EINZELVERÖFFENTLICHUNGEN DER

HISTORISCHEN KOMMISSION ZU BERLIN

BAND 82/1–4

Die Juden und die jüdischen Gemeinden Preußens in amtlichen Enquêten des Vormärz

Enquête des Ministeriums des Innern und der Polizei
über die Rechtsverhältnisse der Juden
in den preußischen Provinzen
1842–1843
Enquête des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
über die Kultus-, Schul- und Rechtsverhältnisse
der jüdischen Gemeinden in den preußischen Provinzen
1843–1845

Bearbeitet und herausgegeben von
Manfred Jehle

Mit einem Beitrag von Herbert A. Strauss

K · G · Saur München 1998

Die Juden und die jüdischen Gemeinden Preußens in amtlichen Enquêten des Vormärz

Teil 1

Enquête des Ministeriums des Innern und der Polizei
über die Rechtsverhältnisse der Juden
in den preußischen Provinzen
1842–1843

Berlin, Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern,
Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen

Bearbeitet und herausgegeben von
Manfred Jehle

Mit einem Beitrag von Herbert A. Strauss

K · G · Saur München 1998

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung der
Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn-Bad Godesberg

Lektorat der Schriftenreihe:

Christian Schädlich

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Die Juden und die jüdischen Gemeinden Preussens in amtlichen Enquêten des Vormärz / bearb. und hrsg. von Manfred Jehle. Mit einem Beitr. von Herbert A. Strauss. - München : Saur
(Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin ;
Enth.: Enquête des Ministeriums des Innern und der Polizei über die Rechtsverhältnisse der Juden in den preußischen Provinzen 1843 - 1845. Enquête des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die Kultus-, Schul- und Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeinden in den preußischen Provinzen 1843 - 1845
ISBN 3-598-23226-8
Teil 1. Enquête des Ministeriums des Innern und der Polizei über die Rechtsverhältnisse der Juden in den preußischen Provinzen 1842 - 1843 : Berlin, Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen. - 1998

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier

Alle Rechte vorbehalten / All rights strictly reserved
K. G. Saur Verlag GmbH & Co. KG, München 1998
Part of Reed Elsevier
Printed in the Federal Republic of Germany

Satz: Historische Kommission zu Berlin
Druck: Strauß Offsetdruck, Mörlenbach
Binden: Buchbinderei Schaumann, Darmstadt

ISBN 3-598-23226-8

BENNO STRAUSS

geb. Heilbronn 20. Juli 1876
ermordet Treblinka (?) Juni 1942

SEINEM ANDENKEN GEWIDMET

Vorwort

Die Quellenedition, die hier vorgelegt wird, geht auf die Anregung von Herbert A. Strauss zurück, der dem Bearbeiter 1989 seine seit den sechziger Jahren im Zentralen Staatsarchiv der DDR in Merseburg und in westdeutschen Archiven gesammelten Materialien zur Bearbeitung übergab. Beabsichtigt war die Herstellung einer Dokumentation zur Geschichte der preußischen Judenpolitik im Vormärz. Zentraler Bestandteil der geplanten Dokumentation waren damals bereits die Ergebnisse der beiden großen Umfragen, die Innen- und Kultusministerium 1842 bis 1845 in den preußischen Provinzen durchgeführt hatten, um zur Vorbereitung einer einheitlichen Gesetzgebung die Verhältnisse der Juden und der jüdischen Gemeinden umfassend kennenzulernen.

Als seit Ende 1989 die Akten des Zentralen Staatsarchivs der DDR in Merseburg ohne Schwierigkeiten zugänglich wurden, konzentrierte sich die Editionsarbeit zunächst auf diese beiden Enquêten. Die Akten konnten nun vollständig transkribiert, bearbeitet und mit dem erforderlichen wissenschaftlichen Apparat versehen werden.

Die Entdeckung der Bedeutung dieser beiden großen Umfragen geht auf Herbert A. Strauss zurück. Nachdem er sie Anfang der sechziger Jahre in Merseburg eingesehen und teilweise verfilmt hatte, wies er auf sie hin und empfahl, sie bei der Darstellung der Geschichte der preußischen Juden im 19. Jahrhundert angemessen zu berücksichtigen. Es ist in erster Linie ihm zu verdanken, daß diese Edition veröffentlicht werden kann. So hätte ihm ohne weiteres die Herausgeberschaft des Werkes zugestanden. Herbert A. Strauss hat mit einer Großzügigkeit auf den abschließenden Nachweis seiner Priorität und seines Anteils an der Herausgabe dieser Edition verzichtet, die mich ihm gegenüber zu Dankbarkeit und Verehrung verpflichtet. Der Hinweis auf seinen Beitrag zu dieser Edition erfolgt durch den übersetzten und neubearbeiteten Abdruck seines Aufsatzes *Pre-Emancipation Prussian Policies towards the Jews 1815–1847* im *Leo Baeck Institute Year Book* 11 (1966), durch den er erstmals auf die Quellen hingewiesen hat. Dieser Aufsatz ist auch heute noch genauso aktuell wie beim Erscheinen, weil seitdem niemand mehr diese Quellen so gründlich durchgearbeitet und ihre zahlreichen Anregungen genutzt hat wie der Autor. Für die Erlaubnis zur Übersetzung und zum Abdruck des Aufsatzes aus dem *Leo Baeck Institute Year Book* danke ich Arnold Paucker, London, und dem Leo Baeck Institute London.

Die Editionsarbeiten habe ich bis 1996 neben meiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Historischen Kommission zu Berlin durchgeführt. Dem damaligen Vorsitzenden der Historischen Kommission zu Berlin Wolfram Fischer danke ich für seine Bereitschaft, mir für diese Arbeiten Raum und Zeit zu geben. Seine Unterstützung, sein Interesse an den Quellenarbeiten und nicht zuletzt sein beharrliches Drängen gehörten zu den Voraussetzungen, um das Unternehmen zum Abschluß zu bringen.

Die Genehmigung zum Druck der Quellen gab der Direktor des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz Herr Dr. Jürgen Kloosterhuis, dem ich dafür und nicht weniger für seine wertvollen Hinweise zur Gestaltung der Veröffentlichung danke. Im früheren Zentralen Staatsarchiv Merseburg unterstützten Frau Dr. Meta Kohnke und Frau Christina Olejniczak meine Arbeiten. Ihnen verdanke ich es, daß ich die aufwendi-

gen Transkriptionsarbeiten rasch und reibungslos durchführen konnte. Große Unterstützung fand ich auch in der Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts, deren Leiterin Frau Rau ich sehr verbunden bin. Ebenso danke ich Frau Dr. Annette Haller, Leiterin der Bibliothek Germania Judaica in Köln, die mit Literaturlisten und durch die Bereitstellung schwer zugänglicher, häufig ungedruckter Materialien zur Lokal- und Regionalgeschichte jüdischer Gemeinden wertvolle Voraussetzungen zur Herstellung des wissenschaftlichen Apparates geschaffen hat. Im Archiv des Centrum Judaicum in Berlin konnte ich die Akten des Gesamtarchivs der deutschen Juden mit den wichtigen Nachweisen zu den einzelnen jüdischen Gemeinden durchsehen. Die Leiterin des Archivs Frau Barbara Welker hat mir die Arbeiten sehr erleichtert, als sie mir die Nutzung eines Inventars, das noch in der Vorbereitung war, möglich machte.

Die deutsche Forschungsgemeinschaft unterstützt den Druck durch eine großzügige Förderung. Dem Vorsitzenden der Historischen Kommission zu Berlin Herrn Prof. Dr. Wolfgang Ribbe danke ich für die Aufnahme der Edition in die Reihe der Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin. Deren Lektor, Christian Schädlich, hat die Edition und den gesamten wissenschaftlichen Apparat mit einer Sorgfalt und Effizienz bearbeitet, für die ich ihm außerordentlich verbunden bin. Für Fehler, die noch im Text enthalten sein sollten, bin selbstverständlich nur ich verantwortlich. Frau Bia von Bülow und Frau Claudia Priemer vom Verlag K. G. Saur danke ich für die sorgfältige Betreuung der Herstellung dieser Edition.

Wichtige Hinweise, insbesondere zur Einleitung, und Informationen zu jüdischen Gemeinden und zu einzelnen Kultusbeamten erhielt ich von Inka Bertz, Jörg Fehrs, Raphael Gross und Andreas Reinke.

Arbeiten zur Geschichte der Juden in Deutschland, wie die hiermit vorgelegte Edition, sind nicht nur Beiträge zur deutschen Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, sondern auch ein Versuch, angesichts der Verbrechen die Erinnerung an die zerstörte Kultur und die mit ihr verbundenen Menschen zu bewahren. Durch die Widmung an den Vater von Herbert A. Strauss, Benno Strauss, soll an einen der ermordeten Menschen und mit ihm an alle erinnert werden, die in ihrem Vertrauen in das, was sie für die deutsche Kultur hielten, grausam getäuscht worden sind.

Manfred Jehle

Inhalt

Teil 1

Vorwort VII
Abkürzungsverzeichnis XXVII
Herbert A. Strauss, Bilder von Juden und vom Judentum in der Entwicklung der Gesetzgebung Preußens im Vormärz XXIX
Manfred Jehle, Die Enquêten der preußischen Regierung zu den Verhältnissen der Juden und der jüdischen Gemeinden, 1842–1845. Einleitung zur Edition LIX

Enquête des Ministeriums des Innern und der Polizei über die Rechtsverhältnisse der Juden in den preußischen Regierungsbezirken (1842–1843)

Zirkularreskript des Ministers des Innern 3

Nr. 1 Der Minister des Innern und der Polizei, von Rochow, an alle Regierungen und das Polizeipräsidium von Berlin. Berichterstattung über die Verhältnisse der Juden 3

Berlin 11

Nr. 2 Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, von Meding, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Berichte des Polizeipräsidenten von Berlin und der Regierungen der Provinz Brandenburg sind noch nicht eingegangen 11
Nr. 3 Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, von Meding, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Zusammenfassung der Berichte der Regierungen Potsdam und Frankfurt/Oder sowie des Polizeipräsidiums Berlin 12
Nr. 4 Der Polizeipräsident von Berlin an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Verhältnisse der Juden in Berlin 16

Provinz Brandenburg 19

Regierungsbezirk Potsdam 19

Nr. 5 Die Regierung Potsdam, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden 19

Regierungsbezirk Frankfurt a. d. Oder 27

Nr. 6 Die Regierung Frankfurt/Oder, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden 27
Nr. 7 Die Regierung Frankfurt an den Minister des Innern. Nachweisung der Regierung Frankfurt, Abteilung des Innern, über die jüdischen Einwohner des Regierungsbezirks (nach der statistischen Tabelle pro 1840) 62

Nr. 8 Die Regierung Frankfurt an den Minister des Innern. Nachweisung der in den Städten und auf dem platten Lande im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder von Juden verwalteten Schankstätten ... 64
Nr. 9 Die Regierung Frankfurt an den Minister des Innern. Nachweisung der gottesdienstlichen Versammlungshäuser der Juden im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder ... 65
Nr. 10 Die Regierung Frankfurt/Oder, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Nachweisung über die Gewerbebetriebe und ländlichen Grundstücke der Juden ... 66
Nr. 11 Die Regierung Frankfurt an den Minister des Innern. Nachweisung der im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder vorhandenen Gewerbetreibenden und mit ländlichen Grundstücken eingesessenen Juden ... 66

Provinz Preußen ... 73

Regierungsbezirk Königsberg ... 73

Nr. 12 Die Regierung Königsberg, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden ... 73
Nr. 13 Die Regierung Königsberg an den Minister des Innern. Nachweisung der im Departement der Königlichen Regierung zu Königsberg von Juden betriebenen Schankwirtschaften ... 82

Regierungsbezirk Danzig ... 84

Nr. 14 Die Regierung Danzig, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden ... 84
Nr. 15 Die Regierung Danzig an den Minister des Innern. Übersicht über die im Regierungsbezirk Danzig im Jahr 1842 von Juden betriebenen Schankwirtschaften ... 91
Nr. 16 Die Regierung Danzig an den Minister des Innern. Nachweisung der jüdischen Bevölkerung im Regierungsbezirk Danzig nach den statistischen Tabellen des Jahres 1840 ... 92

Regierungsbezirk Gumbinnen ... 94

Nr. 17 Die Regierung Gumbinnen, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden ... 94
Nr. 18 Nachweisung der von Juden betriebenen Krug- und Schankwirtschaften auf dem platten Lande des Regierungsbezirks Gumbinnen ... 100

Regierungsbezirk Marienwerder ... 101

Nr. 19 Die Regierung Marienwerder, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden ... 101

Nr. 20 Die Regierung Marienwerder an den Minister des Innern. Übersicht der im Regierungsbezirk Marienwerder ansässigen Juden mit Staatsbürgerrecht und ohne Staatsbürgerrecht, entsprechend der statistischen Tabelle von 1840 126
Nr. 21 Die Regierung Marienwerder an den Minister des Innern. Nachweisung der am 1. Januar 1841 vorhandenen Schankstätten im Regierungsbezirk Marienwerder 128
Nr. 22 Beschluß der Stadtverordneten der Stadt Thorn, den Magistrat zur Aufrechterhaltung des Privilegiums, Juden nicht in die Stadt aufzunehmen, gegenüber den staatlichen Behörden aufzufordern 131

Provinz Pommern 133

Regierungsbezirk Stettin 133

Nr. 23 Die Regierung Stettin, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden 133
Nr. 24 Die Regierung Stettin an den Minister des Innern. Nachweisung der Juden im Regierungsbezirk Stettin, die Schankwirtschaften verwalten 143

Regierungsbezirk Köslin 144

Nr. 25 Die Regierung Köslin, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden 144
Nr. 26 Die Regierung Köslin an den Minister des Innern. Nachweisung der jüdischen Einwohner des Regierungsbezirks Köslin, welche Gast- und Schankwirtschaft betreiben 150
Nr. 27 Die Regierung Köslin an den Minister des Innern. Hauptnachweisung der Zahl der jüdischen Einwohner, die im Regierungsbezirk Köslin 1822 bis 1841 wohnhaft waren 165
Nr. 28 Die Regierung Köslin an den Minister des Innern. Hauptnachweisung der Veränderungen, die im Personenstand der jüdischen Einwohner im Regierungsbezirk Köslin von 1816 bis 1839 eingetreten sind 166

Regierungsbezirk Stralsund 168

Nr. 29 Die Regierung Stralsund, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden 168

Provinz Posen 177

Regierungsbezirk Posen 177

Nr. 30 Die Regierung Posen, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden 177

Nr. 31 Die Regierung Posen, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern. Übersicht über die Verhältnisse der jüdischen Korporationen im Regierungsbezirk Posen 1842 205
Nr. 32 Der Oberrabbiner zu Kempen, M. L. Malbim, an die Regierung Posen. Die Verhältnisse der jüdischen Gemeinden 219
Nr. 33 Der Vorsteher der jüdischen Gemeinde zu Meseritz, Treuherz, an den Landrat von Meseritz (Hauptmann von Zychlinski). Die Verhältnisse der jüdischen Gemeinden 227
Nr. 34 Der Oberrabbiner zu Schwerin a/W, Heyman Joel, sowie die Korporationsvorsteher zu Schwerin a/W, Krakau, Boas und der Kaufmann Hirschfeld, an die Regierung Posen. Bildung eines jüdischen Konsistoriums in Preußen 234
Nr. 35 Das Königliche Oberlandesgericht Posen an die Regierung zu Posen, Abteilung des Innern. Modifikation der gesetzlichen Vorschriften über den Eid der Juden 242
Nr. 36 Der Oberrabbiner zu Posen, Salomon Eiger, an die Regierung zu Posen. Die religiösen Verhältnisse der Juden und deren Militärdienst 247
Nr. 37 Der Oberrabbiner zu Schwerin, Heyman Joel, an die Regierung Posen. Die Militärpflicht der Juden 256

Regierungsbezirk Bromberg 259

Nr. 38 Die Regierung Bromberg, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden 259
Nr. 39 Die Vorsteher der israelitischen Korporation in Bromberg an die Regierung zu Bromberg 263
Nr. 40 Nachweisung der Regierung zu Bromberg, Abteilung des Innern, über die zur Zeit von Juden verwalteten Gast-, Schank- und Krugwirtschaften im Regierungsbezirk Bromberg 265

Provinz Schlesien 267

Nr. 41 Der Oberpräsident der Provinz Schlesien und Regierungspräsident des Regierungsbezirks Breslau, von Merckel, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden in der Provinz. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden 267

Regierungsbezirk Breslau 273

Nr. 42 Die Regierung Breslau, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden 273
Nr. 43 Die Regierung Breslau an den Minister des Innern. Nachweisung der im Breslauer Regierungsbezirk als Schankwirte angesessenen Juden 279

Regierungsbezirk Liegnitz 282

Nr. 44 Die Regierung Liegnitz, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden 282

Nr. 45 Die Regierung Liegnitz an den Minister des Innern. Übersicht über die Schenken auf dem platten Lande des Regierungsbezirks Liegnitz 291

Regierungsbezirk Oppeln 292

Nr. 46 Die Regierung Oppeln, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden 292
Nr. 47 Regierung Oppeln an den Minister des Innern. Nachweisung der in den Städten und auf dem Lande des Regierungsbezirks Oppeln vom Schankgewerbe lebenden Juden..... 301

Provinz Sachsen..... 305

Regierungsbezirk Magdeburg 305

Nr. 48 Die Regierung Magdeburg, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden..... 305

Regierungsbezirk Merseburg..... 320

Nr. 49 Die Regierung Merseburg, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden..... 320

Regierungsbezirk Erfurt..... 327

Nr. 50 Die Regierung Erfurt, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden 327

Provinz Westfalen..... 399

Regierungsbezirk Münster..... 399

Nr. 51 Die Regierung Münster, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden..... 399

Regierungsbezirk Arnsberg 408

Nr. 52 Die Regierung Arnsberg, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden..... 408
Nr. 53 Die Regierung Arnsberg an den Minister des Innern. Übersicht der im Regierungsbezirk Arnsberg nach der letzten Zählung am Ende des Jahres 1840 sich aufhaltenden Juden, mit Angabe, wie die Orte zu Synagogen-Bezirken zusammenzufassen seien..... 428

Regierungsbezirk Minden 436

Nr. 54 Die Regierung Minden, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden 436

Teil 2

Abkürzungsverzeichnis XI

Rheinprovinz 445

Regierungsbezirk Köln 445

Nr. 55 Die Regierung Köln, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden 445
Nr. 56 Die Regierung Köln an den Minister des Innern. Übersicht der jüdischen Bevölkerung des Regierungsbezirks Köln 459
Nr. 57 Der Finanzminister und der Minister des Innern des Großherzogthums Berg an sämtliche Provinzialräte und an die Präsidenten der Administrationskollegien zu Münster und Hamm. Aufenthalt der Juden im Großherzogtum Berg 463

Regierungsbezirk Aachen 464

Nr. 58 Die Regierung Aachen, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden 464
Nr. 59 Die Regierung Aachen, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Übersicht der jüdischen Bevölkerung im Regierungsbezirk Aachen im Jahr 1842 469

Regierungsbezirk Düsseldorf 475

Nr. 60 Die Regierung Düsseldorf, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden 475
Nr. 61 Die Regierung Düsseldorf an den Minister des Innern. Anlage A: Verzeichnis der im Regierungsbezirk Düsseldorf von Juden geführten Schankwirtschaften 479
Nr. 62 Die Regierung Düsseldorf an den Minister des Innern. Anlage B: Verzeichnis der Legitimationsscheine für Juden im Regierungsbezirk Düsseldorf in den Jahren 1835 bis 1842 481
Nr. 63 Die Regierung Düsseldorf an den Minister des Innern. Anlage C: Generalprokurator Berghaus an die Regierung Düsseldorf. Die Anwendung des französischen Dekrets vom 17. März 1808 482

Nr. 64 Die Regierung Düsseldorf an den Minister des Innern. Anlage D: Der Landrat zu Duisburg, Devens, an die Regierung Düsseldorf. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Landkreis ... 488
Nr. 65 Die Regierung Düsseldorf an den Minister des Innern. Anlage: Der Bürgermeister von Mülheim/Ruhr, Weuste, an den Landrat zu Duisburg, Devens. Die Volljährigkeit der Juden ... 490
Nr. 66 Die Regierung Düsseldorf an den Minister des Innern. Anlage: Der Bürgermeister von Wesel, Luck, an den Landrat Ritter von Bernuth in Rees. Die Rechtsverhältnisse der Juden ... 491
Nr. 67 Die Regierung Düsseldorf an den Minister des Innern. Anlage: Der Bürgermeister von Emmerich, Westermann, an den Landrat Ritter von Bernuth in Rees. Die Rechtsverhältnisse der Juden ... 492
Nr. 68 Die Regierung Düsseldorf an den Minister des Innern. Anlage: Der Land- und Stadtgerichtsdirektor Arndt zu Emmerich an den Bürgermeister Westermann zu Emmerich. Der Volljährigkeitstermin der Juden ... 493

Regierungsbezirk Koblenz ... 495

Nr. 69 Die Regierung Koblenz, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden ... 495
Nr. 70 Oberregierungsrat Heuberger an den Minister des Innern. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden ... 499
Nr. 71 Oberregierungsrat Heuberger an den Minister des Innern. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden ... 500
Nr. 72 Oberregierungsrat Heuberger an den Minister des Innern. Anlage A zum Separatvotum, die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk Koblenz betreffend ... 511
Nr. 73 Oberregierungsrat Heuberger an den Minister des Innern. Anlage B zum Separatvotum, die Verhältnisse der jüdischen Handwerker zur jüdischen Population im Regierungsbezirk Koblenz betreffend ... 515
Nr. 74 Die Fürstlich Solms-Braunfels'sche Regierung Braunfels, Abteilung für Polizei- und Kommunalverwaltung, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden und die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden ... 516
Nr. 75 Die Fürstlich Solms-Braunfels'sche Regierung Braunfels an den Minister des Innern. Verzeichnis der israelitischen Schankwirte im Gebiet der Solms-Braunfels'schen fürstlichen Herrschaft ... 520

Regierungsbezirk Trier ... 521

Nr. 76 Die Regierung Trier, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden ... 521
Nr. 77 Die Regierung Trier, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Bitte um Aufschub für die Berichterstattung über die Rechtsverhältnisse der Juden ... 535
Nr. 78 Die Regierung Trier an den Minister des Innern. Anlage A zum Bericht der Regierung: Nachweis der Verhältnisse der israelitischen Bevölkerung im Regierungsbezirk Trier ... 535

Nr. 79 Die Regierung Trier an den Minister des Innern. Anlage B zum Bericht der Regierung: Nachweis der Schankwirtschaften, die im Regierungsbezirk Trier im Jahre 1842 von Israeliten betrieben wurden ... 547

Enquête des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die Kultus-, Schul- und Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeinden in den preußischen Regierungsbezirken (1843–1845)

Zirkularreskript des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ... 551

Nr. 80 Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn, an alle Regierungen. Berichterstattung über die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden in Preußen ... 551

Berlin ... 555

Nr. 81 Der Polizeipräsident von Berlin, von Puttkammer, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Das Zirkularreskript vom 8. März 1843 wurde an das Konsistorium für die Provinz Brandenburg weitergeleitet ... 555
Nr. 82 Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Eichhorn. Das Kultus- und Schulwesen der Juden im Regierungsbezirk ... 557
Nr. 83 Der Polizeipräsident von Berlin, von Puttkammer, an das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden ... 571
Nr. 84 Die Ältesten der jüdischen Gemeinde zu Berlin an das Königliche Konsistorium. Die Schul- und Kultusverhältnisse der jüdischen Gemeinde in Berlin ... 572
Nr. 85 Der Berlin Magistrat an das Konsistorium der Provinz Brandenburg. Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der jüdischen Gemeinde zu Berlin ... 620
Nr. 86 Das Polizeipräsidium Berlin an das Konsistorium der Provinz Brandenburg. Mängel der bestehenden Gesetzgebung über die Kultusverhältnisse der Juden ... 622
Nr. 87 Bericht der Ältesten der jüdischen Gemeinde zu Berlin an das Brandenburgische Konsistorium vom 15. Februar 1844, Anhang: Urteil des Kammergerichts Berlin im Rechtsstreit zwischen dem Rittergutsbesitzer Israel Moses Henoch und der jüdischen Gemeinde zu Berlin ... 624
Nr. 88 Bericht der Ältesten der jüdischen Gemeinde zu Berlin an das Brandenburgische Konsistorium vom 15. Februar 1844, Anhang: Urteil des Kammergerichts im Rechtsstreit zwischen dem Rittergutsbesitzer Israel Moses Henochsohn, genannt Henoch, und der jüdischen Gemeinde zu Berlin ... 626
Nr. 89 Bericht der Ältesten der jüdischen Gemeinde zu Berlin an das Brandenburgische Konsistorium vom 15. Februar 1844, Anhang: Urteil des Geheimen Obertribunals im Rechtsstreit zwischen Israel Moses Henochsohn, genannt Henoch, und der jüdischen Gemeinde zu Berlin ... 630

Provinz Brandenburg 635

Regierungsbezirk Potsdam 635

Nr. 90 Die Regierung Potsdam an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Berichterstattung über das Kultus- und Schulwesen der Juden im Regierungsbezirk Potsdam 635
Nr. 91 Die Regierung Potsdam, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Das Kultus- und Schulwesen der Juden im Regierungsbezirk 636
Nr. 92 Die Regierung Potsdam an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Hauptübersicht des Schulbesuchs der jüdischen Kinder im Regierungsbezirk im Jahre 1842 638
Nr. 93 Die Regierung Potsdam, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die jüdischen Gemeinden und deren Kultus- und Schulwesen im Regierungsbezirk Potsdam 644

Regierungsbezirk Frankfurt a. d. Oder 683

Nr. 94 Die Regierung Frankfurt a. d. Oder, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Das Kultus- und Schulwesen der Juden 683
Nr. 95 Die Regierung Frankfurt a. d. Oder, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Übersicht über das Kultus- und Schulwesen der Juden im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. Oder 700

Provinz Preußen 713

Regierungsbezirk Königsberg 713

Nr. 96 Die Regierung Königsberg, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Das Kultus- und Schulwesen der Juden im Regierungsbezirk 713
Nr. 97 Die Regierung Königsberg, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Nachweisung der im Regierungsbezirk Königsberg lebenden Juden 720
Nr. 98 Die Regierung Königsberg, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Nachweisung der im Regierungsbezirk Königsberg lebenden schulpflichtigen Kinder 725

Regierungsbezirk Danzig 730

Nr. 99 Die Regierung Danzig, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk 730

Nr. 100 Die Regierung Danzig, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Numerische Nachweisung der jüdischen Einwohner und der schulpflichtigen Kinder in den einzelnen Ortschaften des Regierungs-Bezirks Danzig 740
Nr. 101 Der jüdische Gelehrte Dr. Bram, Danzig, an die Regierung Danzig. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden 743

Regierungsbezirk Gumbinnen 750

Nr. 102 Die Regierung Gumbinnen, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Das Kultus- und Schulwesen der Juden im Regierungsbezirk 750
Nr. 103 Die Regierung Gumbinnen, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Verzeichnis der im Regierungsbezirk Gumbinnen lebenden Juden und schulpflichtigen Kinder 755
Nr. 104 Das Königliche Land- und Stadtgericht Tilsit. Das Statut der jüdischen Gemeinde Tilsit 758

Regierungsbezirk Marienwerder 759

Nr. 105 Die Regierung Marienwerder, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk 759
Nr. 106 Die Regierung Marienwerder, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Verzeichnis der im Regierungsbezirk Marienwerder lebenden Juden und schulpflichtigen jüdischen Kinder nach den Urlisten und statistischen Tabellen für das Jahr 1843 777

Provinz Pommern 789

Regierungsbezirk Stettin 789

Nr. 107 Die Regierung Stettin, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Das Kultus- und Schulwesen der Juden im Regierungsbezirk 789
Nr. 108 Die Regierung Stettin, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Nachweisung der jüdischen Einwohner, Schulkinder und Lehrer 797

Regierungsbezirk Köslin 803

Nr. 109 Die Regierung Köslin, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Das Kultus- und Schulwesen der Juden im Regierungsbezirk 803
Nr. 110 Die Regierung Köslin an den Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Herrn von Bonin. Die Beiträge der Juden zu Kirchen- und Pfarrbauten christlicher Gemeinden 812
Nr. 111 Die Regierung Köslin an den Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Herrn von Bonin. Die Erhebung der Kirchen- und Pfarrbaubeiträge von Juden 813

Nr. 112 Die Regierung Köslin an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Hauptnachweisung der Zahl der jüdischen Einwohner im Regierungsbezirk Köslin in den Städten und auf dem platten Land von 1822 bis 1841..... 814
Nr. 113 Die Regierung Köslin an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Nachweisung der jüdischen Einwohner im Regierungsbezirk Köslin am Ende des Jahres 1842 815
Nr. 114 Die Regierung Köslin an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Nachweisung der schulpflichtigen jüdischen Kinder im Jahr 1843..... 820

Regierungsbezirk Stralsund 822

Nr. 115 Die Regierung Stralsund an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Das Kultus- und Schulwesen der Juden im Regierungsbezirk 822
Nr. 116 Die Regierung Stralsund an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Nachweisung der Juden im Regierungsbezirk 826
Nr. 117 Die Regierung Stralsund an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Nachweisung der schulpflichtigen jüdischen Kinder im Regierungsbezirk..... 827

Teil 3

Abkürzungsverzeichnis XI

Provinz Posen 829

Regierungsbezirk Posen 829

Nr. 118 Die Regierung Posen, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Das Kultus- und Schulwesen der Juden im Regierungsbezirk 829
Nr. 119 Die Regierung Posen, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Nachweisung der jüdischen Korporationen in Beziehung auf das Kultus- und Schulwesen..... 866

Regierungsbezirk Bromberg 922

Nr. 120 Die Regierung Bromberg, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Das Kultus- und Schulwesen der Juden im Regierungsbezirk 922
Nr. 121 Die Regierung Bromberg, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Nachweisung der in den einzelnen Kreisen und Ortschaften des Regierungsbezirks Bromberg wohnhaften Juden..... 930

Provinz Schlesien 947

Regierungsbezirk Breslau 947

Nr. 122 Die Regierung Breslau, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden 947
Nr. 123 Die Regierung Breslau, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden. Hauptnachweisung der Juden und der jüdischen Schulkinder im Regierungsbezirk Breslau für das Jahr 1842 960
Nr. 124 Die Regierung Breslau, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Nachweisung der Synagogen, Betschulen und Betstuben in Breslau 971
Nr. 125 Die Regierung Breslau, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Verzeichnis der Orte im Regierungsbezirk Breslau, in denen sich Synagogen oder Betschulen befinden 980
Nr. 126 Das Obervorsteherkollegium der jüdischen Gemeinde in Breslau an die Regierung Breslau. Verzeichnis der Legate zur Armen-Unterstützung und für andere wohltätige Zwecke in Breslau 982

Regierungsbezirk Liegnitz 989

Nr. 127 Die Regierung Liegnitz, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden 989

Regierungsbezirk Oppeln 1000

Nr. 128 Die Regierung Oppeln, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden 1000
Nr. 129 Die Regierung Oppeln, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden. Nachweisung über das jüdische Kultus- und Schulwesen im Regierungsbezirk 1004

Provinz Sachsen 1055

Regierungsbezirk Magdeburg 1055

Nr. 130 Die Regierung Magdeburg, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden 1055

Nr. 131 Die Königliche Regierung zu Magdeburg, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Königlichen Wirklichen Geheimen Rat und Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Herrn Flottwell. Die Beitragspflicht jüdischer Einwohner zu den kirchlichen Lasten (Antwort auf das Rescript vom 25. Mai 1841) 1079
Nr. 132 Die Königliche Regierung Magdeburg, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Königlichen Wirklichen Geheimen Rat und Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Herrn Flottwell. Die Beitreibung der Beiträge ansässiger Juden zum Unterhalt christlicher Kirchensysteme 1081
Nr. 133 Der Wirkliche Geheime Rat und Oberpräsident der Provinz Sachsen, Flottwell, an die Regierung zu Magdeburg. Die Beiträge von jüdischen Einwohnern zu christlichen Kirchensystemen 1082

Regierungsbezirk Merseburg 1084

Nr. 134 Die Regierung Merseburg, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden 1084
Nr. 135 Die Regierung Merseburg, Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden. Nachweisung über die in den einzelnen Ortschaften des Regierungsbezirks Merseburg lebenden Juden und Kinder im schulpflichtigen Alter 1092

Regierungsbezirk Erfurt 1094

Nr. 136 Die Regierung Erfurt, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden 1094
Nr. 137 Der Landrat von Nordhausen, von Byla, an die Regierung Erfurt, Abt. des Innern. Die Synagogen- und Schulverhältnisse der Juden 1134
Nr. 138 Der Magistrat zu Nordhausen an Landrat von Byla. Die Verhältnisse der jüdischen Gemeinde 1135
Nr. 139 Der Vorsteher der jüdischen Gemeinde zu Nordhausen, Herr Philipp Sollmütz, und der Religionslehrer, Herr Abraham Jacob Cohn, an den Magistrat der Stadt Nordhausen. Die Verhältnisse der jüdischen Gemeinde 1136
Nr. 140 Der Lehrer Abraham Jacob Cohn an den Magistrat der Stadt Nordhausen. Die Verhältnisse der jüdischen Gemeinde in Nordhausen 1139
Nr. 141 Der Magistrat zu Ellrich an den Landrat Baron von Byla. Die Synagogen- und Schulverhältnisse der jüdischen Gemeinde 1140
Nr. 142 Vorsteher und Vertreter der jüdischen Gemeinde Ellrich an den Magistrat der Stadt Ellrich (Beglaubigte Kopie an den Landrat Baron von Byla). Die Synagogen- und Schulverhältnisse der jüdischen Gemeinde 1140
Nr. 143 Der Magistrat zu Bleicherode an den Landrat Baron von Byla. Die Synagogen- und Schulverhältnisse der jüdischen Gemeinde 1142
Nr. 144 Der Vorstand und die Deputierten der jüdischen Gemeinde Bleicherode an den Magistrat der Stadt Bleicherode. Die Kultus- und Schulverhältnisse der jüdischen Gemeinde 1143

Nr. 145 Der Magistrat zu Mühlhausen an den Landrat Freiherrn von Wintzingerode-Knorr. Die Synagogen- und Schulverhältnisse der jüdischen Gemeinde ... 1146
Nr. 146 Die Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Mühlhausen an den Magistrat der Stadt Mühlhausen. Die Verhältnisse der jüdischen Gemeinde ... 1147
Nr. 147 Der Religionslehrer der jüdischen Gemeinde zu Mühlhausen, Herr Dr. phil. Gerson Berend Cohn, an den Magistrat der Stadt Mühlhausen ... 1153
Nr. 148 Der Magistrat zu Heiligenstadt an den Landrat von Hanstein in Heiligenstadt. Die Synagogen- und Schulverhältnisse der jüdischen Gemeinde ... 1155
Nr. 149 Der Landrat zu Haynrode (Kreis Worbis), von Bültzingslöwen, an die Regierung Erfurt, Abt. des Innern. Die Synagogen- und Schulverhältnisse der Juden in Rüdigershagen ... 1157
Nr. 150 Der Magistrat zu Erfurt an die Regierung zu Erfurt, Abteilung des Innern. Die Kultus- und Schulverhältnisse der jüdischen Gemeinde ... 1158
Nr. 151 Der Landrat zu Schleusingen, von Uslar, an die Regierung zu Erfurt, Abteilung des Innern. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden ... 1159
Nr. 152 Das Gräflich Stolberg-Wernigerodesche Justizamt Schwarza, Justizamtmann Loeschigk, an den Landrat zu Schleusingen, Baron von Uslar. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden ... 1160
Nr. 153 Der israelitische Lehrer Herr Hauchenberg an den Rat der Stadt Heinrichs. Die Verhältnisse der jüdischen Gemeinde ... 1162
Nr. 154 Der Kaufmann und Vorsteher der jüdischen Gemeinde zu Schleusingen, Louis Mayer, an den Bürgermeister von Schleusingen. Die Verhältnisse der jüdischen Gemeinde ... 1163

Provinz Westfalen ... 1167

Regierungsbezirk Münster ... 1167

Nr. 155 Die Regierung Münster, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden ... 1167
Nr. 156 Die Regierung Münster, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden. Nachweisung der im Regierungsbezirk Münster lebenden Juden ... 1171
Nr. 157 Die Regierung Münster, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden. Nachweisung der Synagogen und Betstuben im Regierungsbezirk Münster ... 1175
Nr. 158 Die Regierung Münster, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden. Nachweisung der schulpflichtigen jüdischen Kinder im Regierungsbezirk Münster ... 1181

Regierungsbezirk Arnsberg ... 1185

Nr. 159 Die Regierung Arnsberg, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden ... 1185

Nr. 160 Die Regierung Arnsberg, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden. Nachweisung sämtlicher Juden im Regierungsbezirk Arnsberg, entsprechend den Angaben der letzten Zählung 1196
Nr. 161 Die Regierung Arnsberg, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Nachweisung der Orte im Regierungsbezirk Arnsberg, in denen sich mit Wissen und Willen der Staatsbehörden Synagogen und Betstuben befinden 1205
Nr. 162 Der Obervorsteher Hellwitz zu Soest an die Regierung Arnsberg. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden 1219
Nr. 163 Die Regierung Arnsberg, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden. Nachweisung sämtlicher schulpflichtiger Kinder im Regierungsbezirk Arnsberg, entsprechend den Angaben der letzten Zählung 1220

Regierungsbezirk Minden 1225

Nr. 164 Die Regierung Minden, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden 1225
Nr. 165 Die Regierung Minden, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Übersicht der in den einzelnen Städten, Flecken und Dörfern des Regierungsbezirks Minden nach der Zählung im Jahre 1843 wohnenden Juden beider Geschlechts und jedes Alters 1240
Nr. 166 Die Regierung Minden, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Übersicht der im Regierungsbezirk Minden vorhandenen Synagogen und Bethäuser oder zu gottesdienstlichen Versammlungen dienenden Judenschulen 1248

Teil 4

Abkürzungsverzeichnis VII

Rheinprovinz 1259

Regierungsbezirk Köln 1259

Nr. 167 Die Regierung Köln, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden 1259
Nr. 168 Die Regierung Köln, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Statistische Tabelle über einige die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk Köln betreffende Fragen 1271
Nr. 169 Der Oberbürgermeister von Bonn, Regierungsrat Oppenhoff, an den Regierungspräsidenten zu Köln, Herrn von Gerlach. Die Kleidung des Oberrabbiners 1310

Regierungsbezirk Aachen ... 1311

Nr. 170 Die Regierung Aachen, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden ... 1311

Nr. 171 Die Regierung Aachen, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Nachweis der jüdischen Bevölkerung, der schulpflichtigen Kinder, der Synagogen und Bethäuser im Regierungsbezirk ... 1315

Regierungsbezirk Düsseldorf ... 1326

Nr. 172 Die Regierung Düsseldorf, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden ... 1326

Nr. 173 Die Regierung Düsseldorf, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Übersicht über das jüdische Kultus- und Schulwesen im Regierungsbezirk ... 1330

Nr. 174 Der Abteilungsleiter im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Ladenberg im Allerhöchsten Auftrag an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Bodelschwingh. Die Korporationsrechte der Gemeinde in Wesel ... 1371

Nr. 175 Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Bodelschwingh. Die Korporationsrechte der Gemeinde in Wesel ... 1372

Nr. 176 Die Regierung zu Düsseldorf, Abteilung des Inneren, an den Vorstand der israelitischen Gemeinde zu Wesel. Die Korporationsrechte der Gemeinde zu Wesel ... 1373

Nr. 177 Der Vorstand der israelitischen Gemeinde zu Wesel an den Bürgermeister Luck zu Wesel. Die Kultus- und Schulangelegenheiten der jüdischen Gemeinde ... 1375

Regierungsbezirk Koblenz ... 1379

Nr. 178 Die Regierung Koblenz, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden ... 1379

Nr. 179 Die Regierung Koblenz, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Nachweisung der im Regierungsbezirk wohnenden Juden ... 1434

Nr. 180 Die Regierung Koblenz, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Verzeichnis der im Regierungsbezirk Koblenz mit Einschluß des fürstlichen Gebietes von Solms-Braunfels befindlichen Synagogen und Bethäuser ... 1443

Nr. 181 Die Regierung Koblenz, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Nachweisung der im Regierungsbezirk Koblenz (exklusive Neuwied) lebenden schulpflichtigen jüdischen Kinder ... 1456

Nr. 182 Die Regierung Neuwied, Abteilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden in der Grafschaft Wied ... 1459

Nr. 183 Die Regierung Neuwied, Abteilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Anzahl der Juden in der Grafschaft Wied 1463

Regierungsbezirk Trier 1464

Nr. 184 Die Regierung Trier, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden 1464
Nr. 185 Das israelitische Konsistorium zu Trier an die Regierung zu Trier. Die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk 1472
Nr. 186 Die Regierung Trier, Abteilung des Innern, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Eichhorn. Tabellarische Nachweise der israelitischen Bevölkerung und ihres Kultus- und Unterrichtswesens im Regierungsbezirk Trier 1495

Verzeichnis der Archive und Sammlungen 1505
Verzeichnis der gedruckten Quellen, Gesetzsammlungen, Repertorien, Nachschlagewerke 1505
Literaturverzeichnis 1534
Index der Namen 1599
Index der Orte 1615

Abkürzungsverzeichnis

a. c.	anni currentis (desselben Jahres)
a. ei.	anni eiusdem (desselben Jahres)
ACO	Allerhöchste Kabinettsordre
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AGO	Allgemeine Gerichtsordnung
AKO	Allerhöchste Kabinettsordre
All. K.O.	Allerhöchste Kabinettsordre
Allerh. K.O.	Allerhöchste Kabinettsordre
Allg. LR	Allgemeines Landrecht
ALR	Allgemeines Landrecht
appen.	appendendum (Hinzuzuziehendes)
B.	Band
Bd.	Band
betr.	betreffend
c.	currentis (des laufenden Monats/Jahres)
c. a.	anni currentis (dieses Jahres)
c. m.	mensis currentis (dieses Monats)
cf.	conferat (vergleiche)
cfr.	conferat (vergleiche)
CO	Allerhöchste Kabinettsordre
conf., confr.	conferat (vergleiche)
cour.	Courant
cu.	currentis (des laufenden Jahres/Monats)
cur.	currentis (des laufenden Jahres/Monats)
d	denarius (Pfennig)
d. J.	des (dieses) Jahres
d. M.	des (dieses) Monats
DBA	Deutsches Biographisches Archiv
DBI	Deutscher Biographischer Index
do.	dito (ebenso, ebenda)
E. E.	Euer Excellenz [Anrede der Minister]
eid. ai.	eiusdem anni (desselben Jahres)
ej.	eiusdem anni/mensis (desselben Jahres/Monats)
ej. a.	eiusdem anni (desselben Jahres)
ejusd.	eiusdem (desselben, derselben)
et ctr.	et cetera
f.	Florin (Gulden)
fl.	Florin (Gulden)
fol.	folio (Blatt)
Frh.	Freiherr
Geh.	Geheim(er)
geh.	gehorsamst
Gen.	Generalia
GO	Allgemeine Gerichtsordnung
GS	Gesetzsammlung
gz. geh.	ganz gehorsamst
gz. gh.	ganz gehorsamst
K. M.	Königliches Ministerium
l. c.	loco citato (am angegebenen Ort)
Lat.	latus (Übertrag)
lb	librum (Pfund)
lit.	littera (Buchstabe)
littr.	littera (Buchstabe)
loc. cit.	loco citato (am angegebenen Ort)
LR	Landrecht
m. c.	mensis currentis (dieses Monats)
M. F.	Ministerium der Finanzen
M. I.	Ministerium des Innern
Mts.	Monats
NCC	Novum Corpus Constitutionum
NDB	Neue Deutsche Biographie
o. D.	ohne Datum
o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ort
OLG	Oberlandesgericht
p.	pagina (Seite)
p.	perge (und so weiter)
p.	praemissus, praenominatus (vorher genannt)
pag.	pagina (Seite)
Pf.	Pfennig
pp.	perge perge (und so weiter)
pr.	praeteriti (des vorigen Monats/Jahres)
preuß. Cour.	preußisch Courant
qu.	quaesitus, quaestionirt (in Frage stehend)
r	recto (Vorderseite)
r.	Reichstaler (= 30 Silbergroschen)
r. berg.	Taler bergischer Währung
r. clevisch	Taler clevischer Währung
resp.	respektive
rl	Reichstaler
rt	Reichstaler
rt. Gold	Goldtaler
rtl	Reichstaler
S.	Seite
s.	Silbergroschen (= 12 d)
s. g.	so genannt
s. p. se	summa per se (Anzahl = Endsumme)
Sa.	Summa
sc.	scilicet (nämlich, freilich)
seq.	sequentes (folgende)
sgr.	Silbergroschen
Sp.	Spalte

sq.	sequentes (folgende)
t.	tomus (Band, Teil)
Th.	Teil
Thlr.	Reichstaler
Tit.	Titel
tom.	tomus (Band, Teil)
Trspt.	Transport, Übertrag
u.	und
v	verso (Rückseite)
v.	vorigen
v. J.	vorigen Jahres
v. M.	vorigen Monats
V. M. B.	Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung
v. Mts	vorigen Monats
vol.	Band
x	Kreuzer
z. B.	zum Beispiel

Herbert A. Strauss

Bilder von Juden und vom Judentum in der Entwicklung der Gesetzgebung Preußens im Vormärz

I

Die hier vorgelegte Arbeit untersucht die Entwicklung der Politik Preußens gegenüber den Juden.* Die Grundlagen dieser Politik in Gesetzen, Kabinettsordern, den Beratungen der Provinzialstände und den Orts- und Regionalvorgängen sind lange Gegenstand der Forschung gewesen. Ihre Ergebnisse liegen diesen Überlegungen zugrunde, auf ausdrückliche Nachweise wird verzichtet. Die Daten und Fakten, die für die Geschichte der Juden in Preußen relevant sind, werden vorausgesetzt.

Methodisch war zu untersuchen, wie nützlich die Benutzung des Schlüsselkonzepts „Image" (Bild) für die Zusammenfassung großer Mengen von Archivmaterial sein würde. Der Begriff soll es erlauben, demographische, wirtschaftliche, politische, gesellschaftliche oder kulturelle Tatbestände in ihrer Wirkung auf die Sicht der preußischen Verwaltung zu isolieren – sie hatte fast dreißig Jahre gebraucht, um zu einer einheitlichen Gesetzgebung für die Juden Preußens zu gelangen. Die Vielschichtigkeit der Wahrnehmungen und der ihnen zugrunde liegenden Tatsachen wird als Ursache der Schwierigkeit verstanden, mit denen die Verwaltung in ihrem Bemühen konfrontiert war, ein zusammenfassendes Gesetz zu konzipieren. Es war bezeichnend für die Verhältnisse der Juden im Vormärz, daß *le pays réel* sich von *le pays légal* mehr und mehr entfernt hatte mit der Folge, daß Images in Gegensatz zu Wirklichkeiten gerieten, die ihnen ursprünglich zugrunde lagen. Im folgenden werden die oft sehr gegensätzlichen Images der Verwaltungsgremien mit den Strukturen konfrontiert werden, von denen jede selektive Wahrnehmung – eben die „Images" – abhängen und die sie beeinflussen, solange der Kontakt mit der verifizierbaren Wirklichkeit nicht verloren gegangen ist.

Die Arbeit zielt so darauf ab, ein methodisches Programm für eine zusammenfassende Geschichte der Juden zu erarbeiten. Sie spricht die geschichtlichen Tatsachen zwar an, macht sie aber nicht selbst zum Gegenstand der Untersuchung, sondern isoliert ihre Rezeption in der Machtstruktur, der die Verantwortung für eine neue Gesetzgebung oblag. Dies soll die reichhaltige monographische Literatur ergänzen, nicht ersetzen. Gerade dafür bieten die Verwaltungsakten in den ehemals preußischen Archiven eine exzellente Grundlage, wenn bei dem Versuch einer umfassenden Darstellung die Gesichtspunkte und Parteiungen der vielschichtigen Quellen kritisch im Auge behalten werden. Die Zusammenfassung am Ende dieser Arbeit wird die Sicht des Autors von der sich entwickelnden Geschichte der Juden und ihrer Emanzipation in Preußen deutlich machen, soweit sie nicht bereits in der vorangegangenen Untersuchung artikuliert worden ist.

* Neu durchgesehene Übersetzung von *Pre-Emancipation Prussian Policies towards the Jews 1815–1847*, in: *Leo Baeck Institute Year Book* 11 (1966), S. 107–136. Übersetzung durch Manfred Jehle, Korrektur und Neubearbeitung durch Herbert A. Strauss.

II

Der Verlauf der Emanzipation der Juden in Preußen nach der Befreiung aus dem Ghetto fiel in eine Periode der deutschen Geschichte, die ein Wiederaufleben und zugleich die letzten Züge der deutschen *anciens régimes* erlebte, als sie sich an die modernen Verhältnisse anzupassen versuchten. 1815 bestanden bemerkenswerte Unterschiede zwischen den neun, später nur noch acht, preußischen Provinzen, und entsprechend unterschiedlich waren auch die Verhältnisse der jüdischen Gemeinden, die sich unter polnischen, österreichischen, sächsischen, preußischen, kirchlichen und anderen Regimen entfaltet hatten. Die preußische Verwaltung, die diese Unterschiede und die ungleiche Entwicklung der jüdischen Gemeinden sorgfältig registrierte, reagierte mit deutlicher Unsicherheit. Die „jüdische Frage", wie das Thema zu dieser Zeit bereits benannt wurde, wurde in der Tat als verwirrend wahrgenommen. Die Beschlüsse des Wiener Kongresses hatten Gebietsteile in einen politischen Verband zusammengeschlossen, die in ihrer ethnischen und konfessionellen Ungleichheit und kulturellen Vielfalt eine Herausforderung für die schöpferischen Fähigkeiten der Staatsverwaltung wurden. Im „Schicksalsjahr 1819" (F. Meinecke) wurden die Hoffnungen auf die Herstellung repräsentativer parlamentarischer Institutionen nachhaltig enttäuscht. Um so mehr fiel der Bürokratie nun allein die Aufgabe zu, aus den provinziellen Bestandteilen der Monarchie in all ihrer Gegensätzlichkeit eine politische und wirtschaftliche Einheit herzustellen. Friedrich Wilhelm III., in keiner Hinsicht ein brillanter Monarch, zog sich immer mehr in Kleinkrämerei und schwache Unentschlossenheit zurück. Der Monarch hatte sich zurückgezogen und ein Parlament gab es nicht, wie Franz Schnabel sagte. Bis 1840 und für einige Jahre danach fiel deshalb die Entscheidung über zentrale Angelegenheiten der Verwaltung zu, die von der Reform-Ära, in ihren Leistungen wie in ihren Versäumnissen, geprägt war. Von der Spitze der Staatsverwaltung, dem Staatsministerium, Staatsrat und Zivilkabinett, über die Oberpräsidenten und Regierungen bis hin zu den Landräten vereinigte die Bürokratie legislative und exekutive, nicht selten sogar judikative Funktionen in ihrer Hand. Nur die preußischen Gerichte wahrten sich einige Unabhängigkeit und verteidigten mitunter sogar freiheitliche Grundsätze gegen bürokratische Anmaßungen. Durch öffentliche Kontrolle nicht eingeschränkt, stets darauf bedacht, ihre Vorrechte zu wahren, pflegten Preußens Verwaltungsbeamte ihr aus absolutistischen Zeiten überkommenes Selbstverständnis als Sachwalter und Entscheidungsträger, die in allen gesellschaftlichen Konflikten über den Parteien standen und als Repräsentanten der höheren Interessen des Staats erscheinen sollten. Kollegialisch organisierte bürokratische Organe wurden gebildet und administrative Verfahren wurden mit der Absicht eingerichtet, politische ebenso wie verwaltungstechnische Fragen bearbeiten zu können. Ihre Aktivitäten produzierten eine große Zahl vertraulicher Akten. Häufig genug spiegelte sich in ihnen ohne Absicht die unübersichtliche Vielfalt von Einstellungen und Interessen wieder, die in einem parlamentarischen System in der öffentlichen Debatte zum Ausdruck gekommen wäre. Die Bandbreite dieser Meinungsäußerungen war selbstverständlich begrenzt durch die Phobien, die die Französische Revolution in der Zeit der Restauration noch immer hervorrief. Die größere Bedrohung jedoch erwuchs dem Regierungssystem in diesen Jahren aus dem stetigen Erstarken des Liberalismus und der liberalen

Interessengruppen. Sozial stützte sich der bürokratische Apparat auf einen Kompromiß mit dem Stand der reaktionären Großgrundbesitzer. Die Beamtenschaft mußte als Gegenleistung zulassen, daß die ostelbischen und pommerschen Bauern der Macht ihrer Großgrundbesitzer ausgeliefert wurden, die auf deren Kosten kapitalistische Methoden auf ihre Betriebe ausdehnten. Die Anstrengungen, diesen Kompromiß in der Machtverteilung aufrechtzuhalten und fortzuentwickeln, erwiesen sich als erfolgreich genug, den Gang der deutschen Politik noch lange über den Zeitraum hinaus, der hier behandelt wird, zu beeinflussen.

Die geschlossene Gruppe der Beamten reagierte defensiv auf den politischen Liberalismus, respektierte aber durchaus die öffentliche Meinung und zeigte eine gewisse Aufmerksamkeit gegenüber der Presse, fürchtete gar junghegelianische und jüdische Journalisten. Zu Zeiten wurde die abwehrende Haltung zu Gunsten von Versuchen aufgegeben, Freunde für die Politik Preußens zu gewinnen, besonders als auch Angehörige der führenden Eliten begannen, sich mit liberalen Ideen anzufreunden. Manche unter ihnen hatten freilich liberale Ideen bereits in der Reformära rezipiert und die spätere Wende zur Reaktion nicht vollzogen. Bei anderen Gelegenheiten benutzten die politisch Verantwortlichen auch die öffentliche Meinung zur Erhaltung des status quo oder zur Rechtfertigung ihrer mangelnden Initiative und Imagination. Als sich aber die öffentliche Meinung zunehmend teilte in eine eher radikaldemokratische Linke und eine liberale Mitte, entwickelte sich die Kooperation zwischen Liberalen und den Vertretern des alten Regimes, weil sie beide einig waren in ihrer Gegnerschaft gegenüber politischen und sozialen Unruhen, die am Ende die Machtstrukturen ebenso treffen würden wie deren liberale Opponenten.

III

Diese wenigen Beobachtungen müssen genügen, um die Verwaltung zu beschreiben, die über die Emanzipation der Juden in Preußen zu entscheiden hatte. Es waren allerdings nicht die Beamten, die diese Emanzipation einleiteten oder ihren Verlauf bestimmten. Sie beeinflußten lediglich den Gang der Ereignisse, weil die preußischen Juden bereits in den irreversiblen Prozeß des cultural change eingetreten waren, der eine geschlossene Minderheit, die in autonomen Kehillot lebte und einer unübersichtlichen Vielfalt von Gesetzen unterworfen war, in gleichberechtigte jüdische Mittelklassebürger und nur noch in Religionsfragen zuständige Korporationen verwandelte. Gerade deshalb, weil die preußischen Beamten diese Emanzipation nicht guthießen, sie aber als Bestandteil der allgemeinen Modernisierung aller vormodernen Gruppen in Preußen nicht aufhalten konnten, fühlten sie sich unsicher. Längst nicht immer so mechanisch effizient, wie es ihr stereotypes Image wahrhaben will, reagierten die preußischen Bürokraten wie Bürokraten in aller Welt auf die Herausforderungen drängender Probleme konzeptionslos mit der Nicht-Antwort geringfügiger, notdürftiger Anpassungen.

Das Paradox, das erklärt werden muß, ist, daß eine Verwaltung mehr als vier Jahrzehnte benötigte, um ein allgemeines Gesetz über die Verhältnisse ihrer relativ kleinen jüdischen Bevölkerung zustandezubringen – dieselbe Verwaltung, die Gewerbefreiheit,

Zollverein, Wehrverfassung, Revidierte Städteordnung, das Humanistische Gymnasium zustandegebracht hatte. Auffällig ist, daß der Nachdruck, mit dem an einem solchen Gesetz gearbeitet wurde, immer dann zunahm, wenn ein legislativer Termin bevorstand. Zum Beispiel sollte Napoleons *décret infâme* vom 17. März 1808, das in den früheren französischen Gebieten auf der linken Rheinseite der *Rheinprovinz* Geltung hatte, zehn Jahre nach seiner Einführung außer Kraft gesetzt werden. Zwei Wochen vor dem Stichtag, am 3. März 1818, bestimmte eine Kabinettsorder Friedrich Wilhelms III. die weitere Gültigkeit des Gesetzes.[1] Diese Entscheidung war durch einen Bericht der Immediat-Justizkommission in Köln vorbereitet worden, der angebliche wirtschaftliche Praktiken der Juden in ländlichen Gebieten in den gräßlichsten Farben zeichnete. Dieser Bericht wurde bis in die vierziger Jahre von den verantwortlichen Regierungsbeamten direkt oder aus zweiter Hand zitiert.[2] Die größte Errungenschaft des nächsten Jahrzehnts, das manche Beschränkungen für die Juden brachte, war ein Gesetz über das Schulwesen der Juden. Es führte die Schulpflicht für die jüdischen Kinder ein und war Teil des „Erziehungsprogramms" der Bürokratie für Juden.

In Vorbereitung für den nächsten Termin (1828) wurden 1823 die Provinziallandtage einberufen – höchst unrepräsentative Körperschaften, die die Übermacht der konservativen agrarischen Interessengruppen reflektierten. Deren Empfehlungen waren durchweg negativ. Sie kritisierten den jüdischen „Schacherhandel", den Betrieb der Gastwirtschaften und Schnapsbrennereien. Sie warfen den Juden betrügerischen Handel mit der bäuerlichen Bevölkerung vor, Wucher, unlauteren Wettbewerb mit christlichen Kaufleuten und – ganz generell – mangelndes Interesse an „produktiven Berufen". Keiner dieser Landtage kam zu dem Ergebnis, die Juden seien befähigt, die durch das Edikt von 1812 gewährten Rechte zu nutzen, und sie forderten die Einführung zusätzlicher wirtschaftlicher und politischer Beschränkungen. Sieben Jahre dauernde legislatorische Anstrengungen wurden einmal mehr durch grundlegende Meinungsverschiedenheiten unter den preußischen Beamten zunichte gemacht.[3]

1833 wurde eine weitere „Erziehungsmaßnahme" zum Gesetz erhoben. Es galt für die posenschen Juden und unterschied zwischen naturalisierten Bürgern und der Masse der jüdischen Inwohner, um die Juden zu ihrer eigenen „bürgerlichen Verbesserung" zu motivieren. Die Juden hatten sich an ihren Wohnorten „Korporationen" anzuschließen. In vielen Bereichen wurde die jüdische wirtschaftliche Tätigkeit beschränkt, um die Juden vom Kleinhandel und vom Betrieb von Gastwirtschaften abzubringen.

Inzwischen verlangte Friedrich Wilhelm III., der mit Erfolg die beiden protestantischen Kirchen in der „Union" vereinigt hatte, hartnäckig durch sein Zivilkabinett nach dem Entwurf eines Gesetzes, das die Verhältnisse der Juden einheitlich regeln sollte.[4]

[1] F. A. Lottner, *Sammlung der für die Königl. Preuß. Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Rescripte sc.*, Bd. 1, Berlin 1834, S. 494.

[2] HStA Düsseldorf, Reg. Köln, 3660; GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 117, Beih. 2, fol. 384v; siehe unten, S. 445 ff., 521 ff.

[3] GStA PK, 76-III, Sekt. 1, XIII a, Nr. 51c, Bd. I.

[4] GStA PK, Rep. 89 (2.2.1) Nr. 23.680, 23.681. BA Koblenz, 135/11.951.

Nach manchen Verzögerungen und Debatten war am Ende nur ein beschränkter Erfolg zu erreichen. Es wurde offensichtlich, daß die Spitzen der preußischen Bürokratie unfähig waren, eine Einigung herzustellen.[5] Der neue König, Friedrich Wilhelm IV., wies alle Bemühungen um stückweise gesetzliche Regelungen ab und verlangte eine *große Enquête* [Begriff des Autors], die vom Minister des Innern und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durchzuführen war.[6] Nach ausführlichen Beratungen auf allen Ebenen der preußischen Verwaltung,[7] mit den Provinzialständen und mit Vertretern der jüdischen Gemeinden[8] wurde dem Ersten Vereinigten Landtag 1847 ein Entwurf vorgelegt, sieben Jahre also nach dem Beginn der Vorbereitungen. Dieser Entwurf sollte die Grundlage werden für die Rechtsstellung der jüdischen Gemeinden in Preußen; das dann erlassene Gesetz dehnte die Bestimmungen des Edikts von 1812 auf ganz Preußen – mit Ausnahme jedoch der Provinz *Posen* – aus. Eine Reihe von Beschränkungen, insbesondere in der Anstellung von Juden im Staatsdienst, wurden beibehalten und noch in den 1850er Jahren beobachtet, obwohl die preußische Verfassung von 1850 die vollständige bürgerliche Gleichheit aller Staatsbürger unabhängig vom Glaubensbekenntnis gewährt hatte.[9]

Die Schwierigkeiten, die zu diesem Bild von ständigem Aufschub und Zögerlichkeit führten, lagen auch in der Komplexität des schwer zu verstehenden jüdischen Lebens in diesen Jahren. Klagen über den Mangel an hinreichenden Informationen über die Verhältnisse der Juden waren nicht bloße Heuchelei. Erhebung folgte auf Erhebung, die lokalen Behörden versuchten, rätselhafte und mitunter sich widersprechende lokale Ordnungen und königliche Kabinettsordern auf eine sich wandelnde Bevölkerung anzuwenden. Die Schwierigkeiten wurden durch die Tatsache noch verschlimmert, daß die wirtschaftliche und politische Gesetzgebung in Preußen unter den Resten vormoderner Privilegien Verwüstungen anrichtete, wenn sie Juden zu den Stadtverordnetenversammlungen zuließ oder noch vorhandene feudale Abgaben durch die staatlichen Steuern ersetzte. Ein preußischer Landrat sprach für viele, als er meinte, daß die Bedingungen an Chaos grenzten.[10]

[5] GStA PK, Rep. 80, I, Inneres, Nr. 69

[6] GStA PK, Rep. 80, I, Inneres, Nr. 69, Beih. Der Fragenkatalog des MGUMA in: GStA PK, 76-III, Sekt. 1, XIIIa, Nr. 1b; siehe unten, S. 551.

[7] Berichte der Oberpräsidenten und Regierungen an den MGUMA: GStA PK, 76-III, Sekt. 1, XIIIa, Nr. 1b bis 1i; siehe unten, S. 555 ff.

[8] Debatten über den Gesetzentwurf finden sich in GStA PK, 76-III, Sekt. 1, XIIIa in mehreren Nummern und Bänden.

[9] BA Koblenz, P 135/11.943.

[10] 1851 verurteilte ein Gericht die Stadtväter von Vallendar (Rheinprovinz), Abgaben an die Juden zurückzuerstatten, die sie „als wohlerworbene Rechte über Juden, die seit vordenklichen Zeiten in Vallendar als Schutzverwandte wohnen", erhoben hatten. Diese Abgaben schlossen „Bürgergeld, Einzugsgeld, Schutzgeld, Schützengeld, Kopfgeld, Beisassengeld" und eine Menge von Auflagen ein, die die Juden ebenso wie ihre christlichen Mitbürger entrichtet hatten. Der Staat wollte sein Steuermonopol durchsetzen. StA Koblenz, 403, 15, 226; GStA PK, 76-III, Sekt. 1, XIIIa, Nr. 1, passim.

IV

Schon das demographische Bild der Juden in Preußen war problematisch. Die Verwaltungen erstellten, um sicher zu gehen, mit jeder Volkszählung zusammenfassende Statistiken über ihre Juden. 1840 fand man heraus, daß das relative Wachstum der jüdischen Bevölkerung das der christlichen um zwei bis fünf Prozent überstieg, obgleich eine beträchtliche Anzahl Juden auswanderte, besonders aus den östlichen Gebieten. Die Provinzialverwaltungen wurden aufgefordert, diesen „alarmierenden" Zuwachs zu erklären. Sie führten ihn auf die geringere Kindersterblichkeit unter Juden zurück, obgleich ihre Geburtenrate niedriger war als die der christlichen Bevölkerung, auf die bessere Pflege der Juden für ihre Kinder und auf die größere Geschlossenheit ihrer Familien. Nur wenige illegal sich aufhaltende Juden wurden ausgemacht und ins „Ausland" ausgewiesen, nach Hessen, Hannover, Frankfurt und in andere deutsche Staaten. Es kam auch zu Ausweisungen nach Holland und Belgien. Manche Landräte in den westlichen Kreisen mußten dazu gezwungen werden, die Deportationsanweisungen auszuführen, wenn sie sich der Vertreibung seit langem angesessener, respektabler jüdischer Einwohner widersetzten.[11]

1840 machte der Justizminister bekannt, daß es hinsichtlich der Verbrechensstatistik ein Ungleichgewicht zwischen jüdischen und christlichen Verbrechern gebe. Das Berliner Kammergericht und die Oberlandesgerichte hatten – mit zwei Ausnahmen, Halberstadt und Naumburg – berichtet, daß der Anteil der Juden an Steuer- und Eigentumsvergehen unverhältnismäßig groß sei, während in der christlichen Bevölkerung der Anteil an Gewaltverbrechen gegen Menschen weit höher sei als bei den Juden. Gerichte in den östlichen Provinzen beschuldigten Ausländer, die mittellos durch die westpolnischen Wälder nach *Preußen* eindrangen, oder Posener Juden, die nach *Schlesien* wechselten. Gerichte im Westen des Landes nahmen an, daß jüdische Kriminelle aus den Städten und den am meisten verarmten Milieus kamen. Die Liste der mitgeteilten Vergehen umfaßte Pferdediebstahl, Hehlerei, Anstiftung zum Diebstahl, Steuerhinterziehung, Betrug, Schmuggel, Fälschung, kleinere Diebstähle, Handel ohne Legitimation und ähnliche Übertretungen. Die Erklärungen, die von diesen Gerichten dafür angeboten wurden, reichen von den stereotypen Vorstellungen über die jüdische Religion und den jüdischen Nationalcharakter, der von einer feindseligen christlichen Umwelt geprägt sei (das Kammergericht Berlin betonte, daß Juden selten Verbrechen gegen Juden begingen), bis hin zur Stigmatisierung polnischer und Posener Juden als Sündenböcke. Beklagt wurden auch diskriminierende gesetzliche Regelungen, durch die Juden auf kriminelle Wege gebracht würden, indem ihnen der Zugang zu zahlreichen „ehrlichen Erwerbssparten" verwehrt sei. Einige Gerichte führten aus, die Kriminalitätsrate der Juden entspräche derjenigen der verarmten untersten Klasse der Stadtbevölkerung, zu der sie gehörten, und der der Kleinhändler überhaupt.[12]

[11] Ein Fall betraf einen Einwohner namens Moses Strauss, den der Bürgermeister von Wickrath (Regierungsbezirk Düsseldorf) gegen die Vertreibung als einen respektablen Bürger, der sich mit einer Frau aus der Stadt verheiratet hatte, in Schutz nahm. HStA Düsseldorf, Reg. Düsseldorf, 3843. Siehe auch GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 8.

[12] GStA PK, Rep. 84a, Nr. 7410; Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 115; Rep. 89 (2.2.1) Nr. 23.680, 23.681.

Friedrich Wilhelm IV. hielt diese Zahlen für wichtig genug, um seine Minister anzuweisen, energisch dafür zu sorgen, daß die jüdischen Kinder eingeschult und mit religiöser Unterweisung versorgt würden. Die Gewohnheit der Juden, kleine Kinder mit auf Hausierfahrten und auf Messen und Märkte zu nehmen, wurde für die Ursache dafür gehalten, daß ordentliche Erziehung und die Vermittlung der nötigen moralischen Werte unterblieben. Landräte und Polizeipräsidenten wurden 1842 angewiesen, das Gesetz über den obligatorischen Schulbesuch und die Einrichtung jüdischer Schulen mit Nachdruck zu befolgen. Wieder gingen Lawinen von Statistiken über den Schulbesuch der jüdischen Kinder in den zentralen Verwaltungen ein, und noch lange, nachdem der Grund für diese Berichte längst vergessen war, rissen sie nicht ab.[13]

Schließlich erlebten die 1840er Jahre außergewöhnlich intensive Anstrengungen der Staatsspitze, um alle Aspekte des jüdischen wirtschaftlichen, religiösen und Gemeindelebens behördenkundig zu machen. Das Material, das dabei entstand, sowohl statistisches wie nichtstatistisches, stellt eine einzigartige Datenbasis über jüdisches Leben in Preußen dar, deren umfassende Gründlichkeit bis zum Beginn der Nazizeit wahrscheinlich nicht mehr erreicht wurde.[14]

Bei der Bewertung dieser offiziellen Statistiken ist methodologische Vorsicht geboten. Die im wesentlichen arme Gruppe der Juden war mit Sicherheit eine community under stress. Sie war eingeengt durch alle Arten von Beschränkungen und mußte sich gegen zu viel Neugier seitens des Staates schützen. Sie mußte ebenso Wege finden, um sich den gesetzlichen Beschränkungen, die ihr Wirtschaftsleben und ihr soziales Fortkommen blockierten, anzupassen. Die *generellen* statistischen Trends werden wahrscheinlich recht genau erhoben sein, aber selbst sie werfen eine Reihe von Fragen auf. Nicht alle Angaben waren immer akkurat weitergegeben worden. In einem Regierungsbezirk waren nur Familienoberhäupter, nicht die Personen insgesamt, gezählt worden.[15] Es gab auch eine fast schon komische Korrespondenz über eine Diskrepanz zwischen den niedrigeren Angaben zur Zahl der von der Düsseldorfer jüdischen Gemeinde erhobenen Juden und den Zahlen, die der Polizeipräsident berichtet hatte. Er rechtfertigte sich damit, daß er die christlichen Dienstboten der Juden mitgezählt habe. Da die Akten über den Vorgang keine weiteren Details berichten, bleibt der wahre Grund dunkel.[16] Wandernde jüdische Hausierer ohne Genehmigung werden wahrscheinlich nicht bereit gewesen sein, einer feindseligen Verwaltung exakte Angaben zu machen. Berufsstatisti-

[13] GStA PK, 76-III, Sekt. 1, XIIIa, Nr. 1, Bd. VII; 76-III, Sekt. 1, XIIIa, Nr. 23, Bd. I. In allen Archiven des früheren preußischen Staates finden sich die lokalen und Distriktsberichte über Schulen und Schulbesuch.

[14] GStA PK, 76-III, Sekt. 1, XIIIa, Nr. 1b–1i; siehe unten, S. 555 ff.

[15] StA Münster, 2627, 1, 295 (Arnsberg). 1830 zeigte sich bei näherer Prüfung, daß ein Register über die jüdische Gemeinde in Münster zum Teil unleserlich war, teils Veränderungen stattgefunden hatten, die nicht berücksichtigt waren (StA Münster, 2627, 2). Einige Juden und Christen, einschließlich eines Mitglieds des städtischen Magistrats, wurden wegen illegaler Aufnahme auswärtiger Juden verurteilt (GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 46). Juden adoptierten auswärtige Juden als ihre Söhne (GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 8). Preußische Juden boten Mitgliedern ihrer Familien aus anderen Staaten Unterschlupf, und in Notfällen stimmten die Regierungen der Familienzusammenführung zu (*ebda.*). Auswärtige Ärzte wurden auf den Nachweis ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit hin zugelassen (StA Münster, 2627, 2).

[16] HStA Düsseldorf, Reg. Düsseldorf, 3842.

ken sind wenig genau, weil die Bestimmungen über die Ansässigmachung gewöhnlich umgangen wurden, indem Beschäftigungen als Diener oder Religionslehrer bei einem reichen jüdischen Gemeindemitglied angegeben wurden.[17] Daten über Grundbesitz der Juden haben in Gebieten, wo solcher Besitz eingeschränkt war, ebenfalls begrenzten Wert, weil manche Juden christliche Mittelsmänner einsetzten, um ihre Besitztitel bei den Behörden registrieren zu lassen. Gerichte, die Testamente von Juden beglaubigten, waren mit diesen Praktiken wohlvertraut.[18] Die Statistiken über jüdische Verbrechen litten unter dem grundlegenden Fehler, daß sie Untersuchungen, nicht Verurteilungen erfaßten. Die Ausgangsdaten waren reine Polizeiberichte und stammten von Verfassern, deren Feindseligkeit gegenüber den mittellosen Juden, den jüdischen Kleinhändlern und Hausierern außer Frage stand. Andererseits wurden nicht alle Verbrechen von Christen aufgelistet, z. B. Wilderei und ähnliche bäuerliche Vergehen. Die Kriminalitätsraten von Juden reflektierten die Tatsache, daß Juden eine wirtschaftliche Funktion zu erfüllen hatten, ihre Tätigkeiten aber im Rahmen diskriminierender polizeilicher Verordnungen bewertet wurden. Regierungsbeamte verstanden dies, wenn sie betonten, daß in Grenzregionen Handel über die Staatsgrenzen hinweg getrieben werden mußte. Die schlesischen Messen mußten von jüdischen Hausierern belebt werden, die Landbevölkerung brauchte den jüdischen Hausierer. Hinzu kommt, daß die Prozentzahlen der genannten Statistiken nicht präzise waren, weil die Gerichtsbezirke nicht immer mit den von der Verwaltung festgelegten Erhebungsbezirken übereinstimmten, so daß die Zahl der Juden in einem Bezirk nicht immer einfach festzustellen war. Diese Einschränkungen vorausgesetzt, kann dennoch kein Zweifel an der generellen Korrektheit dieser Statistiken bestehen. Jüdische Kriminalität als ein Unterschichtenphänomen trug jedenfalls seinen Teil zum Image der preußischen Juden in den 1840er Jahren bei.

Der Zug der jüdischen Wanderungen ging westwärts, von Polen nach *Posen*, von *Posen* nach *Schlesien*, in die großen, zentralen Städte und in die Städte im Westen des preußischen Staates. Nur diejenigen Juden, die als preußische Staatsbürger naturalisiert waren, konnten legal wandern. Bereits 1842 zeigte sich, daß das relative Wachstum der jüdischen Bevölkerung in der Provinz *Posen* unter die Rate des christlichen Bevölkerungszuwachses gefallen war. Zu dieser Zeit war auch offensichtlich geworden, daß die Bewohner der westlichen posenschen Kreise mehr zur Auswanderung neigten als die der

[17] HStA Düsseldorf, Reg. Düsseldorf, 3843; Aachen Polizeipräsident 46. In den 1820er Jahren wird im Rheinland über jüdische Räuberbanden und Landstreicherei berichtet (HStA Düsseldorf, Reg. Aachen, 246). 1838 befürchteten Regierungen in der Rheinprovinz, daß ausländische Tagelöhner sich illegal aufhielten (StA Koblenz, 402, 15, 229). Jüdische umherziehende Tagelöhner aus anderen Staaten waren in Preußen zugelassen, wenn Verträge auf Gegenseitigkeit darüber abgeschlossen waren. Verhandlungen darüber fanden unter Beteiligung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten und der preußischen Delegation bei den Tagungen des Zollvereins statt. 1838 hatten 24 der 36 Staaten des Deutschen Bundes gegenseitige Verträge mit Preußen abgeschlossen. Auf ähnlich gegenseitige Weise wurde das Problem des Geleitzolls für Juden, die über die östliche Grenze nach Preußen kamen, Gegenstand diplomatischer Verhandlungen. In allen diesen Fällen darf angenommen werden, daß die Statistiken wenig genau sein dürften (GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 8; Rep. 89 (2.2.1) Nr. 23.681; III. HA. (2.4.1 III) 17.824).

[18] GStA PK, Rep. 84a, Nr. 7410.

anderen Kreise.[19] Wie andere Preußen waren die Juden von der allgemeinen Verstädterung betroffen, die aus Breslau, Frankfurt a. d. Oder, Berlin und den Städten des *Rheinlandes* am Ende des Jahrhunderts große Zentren jüdischer Bevölkerung machen sollte. Wegziehen konnten die Juden nur, wenn sie Staatsbürger waren, Vermögen besaßen und und von den Ortsbehörden zugelassen wurden. Solche Genehmigungen wurden oft nur widerwillig erteilt, und die übergeordneten Behörden behielten sich das Recht vor, örtliche Entscheidungen rückgängig zu machen, wenn wirtschaftliche Gründe die Niederlassung eines jüdischen Unternehmers oder Kaufmanns wünschenswert machten. Eine Anzahl von Fällen in den Akten bezeugten die fortdauernde traditionelle Feindseligkeit von Preußens städtischen alteingesessenen Mittelklassen gegenüber den Juden als den Agenten des *laisser faire* in den Geschäftsmethoden und der freien Konkurrenz.[20]

Mitunter wird auch von jüdischen Gemeindevorständen berichtet, die sich gegen eine Zulassung armer Juden gesperrt hatten. Sie sorgten sich um die Folgen für ihr Armenwesen und generell um die finanziellen Probleme ihrer Gemeindehaushalte, die noch aus alten Belastungen herrührten, als die jüdischen Gemeinden gezwungen worden waren, gegenüber christlichen Einrichtungen Schuldverschreibungen anzuerkennen. Beiträge der Mitglieder an die Gemeinden beruhten immer noch auf privaten Vereinbarungen, und Einkommen aus solchen Quellen wie der Versteigerung der Synagogenstände und religiöser Privilegien (mitzwoth) genügten den wachsenden Bedürfnissen nicht immer. Die jüdische Ablehnung von Neuansiedlungen entstand manchmal aus dem Wunsch, Konkurrenten vom örtlichen Markt fernzuhalten, Herausforderungen an die Privilegien oder den sozialen Status der lokalen Elite zu vermeiden oder eine oppositionelle religiöse Gruppe (Orthodoxe oder Reformer) daran zu hindern, an Einfluß zu gewinnen. Diese und ähnliche Vorbehalte erleichtern das Verständnis dafür, daß die Staatsverwaltung nur eine beschränkte Zahl von Fällen, in denen Handwerker, Geschäftsleute, Manufakturbesitzer oder sogar städtische Magistrate Juden illegal Unterschlupf gaben, ausfindig machen konnte. Regierungsbeamte, die konservativen Stände und die öffentliche Meinung schienen gepackt zu sein von einer weitverbreiteten Furcht vor einer Übervölkerung durch zu viele Juden und versuchten, eine Entwicklung aufzuhalten, deren Druck sich auf lange Sicht doch als stärker erwies als alle gesetzlichen Barrieren, die dagegen errichtet wurden.[21]

[19] GStA PK, III. HA. (2.4.1 III) 17.818; Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 1, 2; Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 8 (illegales Eindringen polnischer Juden); XX. HA., Rep. 2, II, Nr. 2287; 76-III, Sekt. 1, XIIIa, Nr. 1b–1i, passim; siehe unten, S. 19 ff.

[20] Antijüdische Einstellungen wurden berichtet aus Minden, Aachen, Wesel, Suhl, Erfurt, Leipzig, Langensalza, Greifswald, Rogasen, Königsberg/Pr., Thorn, Danzig (GStA PK, III. HA. (2.4.1 III) 17.818; Rep. 89 (2.2.1) Nr. 23.680, 23.681, 23.683, 23.684; Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 122; HStA Düsseldorf, Polizeipräs. Aachen, 46). Über die Furcht vor dem Zuzug posenscher Juden in angrenzenden Gebieten: GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 117, Beih. 1 und 2; siehe unten, S. 19 ff.

[21] HStA Düsseldorf, Polizeipräs. Aachen, 46; GStA PK, 76-III, Sekt. 1, XIIIa, passim; Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 46.

V

Ähnlich schwierig zu verstehen oder zu kontrollieren waren soziale und wirtschaftliche Veränderungen unter den Juden. Preußens Variante einer liberalen Wirtschaftsgesetzgebung wirkte sich auch auf die ökonomische Lage der Juden aus, und das statistische Material, das über die Juden gesammelt worden war, wurde bei der Vorbereitung der Wirtschaftsgesetzgebung, z. B. für die Gewerbeordnung 1845, benutzt. Die Juden hatten überall Anteil am lokalen wirtschaftlichen Wachstum. In der Provinz *Posen* und in einigen angrenzenden Kreisen waren die Juden eine finanzielle und kommerzielle Schicht über der verarmten polnischen Bevölkerung und bisweilen auch über dem deutschen Kleinbürgertum. Als sich die Provinz langsam auf den agrarischen Kapitalismus hin entwickelte, wuchs auch der jüdische Wohlstand, wie die Steuerlisten ausweisen. 1846 waren circa 14.500 der 79.800 Posner Juden wohlhabend genug für die Naturalisation nach dem Gesetz von 1833 – ungeachtet der demographischen Verluste aufgrund der Westwanderung. In den Städten im mittleren und westlichen Gebiet Preußens, wo die Gegensätze zwischen Stadt und Land weniger ausgeprägt waren als im Osten, erschienen die Juden als respektable Geschäftsleute der Mittelklasse, Bankiers, Industrieunternehmer vor allem in der Textilverarbeitung, Ärzte und in verschiedenen anderen Berufen. Dieser Aufstieg einer Oberschicht von Juden in den Städten machte eine Allianz zwischen liberalen, kommerziellen und industriellen Gruppen und der neuen jüdischen Mittelklasse möglich. Sie äußerte sich in einem zunehmend stärkeren Engagement dieser liberalen Gruppen zugunsten der jüdischen Emanzipation, das z. B. deutlich wurde in den Debatten der Provinzialstände von 1845 und auf dem Ersten Vereinigten Landtag von 1847. Dies sorgte auch für die Stärkung der Position derjenigen liberalen preußischen Beamten, die eine Aufhebung der diskriminierenden Gesetzgebung und die Ausdehnung der vollen Gleichberechtigung auf alle preußischen Provinzen, jedoch mit Ausnahme *Posens*, befürworteten.[22]

[22] Eine Liste von Notablen, die 1844 dem jüdischen Konsistorium von Krefeld angehörten, nennt Besitzer von Textilmanufakturen, darunter je einen Besitzer einer Seiden- und einer Wollmanufaktur, einen Leinenhändler, einen Lotterieeinnehmer, einen Viehhändler, einen Gerber, einen Weinhändler, einen Metzger (StA Koblenz, 403, 15, 220). 1847 nannte das Konsistorium der Rheinprovinz 19 Kaufleute, 3 Rabbiner, 1 Prediger, 1 Lehrer, 4 Händler, 1 Buchhändler, 1 Rentier, 1 Gerber, 1 Lithograph, 4 Bankiers (unter ihnen Oppenheim, Köln), 1 Pfandleiher (*ebda.*). Für die zahlreichen Berufsangaben siehe GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 117, Beih. 1 und 2; siehe unten, S. 11 ff.; 76-III, Sekt. 1, XIIIa, Nr. 51c, Bd. I. Eine Petition der jüdischen Gemeinde Berlin an das Staatsministerium vom 7. März 1843 führte die Namen bekannter jüdischer Rechtsanwälte auf, um die Fähigkeit von Juden, öffentliche Ämter zu bekleiden, eindrucksvoll nachzuweisen. In *Bayern* waren dies: Meyersohn, Aschaffenburg; Bernays, Frankenthal, in *Hannover*: Cohen, Hannover; Gans, Celle, in *Württemberg*: Kallmann, Stuttgart, in *Baden*: Ettinger, Karlsruhe; Putman, Karlsruhe; Ladenburg, Mannheim, in *Hessen*: Alsberg, Kassel; Lobenstern, Hanau; Kaula, Bockenheim, in *Holstein*: Schiff, Kiel, in *Nassau*: Drukker, Wiesbaden, in *Mecklenburg-Schwerin*: Arons, Güstrow, in *Hamburg*: Notar Riesser, in *Hessen-Homburg*: Bingo, Homburg und in *Frankfurt am Main*: Goldschmidt, Bingo, Trier und Haas (GStA PK, 76-III, Sekt. 1, XIIIa, Nr. 1, Bd. VII). Nach der Zeit, die Gegenstand dieses Essays ist, führte der Justizminister Buch über jüdische Rechtsanwälte, Referendare, Auskultatoren usw., nicht so sehr, um sich von ihrer Zahl beeindrucken zu lassen, sondern um darauf zu achten, daß es nicht mehr wurden, als die Regierung für angemessen hielt. Solche Statistiken wurden mindestens bis zum Ende des 19. Jahrhunderts geführt.

Es würde in die Irre führen, nur das „Bild" selbst zu sehen ohne Einbeziehung des „Grundes", vor dem das liberale Image der Juden betrachtet wurde. In *Posen* bildete eine dichte Masse von wirtschaftlich proletarisierten Juden eine kulturell und sozial uniforme Gruppe, die in „preußische Bürger" verwandelt und durch die Anstrengungen der Berliner Staatsregierung „entnationalisiert" werden sollte. Von Anfang an waren die preußischen Beamten in ihren Beurteilungen der Posener Juden geteilt. Sie äußerten Sorge und Entsetzen über deren „Schmutz, Krankheit, Ehrlosigkeit" etc., ein Gefühl der Fremdheit gegenüber „jüdischen nationalen Eigenheiten und fremdartigen religiösen Gewohnheiten". Zugleich zeigten sie widerwillig Achtung für jüdische Gewitztheit und Energie, den jüdischen Respekt für die Familie und dafür, daß es bei ihnen kein Alkoholismusproblem gab. Unterschiede in der Beurteilung hingen sicher von dem Kontext ab, in dem die Juden gesehen wurden. Im Vergleich mit der polnischen Bevölkerung wirkten die Juden als Mittelklasse, belastet von Überresten einer wenig geachteten Religion und vergangener Bedrückungen. Wenn die Juden andererseits vor dem Hintergrund westlicher sozialer Strukturen beurteilt wurden, erschienen sie als untere Klasse mit einigen wenigen unerklärlichen Eigenschaften der Mittelklasse. Daß die Juden positiv auf die offizielle Politik der kulturellen Germanisierung reagierten, umgeben wie sie waren von feindseligen polnischen Nachbarn, begann die Sicht der Beamten bald zu beeinflussen.

In wirtschaftlicher Hinsicht war die Regierung beschäftigt mit der Rolle der Juden als Gastwirte und Destillateure in den früher polnischen oder österreichischen Gebieten (*Posen*, *Oberschlesien* und Teile von *Westpreußen*). Sie sah einen Zusammenhang zwischen Gastwirtschaften und Kriminalität, und sie hoffte, die gewohnheitsmäßige „Trunksucht ihrer neuen polnischen Staatsbürger" in Grenzen zu halten durch die Verweigerung von Gastwirtslizenzen an die Juden. Als die lokalen Beamten 1833 das Recht erhalten hatten, an Juden Lizenzen für den Betrieb von Gastwirtschaften zu vergeben, stieg die Zahl jüdischer Gastwirte im Regierungbezirk Posen von 320 im Jahre 1832 auf 726 im Jahre 1840. Die Regierung in Posen erklärte dies damit, daß viele Juden Konzessionen beantragt und als dafür geeignet auch erhalten hatten.[23] In *Oberschlesien*, wo im Jahr 1841 Juden 825 von 1.986 Konzessionen für Gastwirtschaften innehatten, erklärten sich lokale Beamte außerstande, das „Einschleichen" polnischer Juden zu kontrollieren. Diese Klage gab freilich auch Ressentiments der lokalen Beamten Ausdruck wegen ihrer amtlichen Unzuständigkeit für den Grundbesitz, auf dem Rittergutsbesitzer im Rahmen ihrer Dominialgewalt auch die Polizeiaufgaben über ihre Pächter ausübten.

Die Masse der „polnischen Juden" waren Kleinhändler, Gastwirte und – eine Ausnahme in den preußischen Provinzen – Handwerker. Deren Zahl stieg von 2.564 im Jahr 1832 auf 3.504 im Jahr 1840. Das Gesetz von 1833 hatte die Handwerkszünfte für Juden geöffnet, während den Juden aber zugleich die Beschäftigung christlicher Lehrlinge und Tagelöhner untersagt wurde. Die große Zahl der Fachkräfte sollte einer der Gründe für die Ausdehnung der allgemeinen Wehrpflicht auf alle Juden in Preußen werden. Das V. Armeekorps in der Provinz *Posen* hatte nämlich einen Mangel an Berufsfuhrwerkern gemeldet, weil die Juden nicht eingezogen werden konnten.

[23] GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 117, Beih. 1; siehe unten, S. 11 ff.

Charakteristisch ist, daß sich die Posener Juden in einem Zeitraum von dreißig Jahren nach Westen orientierten. Die religiöse Reform des Judentums begann sich in den wirtschaftlichen Führungsschichten durchzusetzen, Gebetbücher wurden mit deutschen Übersetzungen versehen. 1841 meinte der Oberpräsident, der „Fortschritt der Entnationalisierung" werde der verbreiteten christlichen Überzeugung, die Juden seien eine Nation, die als notwendiges Übel zu ertragen sei, ein Ende setzen. In ähnlicher Weise werde das Volk aufhören, die Juden ihrer erfolgreichen Betriebsamkeit und ihres Wohlstands wegen zu beneiden. So wurde das überkommene und widersprüchliche Bild der Juden mit seiner selektiven Betonung extremer Armut und extremen Reichtums durch die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Juden in Preußen betont. Am Ende sollte die preußische Verwaltung mehr Erfolg haben mit der „Entnationalisierung" der Juden als mit der „Germanisierung" ihrer polnischen Staatsangehörigen.

Auch in den *westlichen Provinzen* fügten sich die Juden trotz aller Anpassung nicht in liberale Stereotypen und verschwanden nicht hinter der sichtbaren öffentlichen Wirksamkeit ihrer neuen kommerziellen Mittelklasse oder ihrer literarischen und politischen Intellektuellen. Die Juden der *Rheinprovinz*, die unter den verschiedensten gesetzlichen Bedingungen lebten, kamen mit ihrer Zahl von 27.500 an die Zahlen von *Schlesien* (28.500) und *Ostpreußen* (27.500 – alle Angaben von 1843) heran. Mehr als die Hälfte der Juden in der *Rheinprovinz* (circa 16.800) lebten in ländlichen Gebieten und in kleinen Landstädten. Sie waren in erster Linie Kleinhändler, kleine Kaufleute, Hausierer, Vieh- und Produktenhändler. Im Kölner Regierungbezirk waren 1843 500 von 892 jüdischen Familienoberhäuptern Händler oder Hausierer. Von den mehr als 750 Familien, die in den 1840er Jahren im Düsseldorfer Gebiet wohnten, besaßen im Durchschnitt 538 die seit dem französischen Dekret von 1808 obligatorische jährliche Handelslizenz. Diese Zahl schließt freilich alle Berufe vom Bankier bis zum ländlichen Hausierer und Geldverleiher ein. Unter ihnen waren wenige Handwerker. Alle Anstrengungen der *Gesellschaft zur Verbreitung der Handwerke und des Ackerbaus unter den Juden des Preußischen Staates* und ähnlicher Vereine führten zu keinen nennenswerten Veränderungen. Im allgemeinen zeigten die Juden der *Rheinprovinz* in den 1840er Jahren das Bild einer verarmten und mühsam um ihr Überleben kämpfenden Minorität, zu arm sogar, um das Lehrgeld aufzubringen, das erforderlich war, um ihre Kinder für ein Gewerbe auszubilden, wie ein Bericht aus dem Regierungbezirk Trier mitteilt. Jüdische Kleinhändler spielten traditionell eine Rolle in der ländlichen Wirtschaft in Gebieten, die von kleinem und mittlerem Landbesitz geprägt waren. Sie liehen der Landbevölkerung Geld, kauften landwirtschaftliche Produkte, die sie an kleine Betriebe in den Städten verkauften, besuchten die lokalen Märkte und verkauften der Landbevölkerung eine Menge von notwendigen Dingen wie Brillen, Kleidung, Schuhe, Kurzwaren usf.[24] Diese Geschäfte führten zum Besitz von Grund und Boden, zum Erwerb von Hypotheken auf Immobilien und schließlich zu Landbesitz, der früher in der Hand von Bauern war. Dieser Landbesitz wiederum wurde im ganzen oder in Teilen verkauft, oder die Käufer behielten ihn für eigene Nutzungen.[25]

[24] *Ebda.*

[25] Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, 283. Debatten der Provinzialstände, einschließlich dieser ökonomischen Rolle. Siehe auch HStA Düsseldorf, Reg. Düsseldorf, 3841, und Anm. 2.

Urteile über die Wirtschaftstätigkeit von Juden differieren von einem Landrat zum anderen. Für einige waren die Juden „ländliche Wucherer", die die Notlage angesessener Winzer oder Bauern in einer wirtschaftlichen Krise ausbeuteten. Sie verführten naive und einfältige Landbewohner, ihre Frauen, Kinder, Mägde und Knechte zum Kauf unnötiger Waren zu überhöhten Preisen. Dergleichen Ansichten wurden bestärkt durch die Verdächtigungen, die dem Napoleonischen Dekret von 1808 zugrunde lagen, und durch das Vertrauen, das die Beamten in Schilderungen der Gerichte und sensationeller Gerichtsverfahren hatten. Traditionelle Stereotypen, Ideologien und aktuelle lokale Mißstände zeigten ähnliche Auswirkungen. In den amtlichen Fragekatalogen wurde jüdischer „Wucher" gewöhnlich als feststehende Tatsache behandelt, nicht als ein der Erklärung bedürftiges Problem.[26]

In steigendem Maße begann sich das Erscheinen „respektabler Geschäftsleute" von „untadeligem Ruf und Verhalten" selbst auf konservative Ansichten jüdischen „Wuchers" auszuwirken. Beamte machten die diskriminierende Gesetzgebung für Übertretungen durch Juden verantwortlich und verglichen die Bedingungen auf der rechten Rheinseite mit denjenigen auf der linken. Alle beteiligten Parteien hätten ein Interesse an der Umgehung von Gesetzen. In Not geratene Landleute wollten öffentliche Aufmerksamkeit vermeiden und scheuten deshalb die zwei Zeugen, die vom Dekret von 1808 für Anleihen vorgeschrieben waren; für die Juden sei das Dekret eine schwere Behinderung und nutzlos. Die Juden waren außerdem in den wiederkehrenden Agrarkrisen die einzigen, die Kleinbauern oder Winzern kleine Kredite gaben. Konservative in den Provinzialverwaltungen verstanden sehr wohl, daß die Entwicklung der Agrarpreise und der generelle Trend der preußischen Agrargesetzgebung die Voraussetzungen für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Landbevölkerung waren, weil sie den landbesitzenden Adel begünstigten und den ineffizienten und ökonomisch schwachen Bauern seinem adeligen Grundherrn auslieferten. Neben den Juden machten sie auch die freie Teilbarkeit der Bauerngüter in der Hand freier Bauern und das Sozialverhalten der Landbevölkerung („Trunkenheit und Faulheit") für die wirtschaftlichen Probleme verantwortlich, versäumten jedoch darauf hinzuweisen, daß sie selbst in diesem Zusammenhang, als adelige Grundherren, die Renten von den Bauern einzogen und so ebenfalls eine schädliche Rolle spielten.[27]

Ein ähnliches Bild jüdischer Geschäftstätigkeit auf dem Lande zeigt sich in einigen Kreisen der Provinz *Westfalen*, in der 1843 circa 14.500 Juden lebten. Auch hier galten für die Juden dermaßen vielfältige und unterschiedliche Regelungen, daß die Beamten schlicht nicht mehr wußten, welche Bestimmungen noch in Kraft, welche durch spätere Gesetzgebungen ersetzt und welche durch den Gang der Geschichte seit 1815 überholt waren. Dieser „chaotische und willkürliche" gesetzliche Zustand korrespondierte mit den unterschiedlichen ökonomischen und sozialen Bedingungen der Juden, die in einer

[26] HStA Düsseldorf, Reg. Düsseldorf, 35/5; HStA Düsseldorf, Landratsamt Bonn, 125; HStA Düsseldorf, Landratsamt Geilenkirchen, 131; HStA Düsseldorf, Reg. Köln, 3660. Siehe auch GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 117, Beih. 2; siehe unten, S. 55 ff.; 76-III, Sekt. 1, XIIIa, Nr. 1i; siehe unten, S. 167 ff.

[27] Siehe Anm. 25 und 26.

Provinz lebten, die Städte wie Münster, Paderborn, Dortmund und Bielefeld neben großenteils verarmten ländlichen Gebieten einschloß.[28]

Die Verhandlungsprotokolle der westfälischen Provinziallandtage reflektieren die Tatsache, daß in *Westfalen* ebenso wie in der *Rheinprovinz* der Preis für den Fehlschlag der Agrarreform von den deutschen Bauern bezahlt werden mußte. Feudale Abgaben waren in Steuern umgewandelt worden, die sich zwischen 3,5 und 40 Prozent eines Grundwertes, der sich aus den Katastern ergab, bewegten. Die „Vereinheitlichung" der Steuern war 1822 in Gang gesetzt worden, aber vorhandene Ungleichheiten bestanden ungestört weiter, und noch 1837 waren Petitionen des Provinziallandtags um Steuererleichterungen in Berlin verworfen worden. Manche Kreise mit Getreideüberschüssen litten unter den in diesem Zeitraum heftig schwankenden Getreidepreisen, unter Mißernten sowie der amerikanischen und russischen Konkurrenz bei den Getreideexporten in die Mittelmeerländer. Die holländischen Schiffstarife wirkten sich ebenfalls auf die Exporte aus. Ein Ergebnis war, daß den Bauern die Kapitalressourcen fehlten, um Familienmitglieder, denen ein gesetzlicher Anteil an Erbschaften zustand, in bar auszuzahlen, so daß sie den Landbesitz so lange aufteilten, bis er ganz unbedeutend wurde und sie zur Armut verurteilte. Diese ländliche Armut war sehr ausgeprägt in den ärmeren, bergigen Gegenden im Osten der Provinz, in den Kreisen Paderborn, Warburg, Höxter und Büren. In den Berliner Ministerien wurde bereits 1825 begonnen, über Erleichterungsmaßnahmen nachzudenken. Da jedoch eine Änderung des Besteuerungsystems die wirtschaftliche und soziale Struktur, von der die großen Landbesitzer profitierten, in Frage gestellt hätte, entschloß man sich zur Einrichtung eines ländlichen Kreditinstituts, der Paderborner Tilgungskasse, und zur Einführung strenger Restriktionen gegen die bisherigen Bankiers der in Not geratenen Bauern, die Juden. Eine höchst diskriminierende Kabinettsorder wurde 1836 nach dem Muster ähnlicher Gesetze, wie sie früher in *Hessen-Waldeck* und in der preußischen Provinz *Sachsen* erlassen worden waren, veröffentlicht. Sie beschränkte den Handel der Juden mit Land, verbot den Juden die Beschäftigung christlicher Dienstboten und reglementierte die jüdischen Hausierer in ländlichen Gebieten. Diese und ähnliche Maßnahmen wurden durchgeführt, obwohl Beamte der Provinz, einschließlich Oberpräsident Vincke, zuvor zugestanden hatten, daß die Probleme grundsätzlicher waren, als daß man sie auf jüdischen „Wucher" hätte zurückführen können. Im Verlauf der Jahre wurde diese Bestimmung für die vier Kreise langsam ersetzt durch allgemeiner formulierte Restriktionen des ländlichen Handels. Jüdische Repräsentanten wie der Obervorsteher Hellwitz in Soest machten Eingaben für die Aufhebung dieser diskriminierenden Maßnahmen. Die Landstände hingegen baten den König 1837 um die Ausdehnung der Order auf ganz *Westfalen*, wurden aber abgewiesen. 1841 lehnten die Landstände einen Antrag auf Rücknahme des Gesetzes ab. Die folgenden Landtage 1843 und 1845 jedoch griffen Petitionen für die Aufhebung des Gesetzes auf, „da der Erfolg der Tilgungskasse nunmehr gesichert" sei. Nachdem durch eine allgemeine Verordnung

[28] GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 117, Beih. 2; siehe unten, S. 399 ff.; StA Detmold, M 1, I, L, 245, 257, 268, 277, 278. StA Münster, 2627, 1.

das Hausieren in diesem Gebiet generell verboten worden war, stimmte Berlin 1846 dem Antrag der Landstände zu.[29]

Ein anderer Typus sozialer Probleme erschien mit dem frühen Auftreten von Juden in der Rolle kleiner Unternehmer, besonders im Textilsektor. Im Nordwesten der *Rheinprovinz* waren Juden als Textilimporteure tätig. Die Landtage hatten den Problemen, die mit dem Import billiger englischer Stoffe für die lokale Industrie entstanden, gelegentlich Aufmerksamkeit geschenkt. Ähnliche Einstiege von Juden in das Manufakturwesen waren überall in den größeren Städten zu beobachten, obgleich Juden im Ganzen gesehen nicht in statistisch signifikanter Zahl zu Manufakturunternehmern wurden. Die Not, die von den neuen „teuflischen Fabriken" (Carlyle) über die Handwerker gebracht worden war, wurde von der Beamtenschaft fast vollständig als ein bloßes Polizeiproblem und als Angelegenheit für die amtlich geförderten *Vereine zum Wohle der arbeitenden Klassen* gesehen. Lediglich in den 1850er Jahren wurden Versuche unternommen, obrigkeitsstaatliche Maßnahmen und liberale Wirtschaftspolitik mit sozialen Wohlfahrtsprogrammen zu verbinden. Manche der Unruhen, die „Ruhe und Ordnung" störten, waren direkt gegen Juden gerichtet. Einige Hinweise deuten darauf hin, daß diejenigen, die von den Beamten bei antijüdischen Unruhen als „Pöbel" bezeichnet wurden, zum Teil aus Lehrlingen, Taglöhnern, unabhängigen Handwerkern und kleinen Kaufleuten bestanden, die ihre Frustration und soziale Deklassierung in Form von Aggression gegen den traditionellen und „sichtbaren" symbolischen Feind, den Juden, ausdrückten.[30]

Wenn die verschiedenen ökonomischen und sozialen Belastungen, die in diesem Abschnitt beschrieben werden, zu einem „image" zusammengefaßt werden, können die Schwierigkeiten der preußischen Beamten, eine brauchbare Lösung zu finden, verstanden werden. In jeder preußischen Provinz richteten sich die Juden nach dem generellen Trend einer ökonomischen und sozialen Entwicklung, die von ihnen nicht in Gang gesetzt war und zu der es keine Alternativen geben konnte. In diesem Bereich hätte sicher die Weigerung, sich in den Wirtschaftssektoren, die von der staatlichen Gesetzgebung gefördert wurden, zu akkulturieren und zu integrieren, die jüdische Position unter diskriminierenden Gesetzen erstarren lassen. Dies wollte kein Jude, sogar um den Preis der Erhaltung seiner „nationalen Identität" oder einer Stärkung ihrer Binnenkultur. Die Spannung zwischen „Bild" und „Grund", zwischen der jüdischen städtischen Mittelklasse und den jüdischen ländlichen Massen oder zwischen dem Posener Typus und dem jüdisch-deutsch sprechenden westlichen Typus des Juden, verminderte sich mit wachsender Geschwindigkeit durch das ganze Jahrhundert, ohne daß sie jemals aus dem Bild des Juden vollständig verschwunden wäre.

[29] Archiv des Landschaftsverbandes Münster, A III, I, 296. Siehe auch Anm. 28.
[30] HStA Düsseldorf, Reg. Düsseldorf, 35/5; GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 4.

VI

Eine andere Dimension des Bildes der Juden entsprang aus dem Widerspruch, der zwischen administrativer Praxis und realer jüdischer Entwicklung entstand, oder aus den inneren Widersprüchen im Verfahren der Verwaltung. Ein allgemeiner Grundsatz für staatliches Verwaltungshandeln führte zu einer Neudefinition des klassischen bürokratischen Konzepts der *Polizei*. Im aufgeklärten Absolutismus wurde dieser Begriff verwendet als Verallgemeinerung für den Paternalismus staatlicher Wohlfahrtsmaßnahmen, verbunden mit der Idee, jeder dürfe auf seine Weise selig werden. Unter Friedrich Wilhelm III. wurde *Polizei* im Sinne von Metternich neu definiert als kleinliche Überwachung des täglichen Lebens der Bürger und als Unterdrückung der Meinungsfreiheit im Interesse der Sicherheit des Staates. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern hatte Friedrich Wilhelm III. seine persönliche *Kirchenpolitik* gegenüber seinen Untertanen verfolgt, während seine Bürokratie im *Kirchenstreit* gegen die katholische Kirche vorging. Dies ließ die schon lange andauernden Spannungen zwischen dem katholischen *Rheinland* und *Schlesien* einerseits, den preußischen protestantischen Staatsbeamten andererseits offen zutage treten. Gegenüber den Juden wurde eine zunehmend fiktiv werdende Nichteinmischung in ihre Religionsangelegenheiten beobachtet. Der Polizeigeist erfand zahlreiche kleinliche Regelungen. Er schlug sich mit Problemen wie der formellen Anrede naturalisierter Juden in offiziellen Dokumenten herum, mit Vornamen, die als christlich zu gelten hatten und deshalb für Juden verboten waren, in welcher Sprache Geschäftsbücher oder Verträge aufgezeichnet werden sollten und (1842) ob die Tracht der Rabbiner zu sehr der Kleidung eines protestantischen Pastors ähnelte. Diese kleinlichen Vorgänge zeigen, wenn man sie nebeneinander aufreiht und als Ganzes betrachtet, daß die Juden für die *Policey* unmündig und Outsider waren, die Überwachung brauchten.

So wie die Kluft zwischen *le juif réel* und *le juif légal* mit jedem Jahr tiefer wurde, so bedeuteten die zahllosen geringfügigen lokalen Probleme, um die sich die Ministerien in Berlin kümmerten, lästige und beschwerliche Bürden. Es widersprach rationaler Verwaltungspraxis, wenn Städte wie Thorn ein Jahrhunderte altes Privileg *de non tolerandis Judaeis* behaupteten, die Zahl ihrer Juden auf zwölf oder vierzehn Familien beschränkt haben wollten oder Petitionen um Zuzugsbeschränkungen nach Berlin sandten, während das Staatsministerium zugleich an der Abschaffung aller hergebrachten Privilegien arbeitete. Es widersprach preußischen kommerziellen Interessen, wenn im Jahr 1843 der Königsberger Polizeipräsident auf Betreiben der lokalen Kaufleute hin den russischen Konsul mit einer Liste polnischer Juden versorgte, die die Grenze überschritten hatten, um der Einberufung in die russische Armee zu entgehen oder um in *Ostpreußen* Handel zu treiben. Die Staatsverwaltung bezeichnete sich selbst als außerstande, die Zünfte zur Zulassung von Juden zu zwingen, nachdem staatliche Regelungen den Juden die Mitgliedschaft eröffnet hatten (Stralsund). Die alte Gewohnheit, daß der König selbst in jedem Einzelfall die Entscheidung zu treffen hatte, ob eine Synagoge gebaut werden durfte oder nicht, wurde schließlich von Friedrich Wilhelm IV. aufgegeben, der diese Aufgabe an die Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten abgab. Eine umfangreiche Akte in einem Archiv zeigt, daß der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sich mit jedem einzelnen

Antrag von Christen (meist Frauen und vielen unverheirateten Müttern) auf Genehmigung zur Konversion zum Judentum zu beschäftigen hatte. Ein ähnlich umfangreicher Band handelt von dem berühmten Fall eines liberalen Königsberger Arztes, der die preußischen Gesetze gegen Mischehen umgangen hatte, indem er in England heiratete. Diese Fälle waren das Ergebnis der generellen Unsicherheit über die Gesetzeslage hinsichtlich der Juden oder der Berufung auf Rechtsverhältnisse, die aus einer Zeit stammten, als die Zahl der Juden, die „reguliert" werden sollten, noch außerordentlich gering war.[31]

Im gleichen Gegensatz zu rationalen Verfahren stand die Tradition eines speziellen jüdischen Eides und die Annahme, die im Generaljudenreglement von 1750 und in der Allgemeinen Gerichtsordnung kodifiziert war, daß Juden kein Zeugnis in Kriminalfällen ablegen konnten, besonders dann, wenn es um Mord ging. Der jüdische Eid mußte in der Synagoge vor dem Rabbiner und qualifizierten Zeugen abgelegt werden, und während manche der eher grotesken Übungen um den Eid selbst schon früher geändert worden waren, verblieb doch ein spezieller Eid für die Juden in der Allgemeinen Gerichtsordnung. Paradoxerweise gab man Juden, die in die Armee eingezogen oder die als Chirurgen vereidigt wurden, die Erlaubnis zu einem einfachen Eid, der weder ihre Religion noch ihre Würde beleidigte. Es war irrational, daß der Staat die Errichtung von Synagogen restriktiv regelte, aber Synagogen verlangte, damit die Juden ihre Eide darin ablegen konnten. Der zunehmend fiktiv werdende Vorwand der Staatsverwaltung, daß die Juden lediglich eine *religio licita* seien, in deren innere Angelegenheiten sie sich nicht einmischen durfte, stieß sich mit der Notwendigkeit, die Qualifikation des Rabbiners zur Abnahme eines gesetzlich verbindlichen Eides festzustellen, seine Vergütung dafür festzusetzen, darüber zu bestimmen, ob eine Gemeinde verpflichtet war oder nicht, ein Nichtmitglied in ihre Synagoge zur Ablegung des Eides zuzulassen, und ob die Juden gezwungen werden konnten, einen Rabbiner zu beschäftigen, so daß gesetzliche Eide überhaupt abgelegt werden konnten.[32]

Die Beschränkungen, die den jüdischen Zeugen auferlegt worden waren, führten ebenfalls zu Verfahrensproblemen. Juden konnten straflos angegriffen werden, denn das Zeugnis von Juden wurde in Kriminalprozessen nicht zugelassen. Ein Gericht drückte es so aus: Juden konnten in der Synagoge offen ermordet werden, und die Mörder blieben nach diesem Prinzip ungestraft. Vor allem in der Provinz *Posen* erklärten sich Gerichtshöfe außerstande, Verbrechen zu verfolgen, wenn diese Nichtzulassung der Juden nicht umgehend abgeschafft würde. Daß Juden nach der Revidierten Städteordnung von 1831 in Stadtverordentenversammlungen sitzen, in der Armee dienen, im Staatsdienst ohne obrigkeitliche Funktionen beschäftigt sein konnten, erschien zunehmend unvereinbar mit ihrem Ausschluß aus der Zeugenschaft in Kriminalprozessen. Der Einfluß sozioö-

[31] BA Koblenz, P 135/11.943; GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 117, Beih. 1 (Thorn); III. HA. (2.4.1 III) 17.818 (Polizeipräsident Königsberg); Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 49, Bd. 2 (Stralsunder Zünfte weigerten sich, Juden zuzulassen, und konnten durch die Regierung nicht dazu gezwungen werden); 76-III, Sekt. 1, XIIIa, Nr. 11, Bd. I (Heirat von Falkson in England); Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 74 (Konversionen zum Judentum); Rep. 89 (2.2.1) Nr. 23.680, 23.681 (Synagogen).

[32] Eine umfangreiche Akte zu Angelegenheiten des Eides der Juden in BA Koblenz, P 135/10.563; GStA PK, Rep. 89 (2.2.1) Nr. 23.680, 23.681.

konomischer Veränderungen unter den Juden, der darüber hinaus eine Rolle spielte, braucht hier lediglich erwähnt zu werden.[33]

Ähnliche Schwierigkeiten entstanden im Bereich von Heirat und Scheidung. Seitdem die Verlesung des Aufgebots von der Kanzel gesetzlich gefordert war, bemerkte die Staatsverwaltung die Notwendigkeit, Verfahren für Juden, die zerstreut in oft winzigen ländlichen Gemeinden lebten, festzusetzen. Aus beratenden Gutachten von Rabbinern hatten die Beamten erfahren, daß ein Rabbiner erforderlich war, um die ausreichende Eignung der Kandidaten festzustellen, obwohl das jüdische Gesetz jeden Juden ermächtigte, eine Heiratszeremonie durchzuführen, wenn die entsprechenden Regeln beachtet wurden. Das Edikt von 1812 hatte eine rechtliche Unsicherheit gebracht, denn es vertrug sich nicht mit den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und hatte jüdische Heiratsgesetze und preußische Gesetze nebeneinander bestehen lassen. Es dauerte nicht lange, bis sich die Staatsverwaltung mit Rabbinern zu beschäftigen hatte, die sich weigerten, die Heiratszeremonie mit Paaren durchzuführen, von denen ein Partner nur vor einem preußischen Gericht gesetzlich geschieden worden war (solche Scheidungen waren bereits vor 1812 durchgeführt worden). Die Beamten sollten nun entscheiden, ob ein Rabbiner gezwungen werden konnte, einen „Kohen" („Priester", einer der drei traditionellen rituellen Stände der Juden, neben den Leviten und Israeliten) mit einer geschiedenen Frau zu verheiraten, die der „Kohen" nach religiösem Gesetz nicht heiraten durfte, obgleich es nach preußischen Gesetzen keine Hindernisse gegeben hätte. Wenn Rabbiner in gesetzlich bindender Weise tätig wurden, indem sie eine Heiratszeremonie durchführten, wie konnte der Staat dann sicherstellen, daß ihre Ausbildung ausreichend war, um Heiratshindernisse nach preußischem Gesetz zu ermitteln? Wie konnte ein Rabbiner bestraft werden, der gegen das Gesetz aus Unkenntnis oder Unachtsamkeit verstoßen hatte? Wenn die Scheidung lediglich durch einen traditionellen jüdischen Scheidungsvertrag und nicht vor einem preußischen Gericht ausgesprochen worden war und ein Partner sich wieder verheiratete, mußte er dann wegen Bigamie verurteilt werden? Waren die Kinder, die er mit seiner zweiten Frau gezeugt hatte, unehelich? Was mußten die Staatsbeamten von einem Rabbiner wie Dr. Heymann Jolowicz halten, der seine eigene Heiratszeremonie durchführte und es aus Bosheit gegen die Orthodoxen unterließ, seine Frau zum erforderlichen rituellen Bad (in die mikvah) zu schicken? Und wenn das jüdische Gesetz die Scheidung für Ehebruch zwingend vorschrieb, wie vertrug sich dies mit der Vorschrift des preußischen Gesetzes, daß vor der Scheidung ein Versöhnungsversuch unternommen werden mußte?[34]

Auf noch einer anderen Ebene entstand das Problem, ob ihre Einberufungen zum Militärdienst auf Bezirke oder Provinzen ausgedehnt werden sollten, in denen die Juden noch nicht der Militärpflicht unterlagen. Es ist daran zu erinnern, daß das selektive preußische Militärrecht mit seinem Kantonssystem für weitgehende Ausnahmeregelungen und für spezielle Privilegien zugunsten der Reichen und Gebildeten gesorgt

[33] BA Koblenz, P 135/10.565.
[34] BA Koblenz, P 135/11.887 und 11.943.

hatte und daß der Dienst in der Armee in der öffentlichen Meinung und auch nach Ansicht der höheren Beamten, wie bereits erwähnt wurde, eher den unteren Klasse aufgelastet war und weder Status noch Prestige verlieh. Im Krieg gegen Napoleon hatten Juden selbstverständlich als Freiwillige gedient. Sie wurden auch danach als Freiwillige eingestellt, sogar in Gebieten, in denen das Edikt von 1812 nicht galt, etwa im *Rheinland*, in *Westfalen* und in den Teilen *Ostpreußens*, die früher zum Großherzogtum *Warschau* gehört hatten. Bereits 1818 hatte der liberale ostpreußische Oberpräsident Theodor von Schön der Staatsregierung geraten, die Juden in die *Landwehr* einzuziehen. Der Oberpräsident von *Posen* von Zerboni und die Minister von Flottwell und von Brenn hatten mit den Posener Landständen dafür votiert, daß der Militärdienst wünschenswert für die Posener Juden sei. 1822, als die Juden vom Staatsdienst mit obrigkeitlichen Funktionen ausgeschlossen wurden, gab es einige Diskussionen darüber, Juden, die Militärdienst geleistet hatten, von dieser Diskriminierung auszunehmen; sie führten aber zu keinem Ergebnis. In den frühen 1840er Jahren stellte der neue König den Vorgang erneut zur Debatte. Es verstieß gegen sein Gerechtigkeitsgefühl, daß Juden in der Armee dienen sollten, ohne die Rechte genießen zu sollen, die den christlichen Soldaten daraus zustanden. Er schlug deshalb vor, die Einziehung der Juden zum Militärdienst zu beenden. Dieser Vorschlag verletzte nicht nur die Juden, die ihn als ersten Schritt in Richtung auf einen rechtlich separaten, aber ungleichen Status der Juden sahen. Wie so viele andere Ideen des neuen Königs, widersprach dieser Vorschlag selbst den Vorstellungen der Beamten und brachte ihre konservative Spitze näher an das liberale Lager heran. Petitionen, die von jüdischen Gemeinden organisiert und von Ludwig Philippsons *Allgemeiner Zeitung des Judentums* effektiv herausgestellt wurden, gingen in Berlin ein, wo Minister wie Boyen, Eichhorn, Arnim und Rochow durch eine Reihe von geschickt durchgeführten Manövern den König umstimmten. Sie führten aus, daß Juden ihren Dienst mit Auszeichnung versahen, selbst als Offiziere (Bericht an den Minister des Innern aus *Ostpreußen*), daß alle acht Armeekorps mit ihren jüdischen Rekruten zufrieden seien, daß des Königs Gerechtigkeitssinn befriedigt werden könne durch die Beschäftigung jüdischer Veteranen nach ihrer zwölfjährigen Dienstzeit in einer Vielzahl von Positionen im Staatsdienst, in denen keine obrigkeitlichen Funktionen auszuüben waren. Es traf sich günstig, daß die Präsidenten der obersten preußischen Gerichtshöfe eine ausführliche Liste von solchen Ämtern für Juden vorlegen konnten. Posener Rabbiner erklärten in gelehrten Memoranden, daß kein Jude religiöse Skrupel haben müsse, in die preußische Armee eingezogen zu werden, während der freiwillige Dienst in der Tat solche Probleme bei dem hervorrufe, der die religiösen Gesetze beachten wolle. Die Minister betonten, daß alle Preußen inzwischen den Dienst in der Armee als ehrenvolle nationale Pflicht ansähen und daß deshalb der Ausschluß der Juden „einen ungerechtfertigten Mangel an Vertrauen in die jüdische Bevölkerung" ausdrücken würde. Außerdem sorge der Militärdienst für die notwendige Erziehung der Juden. Er würde die erwünschte „Entnationalisierung", besonders der Posener Juden, vorantreiben. Nachdem der König überzeugt worden war, daß das *Rekrutengeld*, das die Posener Juden bisher anstelle des Militärdienstes bezahlt hatten, nur eine Bagatelle sei für das neue größere Preußen und daß mehr Geld aus der verarmten jüdischen Bevölkerung in *Posen* ohnehin nicht mehr her-

auszupressen wäre, erhielten alle Juden in Preußen am 31. Dezember 1845 das Privileg, in die preußische Armee eingezogen zu werden.[35]

Paradoxerweise kam der endgültige Anstoß für ein abschließendes Gesetz von Friedrich Wilhelm IV., dessen romantische Illusionen über die Etablierung eines korporativ verfaßten Staates (Ständestaates) zunächst als Variante des Liberalismus mißverstanden worden waren. Bezeichnenderweise waren seine Gesetzentwürfe für die Etablierung separierter jüdischer politischer Korporationen einer der wenigen Schritte, mit denen er allen Ernstes versuchte, seine Ideen in politische Realität umzusetzen. Wäre er erfolgreich gewesen, so wären die Juden auf Dauer in einen separaten Minderheitsstatus eingefroren worden und hätten politische, soziale und ökonomische Benachteiligung für den Vorteil, als Gruppe eine Sonderexistenz zu behaupten, zu erleiden gehabt. Wirtschaftlicher und sozialer Druck würde die königlichen Vorschläge sowieso beiseite geschoben haben. Kein noch so separater jüdischer Sonderstatus hätte den Trend zu kultureller Integration aufhalten können. Die Mitglieder des Staatsministeriums brachten den König von seinen politischen Ideen ab, stimmten jedoch der Schaffung lediglich *religiöser* jüdischer Korporationen zu. Das Gesetz von 1847 setzte so den Prozeß der politischen Integration fort, der 1812 begonnen hatte.[36]

Bevor der neue König Friedrich Wilhelm IV. mit seinen „unzeitgemäßen" Ideen den entscheidenden Impuls gegeben hatte, wies die Staatsverwaltung auf allen Ebenen die ideologischen Gegensätze auf, die im Vormärz in ganz Preußen existent waren. Den Konservativen schien der „christliche Staat" die beste Garantie für die Erhaltung der sozialen und ökonomischen Allianz der Grundbesitzerklasse mit ihresgleichen in der Bürokratie, die sich gegen jene Gruppen zu behaupten versuchten, die mit ihren „fremdartigen" Ideen einer politischen Repräsentation an die Macht drängten. In der Vorstellung der Konservativen schloß die Emanzipation der Juden die Idee des *contrat social* ein und diente als ein Keil für die Durchsetzung von Gleichheit und Naturrecht. Politischer Liberalismus schien eng angelehnt an anti-orthodoxe religiöse Trends. Preußen, so hielten sie dagegen, sei errichtet auf den Ideen staatsbürgerlicher Ungleichheit und des christlichen Staates, und nur auf diesen Grundlagen sei Respekt gegenüber der Autorität zu erwarten. Für die Konservativen konstituierten die Juden eine fremde Nationalität, deren Clancharakter und Feindseligkeit gegen andere durch alte Autoritäten, von Tacitus bis Eisenmenger, bezeugt sei. Die Religion der Juden veranlasse ihre Anhänger, alle anderen als Fremde und Feinde des auserwählten Volkes zu betrachten. Eine Nation, die auf ihre Rückkehr in ihre nationale Heimstatt durch den Messias warte, könne schwer-

[35] GStA PK, XX. HA., Rep. 2, II, Nr. 2134, Oberpräsident (Schön). Die Klage über den Mangel an Handwerkern bei der Armee im Kanton Bromberg wegen der Befreiung der Juden vom Militärdienst nahm von Brenn in einen Bericht auf, der auf einem Memorandum von General von Röder basierte. Befreiung vom Militärdienst war ursprünglich ein Privileg, das gekauft werden konnte; GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 49, Bd. 3 und 47, Bd. 2; Rep. 89 (2.2.1) Nr. 23.680, 23.681; BA Koblenz, P 135/11.945 und 11.951.

[36] GStA PK, Rep. 80, I, Inneres, Nr. 69, Beiheft (Kabinettsorder Friedrich Wilhelms IV.); Rep. 89 (2.2.1) Nr. 23.680, 23.681 (betreffend die öffentliche Meinung); BA Koblenz, P 135/11.951 (Opposition der Beamten gegen Friedrich Wilhelms Korporationsvorstellungen). Diskussionen des Gesetzentwurfs 1847 und Verlauf der legislativen Veränderungen: GStA PK, 76-III, Sekt. 1, XIIIa, Nr. 1, Bd. VIII; *ebda.*, Nr. 1, Bd. X und Bd. XI; dto. Nr. 51, Bd. V und Nr. 51, Bd. VI.

lich dazu gebracht werden, sich in ungeteilter Loyalität zum preußischen Staat zu bekennen. Zu integrieren seien die Juden nur durch den Übertritt zum Christentum. Wer weniger verlange, verwerfe gegen den Gang der Geschichte die germanisch-christliche Idee des Staates. Selbst in den Ländern des Westens, wo die Juden vollständig emanzipiert wurden, hätten keine massiven religiösen Konversionen eingesetzt. Die Emanzipation der Juden werde daher zur Selbstaufgabe des christlichen Gedankens und der politischen und moralischen Ordnung führen.

Der konservativen Sicht standen mehrere liberale Entwürfe entgegen. Die öffentlichen Aspekte, die Debatten, sind durch die Pamphletschlachten und Pressekampagnen, die seit dem Wiener Kongreß geführt worden sind, genügend bekannt. Die Liberalen betrachteten die Juden nicht als Nation. Seit dem Ende des jüdischen Staates hätten die Juden in ihrer Absonderung verharrt, weil sie durch eine diskriminierende feindselige Umgebung dazu gezwungen worden seien. Einige sahen die jüdische Emanzipation als Bestandteil der Bewegung hin zum säkularen Staat, in dem die Religion für bürgerliche und politische Rechte keine Rolle mehr spielen werde. Für andere, wahrscheinlich die große Mehrheit, bestand das Ziel der Emanzipation der Juden nicht so sehr in der Herstellung politischer Gleichheit, als in der endgültigen Verschmelzung der Juden mit ihrer christlichen Umwelt. Die Juden würden selbstverständlich zum Christentum übertreten, wenn der Staat aufhöre, ihnen das „verführerische Gefühl des Märtyrertums" zu vermitteln. Vollständige Gleichheit würde die Juden veranlassen, ihre Eigenheiten und die vielen rituellen Praktiken aufzugeben, die sie noch immer von ihren christlichen Mitbürgern trennten. Die „tröstenden Lehren" der Rabbiner würden untergehen, wenn alle äußeren Widerstände gegen die vollständige Integration in die christliche Umgebung beseitigt sein würden. Seit den Tagen von Moses Mendelssohn hätten die Juden begonnen, „rabbinische Gewohnheiten und talmudische Formen" zu eliminieren, und hätten sich auf den Weg zu einem „reinen Deismus" begeben, in dem moderne Juden und moderne Christen sich in der gemeinsamen Gottesverehrung treffen würden. Heine und Börne und die Vertreter vieler jüdischer Gemeinden hätten zur Genüge bewiesen, daß die Juden aufgehört hätten, sich selbst als Nation zu verstehen. Sie „weisen die geistige Mündigkeit der Juden zur Emanzipation nach".[37]

Wichtig war an diesen ideologischen Positionen, die sogar für ihre Zeit außergewöhnlich detailliert ausgeführt waren, daß sie in zunehmendem Maße die preußische Hierarchie von der Spitze bis zu den unteren Ebenen spalteten. Keines der Images war letztendlich in der Lage, die Juden so zu akzeptieren wie sie waren. Die Konservativen dachten offensichtlich in religiösen Begriffen, während sich die Liberalen in erster Linie mit dem wirtschaftlichen und sozialen Wandel beschäftigten und von einem kulturellen Nationalismus geprägt waren, der sein universalistisches Bild eines säkularen Staates aus westeuropäischen oder amerikanischen Modellen bezog. Die konservative Sicht fand Unterstützung in einem Umfeld, das von den traditionellen (meist west-)jiddisch spre-

[37] Dergleichen und ähnliche ideologische Ausführungen finden sich in ziemlich großem Umfang in den Quellen, besonders in denjenigen Schriftstücken, die aus den Regierungen und den Ministerien kamen. Siehe z. B. BA Koblenz, P 135/11.951; GStA PK, Rep. 80, I, Inneres, Nr. 69, Beih.; Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 117, Beih. 1 und 2; siehe unten, S. 11 ff.; 76-III, Sekt. 1, XIIIa, Nr. 1b–1i; siehe unten, S. 555 ff.

chenden jüdischen Massen geprägt war. Diese Sicht drängte den neuen jüdischen liberalen Mittelklassetypus an den Rand des Bildes oder erklärte seine Existenz zur Bedrohung des status quo. Hinter dem traditionell bestimmten Bild der sozialen Verhältnisse lauerte noch der traditionelle christliche Antijudaismus und eine pathologische Furcht, daß die Juden wegen ihrer fremden Sprache und ihres engen Zusammenhaltes untereinander eine geheime Gesellschaft bilden und eine gefährliche Übermacht über die Christen gewinnen könnten.

Die Liberalen konnten umgekehrt auf den national gesinnten, emanzipierten städtischen Juden hinweisen, den Veteranen der Napoleonischen Kriege, den Bankier und „ehrsamen Geschäftsmann", auf die neue Rolle, die Juden in vielen preußischen Städten in den Stadtverordnetenversammlungen spielten. Sie beriefen sich häufig den Erfolg der Emanzipation der Juden in den westlichen Ländern und behaupteten mit Hinweis auf die liberale Presse im In- und Ausland, die öffentliche Meinung auf ihrer Seite zu haben.[38]

Im System der preußischen Staatsverwaltung tendierte der konservative *Staatsrat* dazu, die meisten Gesetzentwürfe bis in die 1840er Jahre hinein zu verwerfen, obwohl liberale Ansichten bereits zu dieser Zeit an Boden gewonnen hatten. In den Provinziallandtagen breitete sich der Geist des Liberalismus stärker aus, was besonders deutlich wird, wenn deren Denkschriften von 1845 mit jenen von 1826 verglichen werden. Die Minister im *Staatsministerium* und die Beamten auf den unteren Ebenen scheinen sich meist nach ihren persönlichen Überzeugungen unterschieden zu haben. Weitere Untersuchungen werden vielleicht zeigen, daß die Sachzwänge ihres Ressorts einen Einfluß auf ihre persönlichen Einstellungen hatten oder daß lokale Erfahrungen, soweit sie überhaupt sicher festgestellt werden können, zusammen mit sozialer Herkunft und ideologischen Überzeugungen eine Rolle gespielt haben könnten.

Daß das Staatsministerium 1831/32 einen selbst für diese Periode als reaktionär zu bezeichnenden Gesetzentwurf zur Stellung der Juden in Recht und Staat nahezu einstimmig verwarf, wurde dem höchst ungehaltenen Friedrich Wilhelm III. von den dafür Verantwortlichen als Folge der Bundesakte von 1815, die durch ihren Artikel 16 die Aufhebung bereits gewährter Rechte untersagte, erklärt. Erwähnt wird auch eine Intervention von seiten Meier Amschel Rothschilds, dem das Finanzministerium die Emission preußischer Staatsanleihen anvertraut hatte. Die Minister der Finanzen, des Auswärtigen und der Kriegsminister verstanden das Staatsinteresse ihrer Ressorts als Hauptmotiv ihres Eintretens für die Emanzipation der Juden in den 1840er Jahren. Die dem Entwurf Brenns von 1830 beigefügten „Gesetzeserläuterungen" reproduzieren den Standard der reihenweisen Irrtümer der antijüdischen Polemik der Zeit („von Tacitus bis Eisenmenger").[39] Sie könnten *mutatis mutandis* als Modelle für die Argumente gedient haben, mit denen Daniel Goldhagen seit 1996 die Antisemitismusforschung in Verruf gebracht hat.

[38] *Ebda.*

[39] GStA PK, Rep. 90, Nr. 32, 123–225; GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen., Bd. 1, Nr. 85, fol. 205–206v. Vgl. Herbert A. Strauss, *Liberalism and Conservatism in Prussian Legislation for Jewish Affairs 1815–1847*, in: Herbert A. Strauss/Hanns G. Reissner (Hrsg.), *Jubilee Volume dedicated to Curt C. Silberman*, New York 1969, S. 114–132, bes. 122–124.

Unabhängig davon, ob eine Provinzialregierung oder ein Ministerium einer eher liberalen oder konservativen Politik den Juden gegenüber folgte, ihre politischen Entscheidungen ruhten auf einem Konsens, der von *breiteren* Rücksichten diktiert war. Ein Hauptziel aller Behörden war die unangefochtene Kontrolle der Bevölkerung durch die Beamten. Dies implizierte eine mehr oder weniger strikte Überwachung der öffentlichen Meinung. Das Ergebnis war, daß die Regierung mit Erfolg jedes Aufflackern öffentlicher Unruhen gegen die Juden im Keime erstickte.

Ein Aspekt dieser Politik bestand in der sorgfältigen Beobachtung potentieller antijüdischer Unruhen. 1819 hatten sich kleine, aber ziemlich weitverbreitete antijüdische Vorfälle von den süddeutschen Staaten aus über die preußischen Grenzen ausgedehnt; die Verwaltung traf in einer Reihe von Städten sorgfältige Vorkehrungen, um eine Entwicklung zu Ausschreitungen zu verhindern. 1834 sandte sie Truppen in die unruhige katholische Nachbarschaft bei Düsseldorf, wo eine falsche Ritualmordbeschuldigung eine Vielzahl antijüdischer Trends sich kristallisieren und Gewalttätigkeiten ausbrechen ließ. Überall wurden „aufrührerische Pamphlete" oder katholische Traktate, die über historische „Ritualmorde" berichteten, konfisziert, Zeitungen wurden von der Zensur angewiesen, Berichte über antijüdische Vorfälle zu unterdrücken und eine „Erregung der Bevölkerung" zu unterlassen. Als 1844 eine heraufziehende Wirtschaftskrise die Spannungen zwischen Protestanten und Katholiken verschärfte und es auch zu Angriffen auf die „deistischen und rationalistischen Juden" kam, wies der Innenminister die Oberpräsidenten an, auf drohende antijüdische Vorfälle zu achten. In mehreren Gebieten Preußens brachen solche Unruhen 1847 und 1848 tatsächlich aus.[40]

Neben dramatischen Vorkommnissen, die freilich im Vergleich zu den späteren Ereignissen in der deutschen Geschichte unbedeutend erscheinen, beschäftigte sich die Verwaltung mit der Haltung der Öffentlichkeit gegenüber den Juden. Es gibt eine Reihe von Hinweisen darauf, daß sie in einer weitverbreiteten unfreundlichen Einstellung gegenüber den Juden wurzelte. Kommunen äußerten den Wunsch, die Zahl der Juden und der „umherziehenden jüdischen Hausierer" nicht übermäßig wachsen zu lassen. Die Entscheidung, Juden vom Amt des Richters oder ähnlichen Funktionen auszuschließen, wurde mit der Behauptung begründet, die Öffentlichkeit sei generell feindselig gegenüber den Juden und halte es für untragbar, einem Christen den Eid durch einen Juden abnehmen zu lassen. Protestantische Synoden in *Westfalen* und eine Anzahl von Bürgern richteten Petitionen gegen die Emanzipation der Juden an die Verwaltung. Die Breslauer Regierung schrieb 1842 an den Minister des Innern, es gebe in *Schlesien* „nicht ungerechtfertigte Anlässe zu einer allgemeinen Geringschätzung der Juden Seitens der christlichen Bevölkerung". Im selben Sinne berichtete die Regierung Posen, die christliche Bevölkerung halte die Juden für „eine fremde dem Staate aufgedrungene und nur als ein nothwendiges Uebel zu duldende Nation". Die Regierungen in Liegnitz und der Provinz *Sachsen* meinten, die Zulassung der Juden in Landesteilen, aus denen sie bisher ausgeschlossen waren, würde von der Bevölkerung als Bruch ihres bisherigen Privilegs

[40] GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 4 (1819–1844); StA Koblenz, 402, 15, 296; HStA Düsseldorf, Reg. Düsseldorf, 35/5 (1834); GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 4 (1844).

angesehen, den sie „ob mit Grund oder Ungrund, mag dahingestellt bleiben, sehr schmerzlich empfinden würden".[41]

Von anderen Einstellungen berichteten die Regierungen in Stettin und in der *Rheinprovinz*. Sie teilten die öffentliche Meinung in „vorurteilsfreie" und voreingenommene Gruppen. Sie nahmen an, daß erstere die Entwicklung ehrenhafter jüdischer Kaufleute und Fachleute anerkannten, während sie letztere beeinflußt sahen von der wirtschaftlichen Rolle der Juden in ländlichen Gebieten oder auch von Ereignissen, wie sie 1842 im Zusammenhang mit einem Prozeß gegen einen jüdischen Wucherer namens Koch in Trier berichtet wurden.[42]

Eine Reihe von methodischen Problemen wird zu lösen und zusätzliches Material auszuwerten sein, bevor aus diesen Berichten der Schluß gezogen werden kann, die öffentliche Meinung sei generell antijüdisch gewesen. Die Qualität dieser antijüdischen Stimmung wird außerdem genauer zu definieren sein. Dennoch kann kein Zweifel bestehen, daß die Regierungsbeamten überzeugt waren, daß in den Unterschichten antijüdische Stimmungen existierten und in antijüdische Aktionen ausarten würden, wenn wirtschaftliche Schwierigkeiten oder einzelne Vorfälle einen Herd für die Unzufriedenheit schaffen würden. Aber die Staatsverwaltung hatte auch mit den Äußerungen liberaler Meinungen in der heimischen und ausländischen Presse und in Streitschriften zu rechnen, ebenso mit den liberalen Überzeugungen der Intellektuellen, deren sozialer Einfluß und deren Verbindungen zur liberalen Bourgoisie ihnen bedeutend mehr Gewicht gaben, als es der „stumpfen Masse" zukam, die mit Polizeimaßnahmen in Schach gehalten werden konnte.

Ein letzter Test für die Zwänge, die von Ideologien und Meinungen ausgingen, kann aus der Analyse der *Denkschriften* gewonnen werden, die den Provinziallandtagen 1845 während der Vorbereitung des neuen Gesetzentwurfs über die Verhältnisse der Juden übersandt wurden. Wenn es um konkrete Vorschläge ging, befürworteten nur die Stände der *Rheinprovinz* die vollständige bürgerliche und politische Gleichberechtigung der Juden. Die westfälischen Stände stimmten für die Beendigung der antijüdischen Wirtschaftsgesetzgebung, weil inzwischen die ständische Paderbornsche *Tilgungskasse* ihre Leistungsfähigkeit erwiesen habe. *Schlesien*, (Ost-)*Preußen* und *Brandenburg* wiesen die vollständige Emanzipation zurück, befürworteten aber die Abschaffung einer Reihe von Restriktionen bei der Zulassung zu öffentlichen und akademischen Ämtern und die Ausdehnung des Edikts von 1812 auf ganz Preußen. Posen sprach sich für die Liberalisierung des Gesetzes von 1833 aus, für den allgemeinen Militärdienst und volle Bewegungsfreiheit der Juden in der ganzen Monarchie (im Endeffekt lief dies auf die Freiheit der Posener Juden zur Westmigration hinaus). Während sich die pommerschen Stände lediglich mit beschränkten lokalen Angelegenheiten beschäftigten, reflektierten die Stände der Provinz *Sachsen* als einzige unter diesen höchst unrepräsentativen Versammlungen eine

[41] Zu antijüdischen lokalen Meinungen siehe Anm. 20; zum Richteramt und anderen öffentlichen Ämtern: BA Koblenz, P 135/11.945 und 11.942; die Petition der Kreissynode Minden: GStA PK, 76-III, Sekt. 1, XIIIa, Nr. 1, Bd. X; Petitionen von Bürgern: GStA PK, 76-III, Sekt. 1, XIIIa, Nr. 1, Bd. IX; Schlesien und Posen: GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 117, Beih. 1 und 2; siehe unten, S. 177 ff., 267 ff.

[42] GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen., Nr. 117, Beih. 1 und 2; siehe unten, S. 133 ff., 445 ff., 525, 532.

extrem feindselige lokale Meinung und beharrten – gegen nur vier abweichende Stimmen – auf ihrem Recht, die Juden von ihrem Gebiet fernzuhalten.[43]

Die Uneinigkeit, die in den Debatten des *Ersten Vereinigten Landtags* 1847 zu Tage treten sollte, war so zum Teil auch das Ergebnis divergierender lokaler Images von den Juden. In *Posen* hatten die Deutschen in den Landständen mit der polnischen Majorität für so liberale Ziele wie eine größere polnische Autonomie gestimmt. Nun schickten sich die Juden an, das Gleichgewicht der politischen Kräfte in den Stadtverordnetenversammlungen zu verändern. Lokale Regierungsbeamte begannen in den Juden wertvolle potentielle Verbündete zu sehen, weil die jüdische öffentliche Meinung im allgemeinen mit der preußischen Politik der Unterdrückung des beginnenden polnischen Nationalismus sympathisierte, den Metternich als „internationale Verschwörung" und der Posener Polizeipräsident als „politische Aufwiegelung mit kommunistischen Untertönen" bezeichnet hatte, und sich mit wenigen Ausnahmen auf die deutsche Seite stellten. Im *Rheinland* verband sich die starke katholische Opposition gegen die repressive antikatholische Politik Friedrich Wilhelms III. mit liberalen Kräften in der Forderung nach vollständiger Emanzipation der Juden als Teil eines breiteren Programms für größere regionale Unabhängigkeit. In (Ost-)*Preußen* hatte der Liberalismus alte historische Wurzeln. In *Brandenburg* verband sich der Konservatismus der *Junker* mit den Ängsten der kleinen städtischen Kaufleute vor der jüdischen Konkurrenz, wurde aber überstimmt von einer liberalen Gruppe (48 gegen 17 Stimmen), die es nicht für wünschenswert hielt, die Juden als „abgesondertes Element" im Staat zu belassen. Bei den Ständen in *Schlesien*, wo die Juden in den Stadtverordnetenversammlungen eine recht bemerkenswerte Rolle spielten, scheinen sich katholische und liberale Meinungen ebenfalls verbunden zu haben.

Obwohl die Juden, wie das schlesische Beispiel zeigt, in eine Anzahl lokaler repräsentativer Körperschaften als gewählte Vertreter eingezogen waren und in der Presse, im politischen Journalismus generell, tätig wurden, scheint das Image des politischen Juden in den Diskussionen der Verwaltungsspitzen keine bemerkenswerte Rolle gespielt zu haben. Juden waren besonders politisch aktiv in *Schlesien* und Königsberg, während in der Provinz *Posen* der Anteil jüdischer Mitglieder in den Stadtverordnetenversammlungen durch eine Kabinettsorder von 1840 auf ein Drittel oder ein Viertel der Gesamtzahl jeder Stadtverordnetenversammlung beschränkt war, unabhängig von den tatsächlichen Wahlergebnissen. Da politische Aktivität einen fortgeschrittenen Grad der kulturellen und religiösen Emanzipation voraussetzte und da die Emanzipation eng verbunden war mit dem Liberalismus, waren jüdische Politiker generell im liberalen Lager zu finden. Es gibt allerdings in den 1850er Jahren bisweilen die Erwähnung konservativer Bankiers oder Geschäftsleute als Gegner der Revolution von 1848.[44] Die Dokumente, die diesem

[43] GStA PK, 76-III, Sekt. 1, XIIIa, Nr. 51c, Bd. I.

[44] Wenn reiche jüdische Politiker in den 1850er Jahren für die Verleihung des Titels „Kommerzienrat" vorgeschlagen wurden, so betonten Berichterstatter aus der Verwaltung deren Loyalität gegenüber der Regierung während der Revolution 1848/49. GStA PK, Rep. 90, 2002; 2003, 217. Die besondere Beziehung zwischen demokratischem „Populismus" und dem Image des Juden kann an dieser Stelle nicht weiterverfolgt werden, obgleich sie von höchstem Interesse ist.

Essay zu Grunde liegen, sind nicht die geeignete Quelle für eine detailliertere Untersuchung dieser Fragen. Es ist aber anzunehmen, daß das Image des jüdischen politischen Aktivisten, exemplifiziert durch solche Personen wie Riesser, Geiger, Zunz, Heine, Börne, Philippson und eine Menge weniger bekannter Gestalten, einen Beitrag zur Transformation des Images des Juden auch bei der Staatsverwaltung leistete.

VII

Bisher hat sich diese Diskussion in erster Linie mit Juden als Individuen beschäftigt, die in dem entstehenden Kontext der Emanzipation tätig geworden waren. Doch wie verhält es sich mit den religiösen Bewegungen und der Rolle des organisierten jüdischen Gemeindelebens? Es war dies die Zeit, in der die Reformbewegung begann, die Juden in Preußen zu spalten. Die Spaltung zwischen den jüdischen Theologen und der jüdischen Gemeinschaft war für die Staatsverwaltung ein Gegenstand von einigem Interesse und Anlaß für beträchtliche Verwirrung, besonders als deutlich wurde, daß politischer und religiöser Liberalismus in einem Zusammenhang standen.[45] Orthodoxe ebenso wie reformorientierte Vertreter versuchten, die Unterstützung der Staatsverwaltung für ihre Seite zu gewinnen. Für den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten brachten die Kontroversen zwischen den Rabbinern Tiktin und Geiger in Breslau, der Rabbinerkongreß in Braunschweig, die Reformbewegungen in den *westlichen Provinzen*, *Berlin*, *Posen* und anderswo und die „zahllosen Querelen" innerhalb der preußischen jüdischen Gemeinden das delikate Problem mit sich, zwischen der Kontrolle über die äußeren Angelegenheiten der religiösen Assoziationen und der Einmischung in die inneren theologischen Auseinandersetzungen unterscheiden zu müssen. Ein reichlich großer Bestand individueller Fälle wurde zur Kenntnis des Ministeriums gebracht. Sie betrafen Fragen der Kontrolle des Gemeindeeigentums, die Abhaltung des Gottesdienstes, Regelung von Vermögensfragen zwischen älteren Gemeinden und neuen abgespaltenen Gruppen, Angelegenheiten betreffend die Beschäftigung von Rabbinern und anderen Gemeindeangestellten und eine Menge ähnlicher Vorgänge. Insgesamt unterschieden sich die Spitzenbeamten in ihren Einstellungen gegenüber der Reformbewegung entlang ideologischer Linien. Die Reform schien einen wünschenswerten Schritt in Richtung auf die Modernisierung des jüdischen religiösen Lebens darzustellen, sie schien aber ebenso einen Zugang hin zum „Deismus" zu eröffnen, der sogar den Liberalen als eine politische Gefahr erschien. Die Umrisse der charakteristischen deutschen Einheitsgemeinde begannen sich jedenfalls bereits abzuzeichnen, bevor die Organisation der behördlich zugelassenen Korporationen einen Kompromiß zwischen den Extremen erzwang (oder aber in einigen Fällen die Extreme perpetuierte oder zu den Austrittsgemeinden hinführte). Schon vor 1847 hatte das Stimmrecht in den Gemeinden traditionell die Reichen und Gelehrten gefördert, soweit die deutschen Gemeinden überhaupt eine

[45] Zum gesamten folgenden Abschnitt siehe die ausführlichen Berichte der Regierungen an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Eichhorn. GStA PK, 76-III, Sekt. 1, XIIIa, Nr. 1b–1i, passim; siehe unten, S. 555 ff.

solche gelehrte Schicht besaßen. Nun wurden die Stimmrechte ausdrücklich nach dem Vermögen unterschieden (Dreiklassenwahlrecht im Konsistoriumsdistrikt Trier; Mindestbeiträge als Voraussetzung in anderen Gebieten; hohe Eintrittsgebühren für neue Mitglieder, die ärmere Bewerber ausschlossen oder zwei Klassen von Mitgliedern schufen, etc.)

Eine zentrale Repräsentation preußischer Juden gab es nicht. Im *Rheinland* führten die verbliebenen Konsistorialrabbiner in Trier, Krefeld und Bonn ihre Funktionen fort, die durch französische Gesetze festgelegt waren. Eine ihrer fortbestehenden Funktionen war die Ausgabe von Führungszeugnissen an Bewerber um die ein Jahr gültigen Handelslizenzen, die durch das Dekret von 1808 vorgeschrieben waren. Die Gemeinden opponierten nicht selten gegen die Konsistorialrabbiner wegen deren Tendenzen, ihre Macht auszudehnen und sich zusätzliche Funktionen als halbstaatliche Einrichtungen anzueignen. Die Konsistorien verschwanden im Ergebnis des Gesetzes von 1847. In einigen Gebieten überlebten traditionelle Titel wie *Oberrabbiner*, *Oberlandesrabbiner*, *Landesrabbiner*, *Vicelandesrabbiner*, die aus vorpreußischer Zeit oder früheren Perioden preußisch-jüdischer Geschichte herrührten. Diese Titel bedeuteten meistens nur einen Gewinn an Prestige, nicht an Funktionen. (Eine Ausnahme war der Oberlandesrabbiner in *Westfalen*, dessen Funktion über den Bezirk seines Wohnortes hinausging.)

In ihren täglichen Kontakten verfügten jüdische Gemeindevertreter, vor allem in Städten wie Berlin, über gute Arbeitsbeziehungen zu Staatsbeamten auf verschiedenen Ebenen der Hierarchie. Die von der Berliner jüdischen Gemeinde zur Vorbereitung des Gesetzes von 1847 vorgelegten Memoranden und die technischen Diskussionen von Verwaltungsbeamten mit Berliner Repräsentanten zeigen, daß die jüdischen Führungsschichten eine gemeinsame Sprache mit der preußischen Bürokratie gefunden hatten. Im selben Zusammenhang forderten die Beamten überall jüdische Gemeindevertreter auf, Memoranden über die Verhältnisse der jüdischen Gemeinden einzureichen, und nahmen vieles davon, zum Teil wörtlich, in ihre Berichte an die Berliner Ministerien auf. Die ausführliche *Enquête*, die der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßte, bietet einen wahrscheinlich einzigartigen und detaillierten Bericht über jüdische religiöse und Gemeindeangelegenheiten in Preußen. Diese Masse von Daten, deren detaillierte Auswertung hier nicht geleistet werden kann, zeigt nicht nur große Unterschiede in den lokalen Bedingungen der Juden, sondern auch fundamentale religiöse und soziokulturelle Ähnlichkeit unter preußischen Juden, die aus der gemeinsamen aschkenasischen Tradition, der eng verbundenen Gemeinschaft in der religiösen *Volksgemeinde*, hervorgegangen war. In den zentralen und westlichen Gebieten Preußens war diese ältere Form der Gemeinde in den Städten in radikaler Umwandlung begriffen. Dort hatten die *Gemeindevorsteher* begonnen, ihre neuen Synagogenordnungen und Bestattungsvorschriften von den Regierungen bestätigen zu lassen, die Anstellung von Gemeindebeamten gesetzlich zu regeln und ihre Dienstpflichten festzuschreiben, Gehälter, Mitgliedsbeiträge, Konventionalstrafen für Verletzungen z. B. der Synagogenordnung oder Tarife für Kasualien zu fixieren – das traditionelle Mittel zur Bewahrung von Recht und Anstand im Gemeindeleben, der Bann, *cherem*, war außer Gebrauch geraten. So wurde die demokratische, vitale, wenn auch unordentliche jüdische *Schul*, das *Beth Haknesseth* (Versammlungshaus), in den vornehmen und würdevol-

len Tempel verwandelt und auf der korrekten preußischen *Kirchenordnung* basiert. Ländliche Gemeinden und die Gemeinden in den östlichen Provinzen zeigten eher traditionelle Verhältnisse, mit ihrer Struktur von *parnassim* und *gabbaim*, Rabbinern oder Kantoren, *shochtim* und *shammeshim*. Die Bedingungen wechselten selbstverständlich mit der Größe jeder Gemeinde. In einigen Städten bauten die Gemeinden neue Synagogen, während in den kleineren Orten oft gemietete Betlokale genügen mußten und der Friedhof mit anderen ländlichen Gemeinden geteilt wurde. Dort gab es auch Vereinsstrukturen für verschiedene soziale und religiöse Aufgaben, wie Bestattungsvereine, Wohlfahrtsgesellschaften, Gesellschaften für arme Bräute. In einigen Städten entstanden private Stiftungen für verschiedene Aufgaben.

Die Erziehung der Jugend, die im Westen zunächst reisenden polnischen Rabbinatsschülern anvertraut war, wurde nach und nach jüdischen Religionsschulen übertragen, zumindest in den Städten, während auf dem Lande ihre Ausbildung viel zu wünschen übrigließ. Preußische Beamte hatten wenig Verständnis oder Respekt für die traditionelle jüdische Schulbildung („talmudische Haarspalterei") und versuchten, die *hadarim* („Winkelschulen"), wo sie bestanden, zum Beispiel in *Posen*, zu unterdrücken durch die Einführung der allgemeinen Schulpflicht für die jüdischen Kinder, die staatliche Prüfung für die Qualifikation der Lehrer, die Ernennung „wissenschaftlich ausgebildeter" Rabbiner, die Unterstellung des jüdischen Religionsunterrichts und eine wachsende Zahl jüdischer Schulen unter die Aufsicht lokaler Superintendenten etc. Nur langsam standen qualifizierte jüdische Lehrer in genügender Zahl zur Verfügung, um in den Schulen oder in privaten Einrichtungen den Religionsunterricht durchzuführen.

Der preußischen Verwaltung schien diese immense Dokumentation zu zeigen, daß die jüdischen Gemeindeverhältnisse ebenso chaotisch und ungesichert waren wie der bürgerliche Status der Juden. Von *Posen* bis zum *Rheinland* stimmten die Regierungsräte darin überein, daß eine ordnungsgemäße Eingliederung der Juden in das preußische Staatsbürgerrecht verbunden sei mit der Regulierung der jüdischen Gemeindeverhältnisse. Die Posener Regierung beklagte, daß das Gesetz von 1833 die Position der tradionellen Gemeindevorsteher zerstört habe, ohne für einen geeigneten Ersatz Sorge zu tragen. In der *Rheinprovinz* hatten die jüdischen Konsistorien bereits ihre *raison d'être* verloren, als sie am Ende der Napoleonischen Ära von ihrem Verwaltungszentrum in Paris abgeschnitten wurden. Die sich entwickelnden größeren Gemeinden weigerten sich, die Autorität der Konsistorialrabbiner anzuerkennen, zahlreiche Spannungen und Querelen entstanden. Manche Regierungen forderten die Verbesserung des jüdischen Ritus, der durchdrungen sei von „mittelalterlichen Mißbräuchen", und stellten fest, die jüdischen Vorsteher seien zu schwach, um ohne staatliche Unterstützung die notwendigen Aufgaben durchzuführen. Der Bericht aus Koblenz sprach von vollständig desorganisierten Zuständen, sowohl wegen der inneren religiösen Entwicklung (*Reform*) als auch wegen der unsicheren rechtlichen Situation der Gemeinden. Einen ähnlichen Ton schlug der Berliner Bericht an, der die Widersprüche und Unklarheiten in den Statuten der Berliner jüdischen Gemeinde darstellte. Dem Plan, jüdische religiöse „Korporationen" einzurichten, stand überall das Problem der weit verstreuten ländlichen Gemeinden entgegen. Probleme entstanden ebenfalls in Verbindung mit den Beiträgen, die manche jüdische Gemeinden für die Erhaltung lokaler Kirchen und Schulen aufzubringen hatten,

oder mit den Gemeindefinanzen generell. Ähnliche Dissonanzen traten auf beim Versuch, die Rolle der jüdischen Religionsbeamten in Angelegenheiten, die Heirat, Scheidung, die Ausstellung von Urkunden etc. betrafen, festzulegen. Eine detaillierte Diskussion dieser und ähnlicher Themen kann an dieser Stelle nicht fortgeführt werden.

Die jüdische Gemeinschaft in Preußen war in ihren extrem unterschiedlichen lokalen Gemeinden unentrinnbar in eine schnelle Transformation geraten. Das Leben ließ die Statuten hinter sich, und der Staat stand vor der Herausforderung, einen gemeinsamen legislativen Nenner für eine Gruppe zu finden, die eine charakteristische Unabhängigkeit und vitale Kraft gerade in ihrer Vielschichtigkeit bewiesen hatte und in einen Prozeß eingetreten zu sein schien, ihrem religiösen Leben noch weitere Vielfalt hinzuzufügen, während der Trend zur „Modernisierung" von *Posen* bis zum *Rheinland* seinen Siegeszug anzutreten schien.

VIII

Die breite Darstellung von archivalisch erhaltenen Images von Juden und Judentum im Umbruch dieser Modernisierung zeigt die engen Grenzen auf, die ihre fast chaotische konkrete Wirklichkeit jedem Versuch von Verallgemeinerungen setzt, wie sie der gegenwärtig niedrige Stand des internationalen Kulturjournalismus goutiert. Ausführliche Schlußfolgerungen sind hier nicht notwendig. Das heißt aber nicht, daß die Diskussion damit abgeschlossen oder alle Aspekte des Problems benannt worden seien. Es scheint dem Autor, daß das „Image"-Konzept genügend Flexibilität für die Integration verschiedener Daten und die Illustration des Hintergrundes bürokratischer Verhaltensmuster bewiesen hat. Es sollte gleich flexibel sein in der Präsentation wechselnder *jüdischer* Images von der jüdischen Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft entwickelte sich unter dem Druck sozialen, ökonomischen und kulturellen Wandels, in dem die Juden kaum Wahlmöglichkeiten hatten, zumindest so weit die grundlegenden Prozesse, wenn nicht auch die formalen Strukturen der Akkulturation, betroffen waren. Diese Akkulturation war Teil des universellen Prozesses, durch den Gruppen wie die jüdische Gemeinschaft, aber keineswegs allein die Juden, die Traditionen einer von Religion geprägten Welt verließen und in die säkulare, industrielle, kommerzielle, wissenschaftsorientierte rationalistische Welt des 19. Jahrhunderts eintraten. Jüdische soziale Einstellungen, deren psychologische Beziehungen zu religiösen Einstellungen (wie in Max Webers Thesen zum Puritanismus) ein interessantes Problem für die Forschung darstellen, machten diesen Prozeß der Akkulturation zu einer Einbahnstraße. Die Emanzipation war verbunden mit der wirtschaftlichen und politischen „Verbesserung" der Individuen und, wie jüdische Vertreter es sahen, der organisierten Gemeinschaft. Sie konnte nur erfolgreich sein mit dem Erfolg des Liberalismus selbst, während die Konservativen und die Romantiker der „korporativen Staatsidee" Friedrich Wilhelms IV. nichts anderes projizieren konnten als eine separate religiöse Minderheitenstellung und die bürgerlich-rechtliche Ungleichheit – *separate and unequal* in den amerikanischen Begriffen des 19. Jahrhunderts. Nichts widersprach der Sozialpsychologie und der Selbstvorstellung des deutschen Judentums krasser als die Stellung einer segregierten Minderheit. Die Juden waren diejenige Gruppe

in Deutschland, deren Vertrauen in die westliche Aufklärung und in liberale Werte (in unterschiedlichen sozialen und politischen Gewändern) unwiderruflich gebunden war an ihre tatsächliche Stellung in der Gesellschaft und an ihre realen Interessen. Der legislative Prozeß, der im vorangehenden besprochen worden ist, bestätigt, daß diese intellektuelle Verbindung ihre Wirkung nicht verfehlt hatte.

Formen und Inhalte des methodischen Ansatzes, der hier angewandt wurde, sollten auch dazu beitragen, die oft überbetonten Differenzen in der Herangehensweise zwischen einer „nationalistischen" und einer „assimilatorischen" Sicht zu verringern. Der Prozeß der Akkulturation brachte besonders für die großen jüdischen Bevölkerungsgruppen in *Posen* Zwänge, sich „denationalisieren" zu lassen und die eng verbundene kulturelle Gemeinschaft, die vom Mittelalter her überlebt hatte, aufzugeben. Das war deutscher kultureller Nationalismus, und der Druck, den er auf die Gruppe der Juden ausübte, wurde in diesem Essay deutlich gemacht. Die Periode sah ebenso ein langsames Wachstum des politischen Nationalismus in Deutschland. Zumindest einige seiner Anhänger erhofften sich einen idealen Staat, geprägt nach dem westlichen Muster von Repräsentation, Bürgerrecht, Menschenrechten und *contrat social*. Kultureller Pluralismus war nie eine ernsthafte Möglichkeit für den politischen Liberalismus des 19. Jahrhunderts, selbst wenn er für die oft weit verstreut lebenden, aber an Zahl immer schwachen Juden in den Kernlanden und den westlichen Gebieten des preußischen Staates realisierbar gewesen wäre. Selbst wenn sie es gewollt hätten, wäre die weitere Verwendung der (west- oder ost-)jiddischen Sprache nicht möglich gewesen, und angesichts des kulturellen Drucks, den machtvolle staatliche Strukturen ebenso wie die öffentliche Meinung ausübten, hätte sich ebensowenig ein traditionelles orthodoxes Gemeindeleben des Typus, wie er vor Samson Raphael Hirsch üblich war, aufrechterhalten lassen. Daß für die Emanzipation ein Preis zu bezahlen war, war so unvermeidlich wie die Emanzipation selbst. Nirgendwo entstanden Referenzsysteme oder soziale Einstellungen oder Gruppen-Images, die realistische Alternativen geboten hätten. Es ist unangemessen, gegenwärtige Utopien auf eine historische Situation zu übertragen.

Es muß daran erinnert werden, daß nicht alle liberalen Meinungen in Preußen in diesen Jahren die Koexistenz religiöser Gruppen mit einem säkularen Staat einschlossen. Diese Liberalen erwarteten, daß die Juden schließlich in einer gemäßigt „deistischen" universellen christlichen Kultur aufgehen würden. Erwartungen dieser Art stehen nicht allein am Anfang mancher späterer Schwierigkeiten in den jüdisch-deutschen Beziehungen, sondern betonen auch die Bedeutung der Gemeindestrukturen, durch die es den deutschen Juden gelang, ihre Gemeinschaftswerte zu erhalten und weiterzuentwickeln. Daß die Entwicklung der „jüdischen Korporationen" zum Teil veranlaßt war von dem romantischen Anti-Modernisten Friedrich Wilhelm IV., der Bürokratie Preußens und ihrem letzten Endes konservativen *governmentalism*, verleiht den regierungsamtlichen Anstrengungen, eine Entwicklung zu kontrollieren, die, paradox und komplex wie sie war, von der preußischen Bürokratie nicht zu einem einheitlichen und kohärenten Bild verdichtet werden konnte, einen Hauch von Ironie.

Manfred Jehle

Die Enquêten der preußischen Regierung zu den Verhältnissen der Juden und der jüdischen Gemeinden, 1842–1845

Einleitung zur Edition

In dieser Edition werden zwei Enquêten preußischer Verwaltungsbehörden veröffentlicht, die 1842 und 1843 vom Minister des Innern und der Polizei sowie vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Auftrag gegeben worden sind. Die fünfundzwanzig Regierungen der Monarchie[1] und das Polizeipräsidium Berlin hatten über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Staatsbürger und die Verhältnisse sämtlicher jüdischer Gemeinden zu berichten. Herbert A. Strauss hat diese Quellen im damaligen Zentralen Staatsarchiv in Merseburg entdeckt und frühzeitig auf ihre Bedeutung hingewiesen.[2]

Landesbeschreibung über die Verhältnisse der Juden

Der Minister des Innern und der Polizei Gustav Adolf Rochus von Rochow[3] forderte die fünfundzwanzig Regierungen der preußischen Monarchie und das Polizeipräsidium Berlin in seinem Zirkularreskript vom 1. April 1842 auf, sorgfältige Berichte über die Rechtsverhältnisse der Juden in den Regierungsbezirken anzufertigen. Sie sollten sich außerdem als Gutachter äußern, ob sie eine einheitliche Gesetzgebung für die Juden in der ganzen Monarchie oder eine Regulierung lediglich der Provinzialrechte vorzögen, ob

[1] Die Regierungen waren die mittleren Verwaltungseinheiten zwischen Ministerien und Oberpräsidenten auf der einen, den Landräten und Magistraten der Städte auf der anderen Seite. Entsprechend ihren unterschiedlichen Aufgaben waren sie den Ressorts, insbesondere den Ministerien des Innern, der Finanzen sowie der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unterstellt. Sie waren vorgesetzte Behörden der Landräte und der städtischen Magistrate, soweit es staatliche Angelegenheiten und nicht Angelegenheiten der Kommunal- oder der ständischen Verwaltungen betraf. Ihre Kompetenz erstreckte sich auf die Regierungsbezirke. In den acht preußischen Provinzen waren 1842 die folgenden Regierungsbezirke eingerichtet: Provinz Preußen: Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder; Provinz Brandenburg: Potsdam, Frankfurt an der Oder; Provinz Pommern: Stettin, Köslin, Stralsund; Provinz Schlesien: Breslau, Liegnitz, Oppeln; Provinz Posen: Posen, Bromberg; Provinz Sachsen: Magdeburg, Merseburg, Erfurt; Provinz Westfalen: Münster, Minden, Arnsberg; Rheinprovinz: Köln, Düsseldorf, Koblenz, Aachen, Trier. Zur Aufgabenverteilung der Provinzen und ihrer Oberpräsidenten, der Regierungen, der Landräte und Magistrate siehe Reinhart Koselleck, *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848*, 3. Aufl., Stuttgart 1981, S. 217 ff.; Walther Hubatsch (Hrsg.), *Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945*, Reihe A: *Preußen*, 8 Bde., Johann Gottfried Herder-Institut, Marburg (Lahn) 1975–1980.

[2] Herbert A. Strauss, *Pre-Emancipation Policies towards the Jews 1815–1847*, in: *Leo Baeck Institute Year Book* 11 (1966), S. 107–136. In diesem Band wieder veröffentlicht unter dem Titel: *Bilder von Juden und vom Judentum in der Entwicklung der Gesetzgebung Preußens im Vormärz*, s. o. S. XXIX ff.

[3] 1792–1847. 1831 Regierungspräsident in Merseburg, 1834–1842 Minister des Innern. *ADB*, Bd. 28, S. 734 f.

sie die Freizügigkeit und Niederlassung der Juden reglementiert, den Betrieb von Gewerbe und Schankwirtschaften auf dem Lande eingeschränkt und die allgemeine Militärpflicht für die Juden eingeführt sehen wollten. Schließlich sollten sich die Regierungen und das Polizeipräsidium Berlin äußern, ob sie die Organisation der jüdischen Gemeinden als Korporationen, das heißt als juristische Personen, befürworteten.

Die Regierungsbeamten sandten im Laufe der Jahre 1842 und 1843 umfangreiche Darstellungen an das Innenministerium und lieferten damit eine vollständige Übersicht über die verschiedenen Rechtsverhältnisse der Juden, wie sie seit 1815 bestanden.

Die ausführlichen Beschreibungen der Rechtsverhältnisse der Juden waren jeweils der erste Hauptteil der Berichte; den zweiten Hauptteil bildeten die Vorschläge der Regierungskollegien zur Regelung der genannten rechtlichen Fragen. Dieser zweite Teil der Regierungsberichte stellt zum Stichjahr 1842/43 nicht nur eine Stellungnahme im Prozeß der Gesetzrevision und Gesetzgebung dar, sondern zugleich ein Dokument des Verwaltungshandelns der regionalen Staatsbehörden gegenüber den Juden und zugleich des höchst unterschiedlichen Bildes, das die Verwaltungsbeamten von den Juden mitteilten.

Die Zusammenstellungen über die Rechtsverhältnisse der Juden ließen alsbald deutlich werden, daß die bestehenden gesetzlichen Regelungen der Rechte und – vor allem – der Beschränkungen der Juden äußerst unübersichtlich und im Ergebnis von Veränderungen landesherrlicher Verhältnisse zwischen 1798 und 1815 zufällig und willkürlich waren. Von Rechtseinheit und Rechtssicherheit konnte unter solchen Umständen, wie viele Regierungskollegien klagten, keine Rede sein.

Die Aufforderung an die Regierungen, sich auch über die Einführung von Korporationen mit Zwangsmitgliedschaft aller Juden in den jeweiligen Orten zu äußern, lenkte – wenn die Regierungen nicht ohnehin darauf zu sprechen gekommen wären – den Blick auf die Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeinden, der Gemeinde-„Beamten" und -Vertreter (Rabbiner, Kantoren, Lehrer, Vorsteher, Repräsentanten) und auf die Rechtsbeziehungen der Mitglieder zu ihrer Gemeinde. Die meisten jüdischen Gemeinden in Preußen waren zu dieser Zeit lediglich „geduldete Kirchengesellschaften" im Sinne des Allgemeinen Landrechts,[4] ohne die Rechte juristischer Personen und daher ohne das wichtige Recht, Eigentum zu erwerben und Kredite aufzunehmen.

Der Vorschlag, die Juden in Korporationen zusammenzufassen, entstand aus einer Lieblingsidee Friedrich Wilhelms IV.[5] Zu den ersten Regierungshandlungen des Königs, dessen Vater am 7. Juni 1840 gestorben war, gehörte am 9. Juni 1840 seine Kabinettsorder zugunsten der jüdischen Gemeinde in Wesel, die in jahrelangem Rechtsstreit mit der Regierung Düsseldorf die Rechte einer juristischen Person, die ihr aus der Zeit der fran-

[4] *ALR* II, Titel 11, §§ 20 ff., in Verbindung mit *ALR* II, Titel 6, §§ 11 ff.

[5] 1795–1861. 1840–1858 König von Preußen. Frank-Lothar Kroll, *Friedrich Wilhelm IV. und das Staatsdenken der deutschen Romantik* (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 72), Berlin 1990; Otto Büsch (Hrsg.), *Friedrich Wilhelm IV. in seiner Zeit* (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 62), Berlin 1987; Walter Bussmann, *Zwischen Preußen und Deutschland. Friedrich Wilhelm IV. Eine Biographie*, Berlin 1990; David E. Barclay, *Anarchie und guter Wille. Friedrich Wilhelm IV. und die preußische Monarchie*, Berlin 1995.

zösischen Verwaltung zustünden, vergeblich reklamiert hatte.[6] Vom König selbst erhielt die Gemeinde in Wesel nun bestätigt, daß ihr von der Regierung Düsseldorf zu Unrecht das Korporationsrecht einer juristischen Person vorenthalten worden war.

Die Kabinettsorder vom 13. Dezember 1841, die ausdrücklich die Gründung von Korporationen mit den Rechten juristischer Personen empfahl, machte freilich die Absichten, die der König mit seinen Korporationsvorstellungen verband, deutlich. In Anlehnung an die vorläufige Verordnung für das Großherzogtum Posen vom 1. Juni 1833 empfahl er die Organisation der Korporation in Analogie zur Revidierten Städteordnung vom 17. März 1831. Die Juden sollten eine bürgerliche Gemeinde neben der christlichen Stadtgemeinde bilden, in die Stadtverordnetenversammlung sollten sie als Gemeinde ihren Vertreter entsenden, nicht aber als jüdische Stadtbürger an den Kommunalwahlen teilnehmen.[7] Selbst angesichts der Aufgabe, Verwaltung und Rechtsverhältnisse im modernen Staat zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, waren diese Pläne monströs. Entsprechend heftig war der Widerstand dagegen nicht nur von seiten der Juden und ihrer Gemeinden, sondern auch aus den untergeordneten Staatsverwaltungen und später von seiten der Landtagsabgeordneten.[8]

Diese Kabinettsorder an das Staatsministerium wurde nicht veröffentlicht, durch eine Indiskretion – angeblich eines vom Judentum zum Christentum konvertierten Ministerialbeamten – aber bekannt und kurz darauf in der (*Augsburger*) *Allgemeinen Zeitung*, dann im *Mannheimer Journal* mitgeteilt. Zahlreiche weitere deutsche und französische Zeitungen folgten mit der Bekanntmachung dieser sensationellen Pläne.[9] Aus den preußischen Ministerien verlauteten zwar alsbald Dementis und Beteuerungen, allein selbst die Regierungskollegien schenkten den Zeitungsmeldungen mehr Glauben als den Ausflüchten aus Berlin. In den Regierungsberichten an das Ministerium des Innern wurden die Pläne einer bürgerlichen Korporation der Juden einhellig zurückgewiesen, aber auch die Korporationsrechte der jüdischen Gemeinden als juristische Personen, weil sie der „Amalgamierung" der Juden hinderlich sein würden. Lediglich die Regierungen Potsdam und Frankfurt an der Oder empfahlen ohne Einschränkung die Einführung der Rechte juristischer Personen für die Synagogengemeinden. Dennoch erschienen diese alten, politisch verstandenen Korporationspläne wiederum im Gesetzentwurf, der 1847 dem ersten Vereinigten Landtag zur Beratung vorgelegt, von diesem jedoch mit großer Mehrheit zurückgewiesen wurde.

Die Frage, welche Rechtsstellung den jüdischen Gemeinden denn überhaupt zukam, geriet durch die Berichte der Regierungen an das Ministerium des Innern ins Blickfeld. Zwar hätte es dem Bedürfnis der Zeit, ausschließlich die Rechtsstellung des Individuums

[6] GStA Berlin-Dahlem, Rep. 76-III, Sekt. 1, Abt. XIIIa, Bd. 1i, fol. 334–343.

[7] GStA Berlin-Dahlem, Rep. 77-XXX, Abt. I, Sekt. 34, Nr. 85, Bd. 3, fol. 6–8.

[8] Zu den bekannteren Streitschriften gegen diese Absichten gehörte das Werk von Gabriel Riesser, *Besorgnisse und Hoffnungen für die künftige Stellung der Juden in Preußen*, 1842, in: *Gabriel Riesser's Gesammelte Schriften*, Bd. 3, Frankfurt a. M.-Leipzig 1867, S. 416–506.

[9] Ein großer Teil dieser Zeitungsmeldungen findet sich in der Akte GStA Berlin-Dahlem, Rep. 77-XXX, Abt. I, Sekt. 34, Nr. 85, Bd. 3. *Allgemeine Zeitung*, Augsburg, 2. Januar und 7. Januar 1842 (fol. 142, 148); *Mannheimer Journal* vom 10. Januar und 14. Januar 1842 (fol. 149, 151); *Frankfurter Journal* vom 2. Februar und 12. Februar 1842 (fol. 154) und zahlreiche weitere Zeitungsmeldungen.

gegenüber dem Staat zu definieren, durchaus entsprochen, wenn die Gemeindeverhältnisse ganz ausgeblendet worden wären; die jüdischen Gemeinden drängten sich jedoch als Recht fordernde, manchmal auch als Recht bekommende juristische Subjekte immer wieder in die bürgerlichen Verhältnisse, sei es, weil sie Schulden, sei es, weil sie Vermögen hatten. Schulden und Vermögensfragen waren gewöhnlich auch der Anlaß, wenn sich preußische Behörden, entgegen ihrer erklärten Absicht, in Gemeindeangelegenheiten einmischten; Anlässe für staatliche Eingriffe konnten jedoch auch reformerische, als „deistisch" verdächtigte Bestrebungen in den Gemeinden sein. Solche staatlichen Maßnahmen wurden gewöhnlich vermieden, weil sie nicht nur als Disziplinierung, sondern auch als staatliche Anerkennung der jüdischen Gemeinden als „Kirchengesellschaften" verstanden werden konnten.[10] Die königliche Vorliebe für die Korporation förderte – ganz entgegen der Allerhöchsten Intention – die selbstbewußten Ansprüche auf die Rechte juristischer Personen, die von den rheinischen Gemeinden mit Berufung auf die französische und bergische Gesetzgebung, von den westfälischen und einigen sächsischen Gemeinden mit dem Hinweis auf die Gesetze des Königreichs Westfalen oder frühere landjudenschaftliche Privilegien, schließlich selbst von der Berliner Gemeinde erfolgreich mit dem Rekurs auf den Art. 35 des General-Juden-Reglements vom 17. April 1750 reklamiert wurden.[11]

Es erwies sich jedenfalls als unumgänglich, in die Vorbereitungen der Gesetzrevision und der Regulierung der Verhältnisse der Juden die Gemeinden, die Gemeindebeamten und -einrichtungen einzubeziehen. Denn es stellte sich heraus, daß selbst im Gebiet Preußens, wo das Edikt über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11. März 1812 galt und wo man alles in schönster Ordnung vermutet hatte, ganz unterschiedliche Regelungen galten.[12] Die Bestimmung des § 39 dieses Edikts, daß die Kultusverhältnisse der Juden späteren Regelungen vorbehalten seien, hatte die älteren Rechtsverhältnisse belassen. Neben dem General-Juden-Reglement vom 17. April 1750 galten deshalb subsidiär auch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die geduldeten Privatgesellschaften, das Reglement für Neuost- und Südpreußen vom 17. April 1797 sowie die Edikte und Kabinettsordern für Breslau und Schlesien von 1744, 1754 und 1790.

[10] Herbert A. Strauss, *Liberalism and Conservatism in Prussian Legislation for Jewish Affairs, 1815–1847*, in: Herbert A. Strauss/Hanns G. Reissner (Hrsg.), *Jubilee Volume, dedicated to Curt C. Silberman*, New York 1969, bes. S. 129, Anm. 11.

[11] Vor dem Kammergericht und dem Obertribunal setzte die Berliner jüdische Gemeinde 1832 bis 1836 in mehreren Prozessen den Korporationsstatus und Gemeindezwang für die jüdischen Einwohner durch. Siehe unten, Teil MGUMA, S. 624 ff., Bericht der Ältesten der Berliner jüdischen Gemeinde an das Konsistorium der Provinz Brandenburg vom 15. Februar 1844. Die Gültigkeit des General-Juden-Reglements von 1750 wurde bestätigt vom Kompetenzgericht am 25. September 1852 und vom Ober-Tribunal am 6. Oktober 1854; M. Kalisch, *Die Berliner Judenältesten vor dem jüngsten Gericht. Kritische Beleuchtung einer richterlichen Entscheidung über die Corporations-Rechte der Judengemeinden in Preußen*, Berlin 1853, S. 2 ff.; *Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechts-Anwälte des Königlichen Ober-Tribunals* 13 (1855), S. 299 ff.

[12] Das Edikt vom 11. März 1812 galt nur im ehemaligen preußischen Staatsgebiet von 1812, also den größten Teilen der Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien, dazu in kleineren Teilen der Provinzen Sachsen und Posen.

Die jüdischen Gemeinden gehörten aber – im Gegensatz zu den jüdischen Staatsbürgern, um die sich das Innenministerium sorgte – zum Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Dessen Minister Johann Albrecht Friedrich Eichhorn[13] forderte daher durch sein Zirkularreskript vom 8. März 1843 die Regierungen auf, weitere Berichte über die Kultus- und Schulverhältnisse der Juden zu liefern. Ein umfangreicher Fragenkatalog wurde zusammengestellt. Die Regierungen arbeiteten den Fragenkatalog dann sehr sorgfältig ab, so daß die Berichte zehn umfangreiche Faszikel ergeben haben. Die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden wurden ausführlich geschildert, ihre Rechte und Pflichten sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder wurden dargestellt und mit den notwendigen Hinweisen auf ihre historische Entstehung versehen. Daraus entstand eine weitläufige Beschreibung der Verhältnisse der jüdischen Gemeinden, ihrer inneren Organisation, Ausstattung mit Gebäuden und Grundstücken, der Anzahl der Mitglieder, der Vorsteher, Repräsentanten, des Wahlrechts, der Mitgliedschaft, der Synagoge, des Bethauses, der Schule usf. in einem Umfange, wie sie weder zuvor noch später für den preußischen Staat wieder erreicht worden ist.

Beide Berichtskonvolute zusammen ergeben für den Zeitraum von 1842 bis 1845 einen Überblick über die Rechtsverhältnisse der Juden, den Zustand ihrer Gemeinden und die Politik der Regierungen, also der mittleren Verwaltungseinheiten, gegenüber den Juden in einer Breite, die durch andere Quellen in dieser Konzentration nicht erreicht wird. Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Juden und der jüdischen Gemeinden im Vormärz stellen sie eine Landesbeschreibung in hoher Dichte dar. Sie bieten sowohl den lokal- und regionalhistorischen Forschungen reiches Grundlagenmaterial, als auch der Kultur-, Verwaltungs- und Rechtsgeschichte Einblicke in die Situation von Verbänden von Minderheiten in einer stark ideologisch – und zwar von konservativer wie von liberaler Seite gleichermaßen – geprägten Gesellschaft.[14]

Diese Sammlung gibt zugleich Auskunft über die Politik und das Verwaltungshandeln der preußischen Beamten gegenüber den Juden in einer Breite, wie sie gewöhnlich ein-

[13] 1779–1856. 1840–1848 Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. *ADB*, Bd. 5, S. 737–741 (O. Mejer). Siehe auch O. Mejer, *Minister Eichhorn. Zur Pathologie der evangelisch-kirchlichen Verfassungsentwicklung*, in: *Preußische Jahrbücher*, hrsg. von Heinrich von Treitschke und Wilhelm Wehrenpfennig 40 (1877), S. 162–202, 312–342, 369–397.

[14] Der Begriff der „Ideologie" ist im Vormärz verbreitet; er ist, seit Napoleons Wendung gegen die Einmischung der philosophischen Theorie in die politische Praxis, pejorativ besetzt und meint normative Aussagen, die als wissenschaftlich gesichert ausgegeben werden und appellativ Wirkung zeigen sollen. Siehe Ulrich Dierse, Artikel *Ideologie*, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 131–169. – Die Auseinandersetzung über die politischen Rechte der Juden und – freilich nur vereinzelt – die Rechte der Religionsgemeinschaft führt im Vormärz zu stereotypen Rechtfertigungen der Ungleichbehandlung, die sich des „wissenschaftlichen" Nachweises „im Gewande unverrückbarer Gesetzlichkeit" (Koselleck) ebenso bedienen wie der Konfrontation heterogener, undefinierter Begriffe. Siehe dazu Reinhart Koselleck, *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt am Main 1989, S. 256 ff., passim. – David Jan Sorkin bezeichnet auch die jüdischen Reformer, die zum unausweichlichen Prozeß der Emanzipation und des „embourgeoisment" ein „autonomous system of concepts and code words" mit dem Erfolg des „minority meaning to majority concepts" entwarfen, als Ideologen, läßt den Begriff jedoch undefiniert. Siehe David Jan Sorkin,

zelnen Quellenbeständen nicht eigen ist. Die Beamten von fünfundzwanzig Regierungen in der preußischen Monarchie kommen zu Wort. In ihren oft weit ausholenden Erklärungen und Beschreibungen werden ihre Einstellungen und ihre Bilder von den Juden erkennbar. Ein Generationswechsel in dieser Beamtenschaft, der gerade um 1840 stattgefunden hatte, schlug sich auch in diesen Quellen nieder.

Gesetzrevision und Rechtsverhältnisse der Juden

Herbert A. Strauss hat die Enquête des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als „incomparable record of Jewish life in Prussia of a kind never again compiled until, possibly, the advent of the Nazi period"[15] bezeichnet. Zusammen mit der Enquête des Ministeriums des Innern ergibt diese Quelle eine in der Tat unvergleichliche Zusammenstellung von Informationen über die jüdischen Gemeindeverhältnisse, Synagogen, Betstuben, Schulen, den öffentlichen und den Privatunterricht, über Gemeindebeamte und Rabbiner, über die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Juden in weit mehr als dreitausend preußischen Orten. In dieser Zeit, im Jahrzehnt vor 1848, hatten sich die alten Gemeindeverhältnisse und auch die demographische Verteilung, die seit dem 18. Jahrhundert entstanden waren, gerade noch erhalten, bevor sie durch die Industrialisierung und Urbanisierung, an der die Juden entscheidenden Anteil haben sollten,[16] verschwanden.

Durch die Erhebung wurden die Rechtsverhältnisse in Preußen noch einmal festgehalten, bevor in den folgenden Jahrzehnten die Schaffung der Rechtseinheit betrieben wurde. Noch galt zu dieser Zeit ja das konservative Prinzip, daß gesamtstaatliche Gesetze, insbesondere das Allgemeine Landrecht (ALR), nur subsidiär neben den Provinzial- und Partikularrechten anzuwenden waren.[17]

Stichjahr für die Feststellung der Rechtsverhältnisse der Juden im Vormärz war das Jahr des Wiener Kongresses, genauer das Datum der Verabschiedung der Bundesakte am 8. Juni 1815. Der zu diesem Zeitpunkt vorgefundene Rechtszustand war für die folgenden drei Jahrzehnte konserviert worden, und zwar nicht nur für die Angelegenheiten der

Ideology and Identity: Political Emancipation and the Emergence of a Jewish Sub-Cultur in Germany, 1800–1848, University of California, Berkeley, Ph.D. 1983; ders., *The Transformation of German Jewry, 1780–1840*, New York-Oxford 1987. – Bei Niklas Luhmann erhält „Ideologie" eine Bedeutung in funktional ausdifferenzierten Gesellschaften, deren segmentierte und stratifizierte Ordnung beseitigt wurde, ohne daß gleichzeitig Inklusionspostulate – im Sinne von Talcott Parsons – durchsetzbar gewesen wären. Niklas Luhmann, *Funktion der Religion*, Frankfurt am Main 1977, S. 46 ff., 232 ff. Für die Zeit des Vormärz scheint dies ein interessanter Ansatz.

[15] H. A. Strauss, *Pre-Emancipation Policies towards the Jews 1815–1847*..., S. 114. Siehe oben, S. XXXV.

[16] Werner E. Mosse/Hans Pohl (Hrsg.), *Jüdische Unternehmer in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert* (= *Zeitschrift für Unternehmensgeschichte*, Beih. 64), Stuttgart 1992; siehe besonders den Beitrag von Werner E. Mosse, *Jewish Entrepreneurship in Germany 1820–1935*, in: *a.a.O.*, S. 54–66.

[17] Einem Konservativen wie Friedrich August Ludwig von der Marwitz ging selbst die subsidiäre Geltung zu weit. Er bezeichnete das Landrecht 1834 als das Werk von „Ideologen", für die der König nichts als ein Beamter sei, dem das Volk den Auftrag der Regierung erteilt habe. U. Dierse, Artikel *Ideologie*..., S. 142.

Juden, sondern auch für die der übrigen Landeseinwohner. Schon zehn Jahre später zeigte sich aber, daß der preußische Staat auf eine gesicherte, möglichst einheitliche Rechtsgrundlage nicht verzichten konnte. Die zahlreichen unterschiedlichen, oft gegensätzlichen Provinzial- und Partikularrechte wurden den Bedürfnissen eines modernen Staates nicht mehr gerecht. Deshalb setzte ein Prozeß der „Gesetzrevision" ein, der um 1840 eine enorme Beschleunigung erreichte. In den vierziger Jahren wurden einige Gesetze erlassen, die die Rechtseinheit auch für die Juden förderten. Zur selben Zeit gewann Friedrich Julius Stahl, seit 1840 der Nachfolger auf dem Lehrstuhl von Eduard Gans, Einfluß auf die Rechtstheorie in Preußen und trat mit seiner Lehre von Legitimität und Rechtsstaat den verbreiteten Vorbehalten gegen eine neue Gesetzgebung, die in Preußen seit dem Ende der Reformzeit als „Neuerung" auf Mißtrauen gestoßen war, entgegen.[18] Einige der Gesetze, die in den vierziger Jahren erlassen wurden, hatten für die Juden erhebliche Konsequenzen. Bevor die Verfassung 1848 oktroyiert wurde, war für die Rechtslage der Juden das Gesetz vom 23. Juli 1847 sicher das wichtigste; große Bedeutung hatten für sie jedoch auch das Staatsbürgergesetz vom 31. Dezember 1842,[19] die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845,[20] die Kabinettsorder über die Annahme fester Familiennamen vom 31. Oktober 1845,[21] die Kabinettsorder über den Militärdienst der Juden vom 31. Dezember 1845[22] in Verbindung mit der Kabinettsorder über die Zivilanstellungsberechtigung jüdischer Unteroffiziere vom selben Tag.[23]

Die Gesetzrevision war durch die Kabinettsorder Friedrich Wilhelms III.[24] an den Justizminister Heinrich Graf von Danckelmann vom 24. Juli 1826 in Gang gesetzt worden.[25] Sie bestimmte, daß nicht nur das Landrecht und die Gerichtsordnung, sondern alle gesetzlichen Bestimmungen in den Provinzen, in denen das Landrecht eingeführt war, der Revision unterworfen werden sollten.[26] Die Order bezog sich jedoch nicht auf die Gebiete der preußischen Monarchie, in denen das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt war, also nicht auf den größten Teil der Rheinprovinz, wo der Code Napoléon galt.

Unter „gesetzlichen Bestimmungen", die der Revision zu unterwerfen waren, wurden im preußischen Staat, wo der König Gesetzgeber war, alle in der Gesetzsammlung oder in den Amtsblättern veröffentlichten Regelungen verstanden, die auf eine königliche Erklärung zurückgingen, gleich ob sie als Gesetze, Edikte, Verordnungen oder Kabi-

[18] Robert A. Kann, *Friedrich Julius Stahl. A Re-examination of his Conservatism*, in: *Leo Baeck Institute Year Book* 12 (1967), S. 55 ff. Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 2: *Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914*, München 1992, S. 152 ff.

[19] *Gesetz-Sammlung* 1843, S. 5–7.

[20] *Gesetz-Sammlung* 1845, S. 41–78.

[21] *Gesetz-Sammlung* 1845, S. 682.

[22] *Gesetz-Sammlung* 1846, S. 22.

[23] GStA, Rep. 90, Nr. 498.

[24] 1770–1840. 1797–1840 König von Preußen. Thomas Stamm-Kuhlmann, *König in Preußens großer Zeit. Friedrich Wilhelm III., der Melancholiker auf dem Thron*, Berlin 1992.

[25] Karl Albert von Kamptz, *Aktenmäßige Darstellung der Preußischen Gesetz-Revision*, in: ders., *Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung*, Bd. 23 (1839), H. 4, Anhang, S. 231–233. Die Veröffentlichung erfolgte erst in der zweiten Jahreshälfte 1840. Siehe *a.a.O.*, S. 19, Anm. 18.

[26] *A.a.O.*, S. 232.

nettsordern bezeichnet wurden. Die Beamten zählten dazu für ihr Verwaltungshandeln allerdings auch jene Bestimmungen, die nicht veröffentlicht, ihnen aber schriftlich mitgeteilt wurden. Daher gibt es in der preußischen Verwaltungspraxis immer wieder dem Publikum vorenthaltene Kabinettsordern, entgegen dem Prinzip der Öffentlichkeit, das in Preußen seit Einführung des Landrechts galt und seit Anfang des 19. Jahrhunderts in Gesetzsammlung und Amtsblättern seinen Ausdruck gefunden hatte.

Die geplante Revision sollte jedoch nach Ansicht des Ministers für die Gesetzgebung, Karl Albert von Kamptz,[27] nicht zu weit gehen. Das Ergebnis könne „nur ein subsidiäres Gesetzbuch sein", ebenso wie das Allgemeine Landrecht.[28] Die Provinzialrechte sollten daher auch weiterhin den Vorrang vor den gesamtstaatlich gültigen Gesetzen behalten. Kamptz konnte sich auf die Kabinettsorder vom 24. Juli 1826 berufen, in der Friedrich Wilhelm III. falschen Erwartungen schon einleitend widersprochen hatte. Es sei „nicht Mein Wille (...), eine neue Gesetzgebung an die Stelle der gegenwärtigen treten zu lassen".[29] In den folgenden Jahren wurde daher der Korrektur und Vereinheitlichung der Provinzial- und Partikularrechte, die den Vorrang vor dem Landrecht hatten, alle Aufmerksamkeit gewidmet.[30]

Die Revision sollte außerdem ausdrücklich den praktischen Bedürfnissen der Verwaltung, des Handels und Gewerbes dienen. Eine Gesetzgebung, die staatsrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder bürgerlich-rechtlichen Annahmen gefolgt wäre, kam zu dieser Zeit in Preußen nicht in Frage, obwohl der Gedanke keineswegs neu gewesen wäre. Mit der Berufung von Friedrich Carl von Savigny zum Professor für Römisches Recht an die neugegründete Berliner Universität 1810 waren jedoch in Preußen auf Jahrzehnte die Weichen gestellt für die rechtshistorische Schule, die den regionalen Statuten und Provinzialrechten den Vorrang einräumte. Der Streit zwischen Savigny und Anton Friedrich Thibaut über die Kodifizierung[31] zeigte in aller Schärfe die Gegensätze zwischen dem Festhalten am hergebrachten, historisch-„organisch" gewachsenen Recht

[27] 1769–1849. 1830–1832 Justizminister, 1832–1842 Minister für Gesetzrevision. *ADB*, Bd. 15, S. 67–75.

[28] K. A. von Kamptz, *Aktenmäßige Darstellung der Preußischen Gesetz-Revision...*, S. 15.

[29] *A.a.O.*, S. 16.

[30] Für alle Provinzen und Partikularrechts-Regionen wurden die Rechtssammlungen zusammengetragen, auf den Landtagen beraten, redigiert und in jeweils mehreren Fassungen veröffentlicht. Zusammenfassende Sammlungen der Provinzialrechte haben u. a. Karl Albert von Kamptz und Friedrich Heinrich von Strombeck zusammengestellt. Karl Albert von Kamptz, *Zusammenstellung der in den Ostrheinischen Theilen des Regierungs-Bezirks Coblenz noch geltenden Provinzial- und Partikular-Rechte. Nach Ordnung des Allgemeinen Landrechts*, Berlin 1837; ders., *Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie*, T. 1, *Provinzen Brandenburg, Ost- und West-Preußen, Sachsen und Schlesien*, Berlin 1826, T. 2, *Provinzen Pommern und Westfalen*, Berlin 1827, T. 3, *Herzogtümer Cleve, Jülich und Berg, Großherzogtum Niederrhein, Markgraftümer Lausitz, Großherzogtum Posen*, Berlin 1828; Friedrich Heinrich von Strombeck, *Provinzialrechte aller zum Preußischen Staat gehörenden Länder und Landestheile, insoweit in denselben das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, verfaßt und nach demselben Plan ausgearbeitet von mehreren Rechtsgelehrten*, T. 1, *Provinzialrecht des Fürstentums Halberstadt*, hrsg. von L. A. W. Lentze, Leipzig 1827, T. 2, *Provinzialrecht der Provinz Westfalen*, hrsg. von Clemens August Schlüter, 3 Bde., Leipzig 1829–1833, T. 3, *Provinzialrecht der Provinz Westpreußen*, hrsg. von Leman, 3 Bde. [Bd. 3: *Statutarrechte der Stadt Danzig*], Leipzig 1830–1832.

[31] Hans Hattenhauer (Hrsg.), *Thibaut und Savigny. Ihre programmatischen Schriften*, München 1973.

einerseits und dem Versuch der rational konstruierten Rechtssetzung[32] andererseits. Kamptz wandte sich auch 1840 in der mehrfach genannten Schrift gegen „Neuerungssucht" und „unpractische Theorien", aus denen Gesetzeskodifikationen mit Vorrang vor den Provinzialrechten hervorgehen sollten.[33]

Die hier edierten Quellen stehen mit diesen Vorgängen der Gesetzrevision im Zusammenhang. Die „Regulierung" der Verhältnisse der Juden sollte ebenfalls nicht vorrangig für die ganze Monarchie einheitlich erfolgen, auch wenn den Regierungen vom Ministerium des Innern am 1. April 1842 eine entsprechende Frage vorgelegt worden war. Vielmehr sollten die Rechtsverhältnisse der Juden in den Provinzen festgestellt, geprüft und ebenso wie die Provinzialrechte und das Landrecht den praktischen Bedürfnissen angepaßt werden. Die einheitliche Regelung, wie sie im Gesetz vom 23. Juli 1847 für die gesamte Monarchie mit Ausnahme der Provinz Posen geschaffen werden sollte, stellte sich jedoch im Laufe der vierziger Jahre als immer dringlicher heraus. Es war die Zeit, in der durch die bisher unbekannte Beschleunigung der Entwicklung neuer Industrien und Gewerbe, der Kommunikation und durch den Versuch der staatlichen Verwaltungen, damit Schritt zu halten, die Notwendigkeit der generellen Regulierung immer zwingender und das Drängen der Regierungen, Gerichte und Provinziallandtage auf Herstellung von Rechtseinheit und Rechtssicherheit in der ganzen Monarchie immer ungeduldiger wurde.

In den beiden großen Enquêten legten die Regierungen zum ersten Mal umfassend dar, wie sie seit 1812 mit den Juden und jüdischen Gemeinden ihrer Bezirke umgegangen waren, welche rechtlichen Verhältnisse sie jeweils zugrundegelegt, welche Gesetze, Verordnungen, Kabinettsordern sie angewandt hatten. Die Bestimmungen reichten sehr häufig in das 18. Jahrhundert, oft auch in das 17. und noch frühere Jahrhunderte zurück. Dies gilt selbst für die vier Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien, sofern es die Schul- und Kultusverhältnisse betraf. Sie waren im Edikt vom 11. März 1812 durch den § 39 einer späteren Regelung vorbehalten worden, so daß für sie die alten Bestimmungen – vor allem also das General-Juden-Reglement von 1750 – geltendes Recht blieben. In den übrigen Provinzen galten entsprechend Artikel 16 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 die Bestimmungen, die zu diesem Datum gültig waren. In allen Provinzen – außer der Rheinprovinz – wurden hinsichtlich der Rechtsstellung der Gemeinden außerdem subsidiär die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts angewandt.

Das Edikt von 1812 hatte den Juden in den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern und Schlesien das Staatsbürgerrecht gebracht; dieser Begriff erscheint im Edikt von 1812 erstmals in einem offiziellen Dokument in Preußen.[34] Der Umfang der Rechte, die das Edikt den Juden verlieh, kann schon deshalb nur aus den Bestimmungen des Edikts selbst abgeleitet werden; denn eine Gesetzgebung – oder Rechtsprechung –, auf die sich

[32] Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 2: *Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution" 1815–1845/49*, München 1987, S. 317.

[33] K. A. von Kamptz, *Annalen* 23 (1839), H. 4, Anhang, S. 19. Kamptz beruft sich auf den letzten Willen Friedrich Wilhelms III. vom 1. Dezember 1827. Siehe Richard Dietrich, *Die politischen Testamente der Hohenzollern* (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz 20), Köln-Wien 1986, S. 755.

[34] R. Koselleck, *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht...*, S. 59.

der Begriff der Staatsbürgerrechte außerdem hätte beziehen können, gab es zu diesem Zeitpunkt nicht. Die Bestimmungen des Edikts und die späteren gesetzlichen Regelungen und ihre Modifikationen sind die Grundlage, um die auch nach 1812 rechtlich sehr eingeschränkte Lage der Juden und der jüdischen Gemeinden zu erklären. Die Vermutung, die preußischen Beamten hätten den „Geist" des Edikts von 1812 mißachtet und es umgedeutet, ist schon deshalb verfehlt, weil die Beamten keinen Grund hatten, neben dem Wortlaut des Gesetzes seinen „Geist" zu beachten. Reinhart Koselleck hat darauf hingewiesen, daß das Staatsbürgerrecht dieses Edikts, das weder den Staatsdienst noch die Ausübung ständischer Rechte einschloß, „de facto ein erweitertes und generell ausgesprochenes Privileg, das sie [die Juden] nur privatrechtlich den preußischen ‚Einwohnern' anglich", war.[35]

Das Edikt war auch in den genannten Provinzen nur in jenen Landesteilen gültig, die 1812 Teil der preußischen Monarchie waren. Im Regierungsbezirk Potsdam (Provinz Brandenburg) galt es deshalb nicht in den Gebieten der Herrschaft Baruth, der ehemals sächsischen Ämter Belzig, Dahme und Jüterbog, in den Dörfern Stangenhagen, Blankensee, Heinsdorf, Niebendorf, Woltersdorf, Petkus und Niederseefeld; im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder nicht in der Stadt Schermeisel und im adligen Dorf Grochow, die zum Herzogtum Warschau gehört hatten, und ebensowenig im Markgraftum Niederlausitz. In der Provinz Preußen gehörte Danzig nicht zum Geltungsbereich des Edikts; im Regierungsbezirk Marienwerder hatten der ehemalige Culm- und Michelauer Kreis und mehrere Orte des Kreises Flatow eine abweichende Verfassung. In der Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stralsund, unterstanden die Juden weiterhin der schwedischen Gesetzgebung. In der Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz, galten in der Oberlausitz die sächsischen Bestimmungen. Hingegen gab es in der Provinz Sachsen die rechtselbischen Gebiete des Regierungsbezirks Magdeburg in den beiden Jerichowschen Kreisen, in denen das Edikt von 1812 galt, jedoch ohne das ehemalige Amt Gommern; selbst in der Provinz Posen, im Regierungsbezirk Bromberg, gehörte ein Teil des Czarnikauer Kreises zum Geltungsbereich des Edikts, weil er zwischen 1807 und 1815 zu Westpreußen gehört hatte.

Die Juden, die in den Orten wohnten, die schon 1812 zu Preußen gehört hatten, waren demnach Inländer und Staatsbürger im Sinne des Edikts vom 11. März 1812. Die Juden, die nicht in diesen Orten wohnten, waren im Sinne des Edikts Ausländer und konnten sich daher nicht einmal im Gebiet des betreffenden Kreises oder Regierungsbezirks frei bewegen. Der „Grenzübertritt" innerhalb des Regierungsbezirks erforderte oft dieselben Formalitäten wie die Einreise aus dem Ausland.

Die Unübersichtlichkeit und Widersprüchlichkeit nimmt groteske Züge erst recht dort an, wo das Edikt von 1812 nicht galt, sondern diejenigen Bestimmungen, die im Stichjahr 1815 gültig waren. Grundlage für die Entscheidung, die bestehenden Bestim-

[35] *A.a.O.*, S. 60. – Hermann Cohen hat in einer Jubelschrift zur Hundertjahrfeier des Edikts hingegen nicht nur die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Juden durch das Gesetz hergestellt gesehen, sondern gar – zu Unrecht – geschlossen, die jüdische Religion sei „dadurch gleichsam zum Recht einer juristischen Person erst erhoben worden". Hermann Cohen, *Emanzipation. Zur Hundertjahrfeier des Staatsbürgertums der preußischen Juden (11. März 1912)*, in: ders., *Jüdische Schriften*, Bd. 2, Berlin 1924, S. 220–228.

mungen nicht durch eine gesamtstaatliche Regelung anzupassen, war Art. 16 der Bundesakte vom 8. Juni 1815, der besagte, daß bis zu einer Regelung der bürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Bundesversammlung den Bekennern des jüdischen Glaubens die Rechte erhalten bleiben sollten, die ihnen von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumt worden waren.[36]

Die Präposition „von" (den einzelnen Bundesstaaten), die vom Bremer Gesandten und späteren Oberbürgermeister Johann Smit[37] beim Wiener Kongreß gegen die erste Fassung „in" (den einzelnen Bundesstaaten) durchgesetzt worden war, gab zu der häufig wiederholten Vermutung Anlaß, auch in Preußen – wie in den freien Städten – seien mit Hinweis auf die Präposition die von den früheren französischen oder von Frankreich beeinflußten Verwaltungen gewährten Rechte rückgängig gemacht worden. Alle Berichte der Regierungen und die Stellungnahmen der Ministerien zeigen, daß dies nicht zutrifft, daß vielmehr der unbedingte Wille bestand, den Art. 16 der Bundesakte in dem Sinne zu respektieren, der der ursprünglichen Fassung zugrunde lag. Die Kabinettsorder vom 8. August 1830 bestätigte in diesem Sinne, daß hinsichtlich der bürgerlichen Verhältnisse der Juden die in den neuen und wiedererworbenen Provinzen geltenden, 1815 vorgefundenen gesetzlichen Bestimmungen zu gelten hatten, solange keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen erlassen würden.[38]

Im Zirkularreskript des Innenministers vom 1. April 1842 wird die Bestimmung des Art. 16 der Bundesakte paraphrasiert, und es fällt auf, daß hier – entgegen dem Wortlaut – die Präposition „in" verwendet wird, daß nämlich „die Juden bis zu einer allgemeinen übereinstimmenden Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes in den ihnen in den Königlichen Staaten bereits eingeräumten Rechten zu belassen sind".[39]

Erst in einem Schreiben des Oberregierungsrats und Abteilungsdirektors im Ministerium des Innern, Otto Freiherr von Manteuffel,[40] an Minister Eichhorn vom 7. Mai 1846 wird auf die Möglichkeit verwiesen, sich die Präposition zunutze zu machen. Die Beratungsprotokolle des Wiener Kongresses zeigten deutlich, so heißt es in diesem Schreiben, daß mit der Wahl des „von" statt des „in" die Absicht verfolgt worden sei, nur die von den jeweiligen Bundesstaaten in ihrem Territorium erlassenen Bestimmungen zu schützen. Aber selbst Manteuffel rät in diesem Schreiben davon ab, den Status der Juden irgendwo zu ihrem Nachteil zu ändern.[41]

[36] Johann Ludwig Klüber, *Staatsarchiv des teutschen Bundes*, Erlangen, Bd. 1 (1816), H. 1–4, S. 33 f.; *Gesetz-Sammlung* 1818, Anhang, S. 143–155.

[37] Johann Smit (1773–1857) war 1821 bis zu seinem Tode Bürgermeister von Bremen, mit einer kurzen Unterbrechung 1849–1852. *Bremische Biographie des neunzehnten Jahrhunderts*, hrsg. von der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins, Bremen 1912, S. 460–474. *Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte*, Bd. 3, S. 2671 f.

[38] *Gesetz-Sammlung* 1830, S. 116.

[39] Siehe unten, S. 5.

[40] Im Ministerium des Grafen Brandenburg wurde Otto von Manteuffel 1848 Innenminister, 1850 wurde er Ministerpräsident und Außenminister. Wilhelm I. entließ ihn unmittelbar nach Antritt der Regentschaft am 6. November 1858. *Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte*, Bd. 2, S. 1783 f.

[41] GStA Berlin-Dahlem, Rep. 76-III, Sekt. 1, Abt. XIIIa, Nr. 1, Bd. XI, fol. 11–11v.

Deutlich wird in den Berichten jedoch, daß selbst die bürgerlichen Rechte der Juden, die in den Gebieten mit französischer Gesetzgebung sehr weitreichend waren, nicht genügten, um Rechte faktisch wahrnehmen zu können. Wer nicht zum Militär eingezogen oder dort zum Unteroffizier befördert wurde, konnte keine Anstellung in der Staatsverwaltung beanspruchen; es mußten formal keine Gesetze verletzt werden, um jüdischen Bürgern staatsbürgerliche Ehren oder Pflichten vorzuenthalten. In der Rheinprovinz bot darüber hinaus das sogenannte Décret infâme, das Napoleon am 17. März 1808 – aber beschränkt auf die Dauer von zehn Jahren – erlassen hatte, genügend Möglichkeiten, die jüdischen Gewerbetreibenden zu schikanieren. Während es in Frankreich 1818 seine Gültigkeit verlor, nachdem es längst von den Gerichten als nicht anwendbar verworfen worden war,[42] wurde es in Preußen durch die Kabinettsorder vom 3. März 1818 ausdrücklich verlängert.[43]

Die Regierungen und der Prozeß der Gesetzrevision

Die Berichte der Regierungen sind sorgfältig zu lesen, um Mißverständnisse zu vermeiden. Denn die Beamten waren vorsichtig genug, die Funktion ihrer Berichte im Prozeß der Gesetzrevision zu berücksichtigen und sich daher in umstrittenen Fragen abwägend zu äußern, ohne abschließend ihre wirkliche Meinung zu verheimlichen. Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, daß die Debatten in den Regierungsgremien oft kontrovers gewesen sein müssen. Diese kontroversen Ansichten werden häufig benannt, gelegentlich werden Sondervoten aufgenommen.

Annegret Brammer vertrat, um ein Beispiel zu nennen, die Ansicht, nur die Regierungen Düsseldorf, Koblenz, Münster und Trier hätten keine Einwände gegen eine unbeschränkte Freizügigkeit der Juden sowohl in den Städten als auch auf dem Lande erhoben.[44] Dies trifft jedoch nicht zu. Die Regierung Münster erklärte sich mit der unbeschränkten Freizügigkeit nur für den Fall einverstanden, daß in sämtlichen Provinzen der Monarchie eine einheitliche gesetzliche Regelung erfolgen werde. Andernfalls seien Beschränkungen notwendig, „da sonst leicht ein verderbliches Andrängen der Juden hierher ... stattfinden könnte".

Der Bericht der Regierung Koblenz sprach sich zwar für die einheitliche Regulierung in der gesamten Monarchie und unter dieser Voraussetzung für die vollständige Freizügigkeit aus. Aufgrund der Uneinigkeit des Koblenzer Regierungskollegiums über die Fassung des Berichts wurde er jedoch nur von Oberregierungsrat Focke, dem Leiter der

[42] *Recueil général des Lois et des Arrêts, en Matière Civile, Criminelle, Commerciale et des Droit public*, tom. 16, 2. Partie, S. 23; *a.a.O.*, tom. 18, 1. Partie, S. 22; *a.a.O.*, S. 335: Beschlüsse des Cour de Cassation vom 3. Januar 1816, 23. Januar 1817, 25. Juni 1817.

[43] F. A. Lottner, *Sammlung der für die Königl. Preuß. Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Rescripte sc.*, Bd. 1, Berlin 1834, S. 494.

[44] Annegret H. Brammer, *Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen 1812 bis 1847. Mit einem Ausblick auf das Gleichberechtigungsgesetz des Norddeutschen Bundes von 1869*, Berlin 1987, S. 287.

Abteilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, unterschrieben. Der mit diesem Vorgang beauftragte Referent, Oberregierungsrat Heuberger,[45] der seine Fassung im Kollegium nicht durchsetzen konnte, legte dem „offiziellen", gleichwohl nur mit der Unterschrift von Focke versehenen Bericht ein Separatvotum bei, das von wüsten Ressentiments geprägt war und detaillierte Vorschläge machte, die Juden um den Preis der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung zur Aufgabe ihrer Religionsgesetze zu zwingen. Wenn von einer Ideologie des *quid pro quo,* die David Sorkin in den Mittelpunkt seiner Darstellung gerückt hat,[46] die Rede sein kann, dann sicher hinsichtlich der Entwürfe von Ideologen wie Heuberger, dessen eifernde Erörterungen in manchem den antisemitischen Ausführungen des (ansonsten rationalistisch-liberalen) Nürnberger Stadtbibliothekars Friedrich Wilhelm Ghillany gleichen.[47]

Für die Freizügigkeit der Niederlassung sprachen sich nur die Regierungen Posen, Düsseldorf und Trier ohne Einschränkung aus. Die Freizügigkeit in den Landesteilen mit einheitlicher Rechtsprechung, die von den Regierungen Münster und Koblenz befürwortet wurde, fand auch die Zustimmung der Regierungen Potsdam, Frankfurt an der Oder, des Polizeipräsidiums Berlin, der Regierungen Danzig, Königsberg,[48] Gumbinnen, Stettin, Köslin, Breslau, Oppeln, Liegnitz. Ein West-Ost-Gefälle ist also an dieser Frage nicht feststellbar – ebensowenig wie bei der Beantwortung anderer Fragen, die den Regierungen aufgegeben waren. Der Vergleich der Berichte zeigt hingegen, daß die Darstellung der Verhältnisse der Juden ebenso wie die Vorschläge, die die Regierungen zur Gesetzrevision machten, sehr von der Zusammensetzung der Regierungskollegien abhingen.

Die Berichte waren, das versteht sich von selbst, keine nüchternen Bestandsaufnahmen; dies verhinderte schon die Funktion, die den Mitgliedern der Regierungskollegien auch bei diesem Vorgang zugewiesen wurde, nämlich die Beratung bei der Gesetzrevision. Daß die Darstellung der Verhältnisse der Juden in den Regierungsbezirken auch in der Absicht verfaßt worden war, auf die im Anschluß daran folgenden Vorschläge zur Gesetzrevision hinzulenken, zeigt sich in allen Berichten. Das muß nicht bedeuten, daß

[45] Johann Eberhard Wilhelm Heuberger (1767–1849) übte sich auch im Verfassen von historischen Abhandlungen und gab mehrere Zeitungen heraus. *DBA* 531, 9–13 (= *Neuer Nekrolog*).

[46] David J. Sorkin, *Ideology and Identity. Political Emancipation and the Emergence of an Jewish Sub-Culture in Germany 1800–1848*, Berkeley, Calif. 1983; ders., *The Transformation of German Jewry, 1780–1840* (= Studies in Jewish History), New York-Oxford 1987, S. 104 ff.; ders., *The Genesis of the Ideology of Emancipation: 1806–1840*, in: *Leo Baeck Institute Year Book* 32 (1987), S. 11–40.

[47] Friedrich Wilhelm Ghillany, *Die Judenfrage. Eine Beigabe zu Bruno Bauer's Abhandlung über diesen Gegenstand*, Nürnberg 1843; ders., *Die Menschenopfer der alten Hebräer. Eine geschichtliche Untersuchung*, Nürnberg 1842. Ghillany (1807–1876) wurde in Bayern vor allem durch seine Auseinandersetzungen mit dem altlutherischen Präsidenten des Oberkonsistoriums in München, Friedrich von Roth, bekannt. *ADB*, Bd. 9, S. 143 f.; *Bosl's Bayerische Biographie*, Regensburg 1983, S. 253 f.

[48] Am Schluß des Königsberger Berichts findet sich jedoch die handschriftliche, mit Bleistift hinzugefügte Bemerkung des neuen Oberpräsidenten Karl Wilhelm Bötticher, der beteuerte, der vorliegende Bericht sei vor seiner Amtsübernahme vorgetragen und beschlossen worden. Er selbst sei nicht bereit, der darin vorgeschlagenen vollständigen Emanzipation der Juden zuzustimmen. Zu Bötticher, dem Nachfolger des langjährigen Oberpräsidenten Theodor von Schön, siehe Hans-Jürgen Belke, *Die preussische Regierung zu Königsberg 1808–1850* (= Studien zur Geschichte Preussens 26), Köln-Berlin 1976, S. 57 ff.

die sachlichen Aussagen generell manipuliert sind; insbesondere die Angaben über die Zahl der Juden, die Gemeindeverhältnisse, Synagogen, Schulen usf., die Angaben über die Rechtsverhältnisse, die Berufe und die Wirtschaftsweisen ließen sich kaum manipulieren, und der Vergleich mit den Angaben des statistischen Bureaus zeigt ein hohes Maß an Übereinstimmung. Auch der Zusammenhang mit der Gesetzrevision gibt diesen Berichten ihren ungewöhnlichen Umfang und ihre Bedeutung. Das Interesse, die Gesetzrevision zu beeinflussen, dürfte sich in diesem Falle besonders förderlich auf eine eingehende Darstellung und Apologie der jeweiligen Regierungspolitik ausgewirkt haben, da in diesem Falle ein Verschweigen der Mehrheitsmeinung und der Absichten des Regierungskollegiums keinen Sinn ergeben hätte.

Dieses Verfahren, die Verbindung der akkuraten Darstellung mit der Einflußnahme auf die künftige Gesetzgebung, war der Grund für eine grammatische Struktur dieser Berichte, in der Konditionalsätze und Hypotaxen eine große Bedeutung haben. Die Beamten stellten die Verhältnisse der Regierungsbezirke dar und erörterten sie zugleich, wogen Vor- und Nachteile verschiedener Regulierungsvorschläge ab, gelangten schließlich zu eigenen Vorschlägen für die Gesetzrevision, die sich angeblich aus den jeweiligen Zuständen und Rechtsverhältnissen und unter Zugrundelegung differenzierter Entwicklungsprognosen mit Notwendigkeit ergeben hätten. Die Berichte sind daher in hohem Maße wertend, und zwar in aller Offenheit, weil die Regierungskollegien sich nicht scheuen, ihr Bild von den Verhältnissen der Juden zu entwerfen, zu verallgemeinern und daraus die Leitmotive der nötigen Reformen zu entwickeln.

Die in der Literatur verbreitete Ansicht, die preußische Bürokratie habe die Gesetzgebung reaktionär interpretiert und die „Verfassung" auf dem Verwaltungswege verändert,[49] stützt sich zum einen auf die Überbewertung der Bedeutung des Edikts von 1812 für die rechtliche Gleichstellung der jüdischen Staatsbürger, zum anderen auf Vorgänge in den Berliner Ministerialverwaltungen und im Kabinett des Königs. Die Maßnahmen der Regierungsbehörden, die für die Verwaltungspraxis die unbedingt dominierende Bedeutung hatten, sind hingegen naturgemäß weniger spektakulär und deshalb seltener zur Kenntnis genommen worden. Die Verwaltungspraxis, dies zeigen die vorliegenden Berichte besonders deutlich, war wenig abhängig von den persönlichen Überzeugungen der Minister in Berlin. Die Regierungsbeamten hielten sich mit großer Sorgfalt an die gesetzlichen Bestimmungen, die für die jeweilige Entscheidung und Bewertung in Frage kamen oder die sie als dafür in Frage kommend zusammengestellt hatten. Der Spielraum für ihre eigenen Entscheidungen, was rechtens zu sein schien, wurde ihnen durch die große Zahl von oft widersprüchlichen Bestimmungen gegeben. Die Willkür der Beamten

[49] Shulamit Volkov zitiert den späteren Juristen des öffentlichen Rechts und Mitbegründer des Vereins zur Abwehr des Antisemitismus Rudolf von Gneist, der – mit Bezug auf die Reichsverfassung von 1871 – von der „Umkehrung der Verfassung durch die Verwaltung" gesprochen hatte. Shulamit Volkov, *Die Juden in Deutschland 1780–1918* (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 16), München 1994, S. 55. Sie folgt darin Werner Jochmann, der diesen Satz von Gneist auf die Situation der Juden im Wilhelminischen Deutschland bezog. Werner Jochmann, *Struktur und Funktion des deutschen Antisemitismus*, in: Werner E. Mosse/Arnold Paucker, *Juden im Wilhelminischen Deutschland 1890–1914* (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts 33), Tübingen 1976, S. 428.

bestand in der Freiheit, sich aus der Menge der zur Disposition stehenden Gesetze, Verordnungen und Reskripte die Entscheidungsgrundlage zusammenzustellen, nur in Ausnahmefällen im Verstoß gegen die Bestimmungen. Das beeindruckendste Bild dieser immensen Fülle von Bestimmungen bietet sicher das gewaltige Werk von Rönne und Simon über die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates.[50] Dies war freilich nicht die einzige Sammlung, die den Alltag von Juristen und Verwaltungsbeamten um die Mitte des 19. Jahrhunderts so unübersichtlich geraten ließ; die Liste der Gesetz- und Verordnungssammlungen, die am Ende der Edition im Quellenverzeichnis folgt und die weitgehend identisch ist mit den Literaturverweisen in den Regierungsberichten, deutet den Umfang an Kenntnissen an, die für eine gründliche Verwaltungsarbeit benötigt wurden – und nicht zuletzt auch den Umfang der Gefahren, die den Beamten von seiten gewitzter Juristen, die das Material kannten, ständig drohten. Die Stellungnahme der Berliner Ältesten der jüdischen Gemeinde an das Konsistorium der Provinz Brandenburg im Rahmen der Enquête des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die in diesem Band veröffentlicht wird, ist ein Beispiel dafür, wie ein exzellenter Jurist – Verfasser war der Syndikus der Gemeinde Julius Rubo – sein Material aus Gesetzgebung und Rechtsprechung ordnen und gegen die gängige Verwaltungspraxis zu einem neuen Ergebnis gelangen konnte.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die für ihre Tätigkeit galten, haben die Regierungsbeamten durchaus selbstbewußt und unabhängig gehandelt. Die Regierungsräte der Regierungskollegien haben sich mitunter nicht gescheut, den Ministern offen zu widersprechen, wenn sie ihnen nicht zustimmen wollten. Das Bild des unteren Beamten, der die Vorstellungen der Kapitale unwidersprochen übernahm und entsprechend handelte, widerspricht gerade der preußischen Tradition und dem Selbstverständnis der Beamten.

Die Politik des preußischen Staates gegenüber den Juden war daher nicht vorwiegend das Ergebnis von Überzeugungen des jeweiligen Innenministers und auch nicht von Plänen, die ein König und sein Kabinett hin und wieder entwarfen. Dies zeigt nicht zuletzt das Scheitern der bis 1847 penetrant verfolgten königlichen Pläne, die bürgerliche Absonderung der jüdischen Gemeinden in den Kommunen durchzusetzen. Die Regierungen zogen in ihrem Verwaltungshandeln nicht selten den Nutzen aus der unterschiedlichen, oft unübersichtlichen Rechtslage. Anweisungen oder Vorwürfe aus Berlin wurden mit dem Hinweis auf die besonderen Zustände in ihren Regierungsbezirken gelegentlich mißachtet, immer aber beriefen sich die Regierungspräsidenten und Regierungsräte auf gesetzliche Bestimmungen, zu denen sie die jeweiligen Provinzialrechte, Kabinettsordern, Edikte, Gesetze, aber auch Ministerialreskripte zu zählen pflegten.[51]

[50] Ludwig von Rönne/Heinrich Simon, *Die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates; eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten und in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung enthaltenen Verordnungen und Rescripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung dargestellt*, Breslau 1840–1854.

[51] Diese Verwaltungspraxis schloß Rückfragen in Berlin nicht aus, sie waren vielmehr Bestandteil eines auf Selbständigkeit und Sicherheit gegründeten Handelns. Unentscheidbare Fragen wurden vor allem dann an die

Das Bild der Juden in den Regierungsberichten

Die in den Zirkularreskripten beider Ministerien gestellten Fragen zielten nur zum Teil auf sachliche Informationen ab. Sie eröffneten durch die Aufforderung, sich auch allgemein über die sittlichen Zustände oder wirtschaftlichen Unternehmungen der Juden zu äußern, den Regierungen die Möglichkeit, in aller Breite darzulegen, welches Bild die Regierungsräte von den Juden hatten und wie nach ihrer Meinung die christliche Bevölkerung zu ihnen stand.

In allen Landesteilen führten besonders die Fragen, ob partikular- oder provinzialrechtliche Beschränkungen der Freizügigkeit, der Wirtschaftstätigkeit, der Mitwirkung im kommunalen Bereich oder des Militärdienstes beizubehalten oder aufzuheben seien, zu langwierigen Ausflügen auf das Feld der Imagologie, auf dem mancher Regierungsrat oder ehrgeizige Regierungsassessor, der als Referent reüssieren durfte, die Meinung des Kollegiums mit seinem Bildungsschatz unterlegen und ausmalen durfte.

Im Reskript des Ministeriums des Innern vom 1. April 1842 war es insbesondere eine Unterstellung, die die Phantasie der Referenten anregte: daß selbst die Verteidiger der Emanzipation nicht in Abrede stellten, daß den Juden die unbedingte Freizügigkeit vorzuenthalten sei, weil das „Anhäufen der Juden in einem Orte, wegen der anerkannten Anomalie der jüdischen Natur, nicht begünstigt werden dürfe" und weil die „Ungleichheit der jüdischen Bevölkerung in den verschiedenen Gebietstheilen" die Freizügigkeit nicht erlaube – mit anderen Worten: vor allem die Posener Juden sollten gehindert werden, nach Westen zu wandern.

Im Reskript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. März 1843 waren es die Fragen nach dem sittlichen Zustand der altgläubigen und der neologischen Parteien in den Gemeinden und nach dem Schulbesuch der Kinder, die als Einladung zu generalisierenden Überlegungen über die sittliche Erhebung, Amalgamierung und Entnationalisierung der jüdischen Bevölkerung verstanden wurden.

Das vordergründig paradoxe Ergebnis der meisten regierungsamtlichen Erörterungen ist, daß den bürgerlichen Individuen jüdischen Glaubens ohne weiteres die Qualität rechtsfähiger Subjekte zuerkannt wurde, weil sie durch Redlichkeit, Engagement im Gemeinwesen, vor allem im Armenwesen, durch Mut und Tapferkeit im Krieg gegen Frankreich, durch Fleiß und Erwerbssinn in hohem Ansehen standen; der Gemeinschaft der Juden hingegen galten Vorurteile bis hin zu haßerfüllten Ausfällen.

Mit ganz wenigen Ausnahmen wurde von den Regierungskollegien die Frage der Emanzipation der Juden und deren rechtliche Gleichstellung als Problem des Judentums, der jüdischen Nation und des (negativen) Bildes, das von den Juden bestand, behandelt, während der Garantie bürgerlicher Rechte für die einzelnen Juden kaum

Ministerien weitergereicht, wenn regierungsamtliche Entscheidungen auf den Widerstand der Betroffenen stießen, die sich ohne weiteres an die Minister oder selbst den König wenden konnten.

jemand widersprechen mochte. Als Voraussetzung der Emanzipation wurden daher wiederkehrend die Aufgabe der Religionsgesetze – der Speisegesetze und des Sabbatgebotes vor allem –, die „Amalgamierung" und „Entnationalisierung" genannt. Dies ist auch eine Erklärung dafür, daß wenige Jahre später auf dem Vereinigten Landtag 1847 von 535 Abgeordneten zehn Prozent, 54, jede rechtliche Gleichstellung der Juden, ihre ständische Wirksamkeit und ihren Zugang zu Staatsämtern rundweg ablehnten und zugleich die Mischehe von Juden und Christen befürworteten.[52]

Für den tatsächlichen rechtlichen Status der Minderheit war der Bestand an positiven Gesetzen, deren Schutz jeder einzelne Bürger für sich reklamieren mochte, zwar grundlegend; entscheidend war jedoch die Bereitschaft der christlichen Mitbürger, der kommunalen und staatlichen Verwaltungen sowie der Gerichte, den Genuß der zugesagten Rechte auch faktisch zu gestatten. Eben diese Bereitschaft wurde jedoch mit dem Hinweis auf das negative Bild der Juden verweigert. Beamte und kommunale Verantwortungsträger beriefen sich auf ihre Fürsorgepflicht und Verantwortung für die Allgemeinheit und deren schwächste Glieder, deren Gefährdung sie freilich nicht real, sondern ideologisch-projizierend prognostiziert hatten.

Es waren gewöhnlich zwei Aspekte, unter denen das Bild der Juden deren Diskriminierung begründete: Der erste betraf die Wirtschaftsweise, der zweite die Stellung der Religionsgemeinschaft.

Das Bild von der Wirtschaftsweise jüdischer Gewerbetreibender erweist sich bei näherem Zusehen als ebenso kontrafaktisch wie – nichtsdestoweniger – rechts- und wirtschaftspolitisch wirksam. Die Regierungen der Rheinprovinz betonten für die linksrheinischen Gebiete einhellig, daß die jährlichen Patenterteilungen für die jüdischen Handelsleute auf Grund des „Décret concernant les juifs", des „Décret infâme" vom 17. März 1808, stets ohne Aufhebens erfolgten und daß Patentverweigerungen wegen unehrlichen Geschäftsgebarens unbekannt seien. Ebenso bestätigte die Regierung Minden in ihrem Bericht an den Innenminister, daß die Beschränkungen für jüdische Gewerbetreibende durch die Kabinettsorder vom 20. September 1836 ihren Grund gar nicht in der Wirtschaftstätigkeit der Juden hatte, sondern in der Ausschaltung der Konkurrenz für die unter demselben Datum errichtete Paderbornsche Tilgungskasse.[53] Ähnliche Ergebnisse bringen die Berichte zu den jüdischen Schankwirten und Rittergutsbesitzern, deren Absichten mit bisweilen grotesken Übertreibungen geschildert werden, um in den anschließenden tabellarischen Übersichten den einzelnen Gewerbetreibenden zu bescheinigen, daß über sie nichts Nachteiliges bekannt sei – oder gar, daß es im Regie-

[52] Eduard Bleich (Hrsg.), *Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847*. Hrsg. unter Aufsicht des Vorstehers des Central-Bureaus im Ministerium des Innern und des Bureaus des Vereinigten Landtages, T. 4, Berlin 1847, Anhang, S. 166 ff.

[53] In der *Gesetz-Sammlung* 1836 finden sich die KO zur Einrichtung der Paderbornschen Tilgungskasse vom 20. September 1836 und deren Reglements unter der Nummer 1743 (S. 235–247), die gegen die Juden gerichtete KO vom selben Tag unter der Nummer 1744 (S. 248) in unmittelbarem Anschluß daran. Zu dieser KO siehe Rainer Erb, *„Jüdische Güterschlächterei" im Vormärz. Vom Nutzen des Stereotyps für wirtschaftliche Machtstrukturen, dargestellt an einem westfälischen Gesetz von 1836*, in: *International Review of Social History* 30 (1985), S. 312–341.

rungsbezirk die jüdischen Schankwirte, deren Treiben zuvor in den gräßlichsten Farben geschildert worden war, nicht gebe.

Die Zusammenhänge von Wirtschaftsweise und Bild der Juden, in die eine Vielzahl von Mißständen – je realitätsferner desto erfolgreicher – hineinprojiziert werden können, werden seit langem beachtet und erforscht. Weniger beachtet wird der zweite Aspekt, nämlich der Einfluß, den die Rechtsstellung der jüdischen Religionsgemeinschaft auf das Bild von den Juden und ihre tatsächlichen bürgerlichen Rechte hatte.[54] Dieser Zusammenhang wird aus den Berichten der Regierungen an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten deutlich, wenn es etwa um die Stellung der jüdischen Lehrer in der bürgerlichen Kommune, die Finanzierung der jüdischen und christlichen Schulen, die Beiträge der Juden zu den christlichen Kirchensystemen geht. Hier werden offenkundige Diskriminierungen deutlich, die im Zeitverständnis jedoch nichts mit den bürgerlichen Rechten der Juden zu tun haben sollten, weil die Gleichberechtigung der jüdischen Religionsgemeinschaft aus diesem Verständnis von „Emanzipation" systematisch ausgeschlossen wurde. Diese Diskriminierungen reproduzierten jedoch, täglich allen Bewohnern einer Stadt sichtbar, das System der Benachteiligung und Ausgrenzung, den „minderen Status", und zwar im Grunde ohne Unterbrechung auch nach der bürgerlichen Gleichstellung durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869.[55] Offensichtlich kommt auch hierin zum Ausdruck, daß den Juden die Gleichberechtigung nur im „Paket" mit ihrer Integration und Assimilation zugestanden werden sollte.[55a]

Daß die vollständige politische und bürgerliche Gleichberechtigung nicht ohne die Gleichberechtigung der Religionsgemeinschaft zu haben war, hatte Josef Görres bereits 1838 hinsichtlich der Rechtsstellung der Katholiken in Preußen klargestellt. Am Schluß seiner folgenreichen Schrift *Athanasius* forderte er „die ganze und volle Realisierung der feierlich gewährten Religionsfreiheit und der zugesagten politischen und bürgerlichen Gleichheit der Konfessionen in ihrem ganzen Umfang ohne Gefährdung und Hinterhalt".[56]

Die kompromißlosen Forderungen des damals entstehenden „Verbandskatholizismus" kannten sicher auch die jüdischen Reformer. Um so bemerkenswerter ist deren Scheu, sich diesen Forderungen anzuschließen, um statt dessen die zaghaften Versuche, das Thema in die Rabbinerversammlung von 1844 in Braunschweig zu tragen, zu unterdrücken.[57]

[54] Michael A. Meyer hat in einem Münchener Vortrag auf den Zusammenhang der Gleichberechtigung von Religionsgemeinschaften mit der faktischen Gleichberechtigung der Staatsbürger hingewiesen: Michael A. Meyer, *Soll und kann eine „antiquierte" Religion modern werden? Die jüdische Reformbewegung in Deutschland in jüdischer und christlicher Sicht*, in: Wolfgang Beck (Hrsg.), *Die Juden in der europäischen Geschichte*, München 1992, S. 67–85. Auch Leopold Auerbach hat in seinem Werk *Das Judenthum und seine Bekenner in Preußen und in den anderen deutschen Bundesstaaten*, Berlin 1890, mehrfach auf diesen Aspekt hingewiesen.

[55] *Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes*, (1869), S. 292.

[55a] Amos Funkenstein, *Jüdische Geschichte und ihre Deutungen*, Frankfurt a. M. 1993, S. 166 ff.

[56] Josef Görres, *Athanasius*, 3. Aufl., München 1838, S. 163.

[57] Karl Eisemann, *Die Braunschweiger Rabbinerversammlung vom Jahre 1844*, Würzburg 1933.

Auch ein Versuch des Comité's des Jüdisch-theologischen Vereins zu Breslau, im Juli 1869 – also wohl in Kenntnis des Gesetzes vom 3. Juli 1869 – die Vorstände und Repräsentanten der deutschen jüdischen Gemeinden zu einer gemeinsamen „Collectio-Petition" zur Gleichstellung der Religionsgemeinschaft zu bewegen,[58] scheint wenig Erfolg gehabt zu haben, obgleich gegen die folgende Feststellung des Aufrufs nichts einzuwenden war: „Mit der bürgerlichen Gleichstellung der Juden ist die Gleichstellung des Judenthums bisher durchaus nicht Hand in Hand gegangen. Die jüdische Religion ist factisch noch immer eine nur geduldete."

Daß es einen untrennbaren Zusammenhang zwischen der faktischen Gleichberechtigung der Juden und der Gleichberechtigung der Religionsgemeinschaft gibt, ist eine der zentralen Aussagen einer Enquête, die 1843 in Frankreich parallel zur preußischen Erhebung durchgeführt wurde, und zwar offensichtlich auf Grund einer Anfrage aus Preußen.[59] Mehrere der berichtenden Präfekten und Unterpräfekten betonten, daß die bürgerliche Gleichstellung der Juden auf Grund der Gesetzgebung von 1791 für die Klassen der reichen Juden und der Mittelschicht erfolgreich gewesen sei, während die jüdischen Unterschichten der Städte und die Landbevölkerung der ostfranzösischen Départements erst durch die Gesetzgebung vom 8. Februar 1831 emanzipiert worden seien.[60] In den Berichten wurde betont, daß die Emanzipation der wohlhabenden Juden ein sozialer Prozeß gewesen sei, in dem sie sich den christlichen bürgerlichen Schichten angleichen konnten, deren öffentliche Plätze „et surtout les cafés" aufzusuchen sie sich angewöhnten.[61]

Die Unterschichten der Städte und die Landbevölkerung jedoch, die wirtschaftlich und gesellschaftlich marginale Rollen spielten, deshalb isoliert blieben und an ihren Traditionen festhielten, erhielten die Chance der gesellschaftlichen Anerkennung und damit das Zugeständnis der faktischen rechtlichen Gleichstellung erst durch das Gesetz von 1831, das die Gleichberechtigung der Religionsgemeinschaft einführte und die Besoldung der Rabbiner aus der Staatskasse – ebenso wie die der christlichen Priester – regelte.[62] Durch dieses Gesetz erst erhielten die Tradition und die Alltagskultur dieser Juden die feierliche Bestätigung ihrer Gleichberechtigung, und dies überzeugte auch die christliche Bevölkerung mehr als die zivilrechtlichen Regelungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits vier Jahrzehnte in Kraft gewesen waren, wie der Präfekt des Départe-

[58] Das Rundschreiben ist datiert „Breslau, im Juli 1869" und unterzeichnet vom Ehrenpräsidenten des Vereins Dr. Zacharias Frankel und dessen Obmann Dr. Benedict Zuckermann. JHI Warschau, WR 916. Zu Zacharias Frankel siehe *ADB*, Bd. 7, S. 266 ff.; Michael A. Meyer, *Response to Modernity. A History of the Reform Movement in Judaism* (= Studies in Jewish History), New York-Oxford 1988, S. 84 ff. Zu Benedict Zuckermann: *ADB*, Bd. 55, S. 425 f.

[59] Im Schreiben des französischen Innenministers heißt es: „à la demande d'un gouvernement voisin". David Cohen, der diese Berichte ausgewertet hat, nennt Preußen als Urheber der Anfrage; die Fragen, die Frankreichs Innenminister stellte, bestätigen dies. Es sind genau dieselben Fragen, die zu dieser Zeit in Preußen behandelt wurden. David Cohen, *L'image du juif dans la société française en 1843, d'après les rapports des préfets*, in: *Revue d'Histoire Économique et Sociale* 55 (1977), S. 70–91.

[60] *A.a.O.*, S. 76, 84 ff.

[61] So berichtete der Präfekt des Départements Moselle. *A.a.O.*, S. 73.

[62] Armand Dalloz, *Dictionnaire général et raisonné de législation*, T. 1, Bd. 3, Paris 1844, S. 223.

ments Bas-Rhin mit Bestimmtheit zusammenfaßte: „La véritable émancipation des Israélites ne date pas de la loi qui a proclamé leur égalité civile et politique avec les Chrétiens, mais de celle par laquelle l'État a reconnu leur culte et déclaré que ses ministres seraient salariés par la loi [*Gesetz vom 8. Februar 1831*] ... lorsque les Israélites virent leur culte et ses ministres mis sous la protection de l'État et traités à l'égal des cultes chrétiens, ils commencèrent seulement à croire à l'étendue de leur liberté civile et religieuse..."[63]

Der Befund einer Sozialbindung der Emanzipation deckt sich mit den – allerdings vager geäußerten – Vorhaltungen der konservativen Rabbiner aus der Provinz Posen gegenüber den Reformern in den jüdischen Gemeinden, daß deren Bemühungen lediglich der Bequemlichkeit und Anpassungssucht der vermögenden Mitglieder der westlichen Gemeinden gälten, während sie die Interessen der ärmeren Juden an religiöser Gewißheit, Tradition und Erhaltung ihrer Nation – dieser Begriff ist den Posener Rabbinern offenbar nicht unwichtig – ignorierten. Auch die hier vorliegenden Berichte bestätigen wiederholt, daß die Korrelation von Wirtschaftstätigkeit, Wohlstand, Anpassung und Emanzipation ernst genommen werden muß.[63a]

Während die jüdischen Reformer den Begriff der „Nation" als eher peinlich empfanden, ihn vermieden oder versuchten, ihn aus der Debatte verschwinden zu lassen, sahen einige Referenten der Regierungskollegien die Brisanz des Begriffes durchaus ein und betonten die besondere Bedeutung einer aktiven „Entnationalisierungs"-Politik gegenüber den Juden als Voraussetzung für deren rechtliche Gleichstellung. Dadurch wäre in der Tat ein Gesetz vergleichbar dem französischen vom 8. Februar 1831 überflüssig geworden.

Der Prozeß der Emanzipation der Juden war im ganzen 19. Jahrhundert belastet durch zwei Mißverständnisse: Man hatte versäumt, sich über die Begriffe zu verständigen, und man übersah die grundlegende Bedeutung der Gleichberechtigung der Religionsgemeinschaft, obwohl auf sie wieder und wieder hingewiesen worden ist. Die Beamten der Regierungen, später auch die Abgeordneten des Vereinigten Landtages, selbst die Gründungsmitglieder des Vereins zur Abwehr des Antisemitismus verstanden unter „Emanzipation" vor allem die „Integration", „Amalgamierung" und „Entnationalisierung", während die Reformer das Vertrauen in einen Rechtsstaat begründen wollten, der es schließlich durchsetzen würde, daß der legislativen Gleichberechtigung der Staatsbürger jüdischen Glaubens auch die faktische Gleichstellung in Staatsverwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft folgen würde. Daß dieses Vertrauen in den künftigen Rechtsstaat naiv blieb, ist ihnen freilich nicht anzulasten.

[63] D. Cohen, *L'image du juif...*, S. 84.

[63a] Diesen Aspekt, unter Betonung der Bedeutung religiöser Tradition und überkommener Verhaltensweisen, hebt Reinhard Rürup hervor. R. Rürup, *The European Revolutions of 1848 and Jewish Emancipation*, in: Werner E. Mosse/Arnold Paucker/Reinhard Rürup (Hrsg.), *Revolution und Evolution 1848 in German-Jewish History* (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts 39), Tübingen 1981, S. 14 (siehe dort Anm. 73).

Die Rezeption der Quellen – Minister des Innern

Die Berichte der Regierungen an das Ministerium des Innern über die Rechtsverhältnisse der Juden in den einzelnen Provinzen fanden in der Öffentlichkeit weit mehr Aufmerksamkeit als die späteren Mitteilungen über die Verhältnisse der Gemeinden. Dies lag sicher daran, daß das Zirkularreskript des Ministers des Innern vom 1. April 1842, das die Berichte über die Rechtsverhältnisse der Juden anforderte, lange vor dem entsprechenden Reskript des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erschienen war. Die Rechtsbeziehungen der Staatsbürger zum Staat interessierten das liberale Publikum weit mehr als die Rechtsstellung der Religionsgemeinschaft. Die Vorgeschichte des Reskripts vom 1. April 1842 mag freilich dazu beigetragen haben, daß die Reformer in den jüdischen Gemeinden und – im politischen Spektrum – die Liberalen Wert darauf legten, den Blick von den Gemeinden und ihren Verhältnissen weg und auf die staatsbürgerlichen Individuen zu richten. Denn am Anfang der aufgeregten Debatte hatte ja das Bekanntwerden der bereits erwähnten Kabinettsorder vom 13. Dezember 1841 gestanden, in der Friedrich Wilhelm IV. den jüdischen Gemeinden den Status politischer Korporationen zugedacht hatte. Das preußische Staatsministerium dementierte zwar nach den ersten Zeitungsmeldungen solche Absichten, doch tauchte das Modell der Verleihung von politischen Aufgaben an die jüdischen Gemeinden, die dadurch neben die bürgerlichen Kommunen gestellt werden sollten, im Gesetzentwurf über die Verhältnisse der Juden, der 1847 dem Vereinigten Landtag vorgelegt wurde, wiederum auf.[64] Die Debatte über die Verhältnisse der jüdischen Gemeinden war deshalb im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Revision der gesetzlichen Verhältnisse der Juden von Anfang an mit dem Makel behaftet, es gehe um die politische Absonderung der Juden, die Schaffung eines neuen Ghettos, während die Frage der Gleichberechtigung der Religionsgemeinschaft in der deutschen Öffentlichkeit mit den Gemeindeverhältnissen gar nicht oder nur am Rande in Zusammenhang gebracht wurde.

Die Enquête des Ministeriums des Innern regte schnell einige Autoren zu eigenen Beiträgen an. Bereits 1842 erschien anonym die Schrift von Wilhelm Freund, *Die gegenwärtig beabsichtigte Umgestaltung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preußen.*[65] Ebenfalls 1842 legte er anonym eine weitere Schrift mit Vorschlägen zur bürgerlichen Verfassung der Juden vor.[66] Im selben Jahr meldete sich Isaak Markus Jost, der 1835 Berlin verlassen hatte und nach Frankfurt/Main gegangen war, zu Wort,[67] im Jahr darauf Gabriel Riesser.[68] In seiner Zeitschrift *Zur Judenfrage in Deutschland* hat Wilhelm

[64] E. Bleich (Hrsg.), *Der Erste Vereinigte Landtag...*, T. 4, *Verhandlungen nach den stenographischen Berichten, 12. Juni bis Schluß...*, S. 1706 ff.: *Gutachten der ersten Abtheilung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages über den Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend.*

[65] Anonym [Wilhelm Freund], *Die gegenwärtig beabsichtigte Umgestaltung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preußen*, Breslau 1842.

[66] Anonym [Wilhelm Freund], *Entwurf zu einer zeitgemäßen Verfassung der Juden in Preußen*, Breslau 1842.

[67] Isaak Markus Jost, *Legislative Fragen betreffend die Juden im Preußischen Staate*, Berlin 1842.

[68] Gabriel Riesser, *Besorgnisse und Hoffnungen für die künftige Stellung der Juden in Preussen*, Hamburg 1843.

Freund 1843 im wesentlichen die Fragen aufgegriffen, die durch das Reskript vom 1. April 1842 den Regierungen gestellt worden waren.[69] Er faßt seine Darstellung der gesetzlichen und faktischen Beschaffenheit der bürgerlichen Verhältnisse der Juden dahin zusammen, „daß die Berechtigung der preußischen Juden auf bürgerliche Gleichstellung keinem Zweifel unterliegen kann“[70] – ein Ergebnis, dem zahlreiche liberale Bürger und Beamte folgten. Die Auseinandersetzungen, die sich den verschiedenen Versuchen der Bestandsaufnahme zur Gesetzrevision in den vierziger Jahren anschlossen, erreichten ein solches Ausmaß, daß manche Zeitgenossen geneigt waren, den Grad der Emanzipation der Gesellschaft an dem Grad der Emanzipation der Juden zu messen.[71]

Die Berichte der Regierungen an das Ministerium des Innern sind vereinzelt herangezogen worden, vor allem in der Lokal- und Regionalforschung. Horst Fischer hat 1968 aus den Regierungsakten in Düsseldorf und Koblenz zitiert, das Zirkularreskript des Innenministers vom 1. April 1842 hat er im Anhang auszugsweise publiziert.[72] Jacob Toury hat in seiner Dokumentation *Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum* 1972 den Bericht des Bonner Oberbürgermeisters Oppenhoff an die Regierung Köln und zwei Dokumente der Regierung Düsseldorf veröffentlicht.[73] In der Dokumentation der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland werden Auszüge aus Berichten der Regierungen Koblenz und Trier wiedergegeben.[74] Dieter Kastner hat in seine Dokumentation eben-

[69] Wilhelm Freund (Hrsg.), *Zur Judenfrage in Deutschland. Vom Standpunkte des Rechts und der Gewissensfreiheit*, Monatsschrift, Juli 1843 – Juli 1844, Breslau 1843–1844, S. 12 ff.

[70] *A.a.O.*, S. 117.

[71] Reinhard Rürup, *Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur „Judenfrage“ der bürgerlichen Gesellschaft* (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 15), Göttingen 1975, Taschenbuchausgabe Frankfurt am Main 1987; ders., *Emanzipation und Krise. Zur Geschichte der „Judenfrage“ in Deutschland vor 1890*, in: Werner E. Mosse/Arnold Paucker (Hrsg.), *Juden im Wilhelminischen Deutschland 1890–1914* (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Institute 33), Tübingen 1976, S. 1–56; ders., *Jewish Emancipation and Bourgeois Society*, in: *Leo Baeck Institute Year Book* 14 (1969), S. 67–91; ders., *The European Revolutions of 1848 and Jewish Emancipation*, in: Werner E. Mosse/Arnold Paucker/Reinhard Rürup (Hrsg.), *Revolution and Evolution 1848 in German-Jewish History* (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts 39), Tübingen 1981, S. 1–53; ders., *The Tortuous and Thorny Path to Legal Equality. „Jew Laws“ and Emancipatory Legislation in Germany from the Late Eighteenth Century*, in: *Leo Baeck Institute Year Book* 31 (1986), S. 3–33. Weitere Literaturhinweise gibt Trude Maurer in ihrem Forschungsbericht *Die Entwicklung der jüdischen Minderheit in Deutschland (1780–1933). Neuere Forschungen und offene Fragen* (= *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur*, Sonderh. 4), Tübingen 1992, bes. S. 101 ff.

[72] Horst Fischer, *Judentum, Staat und Heer in Preußen im frühen 19. Jahrhundert. Zur Geschichte der staatlichen Judenpolitik* (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 20), Tübingen 1968. Das Zirkularreskript vom 1. April 1842 in Auszügen S. 217 ff.

[73] Jacob Toury, *Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum. Eine Dokumentation*, Tel Aviv 1972, S. 405 ff.

[74] *Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945*, hrsg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Landesarchiv Saarbrücken (= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 12-20,4), Koblenz 1981, Bd. 2, *Der Weg zur Gleichberechtigung der Juden*, bearb. von Anton Doll, Hans-Josef Schmidt und Manfred Wilmanns, S. 117–121.

falls Auszüge der Regierungsberichte sowohl an den Innen- als auch an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sowie die Stellungnahme des Generalprokurators in Köln an die Regierung Düsseldorf aufgenommen.[75] Einem größeren Kreis wurden diese Berichte erst bekannt durch die gründliche und materialreiche Arbeit von Annegret H. Brammer. Sie hat in Merseburg die Akten des Innenministeriums, darunter auch die hier veröffentlichten Berichte, ausgewertet und damit die wichtigsten Quellen aus dem Preußischen Innenministerium zur Verwaltungspraxis Preußens gegenüber den Juden zu einer Zeit bekannt gemacht, als noch wenige Wissenschaftler die Mühen längerer Forschungsaufenthalte in Merseburg auf sich nehmen konnten.[76]

Die Breite der Darstellung, die Brammer den Berichten der Regierungen an das Ministerium des Innern widmete, zeigt bereits die Informationsdichte, die diese Dokumente auszeichnet. Gerade diese Dichte an Informationen war jedoch auch der Grund dafür, daß wichtige Mitteilungen unberücksichtigt bleiben, auch manche Mißverständnisse bei der Paraphrasierung auftreten mußten. Die Arbeit verweist in ihrem Umfang und Materialreichtum zugleich auf den Umstand, daß eine vergleichbare materialreiche Studie zum Gemeindewesen, zum Gesellschafts- bzw. Korporationsrecht und zu den Kultus- und Schulverhältnissen der Gemeinden vermißt wird.[77]

Die Rezeption der Quellen – Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Die hier veröffentlichten Dokumente erhielten eine erhebliche Bedeutung bei der Vorbereitung der Gesetzrevision und als Materialien der Gesetzgebung vom 23. Juli 1847.[78] Den ersten Hinweis in der Literatur auf die Berichte an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten finden wir bereits 1843 in einer Veröffentlichung von Wilhelm Freund.[79] Er hatte aus mehreren jüdischen Gemeinden der Monar-

[75] Dieter Kastner (Hrsg.), *Der Rheinische Provinziallandtag und die Emanzipation der Juden im Rheinland 1825–1845. Eine Dokumentation* (= Dokumente und Darstellungen zur Geschichte der Rheinischen Provinzialverwaltung und des Landschaftsverbandes Rheinland 2/1, 2/2), Köln-Bonn 1989, S. 441 ff.

[76] A. H. Brammer, *Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen 1812 bis 1847*... Zur Arbeit von Brammer siehe die Rezension von Jörg H. Fehrs im *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 38 (1989), S. 348 f. Die Darstellung von Brammer ist wegen ihres Reichtums an Informationen zu Recht zum meistgebrauchten und oft zitierten Werk zur Geschichte der Juden Preußens im Vormärz geworden.

[77] Auf die Bedeutung der Geschichte der jüdischen Gemeinden – als soziale und religiöse Verbände – und ihres Kultus- und Schulwesens hat neben Herbert A. Strauss besonders Bernhard Brilling nachdrücklich hingewiesen. Siehe etwa seine Arbeit *Das jüdische Schulwesen in Westfalen im 19. Jahrhundert (Ein Kapitel aus dem Kampf um die Gleichberechtigung der jüdischen Religion)*, in: *UDIM. Zeitschrift der Rabbinerkonferenz in der Bundesrepublik Deutschland*, Frankfurt/Main, 5 (5735 – 1974/75), S. 11–45. Jacob Toury, *Soziale und politische Geschichte der Juden in Deutschland 1847–1871. Zwischen Revolution, Reaktion und Emanzipation* (= Veröffentlichungen des Diaspora Research Institute 20; Schriftenreihe des Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv 2), Düsseldorf 1977. Jörg H. Fehrs, *Von der Heidereutergasse zum Roseneck. Jüdische Schulen in Berlin 1712–1942* (= Stätten der Geschichte Berlins 90), Berlin 1993.

[78] E. Bleich (Hrsg.), *Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847*..., S. 1709.

[79] W. Freund (Hrsg.), *Zur Judenfrage in Deutschland*...

chie den Fragenkatalog des Ministeriums vom 8. März 1843 erhalten, der den Gemeindevorständen von den Regierungen vorgelegt worden war. Diesen Fragenkatalog veröffentlichte Freund unter Berücksichtigung mehrerer regionaler Lesarten.[80] In weiteren Heften veröffentlichte er die Antworten von achtzehn jüdischen Gemeinden.[81]

Wilhelm Freund war ein vorzüglicher Kenner der Verhältnisse der Juden und der jüdischen Gemeinden in Preußen, so daß er nicht nur eine fast vollständige Übersicht über die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen vorlegen, sondern auch darauf aufmerksam machen konnte, daß in dem Gebiet Preußens, in dem das Edikt vom 11. März 1812 galt, auf Grund von dessen Art. 39 für die Gemeinde- und Kultusverhältnisse nach wie vor das General-Juden-Reglement vom 17. April 1750 bzw. vom 17. April 1797, für Schlesien außerdem die Kabinettsorder vom 21. Mai 1790 Geltung behalten hatten.[82]

Ebenfalls 1843 brachte der konservative Breslauer Rabbiner Gedalja S. Tiktin seine Antworten auf die Fragen des Ministeriums als Broschüre heraus.[83]

1844 erschienen drei weitere Schriften, die Antworten auf die Fragen der Regierungsbehörden an die Gemeindevorstände enthielten. Die eine, verfaßt von Julius Rubo, Syndikus der Berliner Gemeinde, gibt die scharfsinnigen, bisweilen auch scharfzüngigen Überlegungen wieder, die dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg von den Ältesten der jüdischen Gemeinde übermittelt worden waren.[84] Die zweite Veröffentlichung von Texten der Enquête legte Leopold Zunz der Öffentlichkeit vor, der im Auftrage des Posener Gemeindevorstandes eine Stellungnahme verfaßt hatte.[85] Die dritte Schrift veröffentlichte Abraham Muhr aus Pleß in Oberschlesien, der „oberschlesische Judenkönig",[86] der sich auf die Beantwortung der zwölften Frage nach Spaltungen in den Gemeinden in neologische und altgläubige Parteien konzentrierte.[87]

[80] *A.a.O.*, S. 203 ff.

[81] *A.a.O.*, S. 235 ff., 283 ff.

[82] *A.a.O.*, S. 7 ff. In der Aufstellung Freunds fehlen unter anderem die im Regierungsbezirk Bromberg zum Teil abweichenden Bestimmungen und die Rechtsverhältnisse in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier.

[83] Gedalja S. Tiktin, *Beitrag zur Beantwortung der von Seiten der Königl. hohen Behörden vor kurzem an sämmtliche israelitischen Gemeinden des preußischen Staats gerichteten, den jüdischen Kultus betreffenden Fragen*, Breslau 1843.

[84] Julius Rubo, *Die Rechtsverhältnisse der Juden in denjenigen Landestheilen des Preußischen Staates, in welchen das Edikt vom 11. März 1812 zur Anwendung kommt. Eine Beantwortung von eilf Fragen mit besonderer Berücksichtigung auf die jüdische Gemeinde in Berlin*, Berlin 1844. Der Bericht der Ältesten findet sich in dieser Sammlung unter den Berichten an das MGUMA. GStA Berlin-Dahlem, Rep. 76-III, Sekt. 1, Abt. XIIIa, Bd. 1e, fol. 27–64.

[85] Leopold Zunz, *Kurze Antworten auf Kultus-Fragen*, Berlin 1844.

[86] Marcus Brann, *Der älteste jüdische Gemeindeverband in Preußen*, in: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden. Festschrift zum siebzigsten Geburtstag Martin Philippsons*, Leipzig 1916, S. 343 ff.; Michael A. Meyer, *The Orthodox and the Enlightened. An Unpublished Contemporary Analysis of Berlin Jewry's Spiritual Condition in the Early Nineteenth Century*, in: *Leo Baeck Institute Year Book* 25 (1980), S. 101 ff.; Peter Maser/Adelheid Weiser, *Juden in Oberschlesien* (= Schriften der Stiftung Haus Oberschlesien, Landeskundliche Reihe), Bd. 1, *Historischer Überblick. Jüdische Gemeinden*, Berlin 1992, S. 32 ff.

[87] Abraham Muhr, *Die Erhaltenden und die Umgestaltenden im Judenthum. Eine Beantwortung der 12. Ministerialfrage*, in: W. Freund (Hrsg.), *Zur Judenfrage in Deutschland*, Bd. 2, Berlin 1844, S. 172–182. In derselben Zeitschrift hatte er zuvor einen Beitrag *Zu den jüdischen Zuständen in Oberschlesien*, *a.a.O.*, S. 54–64, veröffentlicht.

Die Reihe dieser Veröffentlichungen zeigt zur Genüge, auf welch lebhaftes Interesse die Sammeltätigkeit der Ministerien in der Öffentlichkeit gestoßen und welche Bedeutung der Beantwortung der Fragen, also wohl auch der Definitions- und Bewertungskompetenz gerade hinsichtlich der brisanteren Fragen, zugemessen wurde.

Nach diesen frühen Veröffentlichungen sind die Materialien nicht mehr systematisch ausgewertet worden, obgleich sie die einzige vollständige Übersicht im 19. Jahrhundert zu diesem Thema bieten. Ein Grund für diese Vernachlässigung mag gewesen sein, daß oft der folgenreiche Unterschied zwischen der Rechtsordnung, die die Verhältnisse der jüdischen Staatsbürger regelte, und der Rechtsordnung der jüdischen Gemeinden nicht gesehen wurde. Deshalb schien die Information über die staatsbürgerlichen Rechte der Juden die weitere Erörterung der Rechte der Gemeinden überflüssig zu machen. Allenfalls in Studien zur lokalen Geschichte jüdischer Gemeinden wird ab und an auf die Informationen über den Zustand der Gemeinden im Vormärz, die sich in den Akten der Regierungen in den Staatsarchiven finden, zurückgegriffen.[88]

Selbst die Versammlung der reformfreudigen Rabbiner 1844 in Braunschweig lehnte es ab, sich mit der Stellung und den Rechten der Religionsgemeinschaft gegenüber dem Staat zu beschäftigen. Der Antrag des Rabbiners von Hechingen, Dr. Samuel Mayer, die Anerkennung der jüdischen Gemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften – wie die Gemeinden der christlichen Konfessionen – und die Ausübung der lokalen Aufsicht über die jüdischen Schulen durch die Ortsrabbiner zu verlangen, wurde nach kurzer Debatte abgelehnt, weil er nicht zu den Aufgaben der Versammlung gehöre. Der Stuttgarter Kirchenrat und Landrabbiner Dr. Joseph Maier nahm sich dennoch die Zeit für die Erklärung, die christlichen Geistlichen inspizierten die jüdischen Schulen nicht in ihrer Eigenschaft als christliche Geistliche, sondern als Staatsdiener.[89] Diese Einstellung, die Rechte der Religionsgemeinschaft gegenüber dem Staat als irrelevant im Prozeß der Emanzipation zu betrachten, scheint in der Folge mitunter auch den Gang der Forschung beeinflußt zu haben. In seiner großen Arbeit über die Emanzipation der Juden in Preußen resümierte Ismar Freund 1912, durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869 sei „auf die Emanzipation der Juden in Deutschland der Schlußstein gesetzt worden".[90] Fast zwanzig Jahre später, in einem Beitrag für das *Gemeindeblatt*

[88] Außer Herbert A. Strauss hat sich bisher nur Stefi Jersch-Wenzel auf die damals noch in Merseburg liegenden Ministerialakten bezogen: Stefi Jersch-Wenzel, *Zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in der Provinz Posen im 19. Jahrhundert*, in: Gotthold Rhode (Hrsg.), *Juden in Ostmitteleuropa von der Emanzipation bis zum Ersten Weltkrieg* (= Historische und landeskundliche Ostmitteleuropa-Studien 3), Marburg/Lahn 1989, S. 80 f. – Auszüge aus den Regierungsakten im Staatsarchiv Koblenz sind u. a. veröffentlicht in: *Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945...*, Bd. 3, *Die Juden in ihrem gemeindlichen und öffentlichen Leben*, bearb. von Joachim Esperstedt, Werner Knopp, Kurt Watschke und Kristine Werner, S. 28–31; Auszüge aus den Akten der rheinischen Regierungen bei D. Kastner (Hrsg.), *Der Rheinische Provinziallandtag und die Emanzipation der Juden im Rheinland 1825–1845...*

[89] K. Eisemann, *Die Braunschweiger Rabbinerversammlung vom Jahre 1844...*, S. 42 f.

[90] Ismar Freund, *Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen*, Bd. 1, *Darstellung*, Berlin 1912, S. 253.

der Jüdischen Gemeinde zu Berlin im Jahr 1930, kommt derselbe Autor, nachdem er sich mit der Rechtsstellung der jüdischen Gemeinde beschäftigt hat, zu dem bemerkenswerten Ergebnis, „daß die Emanzipation des Judentums in Preußen, seine rechtliche Gleichstellung mit den christlichen Kirchen, nahezu zur Wirklichkeit geworden" sei,[91] also noch keineswegs vollständig. Wenn daher der Blick vom staatsbürgerlichen Individuum weg und auf die Religionsgemeinschaften gerichtet wird, ergibt sich hinsichtlich Gleichberechtigung und Emanzipation ein ganz unterschiedliches Ergebnis.

Ludwig Philippson gehörte zu den wenigen, die im 19. Jahrhundert auf diesen Umstand aufmerksam machten. Nach den teils stürmischen Debatten des Jahres 1860 über die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Juden[92] dämpfte Philippson die Erwartungen, die gerade von seiten der liberalen Juden nach den Landtagswahlen 1859 gehegt wurden: „Die Gewissensfreiheit ist so lange nicht eine vollständige, als es noch bevorrechtete Religionen oder Konfessionen im Staate, so lange es noch eine Staatsreligion gibt." Philippson wies darauf hin, daß in dieser Frage die Juden selbst die Liberalen zu ihren Gegnern zählen müßten.[93] Simon Dubnow hat hingegen in seiner *Weltgeschichte des jüdischen Volkes*, ganz ähnlich wie Ismar Freund 1912, von der Frage der Gleichberechtigung der Religionsgemeinschaft keine Notiz genommen und statt dessen das Gesetz des Norddeutschen Bundes, das Wilhelm I. am 3. Juli 1869 unterzeichnete und das durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 auch für die süddeutschen Staaten Geltung erlangte, als „Triumph der Gleichberechtigung", zumindest auf dem Papier, bezeichnet.[94] „Das geeinte Deutschland hatte den Juden die Freiheit gebracht",[95] so resümiert Dubnow den Vorgang, doch hätten diese Errungenschaften der Emanzipation selbst bereits den „Keim der künftigen Reaktion in sich" getragen.[96] Noch in einem neueren Sammelband wird die Emanzipation der Juden mit dem Gesetz vom 3. Juli 1869 und dem Reichsgesetz vom 22. April 1871 als abgeschlossen bezeichnet: „In law and on paper, at any rate, Jewish emancipation in Germany was complete."[97] Michael A. Meyer

[91] Ismar Freund, *Die Rechtsstellung des Judentums in Preußen seit der Weimarer Verfassung*, in: *Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin. Amtliches Organ des Gemeindevorstandes*, 20. Jg., Nr. 5 (Mai 1930), S. 228.

[92] J. Toury, *Soziale und politische Geschichte der Juden in Deutschland 1847–1871*..., S. 319 f.; Simon Dubnow, *Weltgeschichte des jüdischen Volkes. Von seinen Uranfängen bis zur Gegenwart*, 3. Aufl., 10 Bde., Berlin 1925–1929, Bd. 9, *Die neueste Geschichte des jüdischen Volkes. Das Zeitalter der ersten Reaktion und der zweiten Emanzipation (1815–1881)*, Berlin 1929, S. 335 f.

[93] *Allgemeine Zeitung des Judentums*, Jg. 1861, S. 143 f. Zitiert nach: J. Toury, *Soziale und politische Geschichte der Juden in Deutschland 1847–1871*..., S. 355.

[94] S. Dubnow, *Weltgeschichte des jüdischen Volkes*, Bd. 9, S. 334 ff. Das Kapitel ist überschrieben: „Die Einigung Deutschlands und der Weg zur endgültigen Emanzipation". Im *Bayerischen Jahrbuch – Kalender für Bureau, Comptoir und Haus*, München, 11. Jg. (1898), S. 294, war freilich, fast dreißig Jahre nach der Verkündung des Gesetzes, der Hinweis notwendig, daß das Gesetz vom 3. Juli 1869 auch in Bayern gelte und „damit die Israeliten volle staatsbürgerliche Gleichheit und den Zutritt zu allen Staatsämtern erlangen". Dieser Hinweis erfolgte ausdrücklich, „um viele Zweifel zu lösen".

[95] *A.a.O.*, S. 342.

[96] *A.a.O.*, S. 343.

[97] Werner E. Mosse, *From „Schutzjuden" to „Deutsche Staatsbürger Jüdischen Glaubens": The Long and Bumpy Road of Jewish Emancipation in Germany*, in: Pierre Birnbaum/Ira Katznelson, *Paths of Emancipation. Jews, States, and Citizenship*, Princeton, N. J. 1995, S. 87.

hat hingegen darauf hingewiesen, es sei die Vernachlässigung der Gleichberechtigung der Religionsgemeinschaft gewesen, die den Prozeß der gesellschaftlichen Gleichberechtigung der Juden auch nach der formellen verfassungsrechtlichen Emanzipation der Staatsbürger aufgehalten habe.[98]

Die Geringschätzung der Angelegenheiten der jüdischen Religionsgemeinschaft, die Bernhard Brilling bei den westfälischen Reformern des 19. Jahrhunderts festgestellt hatte,[99] trifft auf die übrigen preußischen Provinzen und deutschen Länder nicht weniger zu. Ein Grund mag gewesen sein, daß nicht nur die Konservativen, sondern auch die Liberalen und die Demokraten – und sie vielleicht noch vehementer als die Konservativen – eine Gleichberechtigung der jüdischen Religionsgemeinschaft ablehnten.[100] Die Verdrängung der offenen Statusfrage der Religionsgemeinschaft ist wahrscheinlich aus den politischen Verhältnissen seit den vierziger Jahren erklärbar. Sie ließ jedoch die Vorgänge im Vormärz, die verhindert haben, daß eine staatlich als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaft aller Juden in Preußen jemals entstehen konnte, in Vergessenheit geraten. Dabei waren die Folgen sichtbar und den Zeitgenossen sehr schmerzlich bewußt. Im Schulwesen, ganz besonders hinsichtlich des Religionsunterrichts und der Schulaufsicht, der Ausbildung der Theologen, bei der Versorgung der Rabbiner und bei deren Stellung zum Staat, in der Militärseelsorge, der Behandlung von Juden in der Kaserne und im Strafvollzug waren die hergebrachte und beibehaltene Benachteiligung und Ungleichbehandlung der Juden unübersehbar.[101] In der Zeit des Kaiserreiches widmeten sich den damit verbundenen rechtlichen Problemen einige Veröffentlichungen, von denen insbesondere die juristischen Sammlungen und Ratgeber von Makower, Zander und Michaelis, aber auch Ismar Freunds Veröffentlichung über das preußische Volksschulwesen und Leopold Auerbachs Werk über die Rechtsstellung der Juden zu nennen sind.[102] 1926 hat Ismar Freund eine weitere

[98] M. A. Meyer, *Soll und kann eine „antiquierte" Religion modern werden?...*, S. 67–85.

[99] B. Brilling, *Das jüdische Schulwesen in Westfalen im 19. Jahrhundert...*, S. 11–45.

[100] Nathan Rotenstreich, *For and against Emancipation. The Bruno Bauer Controversy*, in: *Leo Baeck Institute Year Book* 4 (1959), S. 3–36; J. Toury, *Soziale und politische Geschichte der Juden in Deutschland 1847–1871...*, S. 355; Julius Carlebach, *Karl Marx and the Radical Critique of Judaism*, London-Henley-Boston 1978. Ismar Schorsch, *The Religious Parameters of Wissenschaft. Jewish Academics at Prussian Universities*, in: *Leo Baeck Institute Year Book* 25 (1980), S. 3–19; Robert S. Wistrich, *Socialism and Judeophobia – Antisemitism in Europe before 1914*, in: *Leo Baeck Institute Year Book* 37 (1992), S. 111–145; Christopher Clark, *Missionary Politics. Protestant Missions to the Jews in the Nineteenth-Century Prussia*, in: *Leo Baeck Institute Year Book* 38 (1993), S. 33–50, bes. S. 42 ff.

[101] Fritz Kahn, *Die israelitischen Religionsgemeinschaften im Deutschen Reich, ihre staatskirchliche Stellung im allgemeinen und ihre Verfassungen in ihren Grundzügen. Mit besonderer Berücksichtigung Bayerns*, Phil. Diss. masch., o. O. u. J. (ca. 1919).

[102] Hermann Makower, *Über die Gemeinde-Verhältnisse der Juden in Preußen*, Berlin 1873; C. Zander, *Handbuch, enthaltend die sämtlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Juden im Preussischen Staate*, Leipzig 1881; 2., durch Nachtrag verm. Aufl., Leipzig 1885. Alfred Michaelis, *Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preussen seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts. Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Entscheidungen*, Berlin 1910. Ismar Freund, *Die Rechtsstellung der Juden im preussischen Volksschulrecht. Nebst den bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Entscheidungen*, Berlin 1908. Leopold Auerbach, *Das Judenthum und seine Bekenner in Preußen und in den anderen deutschen Bundesstaaten*, Berlin 1890.

grundlegende Studie der Rechtsstellung der Synagogengemeinden in Preußen gewidmet.[103]

Quellensammlungen zur Politik gegenüber den Juden

Die Vielzahl von Judenordnungen und gesetzlichen Regelungen in Preußen hat schon seit Beginn des 19. Jahrhunderts zur Herausgabe von Quellen- und Regestensammlungen oder Kommentaren geführt, die den Überblick über die schwer durchschaubaren Verhältnisse ermöglichen sollten.

Bereits 1804 legte Terlinden eine erste Übersicht vor,[104] der 1814 eine Darstellung von Henckel von Donnersmarck über die Rechtsverhältnisse in Preußen vor dem Edikt vom 11. März 1812 folgte.[105]

Den ersten Versuch, die Rechtsverhältnisse in den preußischen Provinzen seit 1815 zu beschreiben, machte Jeremias Heinemann mit einem schmalen Bändchen 1821,[106] dem er zehn Jahre später umfangreiche *Ergänzungen und Erläuterungen* folgen ließ.[107] Diese Sammlung, die Heinemann ausdrücklich den Gerichten und „Sachwaltern" jüdischer Angelegenheiten, aber auch den jüdischen Familien zur Benutzung empfahl, blieb bis 1847 ein wichtiges Hilfsmittel, dessen sich die Beamten der Regierungen gerne bedienten. Heinemann hatte insbesondere die *Gesetzsammlung*,[108] die *Annalen* und die *Jahrbücher* von Kamptz ausgewertet.[109]

Zwei Jahre zuvor, 1829, hatte Ludwig Hoffmann eine Darstellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden herausgebracht, die in der Folge aber in den Schatten der ausführlichen und systematisch überzeugenden *Ergänzungen* von Heinemann geriet.[110]

Eine sorgfältige Zusammenstellung und Darstellung der Rechtsverhältnisse, die ausführlich historisch hergeleitet und begründet wurden, veröffentlichte 1833 Christian

[103] Ismar Freund, *Die Rechtsstellung der Synagogengemeinden in Preussen und die Reichsverfassung. Ein Beitrag zur Revision der bisherigen Gesetzgebung*, Berlin 1926.

[104] Reinhard Franz Terlinden, *Grundsätze des Judenrechts, nach den Gesetzen für die Preuß. Staaten*, Halle 1804.

[105] Leo Felix Victor Henckel von Donnersmarck, *Darstellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preussischen Staate unmittelbar vor dem Edikt vom 11ten März 1812*, Leipzig 1814.

[106] Jer[emias] Heinemann, *Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den Königl. Preuß. Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen, Gutachten, Berichte und Erkenntnisse. Mit zwei Anhängen welche Gesetze fremder Staaten und Rezensionen enthalten*, Berlin 1821.

[107] Jer[emias] Heinemann, *Ergänzungen und Erläuterungen der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den Königl. Preuß. Staaten betreffenden Gesetze. Mit einem Anhange, welcher die Gesetze fremder Staaten enthält*, Glogau 1831.

[108] *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten*, Berlin 1810 ff.

[109] Karl Albert von Kamptz (Hrsg.), *Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung*, Bde. 1–48 (1817–1839). – Ders. (Hrsg.), *Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung*. Im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums, zum Besten der Königl. Justizoffizianten-Wittwen-Casse, Bde. 1–66 (1814–1846).

[110] Ludwig Hoffmann, *Die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den gesammten königl. preuss. Staaten.* Nach den bestehenden Gesetzen bearb. u. hrsg., Berlin 1829.

Friedrich Koch,[111] der „einer der drei Männer des preußischen Rechts" genannt worden ist.[112] Er wandte sich als Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Culm an seine Kollegen in der Justiz, aber auch in der Rechtswissenschaft, denen er sehr ausführliche historische Beschreibungen und Literaturverzeichnisse, die die einzelnen Abschnitte einleiten, anbot.

1843 veröffentlichten Ludwig von Rönne und Heinrich Simon im Rahmen ihres großen Werkes *Die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates*[113] den Band *Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämmtlichen Landestheilen des Preußischen Staates*,[114] eine sorgfältige Darstellung, die trotz mancher Ungenauigkeiten bis heute ein viel benutztes und häufig zitiertes Standardwerk geblieben ist.

Wenig beachtet wurde hingegen die Quellensammlung von M. Kalisch, der 1860 unveröfffentlichte Dokumente zur Zulassung der Juden zum Staatsdienst und zur Ausübung von staatsbürgerlichen Rechten herausgab.[115]

Nach der Verabschiedung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. September 1869[116] richtete sich die Aufmerksamkeit erstmals wieder seit mehr als zwanzig Jahren auf die Gemeinde-, Kultus- und Schulverhältnisse in Preußen, die auch durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 noch nicht abschließend geregelt waren, zumal in den seit 1849 und 1866 neu erworbenen Gebieten deren hergebrachte Rechtsverhältnisse galten. In Preußen hatte die jüdische Religionsgesellschaft seit 1847 und 1850 zwar die Rechte öffentlicher Korporationen, jedoch „nicht als Ganzes, sondern in ihren einzigen rechtlichen Verbänden, den Synagogengemeinden, während das Judentum in Preussen als öffentlich-anerkanntes Religionssystem angesprochen" wurde.[117] Die Rechte der Synagogengemeinden und deren Kultus- und Schulverhältnisse waren außerdem nicht einheitlich und nicht eindeutig geordnet worden. Hermann Makower legte daher 1873 eine Beschreibung der Gemeindeverhältnisse vor,[118] C. Zander stellte ein Handbuch über die rechtlichen Bestimmungen zusammen, das er 1881 veröffentlichte[119] und bereits 1885 in einer zweiten, vermehrten Auflage herausbrachte.[120]

[111] Christian Friedrich Koch, *Die Juden im Preußischen Staate. Eine geschichtliche Darstellung der politischen, bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in Preußen, nach den verschiedenen Landestheilen*, Marienwerder 1833.

[112] A. Teichmann in: *ADB*, Bd. 16 (1882), S. 368 ff. Die beiden anderen wären demnach Suarez und Bornemann gewesen; *a.a.O.*, S. 371.

[113] L. von Rönne/H. Simon, *Die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates...*

[114] Ludwig von Rönne/Heinrich Simon, *Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämmtlichen Landestheilen des Preußischen Staates*, Breslau 1843.

[115] M. Kalisch, *Die Judenfrage in ihrer wahren Bedeutung für Preußen*, Leipzig 1860.

[116] *Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes*, (1869), S. 292.

[117] F. Kahn, *Die israelitischen Religionsgemeinschaften im Deutschen Reich...*

[118] H. Makower, *Über die Gemeinde-Verhältnisse der Juden in Preußen...*

[119] C. Zander, *Handbuch, enthaltend die sämtlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Juden im Preussischen Staate...*

[120] C. Zander, *Handbuch enthaltend die sämmtlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Juden im Preussischen Staate*, 2., durch Nachtrag verm. Aufl., Leipzig 1885.

Fünfundzwanzig Jahre später ersetzte Alfred Michaelis das Handbuch Zanders, das in der Tat etwas schmal geraten war, durch seine umfassende Darstellung der Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeinden,[121] und zwar unter Berücksichtigung sowohl der historischen als auch der aktuellen Verhältnisse. Zwei Jahre zuvor hatte Ismar Freund die Rechtsverhältnisse der Juden im Volksschulrecht dargestellt,[122] eine Veröffentlichung, auf die sich Michaelis als „erschöpfendes systematisches Werk" bezog. Michaelis weist in seinem Vorwort auf die um 1910 geführte Debatte über ein neues „Judengesetz" hin, zu dem ein Entwurf vorgelegt worden sei, um die Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeinden zu regeln und einheitlich zu gestalten.[123]

Zur Zentenarfeier des Edikts vom 11. März 1812 veröffentlichte Ismar Freund 1912 sein großes Werk zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen, das er im Vorwort als „Ausschnitt aus dem historischen Teile eines Staatskirchenrechts der preußischen Juden, das seiner Vollendung noch entgegensieht", obwohl es in den Materialien vorliege, bezeichnet.[124] Die Quellensammlung des zweiten Bandes enthält fast nur Entwürfe, die vor 1812 entstanden waren, und Materialien zum Edikt vom 11. März 1812; für die Zeit nach 1812 werden Voten der Ministerien zur Zivilversorgung der jüdischen Kriegsteilnehmer aus dem Jahr 1815, Voten zur Einführung des Ediktes vom 11. März 1812 in den neuerworbenen Provinzen aus den Jahren 1816 und 1817 und schließlich die wichtigen Verordnungen und Gesetze vom 1. Juni 1833 für Posen, vom 23. Juli 1847, die relevanten Ausschnitte aus den Verfassungsurkunden von 1848 und 1850 sowie das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 wiedergegeben.

1920 begann Selma Stern ihre Arbeiten beim Forschungsinstitut der Akademie für die Wissenschaft des Judentums unter der Leitung von Eugen Täubler, dem späteren Ordinarius für Alte Geschichte in Heidelberg; Ziel war ein Werk über den *Preußischen Staat und die Juden*, auf vier Doppelbände angelegt und die Zeit von 1648 bis 1812 umfassend.[125] Die Bände I/1 und I/2 (*Die Zeit des Großen Kurfürsten und Friedrichs I.*) erschienen 1925, die Bände II/1 und II/2 sollten 1938 im Schocken-Verlag herauskommen, die fertigen Bände wurden jedoch während der Pogrome von den Nazis verbrannt, nur einige Exemplare konnten gerettet werden.[126] Das Leo Baeck Institut veröffentlichte die Bände seit 1962 in seiner Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen.

Seitdem sind einige Quellensammlungen zur Regional- und Landesgeschichte erschienen, von denen besonders die Edition von Klaus H. S. Schulte über die Juden am linken

[121] A. Michaelis, *Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preussen seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts...* Michaelis bezeichnet in seinem Vorwort das Handbuch von Zander als „recht bescheidenen Ansprüchen genügend", das er ausdrücklich durch sein umfassenderes Werk ersetzen wolle.

[122] I. Freund, *Die Rechtsstellung der Juden im preussischen Volksschulrecht...*

[123] Der Rabbiner-Verband in Deutschland beriet 1907 den Vorschlag des Verbandes der Deutschen Juden, eine gesetzliche Neuregelung der Gemeindeverhältnisse in Gang zu bringen. *Verhandlungen und Beschlüsse des Rabbiner-Verbandes in Deutschland zu Berlin am 2. und 3. Januar 1907*, Berlin 1907, S. 41 ff.

[124] I. Freund, *Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812...*, Bd. 1, *Darstellung*, Bd. 2, *Urkunden*.

[125] Selma Stern, *Der Preussische Staat und die Juden* (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts 7, 8, 24, 32). 3 Teile in 7 Bden. und Registerbd., Tübingen 1962–1975.

[126] *A.a.O.*, Bd. I/1, Vorwort, S. XIV.

Niederrhein,[127] die Edition der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz und des Landesarchivs Saarbrücken[128] sowie die zweibändige Edition von Dieter Kastner über den rheinischen Landtag und die Juden[129] zu nennen sind.

Zur Geschichte der Juden in Westfalen hat Ursula Schnorbus die Archivbestände des Staatsarchivs Münster in einem Spezialinventar erschlossen.[130] Neuerdings werden weitere Versuche unternommen, Quellen für die Forschung zu erschließen, insbesondere die Archivbestände der neuen Bundesländer.[131]

Die Quellen

Die Berichte der Regierungskollegien an die beiden Ministerien finden sich in zwei umfangreichen Aktenbeständen des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem in den Reposituren 77-XXX, ad Gen. 117 (Ministerium des Innern und der Polizei) und 76-III, Sekt. 1, Abt. XIIIa (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten). Diese Akten gehören zu den Beständen des Preußischen Geheimen Staatsarchivs, die im Zweiten Weltkrieg aus Berlin ausgelagert und bis

[127] Klaus H. S. Schulte (Hrsg.), *Dokumentation zur Geschichte der Juden am linken Niederrhein seit dem 17. Jahrhundert* (= Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln, Bd. 12), Düsseldorf 1972.

[128] *Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945...*, Bd. 1, *Die Juden in der Französischen Zeit von 1798/1801 bis 1814*, bearb. von Editha Bucher, Bd. 2, *Der Weg zur Gleichberechtigung der Juden*, bearb. von Anton Doll, Hans-Josef Schmidt und Manfred Wilmanns, Bd. 3, *Die Juden in ihrem gemeindlichen und öffentlichen Leben*, bearb. von Joachim Esperstedt, Werner Knopp, Kurt Watschke und Kristine Werner, Bd. 4, *Das Verhältnis der Juden zu den christlichen Religionsgemeinschaften*, bearb. von Karl Heinz Debus, Bd. 5, *Statistische Materialien zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung*, bearb. von Werner Knopp, Bd. 6, *Die nationalsozialistische Judenverfolgung in Rheinland-Pfalz 1933 bis 1945*, bearb. von Johannes Simmert; *Das Schicksal der Juden im Saarland 1920 bis 1945*, bearb. von Hans Walter Herrmann, Bd. 7, *Dokumente des Gedenkens* mit Beiträgen von Wilhelm Denig und Henry R. Huttenbach, hrsg. in Zusammenarbeit mit Editha Bucher von Franz-Josef Heyen, Bd. 8, *Index der Personen- und Ortsnamen sowie judaistischer Sachworte der Bände 1–7*, bearb. von Eva Schindlmayr, Bd. 9,1, *Inventar der Quellen zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800/1815–1945*, Red. Theresia Zimmer, Landeshauptarchiv Koblenz, Bd. 9,2, *Inventar der Quellen zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800/1815–1945*, Red. Theresia Zimmer, Landesarchiv Speyer, Bd. 9,3, *Inventar der Quellen zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800/1815–1945*, Red. Theresia Zimmer, Landesarchiv Saarbrücken, Kommunalarchive in Rheinland-Pfalz und im Saarland, Bd. 9,4, *Inventar der Quellen zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800/1815–1945*, Red. Theresia Zimmer, Andere Archive in Auswahl und Index der Personen- und Ortsnamen.

[129] D. Kastner (Hrsg.), *Der Rheinische Provinziallandtag und die Emanzipation der Juden im Rheinland 1825–1845...*

[130] Ursula Schnorbus (Bearb.), *Quellen zur Geschichte der Juden in Westfalen. Spezialinventar zu den Akten des nordrhein-westfälischen Staatsarchivs Münster* (= Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C 15), Münster 1983.

[131] Stefi Jersch-Wenzel/Reinhard Rürup (Hrsg.), *Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer*, Bd. 1, *Eine Bestandsübersicht*, bearb. von Andreas Reinke und Barbara Strenge unter Mitarbeit von Bernd Braun und Nathan Sznaider, München-New Providence-London-Paris 1995.

1990 Teil des Zentralen Staatsarchivs der DDR, Abteilung Merseburg, waren.[132] Insbesondere die Enquête des Ministeriums des Innern ist von der Forschung gelegentlich, zuletzt von Annegret Brammer,[133] ausgewertet worden. Die Enquête des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist hingegen bisher nur von Herbert A. Strauss beachtet worden, der sie in einem Aufsatz 1966 erstmals vorstellte.[134] 1990 wurde es möglich, die Akten ohne die früheren Beschränkungen anhand der Originale wörtlich zu transkribieren und auf dieser Grundlage eine quellenkritische Edition herzustellen.

Bei den hier edierten Akten handelt es sich fast ausschließlich um die Ausfertigungen der Regierungen und Oberpräsidenten, die nach Berlin abgesandt worden sind. Die Entwürfe, häufig korrigiert und ergänzt, sind zum Teil in den Staatsarchiven der Landesteile, die einst zu Preußen gehört hatten, zu finden. Dort liegen ebenfalls, wenn sie nicht durch Krieg oder Kassationen verlorengegangen sind, die Mitteilungen der Landräte und Magistrate, manchmal auch von Gerichten, die in die Regierungsberichte eingearbeitet wurden. Es handelt sich dabei in der Regel um Sachinformationen, die die Zahl der jüdischen Einwohner, Schulkinder, Schulen und Gebäude im Besitz der jüdischen Gemeinden und dergleichen betreffen. Die rechtlichen, verwaltungstechnischen, häufig auch politischen und ideologischen Erörterungen, die sich in den Berichten finden, stammen hingegen fast ausschließlich aus den Beratungen der Regierungskollegien, denen diese Art der Beteiligung an der Vorbereitung der Gesetzrevision ausdrücklich zugewiesen worden war.

Die Ausfertigungen, die nach Berlin gesandt wurden, waren eine wichtige Grundlage für die Vorbereitung der Gesetzgebung 1847. Sie können daher ohne weiteres – neben den Beratungsprotokollen und Materialien des Staatsministeriums und des Staatsrates – zu den Materialien der Gesetzgebung gerechnet werden. Die Bearbeitung der Berichte ist auch äußerlich sichtbar an den An- und Unterstreichungen, Marginalien und Zeichen, neben den Kanzlei- und Bearbeitungsvermerken der Ministerialbeamten, die hin und wieder ihre Beschäftigung mit den Akten auch durch den Hinweis „legi" („ich habe [es] gelesen") bezeugten.

Die Mitteilungen der Magistrate, Landräte, Richter und Prokuratoren an die Regierungen sind hier nicht berücksichtigt worden – mit einigen Ausnahmen, wenn die Regierungen diese Berichte nicht paraphrasierten, sondern sie als Kopien ihren Berichten beilegten und auf sie verwiesen. In diesen Fällen war ihre Aufnahme sinnvoll. Nicht

[132] E. Müller (Hrsg.), *Übersicht über die Bestände des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin-Dahlem* (= Mitteilungen der Preußischen Archivverwaltung 24, 25), Leipzig 1934–1935; *Übersicht über die Bestände des Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem*, T. 2, *Zentralbehörden. Andere Institutionen. Sammlungen*, bearb. von Hans Branig, Winfried Bliß, Werner Petermann, Köln-Berlin 1967, S. 11 f. Im Zentralen Staatsarchiv in Merseburg hat Adelheid Constabel 1951/52 ein Spezialinventar unter dem Titel *Sammlung von Quellen zur Geschichte der deutschen Juden* angefertigt (masch.schrift. Ms.). Für den Hinweis auf dieses bisher einzige Spezialinventar der Akten des Geheimen Staatsarchivs zur Geschichte der Juden danke ich Frau Dr. Meta Kohnke, Merseburg, die demnächst ein umfassendes Spezialinventar zu den älteren Akten zur Geschichte der Juden im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz vorlegen wird.

[133] A. H. Brammer, *Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen 1812 bis 1847*...

[134] H. A. Strauss, *Pre-Emancipation Policies towards the Jews 1815–1847*..., S. 107–136. Siehe oben, S. XXIX ff.

berücksichtigt wurden in dieser Veröffentlichung die Entwurfsfassungen der Regierungen. Dies alles hätte jeden Rahmen gesprengt, zumal die Regierungsberichte in der vorliegenden Form der Ausfertigungen umfangreich sind. Die genannten Akten sind in den Staatsarchiven zu finden; die Regional- und Lokalhistorie hat sich schon bisher gelegentlich auf diese Dokumente gestützt, wenn Bevölkerungszahlen, Rechts- und Gemeindeverhältnisse für die Zeit des Vormärz mitgeteilt werden sollten.

Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Ergebnisse, die an die beiden Ministerien nach Berlin geschickt wurden, oft erst nach langwierigen Bemühungen der Recherche, Dokumentation, Bearbeitung und nach den Debatten in den Regierungskollegien, schließlich nach der abschließenden Einigung auf eine definitive Darstellung und Stellungnahme zustande gekommen sind. Separate Voten finden sich in den Berichten, die nach Berlin abgingen, nur in Ausnahmefällen. Sie sind jedoch dann, wenn die Schlußfassung nach Kontroversen zustande gekommen war, in den Regierungsakten enthalten;[135] eine Rekonstruktion des Prozesses der Entscheidungsfindung in den Regierungen wird deshalb unbedingt auf die Akten der Staatsarchive zurückgreifen müssen.

Die Editionsgrundsätze

Die Editionsgrundsätze folgen den Richtlinien, die Johannes Schultze 1962 veröffentlichte,[136] und den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland (AHF) zur Edition frühneuzeitlicher Texte, die Gerhard Müller am 20. September 1980 vorgelegt hat. Einige dieser Grundsätze werden in der vorliegenden Edition jedoch modifiziert angewandt, weil sie dieser Quellengattung nicht angemessen wären. Mehrfachüberlieferungen, Konzepte usf. werden nicht berücksichtigt. Die Orthographie folgt gewöhnlich der Vorlage, außer bei offensichtlichen Verschreibungen und Flüchtigkeitsfehlern. Die Interpunktion ist nur moderat modernisiert, da die Eigenwilligkeit der Zeichensetzung nicht selten Sinnzusammenhänge oder Betonungen hervorzuheben scheint. Beibehalten sind auch die Zeichen /: und :/ für Parenthesen und ähnliche Besonderheiten der Zeichensetzung. Zitate, auch fremdsprachige, sind wie im Original wiedergegeben, in den Anmerkungen nachgewiesen und gegebenenfalls korrigiert.

Unsichere Lesarten werden durch [?] bezeichnet, Textverluste sind durch [...] kenntlich gemacht und in einer Anmerkung erläutert. Auf offensichtliche Fehler und Korruptelen wird durch [sic] hingewiesen.

[135] Ein Sondervotum zum Bericht der Regierung Köln an das MInn hat zum Beispiel Jacob Toury in seiner Dokumentation *Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum*..., S. 408 ff., bekanntgemacht. Ein weiteres Sondervotum der Regierung Köln bei D. Kastner (Hrsg.), *Der Rheinische Provinziallandtag und die Emanzipation der Juden im Rheinland 1825–1845*..., S. 496 ff.

[136] Johannes Schultze, *Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 98 (1962), S. 1 ff.

Nachträgliche Hinzufügungen in der Ausfertigung werden **halbfett** gesetzt; Streichungen werden in {...} angegeben, nachträglich statt dessen angebrachte Korrekturen werden ebenfalls **halbfett** wiedergegeben.

Zusätze des Bearbeiters im Text (nicht jedoch in den Anmerkungen) sind *kursiv* gesetzt. Dies gilt für die einleitenden Kurzregesten ebenso wie für die Ergänzungen im Text, die in [...] eingeschoben sind.

Jedes Dokument wird eingeleitet durch Ausstellungsort, Datum und ein Kurzregest, das Absender, Empfänger und den Betreff enthält. Es folgt die Angabe der Unterschriften, der Quelle und der Überlieferungsform. Die Kanzleivermerke und Bearbeitungshinweise werden wiedergegeben, wenn ihnen Informationswert zukommt. Diese Bearbeitungszeichen sind in der vorliegenden Edition dokumentiert; Unterstreichungen durch Bleistift, die offensichtlich in den Berliner Ministerien angebracht wurden, sind jedoch ignoriert worden, ebenfalls in den meisten Fällen die Frage- und Ausrufezeichen, die sich am Rand der Akte befinden, während die Marginalien wiedergegeben werden.

In [ ] wird die Folio-(Blatt-)Zahl fortlaufend vermerkt, „r" nach der Zahlenangabe bedeutet recto = Vorderseite, „v" heißt verso = Rückseite.

Die Unterschriften unter den Schreiben und Berichten werden nicht – wie in den Ausfertigungen – an den Schluß der Dokumente gesetzt, sondern zu Beginn des Abdrucks, im unmittelbaren Anschluß an das Kurzregest, angegeben. Die Reihenfolge der Unterschriften folgt streng derjenigen in den Dokumenten, da sie in den amtlichen Schreiben immer Rang und Anciennität bezeichnet. In runden Klammern ( ) werden nach den Namen die Amtsbezeichnungen angegeben, die aus den jeweiligen Jahresbänden des *Handbuchs über den Preußischen Hof und Staat* entnommen wurden. Soweit sich die Lebensdaten und Angaben zu den Personen mit vertretbarem Aufwand eruieren ließen, werden sie in den Anmerkungen nach der ersten Nennung aufgeführt.

Abkürzungen und Siglen werden beibehalten; ein Verzeichnis der Abkürzungen und Siglen ist beigegeben. Nur in einigen Fällen werden ungebräuchliche, selten vorkommende Abkürzungen sogleich im Text aufgelöst und in [ ] ergänzt.

Die Anmerkungen enthalten Erläuterungen zu den genannten Personen. Literaturhinweise zu den genannten Orten werden nur hinsichtlich der im Text behandelten Themen gegeben. Die im Text genannten zahlreichen Gesetze, Verordnungen, Reskripte usf., die für die rechtlichen Verhältnisse der Juden und jüdischen Gemeinden vor der gesetzlichen Regelung von 1847 von Bedeutung waren, sind in den Anmerkungen ebenfalls nachgewiesen. Die Angaben zur Literatur und zu den gedruckten Quellen werden im Text der Edition grundsätzlich nur gekürzt wiedergegeben; die vollständigen Titel sind dem Quellen- und Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Die Ortsnamen werden in der Schreibweise der Dokumente wiedergegeben, jedoch stillschweigend orthographisch korrigiert entsprechend den Ortsverzeichnissen von 1909.[137]

[137] *Generalregister zum Gemeindelexikon für das Königreich Preußen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 und anderer amtlicher Quellen*, bearb. vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamte, 2 Bde., Berlin 1909.

Im Register werden die Orte mit dem Status sowie mit ihrer Zugehörigkeit zu Kreisen und Regierungsbezirken, die zum Zeitpunkt der Abfassung der Berichte gültig waren, bezeichnet. Auf die Angabe der heutigen politischen Zugehörigkeit und des Status wurde ebenso verzichtet wie auf die Nennung der heute gültigen Ortsnamen in Polen und Rußland (Gebiet Kaliningrad); die große Zahl der Ortsnamen hätte den Rahmen jedes Registers gesprengt, das in erster Linie den Zugriff auf die Informationen im Text an verschiedenen Stellen möglich machen soll. Die Angaben zu den heutigen Ortsnamen und politischen Zugehörigkeiten sind in den Ortsverzeichnissen zugänglich, die Ortsnamen jenseits der deutsch-polnischen Grenze sind in allgemein zugänglichen Nachschlagewerken zu finden.[138]

[138] *Ortsnamenverzeichnis der Ortschaften jenseits von Oder und Neiße*, bearb. von Mag. jur. M. Kaemmerer, Leer 1988; dieses Verzeichnis enthält die Ortsnamen im ehemaligen Ostbrandenburg, Ostpreußen, Westpreußen und Danzig, Pommern und Schlesien; Fritz Gause, *Neue Ortsnamen in Ostpreußen seit 1800. Verzeichnis der Änderungen im Ortsnamenbestand der Provinz Ostpreußen seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts* (= Sonderschriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen), Neudr. der Ausg. Königsberg 1935, Hamburg 1983; *Amtliches Gemeinde- und Ortsnamenverzeichnis der deutschen Ostgebiete unter fremder Verwaltung*, bearb. und hrsg. von der Bundesanstalt für Landeskunde, 3 Bde., Remagen 1953–1955; *Verwaltungseinteilung der Ostgebiete des deutschen Reichs und des Generalgouvernements der besetzten polnischen Gebiete. Nach dem Stande vom 1. März 1940.* Dargestellt von Dr. F. Doubek, 1940. – Ein Verzeichnis der Ortsnamen der Provinz Posen findet sich bei Edward David Luft, *The Naturalized Jews of the Grandy Duchy of Posen in 1834 and 1835. An Alphabetical List of Jews Naturalized in the Grand Duchy of Posen in 1834 and 1835 as Published in Verzeichniss sämmtlicher naturalisierten Israeliten im Grossherzogthum Posen by Isidor Hirschberg in Bromberg in 1836*, Atlanta, Ga. 1987.

Enquête des Ministeriums des Innern und der Polizei über die Rechtsverhältnisse der Juden in den preußischen Regierungsbezirken (1842–1843)

Zirkularreskript des Ministers des Innern

Nr. 1

Berlin, 1. April 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei, von Rochow, an alle Regierungen und das Polizeipräsidium von Berlin. Berichterstattung über die Verhältnisse der Juden.

GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen. 117, fol. 14–21.
Zirkularreskript.
Lithographische Vervielfältigung.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 13ten December 1841[1] zu befehlen geruht, daß, bevor mit den legislativen Verhandlungen zu einer allgemeinen Regulirung des Judenwesens in den Königlichen Staaten fortgeschritten werde, zunächst eine genaue Ermittelung der factischen Zustände der jüdischen Unterthanen in den verschiedenen Landestheilen stattfinden und die Herbeischaffung der Materialien den Provinzialbehörden übertragen werden solle.

Zu Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls wird die Königliche Regierung hierdurch angewiesen und zur nähern Würdigung des Standpunktes, von welchem die geforderte Berichterstattung wird ausgehen müssen, aus den bisherigen Berathungen über den Gegenstand Nachstehendes angeführt:

Die gegenwärtige Gesetzgebung für die jüdischen Unterthanen des Preußischen Staats ist nach den verschiedenen größeren und kleineren Landesgebieten verschieden; sie läßt sich jedoch für vier größere Distrikte auf folgende Rechtszustände zurückführen.

1. aus dem Edict vom 11ten März 1812 für den Umfang der damaligen Monarchie,[2]
2. aus der fremdherrlichen Gesetzgebung in den zum ehemaligen Königreich Westfalen, dem Großherzogthum Berg und den vormaligen hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen, welche in ihrer provisorischen Gültigkeit durch die Cabinetsordre vom 8ten August 1830 bestätigt worden ist,[3]
3. aus der französischen Gesetzgebung, namentlich dem Kaiserlichen Decret für die am linken Rheinufer belegenen Landestheile,[4]

[1] KO vom 13. Dezember 1842 an das Staatsministerium. Copia vidimata: GStA PK, Rep. 77-XXX, Abt. I, Sekt. 34, Nr. 85, Bd. 3, fol. 6–8. Das Faszikel enthält auch die Zeitungen, die im Januar und Februar 1842 über die KO berichten: *Allgemeine Zeitung*, Augsburg, vom 2. Januar und 7. Januar 1842 (fol. 142, 148); *Mannheimer Journal* vom 10. Januar und 14. Januar 1842 (fol. 149, 151); *Frankfurter Journal* vom 2. Februar und 12. Februar 1842 (fol. 154) und zahlreiche weitere Zeitungsmeldungen.

[2] Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate, vom 11. März 1812. *GS* 1812, S. 17–22; I. Freund, *Die Emanzipation der Juden...*, Bd. 2, S. 453.

[3] KO über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen. *GS* 1830, S. 116.

[4] Gemeint ist das sogenannte Décret infâme vom 17. März 1808, *Bulletin des Lois de l'Empire français*, 4. Serie, Bd. 8, Nr. 3210, S. 200–203; D. Kastner (Hrsg.), *Der Rheinische Provinziallandtag...*, S. 113–115.

4. aus der provisorischen Verordnung vom 1ten Juni 1833 für das Großherzogthum Posen.[5]

In den übrigen Theilen des Staatsgebietes, namentlich in den
Landestheilen des ehemaligen Herzogthums Warschau:
ehemaliger Kulm- und Michelauer Kreis, Stadt und Gebiet Thorn und Stadt Schermeisel (Regierungsbezirk Marienwerder und Frankfurt)
im Herzogthum Sachsen mit Einschluß der Lausitzer und der Henneberger Landestheile (Regierungsbezirk Merseburg, Frankfurt, Liegnitz)
in Stadt und Gebiet Erfurt (Regierungsbezirk Erfurt)
in den vormals Nassau- und Großherzoglich Frankfurtschen Landestheilen (Regierungsbezirk Coblenz und Arnsberg)
im ehemaligen Herzogthum Westfalen und den Grafschaften Wittgenstein (Regierungsbezirk Arnsberg)
in Neuvorpommern (Regierungsbezirk Stralsund)
bestehen dagegen höchst verschiedene und unter sich in keinem Zusammenhange stehende gesetzliche Bestimmungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen, welche nicht nur gegen die ad 1–4 aufgeführten Rechtszustände, sondern auch unter sich in folgenden Hauptgegenständen
der Ausübung des jüdischen Cultus,
der Begründung des Hausstandes,
der Verheirathung,
der Wohnsitz-Veränderung,
der Erwerbung und Pachtung von Grundstücken,
der Ausübung von Gewerbe und Handel,
der Militairpflicht,
der Vertragsfähigkeit,
der Glaubwürdigkeit des gerichtlichen Zeugnisses
eigenthümliche und abweichende Normen enthalten.

Um den Gesetzgeber in den Stand zu setzen, bei dem Geschäfte der Regulirung des Judenwesens die hier erwähnten zum Theil ganz particularen Bestimmungen zu übersehen und zu würdigen, wird es erforderlich sein, die zur Zeit gültigen oder als gültig betrachteten Vorschriften in den einzelnen Landestheilen nach den obenbemerkten Hauptgegenständen zusammen zu stellen; und dadurch den gegenwärtigen Rechtszustand in den bezüglichen Gegenden nachzuweisen.

Auf den Grund einer solchen Nachweisung der verschiedenen Verfassungen wird es zur Beurtheilung kommen, in wiefern die bevorstehende Regulirung des Judenwesens die Natur einer Reform erhalten müsse, und es wird sich zugleich entscheiden, bis zu welchem Umfange dieselbe ausführbar erscheinen möchte. In dieser allgemeinen Beziehung öffnen sich für eine Reform drei Wege, je nachdem man entweder von dem Grundsatze einer allgemeinen Reform für sämmtliche Landesgebiete (mit Ausnahme der Provinz Posen) ausgehen, oder sich mit einer Gesetzgebung für alle neuen und wiederer-

[5] Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogtum Posen. *GS* 1833, S. 66–72.

worbenen Provinzen beschäftigen, oder endlich sich lediglich auf eine Revision sämmtlicher Particular-Verfassungen, auf Regulirung und Ausgleichung derselben beschränken wollte. Was den Umfang der beabsichtigten Reform betrifft, so wird dabei der allgemeine Gesichtspunkt festzuhalten sein, daß wenn auch die Staatsgewalt in der allgemeinen Befugniß zur Legislative nicht beschränkt ist, doch in der Bundesacte ein Vertrag besteht, nach dessen Inhalt § 16

> die Juden bis zu einer allgemeinen übereinstimmenden Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes in den ihnen in den Königlichen Staaten bereits eingeräumten Rechten zu belassen sind,[6]

daß also, sofern von Beschränkungen der bisherigen verfassungsmäßigen Rechte die Rede sein sollte, es einer diplomatischen Verhandlung über diese Gegenstände bedürfen würde.

Zur Maaßgabe der künftigen Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden und ihrer Stellung im Staat haben Seine Majestät Allerhöchstdero Absicht dahin ausgesprochen, daß corporative Verhältnisse unter ihnen begründet und resp. erweitert, mithin die Juden überall orts- oder bezirksweise in Judenschaften zusammengefaßt werden sollen. Bei Regulirung dieser Verhältnisse sollen die in der Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1ten Juni 1833 gegebenen Vorschriften zum Anhalt dienen, wobei nur im Auge behalten werden soll, daß es mehr darauf ankommt, die Rechte genau zu bestimmen, welche die Judenschaften im Ganzen oder auch in Vertretung der Interessen ihrer einzelnen Mitglieder auszuüben haben, als, abgesehen von der Corporation, den Rechten der einzelnen Juden überhaupt eine größere Ausdehnung zu geben.

Die Königliche Regierung wird hieraus Veranlassung nehmen zu beurtheilen, in wiefern die localen Verhältnisse Ihres Bezirks für die befohlene Einrichtung günstig erscheinen. Außerdem werden der Königlichen Regierung noch die nachstehenden Gegenstände zu einer genauen Beurtheilung und Berichterstattung anheimgestellt.

Als ein Gegenstand von entschiedenster Wichtigkeit hat sich bei den Verhandlungen über die Regulirung des Judenwesens die Frage herausgestellt, in wieweit den Juden, im Falle einer größern Gleichstellung derselben in Betracht ihrer bürgerlichen Rechte, die Freizügigkeit in den Provinzen des Preußischen Staates zu gestatten sein möchte. Die gegenwärtigen Verfassungen ergeben in dieser Beziehung die verschiedensten Abstufungen von der unbeschränkten Freiheit bis zur loyalen und persönlichen Concession, und es wird selbst von den Vertheidigern der Emancipation nicht in Abrede gestellt, daß ein gänzliches Absehen von diesem Zustande bis zur unbedingten Freizügigkeit aus Rücksicht auf den unleugbaren Grundsatz, daß das

> Anhäufen der Juden in einem Orte, wegen der anerkannten Anomalie der jüdischen Natur, nicht begünstigt werden dürfe, bei der Ungleichheit der jüdischen Bevölkerung in den verschiedenen Gebietstheilen bedenklich erscheinen möchte. Die unmittelbaren Folgen einer solchen Maaßregel würden auch besonders in denjenigen Landestheilen, wo, wie z. B. in Westfalen, Juden der verschiedensten Kategorien nahe bei einander wohnen, oder in denjenigen Gebieten, wo, wie z. B. in Sachsen,

[6] J. L. Klüber (Hrsg.), *Staatsarchiv des teutschen Bundes...*, Bd. 1, H. 1–4, S. 33–34.

bisher nur sehr wenige Juden sich niederlassen durften, nicht unerhebliche Mißverhältnisse herbeiführen und die Unzufriedenheit der christlichen Bevölkerung zur Folge haben.

Eine gänzliche Versagung der Übersiedelung möchte auf der andern Seite als eine Verletzung der Bundesacte erscheinen, indem damit eine entschiedene Benachtheiligung der Juden freierer Stände verbunden sein, und diesen die bisherige Berechtigung – unter sich frei zu ziehen – entzogen werden würde.

Es ist daher der Mittelweg einer beschränkten Freizügigkeit vorgeschlagen und zwar für zweckmäßig erachtet worden, daß bei der Gesetzgebung für diejenigen Gebiete, welche nicht überhaupt schon das Recht der Übersiedelung aus ihrer gegenwärtigen Verfassung besitzen, die Bewilligung zur Niederlassung in einem ihnen fremden Landestheile von der Staatsbehörde und zwar der Provinzial-Regierung abhängig gemacht, und von dieser nach eingeholtem Gutachten derjenigen Commune, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, ertheilt werde.

Dagegen ist darauf angetragen worden, die Juden von der Niederlassung auf dem platten Lande ganz auszuschließen und nach Anleitung der Verordnung vom 1ten Juni 1833,[7] des Decrets vom 17ten März 1808[8] und der Cabinets-Ordre vom 20sten September 1836[9] nur alsdann Ausnahmen zu gestatten:

1. wenn ein Jude ein Rittergut erwirbt,
2. wenn er eine bäuerliche Stelle zur Bewirthschaftung mit jüdischem Gesinde erkauft,
3. wenn er auf den Nachweis gemeinnütziger Anlagen die Concession des Ministerii erlangt.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, sich auf den Grund der in Ihrem Bezirke vorgekommenen Erfahrungen über den wahrscheinlichen practischen Erfolg dieser Vorschläge zu äußern.

Es ist vorgeschlagen worden, die Juden vom Betriebe der Schankwirthschaft auf dem platten Lande auszuschließen, da sich die Gestattung derselben als schädlich erwiesen haben soll; es wird jedoch dazu eines besonderen Gesetzes nicht bedürfen, da die Concession zu dem erwähnten Gewerbe von der Bewilligung der Staatsbehörden abhängig ist, vielmehr eine Instruction zu der Verordnung vom 7ten Februar 1835[10] ausreichen,

[7] Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogtum Posen. *GS* 1833, S. 66–72.

[8] *Bulletin des Lois de l'Empire Français*, 4. Serie, Bd. 8, S. 200–203, Nr. 3210: Décret impérial concernant les Juifs; J. E. Gräff, *Chronologische Sammlung der rheinpreußischen Rechtsquellen...*, S. 647 f.; A. v. Daniels (Hrsg.), *Handbuch der für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze...*, Bd. 5, S. 336–338; D. Kastner (Hrsg.), *Der Rheinische Provinziallandtag...*, S. 113.

[9] KO vom 20. September 1836, wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse. *GS* 1836, S. 248. Siehe dazu: KO betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, vom 8. August 1836. *GS* 1836, S. 235–247.

[10] KO in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes überhaupt, für alle Teile der Monarchie. *GS* 1835, S. 18–20.

und um so mehr vorzuziehen sein, als die jetzt im Besitze von Concessionen befindlichen Juden desselben nicht ohne gesetzliche Gründe entsetzt werden können.

Zur näheren Übersicht der zur Zeit von Juden verwalteten Schankwirthschaften wird die Königliche Regierung eine Nachweisung anfertigen und diese mit Ihrem Gutachten über die beabsichtigte Maaßregel vorzulegen haben.

Vorstehende Andeutungen sind von allen Königlichen Regierungen bei Erstattung ihres Berichts zu berücksichtigen: außerdem kommen aber für einzelne Regierungen, nach Maaßgabe der zu Ihrem Bezirke gehörigen Landestheile, noch besondere einzelne Gegenstände und Gesichtspunkte in Betracht, auf welche sich der Bericht der betreffenden Regierungen zu erstrecken hat.

1. Was nemlich die Anwendung der vorhandenen Gesetzgebungen auf einzelne von den oben angeführten Landestheilen betrifft, so ist für die früher zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen, jetzt den Regierungsbezirken Frankfurt und Marienwerder zugeschlagenen Districte die Frage aufgestellt worden, ob bei Regulirung des Judenwesens in denselben die Vorschriften des Edicts von 1812 oder die der Verordnung vom 1ten Juni 1833 zum Grunde zu legen sein möchten. Zu Gunsten des erstern Gesetzes ist angeführt worden, daß der Culmer und Michelauer Kreis seit dem Jahre 1772 mit den übrigen Westpreußischen Landestheilen der Monarchie einverleibt und nur während der Jahre 1807–1813 von derselben getrennt gewesen, und deshalb kein Grund vorhanden sein könne, ihnen eine andere als die den übrigen Westpreußischen Kreisen bewilligte Verfassung zu überweisen; im gleichen Sinne haben die Provincial-Behörden Sich in früherer Zeit ausgesprochen und zur Begründung ihres Gutachtens darauf hingewiesen, daß die Juden der in Rede stehenden Gegenden durchaus deutsche Eigenthümlichkeit hätten und von denen der polnischen Provinzen wesentlich unterschieden seien.

   Für die entgegengesetzte Ansicht würde sprechen, daß bei der großen Anhäufung und dem engen Zusammenwohnen der jüdischen Unterthanen in jenen Districten die Vorschriften der Verordnung von 1833 wegen der corporativen Verhältnisse eine sehr natürliche Anwendung auf jene Bevölkerung finden müssen und bei unbedingter Anwendung der Grundsätze des Edicts vom 11ten März 1812 eine Überschwemmung der benachbarten Landestheile mit Juden aus jenen Districten sehr zu besorgen steht.

   Die betreffende Königliche Regierung wird veranlaßt, die aufgestellte Frage aus diesem doppelten Gesichtspuncte und in Berücksichtigung der vorerwähnten Grundsätze zu prüfen und Sich auf den Grund der localen Verhältnisse gutachtlich darüber zu erklären.

2. Die Stadt Danzig, für welche die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und das Edict vom 11ten März 1812 Anwendung haben, ist durch die Ordre vom 25sten April 1832[11] im Besitz des Privilegii gelassen worden, daß die Stadtbehörden auswärtigen Juden die Niederlassung versagen, und wenn dieselben mit staatsbürgerlichen Rechten

[11] KO über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der Stadt Danzig. K. A. von Kamptz, *Annalen* 17 (1833), S. 445–446. Die Mitteilung über diese KO erfolgt durch Reskript des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 1. Mai 1832 an die Regierung Danzig, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in und aus der Stadt betreffend.

nicht versehen sind, dieselben nur mit Einwilligung der Staatsbehörde aufnehmen dürfen.

Auch hierüber wird eine Erklärung der betreffenden Königlichen Regierung erwartet, inwiefern es einzurichten sein möchte, daß dieser provisorische Zustand bei der allgemeinen Regulirung des Judenwesens aufhören könnte.

3. Bei der Prüfung der vorhandenen Gesetzgebungen nach ihren innern Gründen ist auch die Frage erörtert worden, ob es zulässig sein werde, dem so vielfach geäußerten Wunsche der jüdischen Unterthanen in den Rheinprovinzen zu entsprechen und das Kaiserliche Decret vom 17ten März 1808 ganz oder theilweise aufzuheben. Der Zweck dieser Verordnung war, das handeltreibende Publicum gegen den jüdischen Wucher zu schützen, und die Aufhebung derselben ist in Frankreich nicht sowohl auf den Grund einer Ueberzeugung, daß eine Besserung der jüdischen Bevölkerung eingetreten sei, erfolgt, sondern vielmehr auf den Grund der constitutionellen Charte von 1814,[12] durch welche jedes exceptionelle Gesetz außer Kraft trat, geschehen; es wird daher zur Entscheidung über die vorliegende Frage darauf ankommen, aus den bisherigen Erfahrungen und dem zeitigen Zustande der jüdischen Bevölkerung am Rhein ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob die Vorschriften des Decrets überhaupt von sichtbarem Nutzen gewesen, und ob die Fortdauer oder die Aufhebung desselben für die Juden jener Landestheile von wohlthätigen Folgen sein könne. Die Gegner des Decrets haben dasselbe insbesondere darum für zu hart gehalten, weil es die Juden ohne Unterschied ihres Bildungsgrades oder ihrer Beschäftigung einer Anzahl von Beschränkungen unterwerfe, welche sie geradezu als Betrüger characterisire und dadurch, daß es sie von dem Verkehr mit der christlichen Bevölkerung gewissermaßen ausschließe, ganz eigentlich auf den Weg des Wuchers hindränge.

Es ist indeß Thatsache, daß in früheren Jahren Seitens der Behörden und der Stände die Beibehaltung des Decrets ausdrücklich gewünscht worden ist, und daß namentlich im Jahre 1818 die damalige Immediat-Justiz-Commission zu Cöln sich bestimmt dahin ausgesprochen hat, es werde bei dem noch immer unter den Juden herrschenden Schachergeist die Aufhebung des Decrets von dem nachtheiligsten Einflusse sein, die Beibehaltung desselben dagegen allein jener schädlichen Richtung entgegenwirken können.

[12] Die Unvereinbarkeit mit der konstitutionellen Charte von 1814 stellte der Cour de Cassation in zwei Beschlüssen 1816 und 1817 fest: *Recueil Général,* XVI, 2. Partie, p. 23 (Beschluß des Cour de Cassation vom 3. Januar 1816): „...Ainsi, et en définitive, il reste démontré que le décret du 17 mars 1808 n'a jamais dû, et surtout a présent, ne peut plus être considéré comme ayant force de loi; qu'aucun tribunal ne peut plus en ordonner l'exécution à l'égard d'aucun Juif francais, sur-tout dans celles de ses dispositions qui sont manifestement contraires au Code civil, au Code de commerce, et autres lois en vigeur." – *Recueil Général,* XVIII, 1. Partie, p. 22 (Beschluß des Cour de Cassation vom 23. Januar 1817): „...aux Termes de l'art. 1er de la charte constitutionelle portant que tous les Francais sont égaux devant la loi, ce décret avait été virtuellement abrogé, et ne pouvait dès ce moment devenir le fondement légal d'aucune décision judiciaire..." – *A.a.O.,* S. 335 (Beschluß vom 25. Juni 1817) „...1° pour fausse application du décret du 17 mars 1808, en ce que ce décret n'est plus applicable depuis la promulgation de la charte; 2° violation de l'article 1er de la charte, en ce que, depuis sa publication, tous les Francais doivent être régis par le même loi..."

In ähnlicher Art haben sich im Jahre 1826 die Rheinischen Stände und im Jahre 1837 die Stände der Provinz Westfalen erklärt, ja es ist von den erstern sogar darauf angetragen worden, das Decret auch auf die Landestheile der Provinz zur rechten Seite des Rheins – das ehemalige Nassauische Gebiet – auszudehnen, und ein gleicher Antrag ist Seitens der Westfälischen Stände erfolgt, indem sie die für die Districte Paderborn, Warburg, Büren und Höxter hervorgerufenen Bestimmungen der Ordre vom 20sten September 1836 auf die ganze Provinz angewendet zu sehen wünschten.

Hiernach wird ein Antrag auf Aufhebung des Decrets in der That einer besondern factischen Begründung bedürfen und die betreffenden Königlichen Regierungen Sich einer genauen Darlegung der localen Verhältnisse zu unterziehen haben.

Ich erwarte übrigens eine specielle Aeußerung darüber, ob – den Antrag auf die Fortdauer des Decrets vorausgesetzt – die Bestimmungen der Paragraphen 7, 8 und 9 wegen der jährlichen Erneuerung der Patente und die Vorschriften § 13, 14 und 15 betreffend die Darlehne an Minorenne, Frauen und Militairpersonen, so wie die Pfandnahme unter bestimmten Formen bei Verlust des Anrechts pp., welche letztere der allgemeinen Gesetzgebung nicht zu entsprechen scheinen – eine Aufhebung oder Modification zulassen möchten; auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß für den Fall einer Aufhebung der Unterscheidungen unter den Juden der dortigen Provinzen überhaupt, in Bezug auf dasjenige, was hinsichtlich der Freizügigkeit der Juden bemerkt ist, eine specielle Auslassung über den practischen Erfolg, welchen diese Maaßregel für die dortigen Provinzen haben möchte, wird erfolgen müssen.

4. Einer besondern Berücksichtigung, um zu ermitteln, auf welche Basis die Regulirung des Judenwesens erfolgen müsse, wird für das Fürstenthum Siegen nothwendig sein. Das Gebiet desselben, welches während der Fremdherrschaft zum Großherzogthum Berg gehörig war, ist nach dessen Auflösung unter die Landeshoheit des Hauses Oranien zurückgekehrt und von diesem, nachdem es seine alte Verfassung und Gesetzgebung wieder erhalten hatte, mit dieser im Jahre 1815/16 an Preußen übergegangen.

   Die betreffende Königliche Regierung wird sich deshalb einer genauen Angabe der provinziellen Zustände desselben zur Begründung weiterer Vorschläge zu unterziehen haben.

5. Für diejenigen Landestheile, in welchen das allgemeine Landrecht gilt, das Edict von 1812 aber nach den Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 8ten August 1830[13] keine Anwendung findet, entsteht die Frage, ob die singulären Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Verhältnisse der Juden, wie z. B. des § 3 des Anhanges wegen des Volljährigkeits-Termins, dort Geltung haben. Der desfallsige Zweifel wird durch die Rescripte des Justizministerii vom 30sten October 1818 (von Kamptz Jahrbücher Bd. XII, S. 255)[14] und vom 24sten Juni 1836 (Bd. XXXXVII, S. 501),[15] da dieselben

[13] KO über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen. *GS* 1828, S. 116.

[14] K. A. von Kamptz, *Jahrbücher* 12 (1818), S. 255. Reskript des Justizministers vom 30. Oktober 1818 an das Oberlandesgericht Posen, betreffend die Großjährigkeit der Juden. Die Volljährigkeit der Juden richtet sich nach Anhang § zu § 26 Teil I Titel 1 ALR (Majorennität nach dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr). Im Gegensatz dazu werden die übrigen Untertanen erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres volljährig.

nicht miteinander in Einklang stehen, nicht gelöst, und auch die Ordre vom 8ten August 1830 ist in dieser Beziehung nicht ausreichend, da die vorgefundene Gesetzgebung die Verhältnisse der Juden nicht direct, sondern nur implicite durch Aufhebung des Unterschiedes zwischen den Unterthanen verschiedenen Glaubens festsetzt und nur in den Vorschriften wegen der Namensführung speciell ist.

In dieser Hinsicht werden deshalb die bestehenden Observanzen näher nachzuweisen sein.

Der ausführliche Bericht sämmtlicher Königlichen Regierungen wird innerhalb dreier Monate bestimmt erwartet, da es der Wille Seiner Majestät des Königs ist, den vorliegenden Gegenstand den Berathungen der Stände zu überreichen.

[15] Reskript des Justizministers vom 24. Juni 1836. K. A. von Kamptz, *Jahrbücher* 47 (1836), S. 501 f. Die Juden sollen hinsichtlich der Volljährigkeit wie alle übrigen Staatsbürger behandelt werden.

Berlin

Nr. 2

Berlin, 22. März 1843.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, von Meding,[1] *an den Minister des Innern, Grafen von Arnim.*[2] *Die Berichte des Polizeipräsidenten von Berlin*[3] *und der Regierungen der Provinz Brandenburg sind noch nicht eingegangen.*

Unterschrift: von Meding (Oberpräsident der Provinz Brandenburg und Regierungspräsident des Regierungsbezirks Potsdam).
GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen. 117, Beih. 1, fol. 1–1v.
Bericht.
Ausfertigung.

Das Königliche Polizei Präsidium und die Königliche Regierung zu Potsdam waren diesseits ersucht, von dem Ew. Excellenz gemäß des Circular-Rescripts vom 1sten April 1842 zu erstattenden Berichte

in Betreff der Regulirung des Judenwesens, Abschriften

einzureichen, was jedoch in Ansehung der Königlichen Regierung zu Frankfurth von meinem Herrn Amtsvorgänger[4] unterlassen worden ist. Da mir nun von jenen Behörden die Abschriften, von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O. aber das Original des Berichts zugesandt worden, so ist solcher für die Abschrift angesehen und hier liegen geblieben.

Indem Ew. Excellenz ich daher diesen Bericht vom 9ten v. M. gegenwärtig überreiche und dieser Verzögerung wegen gehorsamst um Entschuldigung bitte, bemerke ich ehrerbietigst, daß ich mir vorbehalte, mich über den materiellen Inhalt sämmtlicher Berichte der Behörden meines Bezirks, [1v] nach Beendigung der gegenwärtigen überhäuften Amtsgeschäfte, zu äußern.

[1] August Wilhelm Werner von Meding (1792–1871), 1840–1848 Oberpräsident der Provinz Brandenburg. W. Vogel, *Brandenburg...*, S. 35.

[2] Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boytzenburg (1803–1868), 1833 Regierungspräsident in Stralsund, 1834 Regierungspräsident in Aachen, 1838 Regierungspräsident in Merseburg, 1840 Oberpräsident der Provinz Posen, 1842–1845 Minister des Innern. *ADB*, Bd. 1, S. 558–566.

[3] Eugen von Puttkamer.

[4] Magnus Friedrich Graf von Bassewitz, 1824–1840 Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Nr. 3

Berlin, 29. April 1843.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, von Meding, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Zusammenfassung der Berichte der Regierungen Potsdam und Frankfurt/Oder sowie des Polizeipräsidiums Berlin.

Unterschrift: von Meding (Oberpräsident der Provinz Brandenburg und Regierungspräsident des Regierungsbezirks Potsdam).
GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen. 117, Beih. 1, fol. 2–9r.
Bericht.
Ausfertigung.

Die Berichte, welche Ew. Excellenz hochverehrliches Rescript vom 1ten April v. J. /:A 2269:/ über Regulirung des Judenwesens veranlaßte, liegen Hochdenselben von sämmtlichen drei Provinzial-Behörden der Provinz Brandenburg bereits vor. Sie sind von den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt unterm 20t. November vorigen und 9ten Februar dieses Jahres, vom Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst unterm 10. v. M. erstattet worden.

In meinem gehorsamsten Berichte vom 22ten v. Mts. No. 1086 O. P. habe ich mir vorbehalten mich über den materiellen Inhalt [2v] sämmtlicher betreffenden Berichte der Behörden meines Bezirkes zu äußern, und es ist der gegenwärtige ehrerbietigste Vortrag, durch welchen ich hiervon Gebrauch mache.

Im Allgemeinen ist es der Bericht der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 20ten November pr., welcher die Grundsätze enthält, die ich im Betreff der Regulirung des Judenwesens für die wichtigen erachte. –

Der Bericht der Königlichen Regierung zu Frankfurt vom 9. Februar enthält eine sehr gründliche und werthvolle Zusammenstellung der bestehenden Gesetzgebung und Vorschläge, welche anerkennenswerther sind als die Prinzipien, aus denen sie gefolgert werden sollen. Daß von Seiten des hiesigen Polizei-Präsidiums die schwebende [3r] Frage minder gründlich und praktisch behandelt worden ist, ist zu beklagen.

Um den allgemeinen leitenden Grundsatz vorauszuschicken, so bin ich der Ansicht, daß eine Gesetzgebung, welche den Juden die bürgerliche Gleichstellung mit der christlichen Bevölkerung versagt, durch die Natur des christlichen und germanischen Staates auf der einen und die nationale Eigenthümlichkeit der Juden auf der anderen Seite wohl gerechtfertigt werde. Der Drang der Geschäfte verhindert leider! zur Zeit die nähere Ausführung und speciellere Begründung desselben und Ew. Excellenz erlauben mir daher sofort mich zu den praktischen Fragen zu wenden, welche das hohe Rescript vom 1ten April v. J. aufwirft.

1.

In Betreff der Weise und Form [3v] in welcher das Judenwesen für den Staat /:mit Ausnahme der Provinz Posen:/ zu reguliren sein würde, bezeichnen Ew. Excellenz drei

verschiedene Wege. Den Weg eines allgemeinen Gesetzes, den einer Gesetzgebung für die neuen und wieder erworbenen Provinzen und endlich den einer Revision sämmtlicher Particular-Rechte.

Es ist der erste Weg, den ich ganz unvorgreiflich für den einzuschlagenden erachte. Einmal deshalb, weil die Bildung der Juden in den verschiedenen Landestheilen /:immer außer Posen:/ eine ziemlich gleichmäßige ist, also gleiche Behandlung beanspruchen kann; sodann weil auch das Edict vom 11ten März 1812[5] Modificationen bedürfen wird; und endlich, weil die höchst mannichfaltigen Particular-Gesetzgebungen über das Judenwesen die [4r] Uebersicht desselben namentlich deshalb ungemein erschweren, weil jeder Jude sein besonderes Recht so zu sagen mit sich im Lande herumträgt.

2.

Für die Bildung von korporativen Verhältnissen für die Juden haben sich – in Uebereinstimmung mit meiner Ansicht – beide Königliche Regierungen ausgesprochen. Es ist wahrscheinlich ein Mißverstehen der desfallsigen Intention, wenn das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin sich dagegen ausspricht. – Den von den Königlichen Regierungen angegebenen Gründen habe ich nichts hinzuzufügen.

Was nun die Bildung der jüdischen Gemeinde-Bezirke angeht, so ist dieselbe allerdings in einer ausgedehnten Provinz schwierig, in welcher /:außer Berlin, wo sich die [4v] Korporation durch den Stadtbezirk natürlich abgrenzt:/ überhaupt nur, und zwar im Regierungs

Bezirke Frankfurt	4314
im Regierungs Bezirke Potsdam	2835
in Summa	7149

Juden existiren. Es sind daher nur von der Königlichen Regierung zu Frankfurt Vorschläge gemacht, welche der Sache näher treten, obschon auch sie mit Recht auf den Beirath angesehener Juden bei Bildung der Korporationen verweißt.

Ew. Excellenz haben zu dem noch nicht Hochdero Principien über die Größe der zu bildenden Korporationen nach Kopfzahl und Flächenraum ausgesprochen. Meine unmaaßgebliche Ansicht über die practischen Grundprincipien, welche hierbei festzuhalten seien, geht dahin:

a, daß jeder preußische Jude einer Korporation beitreten müsse, [5r]

b, daß jede zu bildende Juden-Korporation am Orte ihres Sitzes so zu sagen einen Kern zusammenwohnender Juden voraussetze, damit ein Anhalt, eine Auswahl bei Bildung des Vorstandes, eine Sicherung der Unterhaltung der gottesdienstlichen Versammlungsörter und eines Lehrers vorhanden sei. Hiernach würden nur solche Städte zum Sitze von Judenkorporationen zu wählen sein, worin etwa 100 Juden wenigstens wohnen. [*Am Rande die Marginalie*: Zu viel]

[5] *GS* 1812, S. 17–22; I. Freund, *Die Emanzipation der Juden in Preußen...*, Bd. 2, S. 453–459.

3.

Die Freizügigkeit der Juden von einem Landestheile in den andern, oder das Uebersiedelungsrecht derselben, ist – immer mit Ausschluß der Posenschen Juden – von allen dreien der berichtenden Behörden vertheidigt worden. Ich theile diese [5v] Ansicht nicht durchgängig, halte vielmehr dafür, daß das Widerspruchsrecht, welches sich – wenn auch mehr de facto, als de iure die Gemeinde in den Landestheilen, in welchen zur Zeit beschränkende Gesetze im Betreff der Freizügigkeit der Juden bestanden, gegen die Niederlassung derselben erworben haben, zu respectiren sei, und daß mithin die in den verschiedenen Landestheilen hierüber bestehende Gesetzgebung aufrecht erhalten werden müsse. Dadurch würde der § 16 der deutschen Bundesacte, dadurch würde ein historisches Recht, auf welches in einzelnen Landestheilen Werth gelegt werden dürfte, gewahrt sein; dadurch würde das Mittel gegeben sein, plötzliche Uebersiedelung von zu vielen Juden nach Landestheilen, wo deren jetzt nur wenige [6r] wohnen, vorzubeugen.

4.

Im Uebrigen sei die Niederlassung der Juden auf dem platten Lande unbeschränkt. Die Ausnahmen, unter denen allein eine solche Niederlassung – nach Anhalt des hohen Rescriptes vom 1ten April pr. – gestattet werden soll, bespricht der Bericht der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 20ten November v. J. in Uebereinstimmung mit meinen Ansichten. Eben von diesen Beschränkungen würde die erste den Ankauf von Rittergütern durch die Juden nur begünstigen, obschon derselbe gewiß nicht zu begünstigen ist; die zweite aber würde dabei helfend zur Seite stehen, da es entweder von Seiten der Behörden, oder von Seiten des Grund besitzenden Juden im Allgemeinen unausführbar bleibt, [6v] seinen Grund und Boden mit jüdischem Gesinde zu bearbeiten.

Während ich sonach keinen hinreichenden Grund erblicke, um die Niederlassung der Juden auf dem platten Lande nur in gewissen Ausnahmefällen zu gestatten, möchte ich im Gegentheil dafür erachten, daß die Niederlassung der Juden auf dem platten Lande, selbst wenn sie dort stehenden Handel treiben wollen, viel lieber noch, wenn sie sich der Landwirthschaft oder doch Handwerken zuwenden wollen, zu begünstigen sei. Der Aufenthalt auf dem Lande wird den Juden zum Garten- und Ackerbau führen, [*am Rande mit Bleistift ein Fragezeichen*] und der Grundbesitz, insbesondere der ländliche, erscheint sehr geeignet, dem Hange der Juden zu einer herumziehenden Lebensart entgegenzuwirken, und bei dem doppelten Nexus, in welchem sich die Juden [7r] einerseits zum Staate, andererseits zum Judenthume befinden, das Interesse an dem ersteren zu erhöhen und an diesem zu mindern.

Die Erfahrungen im Bisthum Paderborn, auch wohl einiger anderer Landestheilen [*sic*], aus denen man die Rechtfertigung eines Verbotes der Niederlassung von Juden auf dem Lande so gern herleitet, lassen wohl noch die Untersuchung übrig, wie viel von der dortigen Verarmung der Einwohner den Juden, wie viel andern Verhältnissen zuzuschreiben sei.[6]

[6] Der Oberpräsident bezieht sich auf die KO vom 20. September 1836, wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse. *GS* 1836, S. 248.

5.

Dagegen gehört die Verhinderung des Betriebes von Schankwirthschaft durch die Juden auf dem platten Lande zu den Maaßregeln, welche die Sicherung der christlichen Bevölkerung gegen jüdische Schlauheit [7v] allerdings erfordert. Ich trete in dieser Beziehung den Berichten der beiden Königlichen Regierungen bei.

Dem hohen Rescripte vom 1ten April indessen entgegen geht über die Weise der Verhinderung mein unmaaßgebliches Sentiment dahin, daß diese Beschränkung durch Gesetz, nicht blos in Weise einer Instruction zu der Verordnung vom 7ten Februar 1835[7] ausgesprochen werde.

Die Bestimmung auf diesem letzteren Wege würde dem offenen Charakter nicht entsprechen, welcher der Gesetzgebung beiwohnen soll, würde einerseits Ausnahmen, andererseits Reclamationen veranlassen, und vielleicht ein unverdientes Odium auf den ausführenden Beamten werfen.

6.

Mit der Königlichen Regierung zu [8r] Frankfurt bin ich ferner darin einverstanden, daß unentgeldliche Gewerbescheine zum Hausirhandel an Juden nicht mehr zu ertheilen seien. Die unentgeldliche Ertheilung von dergleichen ist immer eine Begünstigung, welche hier durch das Princip verhindert wird, die Juden von der herumziehenden Lebensweise zu entwöhnen.

Unpraktisch erachte ich dagegen die von derselben Königlichen Regierung für die Landestheile, in welchen das Edict vom 11. März {c.} [*durchgestrichen*] **1812** [*nachträglich eingefügt*] nicht gilt, vorgeschlagenen Beschränkungen der Juden im Betriebe von Kleinhandel in den Städten, von Großhandel auf dem Lande und von Handwerken, mit denen Handel verbunden zu sein pflegt, sobald sie ihren bisherigen Wohnort verlassen.

Schon die Begriffe von Groß- und [8v] Kleinhandel, so wie von Handel neben dem Detailverkauf, welchen der Betrieb einzelner Handwerke nothwendig macht, sind nicht in scharf abgegrenzter Weise ihrer Natur nach zu bestimmen, allenfalls nur in positiver Begrenzung, dann aber den Betroffenen molestirend und mannichfach national-ökonomisch hinderlich, festzusetzen.

7.

Endlich kann ich mich mit der Königlichen Regierung zu Frankfurt nur dahin einverstanden erklären, daß für die gegenwärtige Behandlung der Juden in den früher zum Großherzogthume Warschau gehörig gewesenen Gemeinden Grochow und Schermeisel, so wie im Bezuge auf die nächste nicht das Edict von 1812, oder die hier entwickelten Grundsätze, [9r] sondern die Verordnung vom 1ten Juni 1833[8] zu Grunde zu legen sei. Mich bestimmen hierzu die Gründe, welche die erwähnte Behörde anführt.

[7] KO in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes überhaupt, für alle Teile der Monarchie. *GS* 1835, S. 18–20.

[8] Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogtum Posen. *GS* 1833, S. 66–72.

Nr. 4

Berlin, 10. März 1843.

Der Polizeipräsident von Berlin[9] *an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Verhältnisse der Juden in Berlin.*

Unterschrift: von Puttkamer (Polizeipräsident).
GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen. 117, Beih. 1, fol. 10–15v.
Bericht.
Ausfertigung.

Auf den verehrlichen Erlaß des Herrn Amtsvorgängers Euer Excellenz vom 1sten April pr. /A 2269/ zeigt das Polizei-Präsidium ganz gehorsamst an, [*Marginalie mit Bleistift am Rande*: Nach elf Monaten!] daß der Rechtszustand der hiesigen Juden von dem in den übrigen altländischen Provinzen nicht verschieden ist. In Bezug auf den Kultus unterliegen sie den landesgesetzlichen Beschränkungen, welchen die blos geduldeten Religionsgesellschaften unterworfen sind /:§ 20 fg. II 11 A.L.R.:/. In allen bürgerlichen Verhältnissen [10v] sind die Juden, so weit die Abweichung ihrer religiösen Ansichten nicht die Beibehaltung eines Unterschiedes nöthig machte, den christlichen Unterthanen durch das Edikt vom 11ten März 1812[10] völlig gleich gesetzt worden. Späterhin sind theils durch Allerhöchste Kabinets-Ordres (cf. Gesetzsammlung von 1822 S. 224),[11] theils durch ministerielle Bestimmungen verschiedene Beschränkungen eingeführt, welche von dem aufgeklärten und gebildeten Theile der Jüdischen Nation um deshalb, weil diese neuen Einschränkungen nicht Vermögensverhältnisse, sondern die Fähigkeit zu gewissen Ämtern und Diensten, zur Ausübung von Ehrenrechten betreffen, schmerzlich empfunden worden. [11r]

Die Nachricht von neuen Beschränkungen hat sie mit neuer Bestürzung erfüllt. Als eine solche Beschränkung betrachten sie die, obschon in wohlmeinender Absicht in Frage gestellte Vereinigung der Judenschaften in Korporationen außerhalb dem Gemeinde-Verbande, insofern diese Inkorporation nicht blos die Judenschaften als Religions-Gesellschaften betreffen soll. Diese Ansicht hat auch gewiß vollen Grund. Denn hier, wie überall, bilden die Juden einen integrirenden Theil des Gemeinwesens, und eine Aussonderung aus demselben würde der allergrößte Rückschritt von einer erweiterten Emancipation, die sie so sehnlich herbeiwünschen, sein, und eine neue Schranke gegen

[9] Eugen von Puttkamer (1800–1874), 1839–1847 Polizeipräsident von Berlin, 1847/48 Regierungspräsident in Frankfurt a. d. Oder, 1851–1860 Oberpräsident der Provinz Posen. W. Vogel, *Brandenburg*..., S. 42, 130; K. H. Rehfeld, *Die preußische Verwaltung des Regierungsbezirks Bromberg (1848–1871)*..., S. 36 f.

[10] Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staat. *GS* 1812, S. 17–22; I. Freund, *Die Emanzipation der Juden in Preußen*..., Bd. 2, S. 453–459.

[11] Mitteilung des Staatsministeriums vom 4. Dezember 1822 über die KO vom 18. August 1822, betreffend die Nichtzulassung der Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern (Aufhebung der §§ 7 und 8 des Edikts vom 11. März 1812). *GS* 1822, S. 224; K. A. von Kamptz, *Annalen* 22 (1838), S. 655.

die Vereinigung und Gleichstellung der [11v] christlichen und jüdischen Unterthanen, welche das Edikt vom 11t. März 1812 beabsichtigt hat, aufrichten. Es fehlt auch in der That an jedem Anlaß und an einem Gegenstande zu einer bürgerlichen Vereinigung der Jüdischen Glaubensgenossen unter sich. Sie können und wollen als Stadt- und als Staats-Bürger keine anderen Interessen haben, als die allgemeinen. Die Ansicht als ob ein besonderes nationales Band sie zusammen und von der Christlichen Bevölkerung getrennt halte, nationale Tendenzen und Zwecke von ihnen im Gegensatze der allgemeinen des Staats verfolgt würden oder zu verfolgen wären, wird von aufgeklärten und patriotisch gesinnten Juden mit Unwillen zurückgewiesen, und [12r] es kann, wenn dem wirklich so wäre, darüber kein Zweifel obwalten, daß es einer weisen Staatsverwaltung entsprechen würde, dergleichen nationale Unterschiede auszutilgen. Sie bestehen allerdings in gewissem Grade noch, allein nur in Folge der äußeren Verhältnisse und des bisherigen Druck's, keines weges nach dem Wunsche des gebildeten Theiles der Juden (dessen Stimme allein Beachtung verdient) und ebenso wenig im Interesse des Staates oder in dem der Juden selbst. Dieses gemeinschaftliche Interesse erheischt vielmehr einen numerisch zwar kleinen, aber in Bezug auf seine Intelligenz, Bildungsfähigkeit, äußere Mittel und selbst auf Moralität keinesweges verächtlichen Theil der Bevölkerung [12v] mit der übrigen Nation möglichst zu vereinigen, wodurch ganz unleugbar die Kraft des Staates vermehrt und zugleich gegen ein seit Jahrhunderten unterdrücktes Volk Gerechtigkeit geübt, vor Allem aber das sicherste Mittel gewählt werden würde, den sittlichen Zustand der Juden zu verbessern, anderer Seits aber (was von einem höheren Gesichtspunkte aus vorzüglich gewünscht werden muß) dem Christenthum aus ihrer Mitte in reichlicherem Maaße als bisher, aufrichtige und überzeugte Anhänger zu gewinnen.

Nur in einzelnen Beziehungen besteht zwischen den christlichen und jüdischen Einwohnern der hiesigen Stadt und anderer Orte [13r] eine Trennung. Dahin gehören zunächst die Armen-Angelegenheiten. Allein dieser Punkt ist nur faktischer und nicht rechtlicher Natur und für die Judenschaften rein fakultativ, indem es ihr rechtlich frei stehen würde, da sie einen Theil der Stadtgemeinde bildet und zu allen Lasten derselben beiträgt, ihre Armen an dieselbe zu verweisen, und es würde daher wohl die größte Unbilligkeit enthalten, von diesem Verhältnisse, welches für die christlichen Einwohner eine Wohlthat ist, einen Anlaß zu einer, die Judenschaft kränkenden Absonderung der letzteren von der christlichen Bürgergemeinde herzunehmen. Was das Schulwesen betrifft, so hat die Judenschaft [13v] eigentlich nur für Schulen zum Religionsunterrichte zu sorgen. Dieser Punkt fällt also mit den Kultus-Angelegenheiten zusammen. Was diese anlangt, so kann gewiß nicht davon die Rede sein, den Juden eine vortheilhaftere Stellung als die einer tolerirten Religionsgesellschaft anzuweisen. Anderer Seit läßt sich aber auf diesem Felde durch Bildung der Judenschaften zu Korporationen eine nicht unerhebliche Verbesserung ihres Rechtszustandes herbeiführen, indem auf diese Weise Schwierigkeiten beseitigt werden würden, welche gegenwärtig aus der Fassung des Gesetzes (§ 20 II 11 A.L.R.) den Judenschaften bei dem Betriebe von Rechtsgeschäften erwachsen, [14r] die sie, als mit Vermögensrechten versehenen Religionsgesellschaften, vorzunehmen haben.

Sollte in diesem und **nur** [*nachträglich eingefügt*] in diesem Sinne gemeint sein, die Judenschaften zu Korporationen zu bilden, so würde eine solche Veränderung ihres Rechtszustandes ebenso zweckmäßig sein, als von ihnen mit Dank erkannt werden.

In wie fern die hiesigen lokalen Verhältnisse derselben günstig seien, muß das Polizei-Präsidium zwar der Begutachtung der kompetenten Königlichen Regierung hauptsächlich überlassen; so weit das Polizei-Präsidium indeß mit dem Gemeindewesen der hiesigen Judenschaft bekannt zu werden Gelegenheit gehabt, [14v] hat es keinen Grund, anzunehmen, daß die Bildung derselben als Religionsgesellschaft zu einer Korporation besondere Schwierigkeiten finden würde.

Was ferner das in Anregung gebrachte Recht der Juden zum Umzuge innerhalb Landes betrifft, so hat jeder Jude, welcher oder dessen Vorfahr das Staatsbürgerrecht nach dem Edikt vom 11. März 1812 erworben hat, das Recht, innerhalb der Landestheile, in welchen dieses Edikt publicirt ist, seinen Aufenthalt oder Wohnsitz unter keinen anderen Einschränkungen zu wählen, als welchen auch die christlichen Unterthanen in Hinsicht auf Freizügigkeit unterliegen. Jüdische Landesunterthanen aus den anderen [15r] Provinzen werden dagegen nach einem feststehenden Grundsatze als fremde Juden gemäß dem § 31 fg. des Edikts hier und an anderen Orten in den altländischen Provinzen behandelt. Ob diese, auch juristisch anfechtbare Auslegung der wahren Absicht des Gesetzgebers entspricht, kann dahin gestellt bleiben; davon aber vermag das Polizei-Präsidium sich nicht zu überzeugen, daß die Aufhebung jener provinciellen Unterschiede und das Zugeständniß völliger Freizügigkeit an alle Jüdische Unterthanen (die des Großherzogthums Posen zur Zeit noch ausgenommen) irgendwo eine nachtheilige Überfüllung derselben oder eine Unzufriedenheit der [15v] christlichen Bevölkerung zur Folge haben sollte. Wenn aber auch hierüber dem Polizei-Präsidio kein Urtheil zugestanden werden möchte, so darf es doch seine Überzeugung aussprechen, daß, was den hiesigen Ort betrifft, der [*sic*] Vermehrung der Jüdischen Population desselben um einige tausend Individuen mit gar keinen Nachtheilen verbunden sein würde.

Schankwirthschaften werden von Juden auf dem zur Verwaltung des Polizei-Präsidii gehörigen platten Lande nicht betrieben. Das Polizei-Präsidium hat also in dieser Beziehung keine Erfahrungen machen können, glaubt aber auch nicht, daß eine neue Beschränkung der Juden in dieser Hinsicht irgend erforderlich sei.

Provinz Brandenburg

Regierungsbezirk Potsdam

Nr. 5

Potsdam, 20. November 1842.

Die Regierung Potsdam, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden.

Unterschriften: von Meding (Oberpräsident und Regierungspräsident),[1] von Brucken gen. von Fock (Oberregierungsrat und Dirigent der I. Abteilung [des Innern]),[2] von Tümpling (Regierungsassessor), Wilkens (Regierungsassessor).
GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen. 117, Beih. 1, fol. 16–31v.
Bericht.
Ausfertigung.
Referent: Regierungsassessor Graf Königsmark.[3]
Korreferenten: Regierungsrat Mackensen
Geh. Regierungsrat Dr. Wehnert.[4]

Euer Excellenz beehren wir uns in Verfolg unseres Berichtes vom 4ten v. M. nunmehr in der rubricirten Angelegenheit ganz gehorsamst Vortrag zu halten.

Die durch das hohe Rescript vom 1ten April d. J. angeordneten Ermittelungen über die faktischen Zustände der jüdischen Unterthanen reduziren sich für den diesseitigen Regierungsbezirk wesentlich auf die Beantwortung nachstehender Fragen:

1, Welche gesetzliche Bestimmungen über das Judenwesen bestehen im hiesigen Regierungs-Bezirk?

2, Inwiefern erscheinen die localen Verhältnisse des Regierungs-Bezirks günstig für die Errichtung von Corporationen unter den Juden? [16v]

3, Wie werden die Freizügigkeits-Verhältnisse der Juden mit Bezug auf die im hiesigen Departement seither gemachten Erfahrungen künftig zu ordnen sein?

4, endlich: Liegen Gründe vor, um die Juden für die Zukunft vom Betriebe der Schankwirthschaft auf dem platten Lande gänzlich auszuschließen?

ad 1, bemerken wir ganz gehorsamst, daß das Edict vom 11. März 1812,[5] durch welches alle früher über die Juden erlassenen Gesetze und Vorschriften ausdrücklich aufgeho-

[1] August Wilhelm Werner von Meding (1792–1871), 1840–1848 Oberpräsident der Provinz Brandenburg. W. Vogel, *Brandenburg*..., S. 35.

[2] Friedrich von Brucken genannt von Fock, geb. 1802. Zedlitz, *Neues preussisches Adels-Lexicon*..., Bd. 2, S. 177 f.; E. H. Kneschke, *Neues Deutsches Adels-Lexicon*..., Bd. 2, S. 92 f.

[3] Zedlitz, *Neues preussisches Adels-Lexicon*..., Bd. 3, S. 140 ff.; E. H. Kneschke, *Neues Deutsches Adels-Lexicon*..., Bd. 5, S. 200 ff.

[4] Gottlieb Johann Moritz Wehnert, geb. 1792, seit 1818 Regierungsrat in Potsdam. *DBA* 1340, 89.

[5] Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staat. *GS* 1812, S. 17–22; I. Freund, *Die Emanzipation der Juden in Preußen*..., Bd. 2, S. 453–459.

ben worden, überall in dem Bereiche unseres Verwaltungs-Bezirkes publicirt und daher zur Zeit bei Beurtheilung der jüdischen Verhältnisse allein maaßgebend ist.

Ein Ausnahme hiervon findet nur in den vormals Königl. Sächsischen, im Jahre 1816[6] zum hiesigen Regierungsbezirke geschlagenen, [17r] Landestheilen Statt. Dort ist die Publication des Edictes vom 11ten März 1812 nicht erfolgt und es gelten demnach daselbst noch die bei der Besitznahme hinsichtlich der Juden bestandenen Sächsischen Gesetze. /:Allerhöchste Cabinets Ordre vom 8. August 1830. G.S. S. 116:/[7]

Nach diesen Gesetzen nun war den Juden der Aufenthalt nur in gewissen Städten gestattet, zu welchen indeß keine der zu unserem Bezirke gelegten Ortschaften gehörte. Die einzige Bestimmung des Sächsischen Judenrechts, welche von uns zur Ausführung gebracht werden konnte, besteht also darin, daß die Niederlassung von Juden in dem gedachten vormals Sächsischem Gebiete nicht geduldet worden ist, weshalb denn gegenwärtig dort auch kein Jude wohnt. Namentlich wurde diese rechtliche Bestimmung [17v] unter Approbation des Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg gegen einen Juden, Namens Flatow, angewendet, welcher vor der Occupation Belzigs durch das in Leipzig etablirte russische Militair-Gouvernement in diese Stadt gewiesen worden war. Auf einen von hieraus unterm 22ten Juli 1817 erstatteten Bericht genehmigte der Fürst Staatskanzler unterm 6ten August 1817, daß der Flatow, selbst nach Erlangung eines Naturalisations-Patents angehalten wurde, seinen Wohnsitz von Belzig fort nach einem beliebigen Orte altpreußischen Gebietes zu verlegen.

ad 2, Die Frage, inwiefern die localen Verhältnisse des Departements für die Errichtung von Judenschaften günstig erscheinen, beziehen wir zunächst auf die jetzige numerische Vertheilung [18r] der jüdischen Bewohner in den einzelnen Städten und Dörfern des Regierungsbezirks.

In dieser Beziehung scheint es allerdings, als könne jene Frage nicht unbedingt bejaht werden. Nach der Zählung vom Jahre 1840 beträgt die jüdische Bevölkerung unseres Verwaltungs-Bezirkes im Ganzen nur 2835 völlig naturalisirte Juden, von denen 2610 in Städten und 225 auf dem platten Lande wohnen. – Außerdem weist die statistische Tabelle freilich noch 89 Juden nach, denen die Rechte aus dem Edicte vom 11ten März 1812 nicht zustehen; auf diese dürfte es indessen nicht weiter ankommen, da sie nur aus solchen Individuen bestehen können, denen auf Grund des Rescripts vom 31ten März 1835 /:428 A:/[8] ein temporärer Aufenthalt im Regierungsbezirke gestattet ist. [18v]

[6] Die Gebiete wurden durch den Friedens- und Freundschafts-Vertrag zwischen dem König von Preußen und dem König von Sachsen vom 18. Mai 1815 an Preußen übertragen. *GS* 1815, S. 53–75. Am 15. November 1816 wird durch Patent das Allgemeine Landrecht in den ehemals sächsischen Provinzen und Distrikten eingeführt. *GS* 1816, S. 233–239.

[7] KO über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen. *GS* 1828, S. 116.

[8] Zirkularreskript der Ministerien des Innern an die Regierungen Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen, Breslau, Oppeln und Liegnitz, das Wandern der jüdischen Handwerksgesellen betreffend. K. A. von Kamptz, *Annalen* 19 (1835), S. 209.

Was nun a, die städtischen Juden anbetrifft, so haben wir nur 5 Städte, in denen über 100 Juden wohnen, nämlich Prenzlow mit 369, Potsdam mit 143, Schwedt mit 139, Brandenburg mit 117 und Wrietzen mit 116 Juden; ferner 13 Städte mit einer jüdischen Bevölkerung zwischen 50 und 100 Seelen; sodann 18 Städte mit 25 bis 50, 22 Städte mit weniger als 25 und endlich 13 Städte, in denen gar keine Juden wohnen.

b, die Mehrzahl der 225 Juden des platten Landes ist in 4 landräthliche Kreise concentrirt, nämlich im Nieder- und Ober-Barnimer, im Angermünder und Beskow-Storkower Kreise, wo ihre Anzahl resp. 55, 26, 31 und 49 Seelen beträgt; das Residuum ist ziemlich gleichmäßig auf 7 andere Kreise vertheilt, während unter den [19r] Einwohnern des platten Landes dreier Kreise keine Juden befindlich sind.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die an sich relativ schwache jüdische Bevölkerung des Regierungsbezirkes ziemlich zerstreut wohnt. Hierzu kommt, daß die Juden an denjenigen Orten, wo deren nur wenige zusammenwohnen, d. h. in den kleineren Städten, meist in dürftigen Verhältnissen leben. Erwägt man nun, daß die materiellen Bedürfnisse jeglicher Corporation, insbesondere einer jüdischen, welcher nothwendig mancherlei materielle Verpflichtungen auferlegt werden müssen, entweder bei wenigen Theilnehmern namhafte Geldmittel derselben, sonst aber eine möglichst große Anzahl von Corporations-Mitgliedern [19v] erheischen, so dürfte dargethan sein, daß eine ortweise Corporirung der Juden in unserem Departement zur Zeit nur in wenigen Fällen ausführbar sei, und daß daher event. das Errichten von Judenschaften nach Bezirken werde als Regel gelten müssen. Selbst die Bezirke werden meist bedeutend umfangreich werden müssen, um eine genügende Anzahl von Corporationsmitgliedern zu erzielen, und es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß durch diesen Umstand mancherlei Inconvenienzien für die Betheiligten entstehen, und die Erreichung der Corporationszwecke wesentlich werde erschwert werden. Um so mehr tragen wir auch Bedenken einen allgemein gültigen Maaßstab für die Größe der zu bildenden [20r] Bezirke in Vorschlag zu bringen, indem, wenn die Abgränzung derselben dem Ermessen der Provinzialbehörden, nach Abhörung der Betheiligten, überlassen bliebe, sich in jedem einzelnen Falle die bei Anwendung eines festen Princips leicht entstehenden Mißverhältnisse am ehesten würden beseitigen lassen.

Trotz der vorstehend angeführten Thatsachen sind wir indeß, nach reiflicher Erwägung und mit Berücksichtigung aller einschlagenden Interessen, dennoch der Meinung, daß die in Rede stehende Einrichtung im hohen Grade wünschenswerth und der bisherigen Verfassung bei weitem vorzuziehen sei.

Inwiefern dieselbe eine Wohlthat für die Juden selbst sein muß, die Gründe hierfür liegen so nahe, daß wir ohne Weiteres darüber hinweggehen zu können [20v] glauben; daß dagegen auch für die Verwaltung mancherlei Vortheile aus der beabsichtigten Reform erwachsen müssen, werden wir uns beehren auf Grund unserer Erfahrungen näher anzudeuten.

Nach der seitherigen Verfassung, wo die Juden eines Orts, insofern sie sich überhaupt zur Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses verbanden, nur eine Privatgesellschaft bildeten, fehlte es den Behörden in allen Fällen, wo es sich um ein Einwirken auf die Gesammtheit der jüdischen Bewohnerschaft handelte, durchaus an einem

geeigneten Organe. Für die Provinzial-Behörden dienten als solches die Ortspolizeibehörden, aber abgesehen davon, daß diese in der Regel mit den individuellen jüdischen Verhältnissen [21r] nicht vertraut sind, mußte die Polizeibehörde meist hinwiederum auf sämmtliche selbstständige Juden recurriren, was selbstredend oft, bei längerer Abwesenheit, nicht füglich ausführbar war. Solche Fälle sind nicht so gar selten, sie kommen am häufigsten vor und die gerügten Uebelstände stellen sich am fühlbarsten heraus, wenn die Mitbenutzung des entweder von einzelnen Juden oder von einer jüdischen Gesellschaft zu religiösen Zwecken erworbenen Eigenthumes z. B. der Begräbnißplätze selbst zwangsweise und gegen einseitig normirte Entschädigung aus polizeilichen Gründen beansprucht werden mußten. Ein solcher Zwang könnte sich nur durch einen Nothstand rechtfertigen, während er als dann vollkommen gerechtfertigt erscheint, [21v] wenn die Corporationen Eigenthümer der gemeinnützigen Anstalten sind und diese die Verpflichtung überkommen, ihre gemeinnützigen Anstalten unter Umständen auch Juden, welche ihnen nicht angehören, zu öffnen.

Zu den gedachten Fällen möchten wir ferner den nicht unwichtigen Uebelstand rechnen, daß seither den Ortsbehörden die Führung der Judenlisten auferlegt werden mußte, welche hinsichtlich der Juden die Stelle der christlichen Kirchenbücher vertreten. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Listen, wenn sie etwa durch die jüdischen Lehrer unter Controlle von Corporationsvorstehern geführt werden, eine größere Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit erlangen müssen als jetzt, wo die Polizeibehörden von aufzunehmenden [22r] Factis aus eigener Wahrnehmung keine Kenntniß erhalten und für die angeordnete Meldung Seitens der betheiligten jüdischen Individuen es an einem genügenden compelle fehlt. Die Bildung von Judenschaften wird endlich, selbst ohne daß solches der Corporation zur Pflicht gemacht werden sollte, die fixirte Anstellung von tüchtigen jüdischen Lehrern zur unmittelbaren Folge haben. Ein Mangel an denselben hat sich in unserem Departement vornämlich hinsichtlich der Ableistung aller von Amts wegen zu fordernden jüdischen Eide ebenso oft herausgestellt, als anderer Seits das Bestreben der jüdischen Familien sich in den diesseitigen Acten bekundet findet, selbst mit erheblichen Geldopfern diesem Mangel abzuhelfen. [22v] Wo indeß die jüdische Bevölkerung zu schwach oder zu dürftig war, um die erforderlichen Kosten zur Unterhaltung eines Lehrers aufzubringen, – und dies dürfte durchgängig von den 22 Städten unseres Verwaltungsbezirkes gelten, welche weniger als 25 jüdische Einwohner haben, da fehlte es für die jüdischen Kinder überall an einem ordentlichen Religions-Unterrichte, was selbstredend auf die allertraurigsten Resultate hinführen muß. In noch höherem Maaße und aus gleichen Gründen hat sich der Mangel eines jüdischen Consistorii oder eines Landrabbiners fühlbar gemacht, welchem in höherer Instanz die Oberaufsicht über den Religionscultus der Juden im Lande – über die Synagogen – die Tüchtigkeit und [23r] Bildung der Lehrer pp hätte anvertraut werden können. Ueberall da, wo Klagen und Beschwerden aufgetaucht sind, welche die offene Uebertretung mosaischer Gebote Seitens Einzelner oder der Schächter – der Rabbiner pp. den Mangel oder die Einrichtung der Synagogen zum Gegenstande hatten, war den Juden nirgendwo eine höhere Instanz gegeben, an welche hätte appelirt werden können, indem bestimmungsmäßig die Einmischung der Landesregierung in

Cultussachen ausgeschlossen war. Wir dürfen nicht erst ausführen, wie dieser Zustand der Dinge auf den religiösen Sinn der Juden nicht anders als nach-theilig influirt haben kann, und zur Gleichgültigkeit gegen Gebot und Gesetz führen muß. [23v]

Wir wenden uns nunmehr zu der 3ten von uns zu beantwortenden Frage, die Freizügigkeit der Juden anbelangend, wobei wir die Freizügigkeit im engeren Sinne d. h. die Befugniß zur Uebersiedlung von einer Provinz in die andere und die Befugniß zur Niederlassung auf dem platten Lande getrennt behandeln werden.

a, Wenn das hohe Rescript vom 1sten April d. J. die Befürchtung ausspricht, daß die Bewilligung einer unbedingten Uebersiedelungsbefugniß an sämmtliche jüdische Staatsangehörige erhebliche Mißverhältnisse zur Folge haben werde, so können wir mit Rücksicht auf unsere bisherigen Erfahrungen diese Befürchtung nicht durchweg theilen. Allerdings müssen auch wir es für sehr bedenklich [24r] erachten, den Juden des Großherzogthums Posen die völlige Freizügigkeit in die übrigen Provinzen des Staates zu gestatten; was dagegen die Gewährung einer solchen Befugniß an die jüdische Bevölkerung der anderen Provinzen, mit Ausnahme der Provinz Posen anbelangt, so erblicken wir darin, so weit die Sache sich von unserem Standpunkte aus übersehen läßt, keine Gefahr.

Der Grund, welchen das hohe Rescript vom 1ten April d. J. vornämlich gegen die Freizügigkeit geltend macht, besteht in der zu besorgenden Anhäufung vieler Juden in einzelnen Orten. Nach der oben von uns gegebenen statistischen Uebersicht über die Domicil-Verhältnisse der jüdischen Bewohner unseres Departements dürfte ein [24v] Bestreben der Juden sich nahe bei einander anzusiedeln nicht anzunehmen sein, ja wir haben gegentheils zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß Juden eines Orts die Niederlassung bisher anderwärts domicilirter Glaubensgenossen zu hintertreiben gesucht haben. Es erklärt sich dies einfach daraus, daß bekanntlich der sogenannte Ausschnitt und Schacherhandel, vorzugsweise ein Lieblingserwerbzweig der Juden, fast überall ausschließlich in ihren Händen ist, und daß derselbe bei vermehrter Concurrenz nothwendig weniger lucrativ werden muß. Ist nun freilich durch verschiedene Maaßregeln in unserer Zeit dahin gewirkt worden, die Juden für edlere und productivere Beschäftigungen zu gewinnen, und lassen sich auch wohl ersprießliche [25r] Folgen dieses Bestrebens bereits bemerken, so dürfte doch noch geraume Zeit darüber hingehen, bis der Zweck vollständig erreicht und die Thätigkeit der Juden durchgreifend von einer aus ihrer innersten Natur hervorgehenden Richtung abgeleitet werden wird. Hierauf stützt sich unsere Ansicht, daß bei völliger Freigebung der Uebersiedelungsbefugniß die Juden sich besonders dahin ziehen werden, wo sie die wenigste Concurrenz für ihr Handelsgewerbe zu befürchten haben, d. i. in solche Orte, wo bis jetzt wenige oder gar keine Juden ansässig sind. Ein Anhäufen der Juden scheint uns daher nirgends zu besorgen, wohingegen, wenn unsere obige Beurtheilung richtig ist, diejenigen Gebiete, in welchen bisher wenige Juden wohnten, allerdings eine dichtere jüdische [25v] Bevölkerung erhalten würden. Daß dies aber – immer unter der Voraussetzung, daß die Posener Juden von der unbedingten Uebersiedelungsbefugniß ausgeschlossen bleiben – in dem Maaße der Fall sein sollte, um, wie das hohe rubricirte Rescript andeutet, zu gegrün-

deter Unzufriedenheit der christlichen Bevölkerung jener Gebiete Anlaß zu geben, möchten wir in Zweifel ziehen. Es würden sich nur die jüdischen Staatsangehörigen allmälig und gleichmäßig über alle Provinzen verbreiten, und grade dies muß, unserer Ansicht nach, wünschenswerth sein, indem durch möglichste Vermischung mit dem überwiegenden christlichen Elemente das Verschwinden der anomalen jüdischen Natur gewiß wesentlich befördert wird. – Wir würden also [26r] unmaaßgeblich dafür stimmen, daß sämmtlichen Juden der Monarchie, mit Ausnahme der zur Zeit in der Provinz Posen wohnenden, eine unbedingte Freizügigkeit verliehen werde. Einzig und allein auf diesem Wege ist, wie wir glauben, ein Entnationalisiren der Juden zu ermöglichen und der wichtige Zweck sie zu nützlichen Staatsbürgern – sie unschädlich zu machen erreichbar; während dies Ziel in fernster Aussicht bleibt, sofern die Freizügigkeit in vorgepflogener Art nicht gestattet werden möchte.

Unsere Bedenken gegen die Gleichstellung der Posener Juden mit ihren in den übrigen Königlichen Provinzen wohnenden Glaubensgenossen, was die Uebersiedelungsbefugniß anbetrifft, gründen sich einmal darauf, daß jene der Zahl nach [26v] fast 2/5 der jüdischen Bevölkerung des ganzen Staates ausmachen und sodann notorisch noch auf einer verhältnißmäßig sehr niedrigen Culturstufe stehen. Das unausbleiblich starke und plötzliche Einströmen der Posener Juden in die zunächst gelegenen Provinzen würde unstreitig wegen Mißverhältnissen wie sie das uns vorliegende Rescript vor Augen hat, um so mehr herbeiführen, als vermuthlich grade die niedrigste und ärmste Klasse am zahlreichsten einwandern würde. Eine beschränkte Freizügigkeit nach den bisher gültigen Grundsätzen beugt für jetzt solchen Uebelständen vor, und da mit Recht zu hoffen ist, daß die Maaßregeln der Verordnung vom 1ten Juni 1833 über die Posener Juden auf die Entwickelung der nächsten Generationen [27r] den günstigsten Einfluß üben werden, so steht auch wohl in Aussicht, daß in der Provinz Posen mit der Zeit sich ein richtiges Verhältniß **zwischen** [*nachträglich eingefügt*] der christlichen und jüdischen Bevölkerung herstellen und eine Gleichstellung der letztern mit den Glaubensgenossen anderer Landestheile sich rechtfertigen werde.

Die bisherigen Grundsätze bei Ertheilung der Uebersiedelungs-Erlaubniß wie solche in der Beilage des Rescripts vom 4ten Juni 1836 /:375 A:/ und in dem Rescripte vom 18ten Juli 1836 /:1872 A:/ ausgesprochen sind, beizubehalten würden indeß, aus den daselbst entwickelten Gründen, unsers unvorgreiflichen Dafürhaltens, zweckmäßiger sein, als die in dem rubricirten hohen Rescripte beliebte Aenderung der bisherigen Praxis eintreten zu lassen. [27v]

b, Nach Inhalt eben dieses Rescriptes ist darauf angetragen worden, die Juden von der Niederlassung auf dem platten Lande ganz auszuschließen und nur alsdann Ausnahmen zu gestatten:

1, wenn ein Jude ein Rittergut erwirbt;

2, wenn er eine bäuerliche Stelle zur Bewirthschaftung mit jüdischem Gesinde erkauft;

3, wenn er auf den Nachweis gemeinnütziger Anlagen die Concession des Ministerii erlangt.

Die Motive zu diesem Antrage sind uns nicht mitgetheilt worden, wir sind daher außer Stande sie zu würdigen und müssen bekennen, daß durch unsere bisherigen

Erfahrungen kein durchgreifendes Motiv für die beantragte Maaßregel suppeditirt wird. – [28r]

Demnächst erlauben wir uns ehrerbietigst darauf aufmerksam zu machen, daß das Edict vom 11ten Maerz 1812 im § 10 die Niederlassung auf dem platten Lande ohne Einschränkung gestattet, und daß also insofern auch die Juden derjenigen Landestheile, in welchen das Edict Gesetzeskraft hat, von der projectirten Maaßregel betroffen werden sollen, es stricte zuvor einer Beseitigung des durch § 16 der Bundesacte vorhandenen Hemmnisses bedürfen würde. Halten wir den Grundsatz fest, daß es wünschenswerth und nothwendig ist, die Juden dem Ackerbau und Handwerken zuzuwenden, so müssen wir, trotz der nachgelassenen Ausnahmen, die beliebte Beschränkung für zweckwidrig erachten. Was zuerst den präsumtiven Erfolg des zweiten Ausnahmefalles betrifft, so glauben wir voraussehen zu können, daß [28v] fast niemals ein Bauergut in jüdische Hände gelangen werde, denn jüdisches Ackergesinde, dessen der Wirth ausschließlich bedürfen soll, ist höchst selten und deshalb sehr theuer, so daß bei den bereits überall hoch gesteigertem Preise des Grund und Bodens, die Arbeitskosten mit dem Netto-Ertrage in keinem Verhältnisse stehen würden. Bei der zur Zeit noch obwaltenden Abneigung und auch körperlichen Untüchtigkeit der Juden zu schweren Handarbeiten dürfte auf eine Vermehrung des jüdischen Ackergesindes in den nächsten Jahren wenigstens kaum zu rechnen sein. Juden, die sich dem Landbau widmen wollen, würden demnach von der anderen Ausnahme Gebrauch machen müssen und ein Rittergut erwerben, wo ihnen dann die Bewirthschaftung mit christlichen Arbeitern frei steht. Hierin [29r] liegt unverkennbar für die Juden ein Anreiz zur Acquisition von Rittergütern; da sie indeß von Ausübung der sogenannten Ehrenrechte ausgeschlossen sind, und gewiß nicht beabsichtigt werden kann, ihnen dieselben zu verleihen, so würde ein Verhältniß begünstigt werden, welches lieber zu verhindern, schon seiner Anomalie halber, unseres gehorsamsten Dafürhaltens dringend wünschenswerth wäre. Zudem will es uns ein größeres Bedürfniß scheinen, die Juden niedrigerer Cathegorie dem Handel zu entfremden, als solche Individuen, die Capital und Intelligenz genug besitzen, um ein Rittergut resp. zu erkaufen und zu bewirthschaften.

Die dritte Ausnahme scheint für die Juden die Befugniß nicht einzuschließen, auf dem platten Lande Handwerke betreiben zu dürfen, wozu wohl [29v] Oertlichkeit und anderweite Verhältnisse öfters sich besonders eignen können.

Aus dem Inhalte der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 20. September 1836,[9] welche das vorliegende Rescript in Bezug nimmt, sind wir zu schließen geneigt, daß die Befürchtung, es möchten die christlichen Landleute durch die auf dem platten Lande sich niederlassenden Juden wucherischer Weise übervortheilt und dadurch allmälig

[9] KO vom 20. September 1836, wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse. *GS* 1836, S. 248. Siehe dazu: KO betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, vom 8. August 1836. *GS* 1836, S. 235–247.

außer Nahrungsstande gesetzt werden, als vornehmste Ursache der in Rede stehenden Maaßregel anzusehen sein. Obschon nun, wie wir bereits anzuführen Gelegenheit hatten, unsere bisherigen Erfahrungen eine solche Befürchtung für unser Departement nicht bestätigen, so bescheiden wir uns doch gern, daß bei einer compacteren jüdischen Bevölkerung jene [30r] Uebelstände leicht eintreten mögen. Unser Verwaltungsbezirk enthält indeß in allen Theilen verhältnißmäßig viele kleine Städte, wo den Juden die Niederlassung nicht versagt werden soll, und wir können uns deshalb, sobald überhaupt unsere bäuerlichen Verhältnisse dem jüdischen Wucher einmal Spielraum gewähren – was zur Zeit noch keineswegs der Fall sein dürfte – von jener Maaßregel bei uns kaum den gewünschten Erfolg versprechen. Wir glauben hier – wo es sich darum handelt, den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 20ten September 1836 eine weitere Ausdehnung zu geben – nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß, wie uns bekannt geworden, sämmtliche Kreistagsversammlungen jenes Landestheils, für welchen die bezogene Allerhöchste Kabinets-Ordre gegeben ist, den Wunsch für deren [30v] Zurücknahme ihrem wesentlichsten Inhalte nach, weil sie als dem Zwecke entsprechend sich nicht bewährt, ausgesprochen haben.

Im Allgemeinen halten wir dafür, daß zum Wucher namentlich nur diejenigen Juden Neigung und Gelegenheit haben, welche sich mit dem sogenannten Schacher oder allgemeiner mit dem Kleinhandel beschäftigen. Unser unmaaßgeblicher Vorschlag würde deshalb dahin gehen, den Juden bei uns die freie Niederlassung auf dem platten Lande wie bisher zu gestatten und ihnen nur event. die Betreibung alles Kleinhandels daselbst zu verbieten.

Hieraus ergiebt sich denn eigentlich schon von selbst unsere Absicht in Betreff der 4ten uns gestellten Frage, anbelangend den Betrieb der Schankwirthschaft von [31r] Juden auf dem platten Lande. Grade das Schankgewerbe eignet sich vorzugsweise zu wucherischen Umtrieben, indem der jüdische Schankwirth lange maaßlosen Credit gewährt und dann zu Zeiten, wo es dem Landmann an baarem Gelde fehlt, seine Schuldforderung beitreibt. Auch ist gewiß berücksichtigungswerth, daß das den Juden eigene Credit-Geben zum stärkeren Genuß geistiger Getränke überhaupt verleitenden Anlaß giebt. Fast sämmtliche Landräthe unseres Bezirks haben sich aus diesen und ähnlichen Gründen für die Zweckmäßigkeit einer Prohibirung des in Rede stehenden bisher gesetzlich bei uns zulässigen Gewerbebetriebs ausgesprochen, und wir schließen uns dieser Ansicht unbedenklich, jedoch mit dem Befürworten an, daß, um [31v] ein festes Fundament zu haben, es vorzuziehen sei, wenn das fragliche Verbot legislatorisch statt im Wege einer Instruction zu dem Gesetze vom 7. Februar 1835[10] ausgesprochen werde.

Befohlenermaaßen bemerken wir schließlich ganz gehorsamst, daß auf dem platten Lande des diesseitigen Regierungsbezirks das Schankgewerbe zur Zeit nur von zwei jüdischen Individuen betrieben wird, nämlich

1, von dem Juden H. Glück zu Neu Lübbenau im Beeskow-Storkower Kreise und

2, von dem Krugbesitzer Seldis zu Mahlsdorf, Nieder-Barnimschen Kreises.

[10] KO in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes überhaupt, für alle Teile der Monarchie. *GS* 1835, S. 18–20.

Regierungsbezirk Frankfurt a. d. Oder

Nr. 6

Frankfurt/Oder, 9. Februar 1843.

Die Regierung Frankfurt/Oder, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden.

Unterschriften: von Wissmann (Regierungspräsident),[11] Naumann (Oberregierungsrat und Dirigent der I. Abteilung [des Innern]),[12] von Beguelin (Regierungsrat), von Schütz (Regierungsassessor), Mothes (Regierungsassessor).
GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen. 117, Beih. 1, fol. 32–86v.
Bericht.
Ausfertigung.
Referent: Regierungsassessor Mothes.

Euer Excellenz berichten wir in der zur Seite bezeichneten Angelegenheit in Folge des verehrlichen Erlasses vom 1sten April v. J. Nachstehendes ganz gehorsamst:

Zuvörderst erlauben wir uns Euer Excellenz wegen der verspäteten Berichtserstattung ganz gehorsamst um Verzeihung zu bitten.

Die Schwierigkeit der Beschaffung des Materials und ein Wechsel der Decernenten haben die stattgefundene Verzögerung herbeigeführt.

Was die Sache selbst anlangt, so ist in Gemäßheit des zur Seite allegirten hohen Rescripts zuvörderst der Rechtszustand der, im hiesigen Bezirke vorhandenen jüdischen Bevölkerung nachzuzeichnen. [32v]

Außer dem Edicte vom 11ten Maerz 1812[13] und den dasselbe modificirenden Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 18ten August 1822[14] und 6ten Juli 1836[15] welche in den altländischen Kreisen des Bezirks Anwendung finden und deren Bestimmungen dem Rescripte vom 1sten April v. J. gemäß keiner besonderen Aufstellung bedürfen, gelten im diesseitigen Bezirke factisch noch zwei andere Gesetzgebungen im Betreff der Juden und

[11] Dr. Friedrich Ludwig August von Wissmann (1770–1856), 1813–1847 Regierungspräsident in Frankfurt a. d. Oder. W. Vogel, *Brandenburg...*, S. 130.

[12] Johann Gottlieb August Naumann (1799–1870), seit 1841 Oberregierungsrat in Frankfurt a. d. Oder, 1849 Regierungsvizepräsident in Münster, 1857 Regierungspräsident in Köslin, 1864 Regierungspräsident in Bromberg. D. Wegmann, *Die leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten der Provinz Westfalen...*, S. 309 f.; W. Hubatsch, *Westfalen...*, S. 56; D. Stüttgen, *Pommern...*, S. 52; D. Stüttgen, *Provinz (Großherzogtum) Posen...*, S. 74.

[13] Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staat. *GS* 1812, S. 17–22; I. Freund, *Die Emanzipation der Juden in Preußen...*, Bd. 2, S. 453–459.

[14] Die Bekanntmachung der KO vom 18. August 1822 erfolgte erst am 4. Dezember 1822. *GS* 1822, S. 224; K. A. von Kamptz, *Annalen* 22 (1838), S. 655.

[15] Zirkularverfügung des Ministeriums des Innern und der Polizei an sämtliche Regierungen, daß Juden keine christlichen Taufnamen führen dürfen. GStA PK, XX. H.A., Rep. 2, Tit. 16, Nr. 4, fol. 43.

zwar die eine in der Niederlausitz, die andere in den zum ehemaligen Großherzogthum Warschau gehörigen Ortschaften Schermeisel und Grochow.

I, Die Verhältnisse der Juden in der Niederlausitz gänzlich abweichend von den, durch das Edict vom 11ten Maerz 1812 hervorgerufenen, entsprechen zunächst denjenigen, welche in dieser Hinsicht früher allgemein in [33r] Deutschland bestanden. –

Die für die Juden so harten Bestimmungen des Römischen und kanonischen Rechtes in Verbindung mit dem herrschenden Princip des Lehenssystems, wonach die Basis aller Rechtsfähigkeit in den Grundbesitz gesetzt wurde, hatten es den Juden unmöglich gemacht, eine feste Stellung in dem Staatsvereine zu gewinnen. Anfangs konnte nur der Kaiser ihnen Schutz und Aufnahme gewähren. Indem dieß nur gegen Entrichtung eines oft sehr bedeutenden Schutzgeldes geschah, wurden die Juden eine Quelle der Staatseinkünfte, welche sich später mit der Ausbildung der Landeshoheit sämmtliche mit dieser versehene Reichsfürsten zu verschaffen wußten.

So fanden sich bereits im 13ten und 14ten Jahrhunderte in den Niederlausitzschen Städten Juden, wo sie von den Landvögten, die [33v] im Namen der Könige von Böhmen die Verwaltung führten, gegen Personal-Abgaben geduldet wurden, indem man auf sie die Begriffe der deutschen Hörigkeits- und Schutzverhältnisse anwendete. Lange nachdem bereits die Lausitz an das Churfürstenthum Sachsen[16] übergegangen war, wurden erst die Verhältnisse der Juden genauer geordnet und zwar durch das Mandat vom 16ten April 1746 /:Codex August. Cont. II pag. 1166:/, welches noch jetzt Geltung hat.[17] Dieses Mandat, so wie nachfolgende Stellen des Codex Augusteus

Cod. August. II Contin. I S. 383[18]
" " II Cont. III S. 801[19]
" " I S. 380.[20] 399[21]
" " III Forts. Th. I S. 256[22]

[16] Die Ober- und Niederlausitz gehen nach deren Pfandverschreibung 1620 durch Österreich an Sachsen im Juni 1623 in „völlige Posses und Nutzung" von Sachsen über; erst der Traditionsrezeß vom 30. Mai 1635 bringt jedoch die Abtretung von der Krone Böhmen an das Kurhaus Sachsen, und zwar als böhmisches Mannlehen. *Codex Augusteus...*, Bd. 2, T. 3, Sp. 181–188.

[17] Mandat Friedrich Augusts vom 16. August 1746, die Einschränkung der Anzahl derer Juden, und ihres Handels, betreffend. *Codex Augusteus...*, Forts., 2. Abt., Leipzig 1772, Sp. 1165–1171. Auszüge in: L. von Rönne/H. Simon, *Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden...*, S. 341–343.

[18] *Codex Augusteus...*, 2. Forts., T. 2, Sp. 383–436. Allgemeine Vormundschaftsordnung vom 10. Oktober 1782.

[19] *Codex Augusteus...*, 2. Forts., T. 3, Sp. 801–804. Oberamts-Regierungs-Patent in die 5 Creyße des Marggrafthums Niederlausitz d. d. 8. Dezember 1783, die Publication und Erläuterung der Vormundschafts-Ordnung betr., zu Folge eines aus dem geheimen Consilio erlassenen Reskripts d. d. 6. Oct. 1783.

[20] *Codex Augusteus...*, Bd. 1, Sp. 377–383. Resolution auf die Praeliminarschrift (der gegenwärtigen Landtags-Versammlung), 18. April 1716. Sp. 380: Verbot des öffentlichen Kultus und des Immobilienbesitzes der Juden.

[21] *Codex Augusteus...*, Bd. 1, Sp. 397–403. Resolution auf die Praeliminar-Schrift des gegenwärtigen Landtags, 5. Mai 1718. Sp. 399: Den Juden ist weder der öffentliche Kultus noch der Kauf von Immobilien gestattet.

[22] *Codex Augusteus...*, 3. Forts., T. 1, Sp. 256–259: Mandat Friedrich Augusts vom 1. August 1811, die Beschränkung des jüdischen Wuchers bei den von Christen an Juden ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen, auch Cessionsurkunden betr.

Cod. August. Th. II S. 2085[23]
" " Forts. II Th. III S. 715[24]
bilden die Quellen der in Beziehung auf die Juden in der [34r] Niederlausitz geltenden provinziellen Bestimmungen.

Was nun die einzelnen, in dem hohen Rescripte vom 1sten April v. J. aufgestellten Rubriken betrifft, über welche wir uns äußern sollen, so haben wir darüber Folgendes zu berichten.

1, Ausübung des Cultus

Da in der Niederlausitz die jüdische Bevölkerung sehr gering an Zahl ist, so befindet sich eine eigentliche Synagoge nur in Friedland, wo die Mehrzahl der Juden wohnhaft ist. Ein öffentlicher Gottesdienst ist ihnen nicht gestattet, und alle auf die Gottesverehrung sich beziehenden Handlungen gelten lediglich als Privat-Gottesdienst /:Codex August. Tom. I pag 371.[25] 399[26]:/ – Da sie hiernach nur die Befugnisse geduldeter Religions-Gesellschaften haben, stimmen in dieser Beziehung ihre Verhältnisse mit den Verhältnissen der Juden, auf welche das Edict [34v] vom 11ten Maerz 1812 Anwendung findet, vollkommen überein. Corporations-Rechte sind ihnen nicht beigelegt.

In der neueren Zeit haben sich die jüdischen Familien in mehreren Städten mit denen der nächsten Umgebung zum Gottesdienst vereinigt, der in Privat-Wohnungen gehalten wird, und wo ein sogenannter Cantor oder Schächter die Stelle des Rabbiners vertritt, welcher für die Lausitz nicht vorhanden ist.

In den Familien, die nicht zu einem solchen Verein gehören, hat sich in der Regel ein Mitglied der Familie, gewöhnlich der Hausvater, die Befähigung erworben, die durch den jüdischen Ritus vorgeschriebenen Gebräuche, als z. B. das Vorsingen, Beschneiden, Schächten selbst zu verrichten. Die Form des Gottesdienstes hat sich noch nicht von den starren alten Fesseln losmachen können. Derselbe beschränkt sich auf das Herbeten hebräischer Gebete [35r] und das Vorlesen der Psalmen und des Pentateuchs.

Ueber die Beschneidungen, Trauungen, Begräbnisse und Ehescheidungen werden von den Landräthen die vorschriftsmäßigen Register geführt. Christliche Taufnamen dürfen

[23] *Codex Augusteus...*, Bd. 2, Sp. 2085–2090. Mandat vom 21. April 1724 wider das Ausborgen und Ausstellung derer Wechsel-Briefe, junger der Handlung nicht zugethaner und unter 25 Jahren befindlicher Leute, auch darbey mit unterlauffender Mißbräuche.

[24] *Codex Augusteus...*, 2. Forts., T. 3, Sp. 715 f. Reskript von Moritz Wilhelm, Herzog zu Sachsen, 9. Januar 1730, die Anwendung der Leipziger Wechselordnung und des Anhangs der erläuterten Prozeß-Ordnung auf die im Marggrafthum Niederlausitz vorkommenden Wechsel-Sachen betreffend.

[25] *Codex Augusteus...*, Bd. 1, Sp. 371–373. Resolution zu den Gravamina der Stände, 19. Juni 1713. Sp. 371 f.: Den Juden ist kein öffentlicher Kultus gestattet.

[26] *Codex Augusteus...*, Bd. 1, Sp. 397–403. Resolution auf die Praeliminar-Schrift des gegenwärtigen Landtags, 5. Mai 1718. Sp. 399: Den Juden ist weder der öffentliche Kultus noch der Kauf von Immobilien gestattet.

die Juden dem hohen Ministerial-Rescripte vom 6ten Juli 1836 /A 1701/[27] gemäß nicht führen.

Was den Schulunterricht anlangt, so besuchen die jüdischen Kinder die Ortsschulen. Der Religions-Unterricht wird ihnen von den Eltern oder, wo dergleichen vorhanden, von den Cantoren ertheilt. Es ist leicht abzusehen, daß die religiöse Erziehung der Juden sich danach in einer traurigen Lage befindet.

Der einzige jüdische Begräbnißplatz war früher in Friedland, wohin die Leichen der Juden aus der ganzen Lausitz geschafft wurden. In Folge unserer [35v] Verordnung vom 5ten October 1838 /:Amtsblatt Seite 362:/[28] befinden sich jedoch jetzt dergleichen fast an allen Orten, wo Juden wohnhaft sind. –

2, Begründung des Hausstandes

Der Aufenthalt in der Niederlausitz war den Juden früher nur auf Grund einer von dem Landesherrn ertheilten Concession, oder eines von dem Kammer-Collegio ausgestellten Kammer-Passes gestattet. –

Die Concession gab dem Concessionirten die Befugniß, seinen Aufenthalt an dem in der Concession bestimmten Orte auf seine Lebenszeit zu nehmen. Sie erstreckte sich nicht auf seine Angehörigen, und erlosch mit dem Tode des Concessionirten, jedoch wurde sie in der Regel auf den ältesten Sohn übertragen.

Der Kammer-Paß enthielt genau die Befugnisse, welche [36r] dessen Inhaber ertheilt wurden, so daß dieselben daher lediglich nach dem Inhalte dieser Urkunde beurtheilt wurden. Der Kammer-Paß mußte alljährlich erneuert werden, und die dadurch verliehenen Befugnisse waren nicht in allen Fällen gleichwertig, sondern bald beschränkter, bald ausgedehnter. Die Ertheilung desselben war dem Gutdünken des Cammer-Collegiums überlassen, und wurde dabei nicht nach bestimmten Grundsätzen verfahren.

Außer den, mit landesherrlicher Concession oder mit einem Kammer-Passe versehenen, Juden hatte sich in praxi durch die Connivenz der Behörde eine besondere Klasse von Juden, nämlich die der sogenannten Beiwohner oder Judenknechte gebildet, welche die Angehörigen oder Diener der förmlichen recipirten Juden waren, und die unter der Hand von den Behörden geduldet wurden. [36v]

Sowohl von den mit Concessionen oder Kammer-Pässen versehenen Juden, als von den Beiwohnern mußte ein Schutzgeld entrichtet werden, welches zu Folge der hohen Rescripte des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 26sten Mai 1822 und vom 18ten Maerz 1823 jetzt erlassen ist. –

Uebrigens war die Menge der Juden in der Niederlausitz weder auf eine bestimmte Zahl beschränkt, noch durch Compacten mit den Ständen bedingt, noch waren die Juden

[27] Zirkularverfügung des Ministeriums des Innern und der Polizei an sämtliche Regierungen, daß Juden keine christlichen Taufnamen führen dürfen. GStA PK, XX. H.A., Rep. 2, Tit. 16, Nr. 4, fol. 43.

[28] *Amtsblatt der Regierung Frankfurt* (1838), S. 362. Es handelt sich hier nicht um eine Verordnung, sondern lediglich um Hinweise auf das Publikandum vom 16. Mai 1814 (*Amtsblatt der Neumärkischen Regierung* [1814], S. 253), die Anlegung von Begräbnisplätzen betreffend.

allein auf den Aufenthalt in dem Städtchen Friedland angewiesen. Dieß ist in unserem Berichte vom 30sten Maerz 1839 /:ergangen ad rescr. vom 9ten Februar 1838 No. 3125:/ des Weiteren ausgeführt. Wir erlauben uns daher, auf denselben gehorsamst Bezug zu nehmen.

Demnach gilt wegen Aufnahme der Juden in der Niederlausitz als oberster Grundsatz, [37r]

daß die Ertheilung der Concession an Juden, um sich in der Niederlausitz niederzulassen, lediglich dem Ermessen des Königlichen Ministeriums unterstellt ist.

Dieser Grundsatz ist anerkannt in dem hohen Rescripte vom 19ten Maerz 1836 A 344[29] vom 13ten März 1839 A No. 943.

Ein Widerspruchsrecht gegen die Niederlassung der Juden steht übrigens weder den Gemeinden, noch den Grundherrschaften zu, obgleich nach den Bestimmungen des letztgedachten Rescriptes vor Ertheilung der betreffenden Concession die Communen, wo die Niederlassung erfolgen soll, darüber gehört werden sollen. –

Der früheren Sächsischen Verwaltung analog, welche die sogenannten Beiwohner ohne besondere Concession duldete, wird den Kindern der mit Concession versehenen [37v] Juden der Aufenthalt gestattet, ohne daß sie einer besonderen Concession bedürften, auch wenn die Concession der Eltern durch deren Tod erloschen ist. Dagegen wird das Einschleichen fremder Juden durch Eintreten in Dienst-Verhältnisse streng überwacht und verhindert. –

Der Fall der Ertheilung neuer Concessionen tritt daher jetzt nur noch dann ein, wenn Juden aus andern Landestheilen sich in der Niederlausitz niederlassen wollen. In wiefern solche bei Wohnsitz-Veränderungen nöthig sind, wird weiter unten erörtert werden.

Hiernach kann nur derjenige Jude den Hausstand in der Niederlausitz begründen, welcher mit einer Concession versehen ist, oder von einem concessionirten Juden abstammt. Die Jüdinnen verlieren durch ihre Verheirathung mit fremden Juden ihre Rechte in dieser Beziehung, auch können fremde Juden durch ihre [38r] Verheirathung mit Lausitzer Jüdinnen das Niederlassungs-Recht nicht erlangen.

3, Verheirathung

Was die Verheirathung der Juden anlangt, so bedurften dieselben dazu früher die Erlaubniß der Landesbehörden. Diese wurde von der Landeshauptmannschaft ertheilt. Jedoch kam diese Beschränkung, welche aus dem Hörigkeits-Verhältnisse der Juden entsprang, schon zu Sächsischer Zeit ab. In materieller Hinsicht gelten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes über die Ehe, indem provinzielle Bestimmungen darüber nicht vorhanden sind. In Ansehung der Form kommen die jüdischen Ritualgesetze in Anwendung, deren Befolgung indessen nicht überwacht wird. –

[29] Resolution der Ministerien des Innern an die Kaufleute N.N. zu N. in der Niederlausitz, die Verhältnisse der Juden in der Lausitz betreffend. K. A. von Kamptz, *Annalen* 20 (1836), S. 155–157.

Wegen des Aufgebotes sind auch in der Niederlausitz die Rescripte der Königlichen Ministerien des Innern, der Justiz und des Cultus vom 12ten Januar 1837 /:1. 2436:/[30] und 19ten Februar 1838 /:23587:/[31] maaßgebend. [38v]

4, Wohnsitz-Veränderungen

Diese können ohne Weiteres nicht statt finden. Die Juden sind vielmehr auf den Ort angewiesen, auf welchen ihre Concession lautet, oder wo ihre mit Concession versehen gewesenen Vorfahren gewohnt haben. Durch das Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13ten Maerz 1821 sind wir autorisirt, den Juden die Verlegung ihres Wohnortes nach einem anderen Wohn-Orte hin innerhalb der Gränzen der Niederlausitz durch Ertheilung einer darauf lautenden Concession zu gestatten. – Nach dem Rescripte der gedachten beiden hohen Ministerien vom 19ten Maerz 1836 können mit ministerieller Genehmigung die Niederlausitzer Juden auch in andere Theile der Monarchie verziehen.

5, Erwerbung und Pachtung von Grundstücken

Nach Sächsischer und Niederlausitzscher [39r] Verfassung können die Juden kein Grundeigenthum erwerben.

Schaunberg Einleitung in die Sächsischen Rechte Th. I Seite 155. 257[32]
Cod. Aug. Th. 1 pag. 380.[33] 397.[34] 399.[35] Lex 19 codicis de Judaeis.[36]

[30] Zirkularreskript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 12. Januar 1837 an sämtliche Regierungen ausschließlich derer zu Aachen und Trier, sowie an die betreffenden Provinzial-Justizkollegien sc., das Aufgebot und die Trauung jüdischer Religions-Verwandten betreffend. K. A. von Kamptz, *Annalen* 21 (1837), S. 86–87.

[31] Reskript der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Justiz und des Innern an die Regierung Frankfurt und abschriftlich an die Regierungen Marienwerder und Erfurt, die Aufgebote jüdischer Ehen in Synagogen und Bethäusern betreffend. K. A. von Kamptz, *Annalen* 22 (1838), S. 100.

[32] J. G. Schaumburg, *Einleitung zum Sächsischen Rechte, worinnen alle vorfallende Privat, Publique, Geistliche, und Lehns-Affairen, aus dem natürlichen, gemeinen und Chur-Sächsischen Rechte decidiret werden...*, Th. 1–4, 2 Bde.

[33] *Codex Augusteus...*, Bd. 1, Sp. 377–383. Resolution auf die Praeliminarschrift (der gegenwärtigen Landtags-Versammlung), 18. April 1716. Sp. 380: Verbot des öffentlichen Kultus und des Immobilienbesitzes der Juden.

[34] *Codex Augusteus...*, Bd. 1, Sp. 397–403. Resolution auf die Praeliminar-Schrift des gegenwärtigen Landtags, 5. Mai 1718.

[35] *A.a.O.*, Sp. 399: Den Juden ist weder der öffentliche Kultus noch der Kauf von Immobilien gestattet.

[36] Die Bestimmungen des römischen Rechts waren seit 1794 in den preußischen Territorien durch das Allgemeine Landrecht ersetzt worden. – Art. 19 (18) des *Codex de Iudaeis et caelicolis* verbietet nicht den Grundbesitz der Juden, sondern unter anderem die Errichtung neuer Synagogen. *Corpus iuris civilis...* Editio stereotypa, Volumen secundum, S. 62.

Eben so wenig waren sie fähig, Lehen zu besitzen oder in die Mitbelehnschaft aufgenommen zu werden.

Nach dem Erscheinen des Mandates vom 16ten April 1746[37] gestattete man ihnen, so weit sie zum Aufenthalte an einem bestimmten Orte befugt waren, stillschweigend die Erwerbung von Grundbesitz, indessen nicht auf den eigenen Namen, sondern auf den Namen eines andern Eingebornen, der mißbrauchsweise als Lehensträger bezeichnet wurde.

Jedoch schon zur Zeit der Sächsischen Herrschaft und häufiger [39v] noch nach Einverleibung der Niederlausitz an [*sic*] die Preußische Monarchie sind Fälle vorgekommen, in welchen der Landesherr von dieser gesetzlichen Bestimmung dispensirt und einzelnen jüdischen Eingesessenen die Erwerbung von Häusern in den Städten gestattet hat. Jedoch ist in neuerer Zeit zuvor das Gutachten der betreffenden Magisträte und Stadtverordneten eingeholt worden.

Die Pachtung von Grundstücken ist den Juden gestattet. Fälle einer Pachtung von ländlichen Grundstücken konnten aber an sich schon deshalb nicht vorkommen, weil die Niederlausitzer Juden sich sammt und sonders lediglich mit dem Handel beschäftigen. In Beziehung auf die Pachtung von Häusern findet noch insofern eine Beschränkung statt, als Juden nach dem Rescripte vom 22sten [40r] Juli 1752 eine darauf ruhende Branntweinbrennerei oder Schankgerechtigkeit nicht mit pachten können, weil ihnen die Ausübung dieser Gewerbe untersagt ist.[38]

6, Ausübung von Handel und Gewerben

A. Handel:

Nach § 1 des Mandats vom 16ten April 1746 war es auswärtigen Juden zuvor nachgegeben, in den größeren und mittleren Städten die Jahrmärkte zu beziehen. – Sie sollten jedoch daselbst ihre Waaren nur im Ganzen, nicht auch im Einzelnen verkaufen dürfen. Diese Bestimmung ist indessen durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten September 1828[39] dahin modificirt worden, daß alle in den Preußischen Staaten ansässigen Juden der Einzelverkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals Sächsischen [40v] Städten und Marktflecken gestattet, und fernerhin nur den, einer fremden Landesherrschaft angehörigen, jüdischen Handelsleuten versagt wurde.

Die mit einer Concession oder einem Kammer-Passe versehenen Juden hatten dagegen die Erlaubniß, den Detailhandel,

[37] Mandat Friedrich Augusts, die Einschränkung der Anzahl derer Juden, und ihres Handels, betreffend. *Codex Augusteus...*, Forts., 2. Abt., Sp. 1165–1171. Auszüge in: L. von Rönne/H. Simon, *Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden...*, S. 341–343.

[38] Dieses Reskript ist in den Bänden des *Codex Augusteus...* nicht enthalten.

[39] KO, den Besuch der Jahrmärkte in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken von Seiten inländischer Juden betreffend. Als Anlage dem Reskript vom 18. Oktober 1828 beigelegt. Bezug auf das Mandat vom 16. August 1746. K. A. von Kamptz, *Annalen* 12 (1828), S. 1083.

1, in den kleineren und Mediat-Städten so wie auf dem Lande zu allen Zeiten ohne irgend eine Beschränkung
2, in den vier Kreis-Städten Lübben, Luckau, Guben, Calau aber nur während der Jahrmärkte

zu betreiben. Oeffentliche Gewölbe durften sie nirgends halten. Eben so wenig konnten sie den Materialhandel betreiben, da nach der Niederlausitzschen Verfassung nur diejenigen den Materialhandel treiben durften, welche die Kaufmannschaft ordnungsgemäß erlernt hatten [41r] und nach überstandenen Lehrjahren förmlich zum Diener oder Gehülfen losgesprochen waren, worüber die Juden den erforderlichen Nachweis zu führen außer Stande waren. /:§ 374 des Revisions-Entwurfes des Niederlausitzschen Provinzial-Rechtes:/[40] Sie waren daher auf den Betrieb des Markthandels mit Schnittwaare beschränkt.

Als jedoch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer erlassen wurde,[41] dessen § 38 das Umherziehen mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle, Seide ganz oder in Vermischung mit anderem Material verfertigt sind, untersagt, geriethen die Niederlausitzschen Juden in einen großen Nothstand, wodurch eine Veränderung in den bisherigen Verhältnissen veranlaßt wurde. In Folge dessen wurden wir

1, durch das schon erwähnte Rescript der Königlichen Ministerien des [41v] Handels, des Innern und der Finanzen vom 13ten Maerz 1821 autorisirt, innerhalb der Lausitz die Erlaubniß zur Wahl eines anderweitigen Etablissements an einem andern Ort nach beliebiger Wahl zu ertheilen,
2, durch die bereits erwähnten Rescripte des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 26sten Mai 1822 und 18ten Maerz 1823 wurde das von den Juden zu zahlende Schutzgeld erlassen;
3, durch das Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern vom 22sten Juni 1829[42] wurden wir ferner autorisirt:
   a, den Juden in denjenigen Städten der Niederlausitz, in welchen nicht Special-Privilegien und sonstige Rechte dritter Personen entgegen stehen, jeden erlaubten Handel inclusive des Materialhandels zu gestatten. Dergleichen Befugnisse haben aber nur [42r]
      α, die Kaufleute in Sorau und in Forste, welchen ein Prohibitiv-Recht dahin zusteht, daß von Niemand außer ihnen die Krämergerechtsame, wenigstes nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn ausgeübt werden kann;
      β, die Stadt Finsterwalde, wo ein Jude, der die Handlung treiben will, Bürger werden und der Innung beitreten muß.

In allen übrigen Städten und auf dem Lande kann der Landesherr nach Willkühr Concessionen zum Handelsbetriebe ertheilen und hat hier bisher nur aus gewerblichen Rücksichten die Handelstreibenden auf eine bestimmte Zahl beschränkt;

[40] Im revidierten *Entwurf des Provinzialrechts des Markgraftums Niederlausitz* von 1842 findet sich diese Bestimmung im § 353.

[41] Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. *GS* 1820, S. 147–164.

[42] Reskript des Ministeriums des Innern und der Polizei an die Regierung Frankfurt, die Gewerbe- und Handelsverhältnisse der Niederlausitzer Juden betreffend. K. A. von Kamptz, *Annalen* 13 (1829), S. 374–375.

b, Ferner wurde uns gestattet, wenn ein jüdischer Hausvater [42v] mit Hinterlassung mehrerer Söhne stirbt, jedem der letzteren das selbstständige Etablissement zu einem, der den Niederlausitzschen Juden erlaubten Gewerbe nachzugeben.

c, Nach § 3 des Gesetzes vom 28sten April 1824[43] haben die Regierungen bei Ausstellung der Gewerbescheine auch die Oertlichkeit, auf welche sich das Gewerbe erstrekken soll, zu bestimmen. Durch das Circular vom 23sten Mai 1826 war demnach hinsichtlich der Niederlausitzschen Juden bestimmt worden,

daß ihnen der umherziehende Gewerbebetrieb in den altländischen Landestheilen nicht zu gestatten sei, und dieserhalb das Nöthige in den Gewerbescheinen bemerkt werden solle.

Diese Beschränkung wurde [43r] aufgehoben und wir autorisirt, die Gewerbescheine der Juden auf den ganzen Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks für alle Zweige des Hausirhandels, welche nach § 14 des Regulativs vom 28sten April 1824 überhaupt zulässig sind, zu ertheilen.

Diese Bestimmungen wurden jedoch zum Theil

1, durch das Rescript der Königlichen Ministerien des Handels und des Innern vom 30sten Januar 1831 /:1. No. 842:/

wonach, bevor wir einem Niederlausitzschen Juden die Concession zur Niederlassung in irgend einer Stadt der Niederlausitz ertheilten, darüber zu berichten und die ministerielle Entscheidung einzuholen sei;

2, durch das Rescript der Königlichen Ministerien des Handels und des [43v] Innern vom 19ten Februar 1831 /:1. No. 982:/, wonach wir angewiesen wurden;

daß, da von Sr. Majestät befohlen worden, bis zur gesetzlichen Regulirung der Juden in der Niederlausitz keine Concession zum Materialhandel an jüdische Familien weiter ertheilt werden sollten, wir uns hiernach zu richten; und dergleichen Concessionen weder selbst zu ertheilen noch in Antrag zu bringen hätten;

3, Durch den, dem jüdischen Handelsmann Lewin Loeser mittelst hohen Rescripts vom 25sten August 1831 /:1. No. 8970:/ ertheilten Bescheid:

daß ihm die nachgesuchte Concession zum stehenden Handel mit Schnitt- und kurzen Waaren nach der, in der Niederlausitz bestehenden Gewerbe [44r] Verfassung nicht ertheilt werden könne,

wiederum hinsichtlich des stehenden Handels beschränkt.

(Was wegen des Hausirhandels später erlassen wurde, wird weiter unten nachgewiesen werden.)

Auf unseren gehorsamsten Bericht vom 10ten Februar 1834, worin wir um Aufhebung der angeführten Beschränkungen baten, erhielten wir durch das hohe Rescript der Königlichen Ministerien des Handels und des Innern vom 9ten April 1834 /:No. 9754:/ zum Bescheid,

[43] Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausieren. Mit der Allerhöchsten Sanktion vom 21. Mai 1824. *GS* 1824, S. 125–135.

daß die, den Niederlausitzschen Juden durch die Verfügung vom 22sten Juni 1829[44] beigelegten Befugnisse nicht weiter beschränkt werden sollten, als durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12ten Februar 1831, wonach den Juden weitere Concessionen zur Betreibung des Materialhandels nicht ertheilt werden sollten. [44v]

Demnach gestaltet sich denn der gegenwärtige Rechtszustand der Niederlausitzschen Juden hinsichtlich des Handelsbetriebes folgendermaaßen:

a, Den sogenannten Beiwohnern, über deren Natur wir uns bereits oben geäußert haben, so wie deren Nachkommen darf die Concession zur Etablirung eines stehenden Handels nicht ertheilt werden, vielmehr nur denjenigen Juden, welche zur Zeit der Sächsischen Herrschaft mit einer Concession oder einem Kammer-Passe versehen waren, und den Nachkommen derselben.
Rescript vom 8ten August 1830,[45]
Rescript vom 9ten April 1834,
Rescript vom 31sten Mai 1835.

b, Concessionen zum Betriebe des Materialhandels dürfen fernerhin nicht ertheilt werden /:Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12ten Februar 1831:/. [45r]

c, Der Ertheilung der Concession dürfen nicht Special-Privilegien und sonstige Rechte dritter Personen entgegenstehen.
/:Rescript vom 22sten Juni 1829
Rescript vom 9ten April 1834:/

d, Es dürfen nicht zu viele jüdische Familien in einer und derselben Stadt bereits concessionirt sein.
Rescript vom 9ten April 1834.

e, Es muß in jedem speciellen Falle unter Auseinandersetzung des Sachverhältnisses an das Königliche Ministerium des Innern berichtet werden, wenn die Regierung die Ertheilung der Concession für zulässig hält.
Rescript vom 30sten Januar 1831
Rescript vom 9ten April 1834.

f, Nach den Bestimmungen des Mandats vom 16ten April 1746 § 4 und 8 dürfen Juden einen offenen Laden nicht halten.[46] In Folge der Rescripte vom 22sten Juni 1829, 30sten Januar 1831 und 19ten July 1839 – 7900 [45v] IV F. M., 3760 P. A. M. d. I., welches Letztere auf unsern Bericht vom 19ten Mai 1839, auf den wir gehorsamst Bezug nehmen, ergangen, ist es jedoch dem Königlichen Ministerio des Innern vorbehalten, auch die Erlaubniß zur Haltung eines offenen Ladens zu ertheilen. cfr: § 375 des Revisions-Entwurfes des Niederlausitzschen Provinzial-Rechtes.[47]

[44] Reskript des Ministeriums des Innern und der Polizei an die Regierung Frankfurt, die Gewerbe- und Handelsverhältnisse der Niederlausitzer Juden betreffend. K. A. von Kamptz, *Annalen* 13 (1829), S. 374–375.

[45] KO über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen. *GS* 1828, S. 116.

[46] Mandat Friedrich Augusts, die Einschränkung der Anzahl derer Juden, und ihres Handels, betreffend. *Codex Augusteus...*, Forts., 2. Abteilung, Sp. 1165–1171. Auszüge in: L. von Rönne/H. Simon, *Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden...*, S. 341–343.

[47] Im revidierten Entwurf des Provinzialrechts des Markgraftums Niederlausitz, 1842, ist diese Bestimmung in § 354 enthalten.

g, Nach dem Mandate vom 29sten Januar 1767[48] wegen Einschränkung des Dorfhandels wird aller Handel und zwar auf dem platten Lande untersagt. Dagegen ist den Landes- und übrigen Regierungen die Befugniß beigelegt, Dorfkrämer und zwar in jedem Dorfe einen, zu concessioniren, welche mit bestimmten Waaren handeln dürfen. Durch das Rescript des Königlichen Ministerii des Handels vom 16ten October 1824 /:No. 10224:/ sind wir angewiesen, zum Vortheile der Juden dem Dorfhandel keine [46r] Ausdehnung zu geben.

h, Was endlich den Handelsbetrieb der Juden auf Jahrmärkten, so wie den Hausirhandel betrifft, so ist darüber Folgendes festgesetzt worden:

α, Die Bestimmungen des Mandates vom 16ten August 1746, sofern sie den Meß- und Jahrmarktshandel der Juden beschränken, gelten nur gegen die nicht dem Preußischen Staate angehörigen Juden.

β, Der Hausirhandel der Juden bleibt, den Bestimmungen des vorallegirten Mandates gemäß in der Niederlausitz verboten, indem letzteres durch das Regulativ vom 28sten April 1824 um deswillen nicht als aufgehoben anzusehen ist, weil die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8ten August 1830 ausdrücklich festsetzt,

daß es bei der, in jeder Provinz vorgefundenen Juden-Verfassung sein Bewenden behalten solle.

Von diesem allgemeinen Verbote [46v] bleibt allein ausgenommen der Aufkauf roher Landesproducte im Umherziehen. –

Es ist indessen den Regierungen gestattet, unter besonderen Verhältnissen Ausnahmen von dieser Regel zu gestatten.

Rescript der Königlichen Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 13ten Juli 1835 /:1816 P. M.:/ 1594 und 324 G. M. /:6973 V. f. H. u. B. und 2561 III F. M.:/[49]

Hierdurch wurden die bereits erwähnten Bestimmungen des Circulars vom 25sten Mai 1826, so wie die Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 25sten Mai 1833, worauf die nicht mit Staatsbürgerrecht versehenen Juden wie die Ausländer bei Ertheilung von Hausirscheinen betrachtet werden sollten, aufgehoben.

B. Gewerbe

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes [47r] steht den Juden hauptsächlich die in der Niederlausitz noch geltende Zunft-Verfassung entgegen.

[48] Mandat des Herzogs und königlichen Prinzen in Polen, Xaver, wegen Einschränkung des Dorf-Handels, und derer Handwerker auf dem Lande. *Codex Augusteus*..., Forts., 1. Abt., Sp. 941–946.

[49] Das Reskript der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. Juli 1835 wurde am 29. September 1836 von der Regierung Oppeln bekanntgemacht. K. A. von Kamptz, *Annalen* 20 (1836), S. 698. Das Reskript erfolgte auf Grund eines Schreibens der Regierung Merseburg und bestimmte, daß im Herzogtum Sachsen die Juden vom Hausierhandel ausgeschlossen und nur zum Ankauf roher Landesprodukte berechtigt seien. Die Regierung Oppeln weist in ihrer Bekanntmachung des Reskripts darauf hin, daß im Signalement für den Gewerbeschein das Glaubensbekenntnis gewissenhaft einzutragen sei.

Ausdrücklich verboten ist ihnen zwar nur die Ausübung des Schankgewerbes und der Branntweinbrennerei

Rescript vom 22sten Juli 1752:/

in die Zünfte aber konnten die Juden nicht aufgenommen werden, weil nicht allein nach den General-Innungs-Artikeln vom 9ten Januar 1740,[50] sondern auch nach den landesherrlich bestätigten Special-Privilegien der einzelnen Gewerbe das Bekenntniß des christlichen Glaubens zum Eintritt in dieselben gefordert wurde.

Nun bestehen zwar mehrere unzünftige Gewerbe in der Niederlausitz, und zwar sind als solche alle diejenigen Gewerbe anzusehen, welche nicht mit in die unter dem 26sten November 1835 an das Königliche Ministerium des Innern [47v] für Handel und Gewerbe eingereichte Nachweisung der in der Niederlausitz vorhandenen Zünfte und Innungen aufgenommen worden sind.

Durch das Ministerial-Rescript vom 22sten Juni 1819 sind wir auch angewiesen, den Juden den Betrieb aller der ihnen erlaubten Gewerbe, also der nichtzünftigen nachzulassen. Es hat sich jedoch in der Niederlausitz nach den uns zugegangenen Nachrichten, noch keiner der dortigen Juden von dem Handelsbetriebe diesen Gewerben zugewendet. Als alleinige Ausnahme muß der, mit den Rechten aus dem Edicte vom 11ten Maerz 1812 versehene Rudolph Arnheim erwähnt werden, welcher mit Allerhöchster Genehmigung die Kupferhammer-Mühle bei Mixdorf, Luebbener Kreises, erworben hat, und dort die Wollspinnerei in einem ziemlich bedeutenden Umfange betreibt. [48r]

7, Militairpflicht

Nach der Niederlausitzschen Verfassung sind die Juden niemals militairpflichtig gewesen, weil sie überhaupt nicht als eigentliche Unterthanen gelten. In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1sten August 1837 sind die Juden da, wo sie die Rechte aus dem Edicte vom 11ten Maerz 1812 nicht besitzen, hinsichtlich der Militairpflicht nach der frühern Verfassung zu beurtheilen, sie sind also in der Niederlausitz nicht der Militairpflicht unterworfen.

8, Vertragsfähigkeit

Hinsichtlich der Vertragsfähigkeit waren die Juden in der Niederlausitz allen Beschränkungen des gemeinen und Sächsischen Rechtes unterworfen. Sie hatten im zweifelhaften Falle die Präsumtion des dolus gegen sich. Glossa in lege 40 de legatis I^mo^. [48v]

Verschreibungen oder Obligationen sollten nur von dem Gerichte, unter welchem der contrahirende Christ gesessen, errichtet werden.

[50] Der *Codex Augusteus*... enthält nur den General-Innungs-Articul für Künstler, Professionisten und Handwerker vom 8. Januar 1780, der von denselben Voraussetzungen ausgeht. *Codex Augusteus*..., 2. Forts., T. 2, Sp. 761–780.

Reichsabschied von 1551. § 79:/[51]

Kein Jude durfte eine Forderung einem Christen verkaufen, aber cediren. /:ibidem:/

Diese Beschränkungen hörten indessen mit der Publikation des Allgemeinen Landrechts auf.

Als provinziell gelten allein noch:

I folgende Bestimmungen des Mandates vom 1sten August 1811.

/:Cod. Aug. III Forts. Th. 1 S. 256:/

1, Alle zwischen einem Christen als Schuldner und einem Juden als Gläubiger, oder zwischen einem Christen als Cedenten und Indossanten und einem Juden als Cessionar oder Indossator geschlossenen Darlehens- und Cessions-Geschäfte sind null und nichtig, wenn nicht das darüber ausgestellte Document gerichtlich [49r] recognoscirt, die Valuta baar vor Gericht aufgezählt und in Empfang genommen, auch daß beides geschehen, in dem Recognitions-Protokolle bemerkt ist, mit der alleinigen Ausnahme, wenn der Christ im Kaufe der Handelsmann ist.

2, Jede stipulirte Rückgewähr eines Theils der in Rede stehenden Summe unter dem Namen Provision, Auslage, oder unter anderm Titel ist nichtig und der Verlust der ganzen Forderung damit verknüpft.

3, Das Darlehn muß bei gleicher Strafe ganz in baarem Gelde bestehen und dürfen Waaren als baares Geld nicht angerechnet werden.

4, Diese Vorschriften beziehen sich auch auf alle Schuldverschreibungen, Wechsel und Cessionen, welche von einem in der Niederlausitz wohnhaften, nicht zum [49v] Handelsstande gehörigen Christen an einen in der Niederlausitz wohnhaften Juden, außerhalb der Niederlausitz ausgestellt worden sind.[52]

II, Die zwischen Christen und Juden geschlossenen antichretischen Verträge sind ungültig, weil Juden in der Niederlausitz überhaupt Grundeigenthum nicht erwerben können.

Cod. Aug. Th. I S. 380. 399:/

III, Nur bei dem Wechselverkehr ist in der Niederlausitz der Zinssatz von 6 pro Cent erlaubt, sonst gilt ohne alle Ausnahme der Zinssatz von 5 pro Cent.

/:Cod. Aug. I Forts. Th. III S. 396:/[53]

Den Juden steht daher der landrechtliche Zinssatz in der Niederlausitz nicht zu.

IV. Die Niederlausitzer Juden, welche das 25ste Jahr zurückgelegt haben, sind wechselfähig.

[51] Abschied der Röm. Kayserl. Majestät und Gemeiner Ständ, auf dem Reichs-Tag zu Augspurg aufgericht, im Jahr 1551, §§ 78–80. J. J. Schmauss/H. C. von Senckenberg, *Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede*..., T. 2, S. 622.

[52] Diese Bestimmungen sind in den revidierten *Entwurf des Provinzialrechts des Markgraftums Niederlausitz*..., §§ 36 ff., aufgenommen.

[53] *Codex Augusteus*..., 1. Forts, T. 3, Sp. 396 f. Reskript des Administrators Prinz Xaver vom 18. März 1767, den 6ten Zinnß-Thaler, ingleichen die Affixion derer Edictal-Citationes bey denen zu Ritter-Güthern in der Nieder-Lausitz, sich ereignenden Concursen betreffend. Diese Bestimmung ist in den revidierten *Entwurf des Provinzialrechts des Markgraftums Niederlausitz*..., § 48, aufgenommen.

/:Cod. Aug. Th. II S. 2085[54]
" " Forts. II Th. III S. 715:/[55] [50r]

Außerdem muß bemerkt werden, daß in der Niederlausitz eben so wie in den übrigen Theilen der Monarchie, Adoptions-Verträge nur geschlossen werden können, wenn der zu Adoptirende, sofern er ein ausländischer Jude ist, die ministerielle Genehmigung zur Aufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband erhalten hat.

/:Rescript vom 22sten Februar 1838 – A 115 –:/[56]

9, Glaubwürdigkeit des gerichtlichen Zeugnisses

Hier gelten keine provinziellen Bestimmungen, vielmehr werden die Juden lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Criminal-Ordnung beurtheilt.

II, Wesentlich verschieden von dem neben geschilderten Rechtszustande der Niederlausitzschen Juden, ist der Rechtszustand der Juden in [50v] den, nach § 1 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz vom 1sten Juli 1823[57] dem ständischen Verbande der Provinz Brandenburg einverleibten Ortschaften Grochow und Schermeisel, welche früher zu dem ehemaligen Herzogthume Warschau gehörten.

Nach Vorschrift des hohen Rescriptes vom 8ten April 1817 kommen daselbst dieselben Grundsätze zur Anwendung, welche vor dem Erscheinen der Verordnung vom 1sten Juni 1833[58] im Großherzogthum Posen galten.

Nach dem Rescripte vom 29sten Januar 1834 ist die Anwendung der letztgedachten Verordnung auf Schermeisel und Grochow weitern Verhandlungen vorbehalten worden, welche bis jetzt noch zu keinem entscheidenden Resultate geführt haben. [51r]

Als Grundlage des dortigen Rechtszustandes der Juden ist das General-Juden-Reglement vom 17ten April 1797 für Süd- und Neu-Ostpreußen /:Mylius X Seite 1032:/ anzusehen.[59]

[54] *Codex Augusteus...*, Bd. 2, Sp. 2085–2090. Mandat vom 21. April 1724 wider das Ausborgen und Ausstellung derer Wechsel-Briefe, junger der Handlung nicht zugethaner und unter 25 Jahren befindlicher Leute, auch darbey mit unterlauffender Mißbräuche.

[55] *Codex Augusteus...*, 2. Forts., T. 3, Sp. 715 f. Reskript von Moritz Wilhelm, Herzog zu Sachsen, 9. Januar 1730, die Anwendung der Leipziger Wechselordnung und des Anhangs der erläuterten Prozeß-Ordnung auf die im Marggrafthum Niederlausitz vorkommenden Wechsel-Sachen betreffend.

[56] Zirkularreskript des Ministeriums des Innern und der Polizei an sämtliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Untertanenverband durch Adoption betreffend. (Hier: ausländische Juden.) Es liegt bei: Verfügung des Justizministers zum selben Thema vom 25. Januar 1838. K. A. von Kamptz, *Annalen* 22 (1838), S. 28–29.

[57] Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgraftum Niederlausitz. *GS* 1823, S. 130–138.

[58] Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogtum Posen. *GS* 1833, S. 66–72.

[59] General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Ostpreußen. C. O. Mylius, *NCC*, Bd. 10, 1797, Sp. 1032.

Dieses verbesserte den Zustand der Juden gegen den ehemaligen im Königreich Polen vorhandenen, und gegen die Bestimmungen des General-Juden-Reglements vom 17ten April 1750 nicht nur erheblich, sondern legte auch offenbar die wohlthätigste Absicht dar, die Juden allmählich mit den übrigen Staatsbürgern gleichzustellen. Dasselbe verlor zwar durch das constitutionelle Statut des Herzogthums Warschau vom 22sten Juli 1807 und durch die Verordnung vom 29sten Januar 1808 mit Einführung des code Napoleon seine Gültigkeit,[60] ist aber durch die Patente vom 9ten September 1814[61] und 19ten [*mit Bleistift ist die Zahl in* 15 *verbessert, am Rande ein Fragezeichen*] November 1816[62] mit dem Allgemeinen Landrechte [51v] wieder in Kraft getreten.[63]

Dieses Gesetz geht zum Theil von höheren, politischen Gesichtspunkten aus, als das Gesetz vom 1sten Juli 1833[64] und selbst das Gesetz vom 11ten Maerz 1812,[65] namentlich was den Cultus und das Unterrichtswesen anlangt. –

Wir erlauben uns, hauptsächlich auf die Bestimmungen desselben Beziehung zu nehmen, weil weder die Acten unserer Registratur, welche rücksichtlich der Juden zu Grochow und Schermeisel in hohem Grade dürftig sind, noch die Acten unseres Archives genügende Materialien an die Hand geben, um uns gründlich darüber äußern zu können, wie sich die Verfassung der Juden des ehemaligen Herzogthums Warschau nach Emanation des vorallegirten Reglements [*über der Zeile Zusatz mit Bleistift*: (von 1797)] weiter ausgebildet hat. Der Grund davon liegt in der Unbedeutenheit der genannten beiden Ortschaften, [52r] so wie darin, daß während der ganzen Zeit unserer Verwaltung nur äußerst wenig Angelegenheiten, welche die Grochower und Schermeiseler Juden betroffen, zu unserer Cognition gekommen sind. Da die Verhältnisse der Juden des ehemaligen

[60] Konstitution des Herzogtums Warschau, am 22. Juli 1807 in Dresden von Napoleon Bonaparte unterzeichnet. S. G. Laube, *Gesetzsammlung des vormaligen Herzogthums Warschau*..., Bd. 1, S. 1–21. Durch das Transitorische Gesetz für das Herzogtum Warschau (durch den sächsischen König und Herzog von Warschau Friedrich August) vom 10. Oktober 1809 verlieren alle älteren Gesetze durch die Einführung des Code Napoléon am 1. Mai 1808 ihre Gültigkeit. Wo der Code Napoléon die Gültigkeit von Lokalgesetzen vorsieht oder wo er nichts aussagt, gelten die früheren Gesetze, in den ehemals preußischen Landesteilen gelten in diesen Fällen Allgemeines Landrecht, Allgemeine Gerichtsordnung, die Depositalordnung von 1783, die Hypothekenordnung von 1783, im übrigen nur die Bestimmungen, die im *Neuen Archiv der Gesetzgebung* publiziert sind; S. G. Laube, *Gesetzsammlung des vormaligen Herzogthums Warschau*..., Bd. 1, S. 52–62.

[61] Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen und mit denselben wieder vereinigten Provinzen. *GS* 1814, S. 89–96. § 21 behandelt jedoch nicht die Majorennität, sondern die Wiederherstellung der Gerichte.

[62] Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Districte. *GS* 1816, S. 233–239.

[63] Für die Gebiete des ehemaligen Herzogtums Warschau kommt nicht das Patent vom 15. November 1816 in Frage, sondern das Patent wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in das Großherzogtum Posen vom 9. November 1816, *GS* 1816, S. 225–232, sowie das Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Districte, den Kulm- und Michelau'schen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiet, ebenfalls vom 9. November 1816. *GS* 1816, S. 217–224.

[64] Gemeint ist die Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogtum Posen. *GS* 1833, S. 66–72.

[65] Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staat. *GS* 1812, S. 17–22; I. Freund, *Die Emanzipation der Juden in Preußen*..., Bd. 2, S. 453–459.

Herzogthums Warschau übrigens vor Emanation der Verordnung vom 1sten Juli 1833[66] genügend durch die Regierungen zu Posen und Bromberg erörtert worden sein müssen, so beschränken wir uns auf den Vortrag desjenigen, was wir aus unsern Acten entnehmen können. Dahin gehört:

I, In Beziehung auf den Handel

a, daß ihnen der Handelsverkehr auf den Jahrmärkten der gesammten Monarchie freigestellt worden ist

/:Rescript des Königlichen Ministerii der Finanzen vom 25sten Februar 1817 III No. 1082, vom 25sten September desselben Jahres III No. 13780[67] und vom 24sten Juli 1821 No. 5435:/[68] [52v]

b, daß es dagegen bei den Bestimmungen des General-Juden-Reglements, wonach ihnen der Hausirhandel gänzlich untersagt ist, in Beziehung auf das Großherzogthum Posen sein Bewenden behält, wogegen sie außerhalb dieser Provinz den Ausländern gleich zu achten sind.

Rescript des Königlichen Ministerii des Handels und der Finanzen vom 30sten Mai 1833 /:No. 6624:/ III. 13093:/

Rescript des Königlichen Ministerii des Handels vom 23sten December 1831 /:No. 13978:/

II, in Beziehung auf Wohnsitz-Veränderungen:

daß es den, zum ehemaligen Herzogthum Warschau gehörigen Juden, gleichviel ob sie im Großherzogthum Posen, oder in den zu Westpreußen oder Brandenburg gehörigen Landestheilen zeither gewohnt haben, gestattet ist, innerhalb der früheren Gränzen und auf die vorherige Art ihren [53r] Aufenthalt zu wählen, wobei sie sich nach den, in dem neuen Wohnorte gültigen Gesetzen zu achten. [*sic*]

/:Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 6ten August 1836 No. 1956:/

Schließlich müssen wir hier eines Verhältnisses erwähnen, welches bei der vorhabenden Regulirung des Judenwesens zur Ausgleichung kommen muß.

Die Juden in Schermeisel und Grochow zahlen nämlich, als solche gewisse Abgaben an die Gutsherrschaft und an die Kämmerei in Schermeisel.

Es sind dies folgende Abgaben:

1, für Schermeisel

a, eine Abgabe von 60 rtl. jährlich, welche nach dem Privilegio der Stadt Schermeisel von der dortigen Judenschaft an die Kämmerei-Kasse entrichtet wird.

[66] Gemeint ist die Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogtum Posen. *GS* 1833, S. 66–72.

[67] Publikandum der Regierung Frankfurt, den Handelsverkehr der Juden betreffend, vom 27. März 1818, mit dem Wortlaut des Erlasses der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 25. September 1817. K. A. von Kamptz, *Annalen* 2 (1818), S. 63–65.

[68] Reskript der Ministerien des Handels und des Innern an die schlesischen und preußischen Regierungen, den Jahrmarkt-Besuch in den alten Provinzen durch die Juden aus dem Großherzogtum Posen betreffend. K. A. von Kamptz, *Annalen* 5 (1821), S. 588. Reskript der Ministerien des Handels und des Innern an die Regierungen Posen und Bromberg, den Jahrmarkt-Besuch in den alten Provinzen durch die Juden aus dem Großherzogtum Posen betreffend. K. A. von Kamptz, *Annalen* 5 (1821), S. 589.

b, ein Schutzgeld von 4 rtl. 15 sg., welches jede Familie an die [53v] Gutsherrschaft zu entrichten hat.

c, eine Abgabe von jedem geschlachteten Rind, Kalb, Schaaf und Gans an die Gutsherrschaft zahlbar und zwar für

1, jedes Rind.....10 sg.

2, jedes Kalb und Schaaf .... 2 " 6 d

3, jede Gans..... – 7 1/2 "

d, eine Amtssteuer von 1 1/2 bis 2 rtl. von jedem jüdischen Bäcker, deren jedoch zur Zeit keiner vorhanden ist, an die Gutsherrschaft zahlbar.

2, für Grochow

1, Schutzgeld, an die Gutsherrschaft zu zahlen, für jede Familie im jährlichen Betrage von 4 rtl.

2, eine Schlachtabgabe, welche darin besteht, daß jeder jüdische Schlächter, [*zum Teil nachträglich ergänzt*] deren zur Zeit keiner in Grochow vorhanden ist, von jedem geschlachteten Rinde 4 lb Fleisch oder die [54r] Zunge, und von jedem Hammel ein lb Fleisch an die Gutsherrschaft abführen muß.

Die Abgabe sub 1 a ist nun zwar in Gemäßheit des Gesetzes vom 13ten Mai 1833 /:1431:/ § 2 d auf Anordnung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8ten Juli 1830 /:No. 4771:/ weggefallen. Die übrigen Abgaben bestehen aber, und befinden sich die betreffenden Gutsherrschaften im factischen Besitze. Wir haben in Folge des letztallegirten Rescriptes die vergleichsweise Ablösung dieser Abgaben versucht. Es ist uns dieselbe indessen nicht gelungen. Unsere in dieser Angelegenheiten in Folge obiger Veranlassung an die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen erstatteten Berichte vom 1sten September 1836 und 26sten December 1837, auf welche wir uns [54v] gehorsamst Bezug zu nehmen erlauben, ergeben über dieses Verhältniß das Weitere. Auf den letztallegirten Bericht sind wir durch das hohe Rescript des Herrn General-Steuer-Directors[69] vom 1sten Mai 1840 /:III 10090:/ mit der Bescheidung bis auf die zu erwartende Regulirung des Judenwesens im Culmer Lande, in Grochow und Schermeisel verwiesen worden.

Bei dem schwankenden Erfolge eines Vergleiches dürfte hinsichtlich der Feststellung und Ablösung der erwähnten Abgaben eine, dem Gesetze vom 13ten Mai 1833[70] entsprechende Verordnung nothwendig werden:

Unerwähnt können wir hiernächst nicht den Zustand lassen, in welchem sich die Juden des Cottbuser Kreises befinden. Hier ist nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8ten [55r] August 1830 das Edict vom 11ten Maerz 1812 nicht als eingeführt zu betrachten. Dagegen ist durch das Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 29sten October 1836 A 2863 bestimmt worden, daß die Anwendung des Edictes vom 11ten Maerz 1812 auf den Cottbuser Kreis keinem Bedenken unterliege.

[69] Der Generaldirektor der Steuern leitet die Abteilung für die Verwaltung der Steuern im Ministerium der Finanzen.

[70] Gesetz wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen. *GS* 1833, S. 55–58. Gesetz wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen. *GS* 1833, S. 59–60.

Bis zum Jahre 1815 befanden sich nämlich, außer in der Stadt Cottbus, im ganzen Cottbuser Kreise keine Juden. Unter dem 23sten Maerz 1815 wurde indessen die Publikation des Edictes, so wie der Verordnung Sr. Durchlaucht des Fürsten Staatskanzler vom 25sten Juni 1812[71] für den Cottbuser Kreis durch die Königliche Regierung zu Potsdam angeordnet und demnächst sind nach Anfertigung der Listen unter dem 2ten Februar 1816 die Atteste über das [55v] Staatsbürger-Recht ausgefertigt worden.

In judicando ist nach Anzeige des Land- und Stadt-Gerichts zu Cottbus darüber noch nicht entschieden worden, ob das Edict vom 11ten Maerz 1812 daselbst gelte.

Doch befindet sich in den diesseitigen Acten ein Bericht des Cottbuser Stadtgerichts vom 15ten Mai 1817 an den Regierungs-Rath v. Lützow, wonach ersteres von dem Königlichen Kammergericht zu Berlin dahin instruirt sein soll, daß die Gültigkeit des Edictes für den Cottbuser Kreis fest stände. –

Ob durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8ten August 1830 die legal erfolgte Publication des Edictes als aufgehoben zu betrachten sei, ist allerdings nicht ohne Zweifel.

Durch die Eingangs gedachte Ministerial-Verfügung ist derselbe indessen in praxi gelöst, weshalb wir von einer weiteren [56r] Darlegung des Rechtszustandes der Juden des Cottbuser Kreises, wie derselbe vor dem Frieden zu Tilsit gestaltet war, abstrahiren können. –

Nachdem wir uns nunmehr über die, durch die verschiedenen Gesetzgebungen hervorgerufenen Rechtszustände geäußert haben, wird es zunächst nothwendig sein, die Wirkungen darzustellen, welche dieselben auf die jüdische Bevölkerung hervorgerufen haben. –

Zunächst muß eine, durch die Passivität des Staates in Beziehung auf den Cultus der Juden hervorgerufene, im ganzen Regierungs-Bezirke bemerkbare Wahrnehmung vorangestellt werden; dieß ist der Mangel an religiöser Bildung, der auf der einen Seite religiösen Indifferentismus, auf der anderen Seite aber starren Fanatismus hervorgebracht hat, je nach dem natürliche Anlagen, [56v] Umgebungen, Erziehung auf die Individualitäten verschiedenartig eingewirkt haben.

Daß der jetzige jüdische Gottesdienst in seinen veralteten, dem Verstande und selbst dem Schicklichkeitsgefühle widerstrebenden Formen zur Erbauung, Aufklärung und Verbesserung der Juden nicht wirken, vielmehr ihnen nur hemmend entgegentreten kann, ist nicht zweifelhaft. Die Erfahrung hat es bei uns gezeigt, daß ohne Zutritt des Staates eine Verbesserung dieses Zustandes allgemein nicht erfolgen wird, denn wenn auch in Frankfurt, wo die reichsten und aufgeklärtesten Juden wohnen, ein geringer Fortschritt zum Besseren dahin Statt gefunden hat, daß bei einzelnen Gelegenheiten religiöse Vorträge in deutscher Sprache gehalten worden, so ist dieß doch das einzige Zeichen des Fortschrittes [57r] geblieben, und in den übrigen Ortschaften, wo Synagogen oder Bethäuser befindlich sind, ist dieses nicht einmal bemerkbar geworden. Ein solcher Fortschritt konnte übrigens, wenn ihn auch die besondern Verhältnisse gestattet hätten, nicht wohl stattfinden, nachdem durch das Königliche Ministerium des Innern die

[71] K. A. von Kamptz *Annalen* 5 (1821), S. 364–366.

Anweisung an die Regierung zu Minden ergangen war, den Juden keine von dem herkömmlichen Ritus abweichenden Neuerungen in ihren Religionsgebräuchen zu gestatten.[72]

/:cfr. Heynemanns Sammlung der die bürgerlichen und religiösen Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetze pp. S. 317:/[73]

Mehr aber noch, als durch den Mangel eines anregenden, veredelten Gottesdienstes, wird dieser Mangel religiöser Bildung noch hervorgerufen durch das Nichtvorhandensein passender Schulanstalten, [57v] in denen die jüdischen Kinder Religions-Unterricht erhalten können. Zwar besuchen dieselben nach dem übereinstimmenden Berichte der Landräthe meist sehr regelmäßig die Ortsschulen um gemeinnützige Kenntnisse zu erwerben. Der Religions-Unterricht wird ihnen indeß entweder durch Lehrer ertheilt, deren Nichtqualification in der Regel in die Augen springend ist, oder aber durch die Eltern, die selbst keine religiöse Bildung genossen haben. – Die Intention des Staates kann unmöglich dahin gehen, das Judenthum durch diesen Zustand der Stagnation in sich zu tödten, und also dem Christenthume den Sieg vorzubereiten. Die Lehrer des letzteren sind erhaben genug, um diesen durch sich selbst mit der Zeit zu erringen. Jedenfalls aber dürfte durch die Beförderung und Verbreitung geläuterterer [58r] religiöser Ansichten dieser Sieg früher und sicherer errungen werden, als durch Befestigung der Juden in ihren starren, absondernden Formen und ihren Talmudischen Satzungen. Es scheint als wenn der Staat durch dieses Lossagen von aller Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten sich zugleich des besten Mittels beraubt habe, durch Einführung eines zeitgemäßen ritus, Beseitigung mancher talmudischen Vorschriften, durch den Gebrauch der deutschen Sprache beim Gottesdienste, durch Anstellen qualificirter Religionslehrer auf die Gesinnung der Juden zu wirken und sie dem christlichen Standpunkte näher zu bringen. Gewiß aber ist es, daß durch dieses Verfahren große Verwirrung in den Religions-Angelegenheiten der Juden hervorgebracht worden ist, [58v] welche zur gänzlichen Verwilderung der niederen Klasse der Juden führen muß. Der Gesetzgeber dürfte daher auf diesen Mangel sein Augenmerk zu richten haben.

Was ferner die Wirkung der verschiedenen Gesetzgebungen auf den Handelsgeist der Juden anlangt, so ist Folgendes zu bemerken.

Die Verfassung der Juden in der Niederlausitz mußte seiner Natur nach die Juden dem Handel zuführen. Unfähig Grundeigenthum zu erwerben, von den bürgerlichen Gewerben durch die bestehende Zunft-Verfassung zum größten Theile ausgeschlossen, zum Militairdienste nicht herangezogen, ohne Berechtigung zum Staatsdienste, die Wissenschaften als Erwerbsquelle zu benutzen außer Stande, blieb ihnen fast nichts anderes übrig als durch den Handel ihren Unterhalt zu gewinnen. Anders sind [59r] die Verhältnisse der Juden gestaltet, auf welche das Edict vom 11ten Maerz 1812 Anwendung fin-

[72] Reskript des Ministeriums des Innern und der Polizei an die Regierung Minden, die Verhütung von Neuerungen in den Religionsgebräuchen der Juden betreffend. K. A. von Kamptz, *Annalen* 13 (1829), S. 294.

[73] J. Heinemann, *Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den Königl. Preuß. Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen, Gutachten, Berichte und Erkenntnisse...*

det. Dieses Gesetz hatte fast alle Schranken weggeräumt, die der freien Bewegung der Juden nach allen Quellen des Erwerbes hin entgegen gestanden hatten. Der Gesetzgeber hatte es verschmäht, positive Bestimmungen zu treffen, welche die Juden von dem so lange Jahrhunderte hindurch betriebenen Handel, abwenden konnten; er vertraute ihrem gesunden Sinne, der die lang entbehrte Freiheit benutzen würde, um die Kräfte auch in dem Landbau und in den Gewerben zu üben. Ein ganzes Menschenalter ist seitdem hingegangen; die Juden haben Zeit gehabt, von der freien Bewegung Gebrauch zu machen. Sie haben indessen dem in sie gesetzten [59v] Vertrauen nicht entsprochen. Nur in geringem Verhältniß haben sie den Handelsbetrieb verlassen, der noch immer ihre Lieblingsbeschäftigung bleibt.

Wir haben eine Nachweisung durch die Landräthe anfertigen lassen, aus welcher sich in Zahlen das Verhältniß der Handel treibenden zu den Gewerbe- und Ackerbautreibenden Juden ergiebt, und welche diese Behauptung noch mehr bestätigen wird. Diese Nachweisung hat dem Berichte zur Zeit noch nicht beigefügt werden können, weil die Materialien noch nicht vollständig aus allen Kreisen eingegangen sind. Wir haben indessen dieserhalb den Abgang des Berichts nicht verzögern wollen, und werden in Kurzem diese Nachweisung nachträglich einreichen.

Dieselbe Nachweisung hat [60r] sich in Grochow und Schermeisel geäußert, wodurch das General-Juden-Reglement vom 17ten April 1797, welches offenbar die Tendenz verfolgt, die Juden dem Ackerbau und den Gewerben zuzuführen, die ihnen früher entgegenstehenden Schranken gebrochen waren. [*sic*] Auch hier ist die Tendenz des Gesetzes nicht erreicht worden. – Sie sind die, den christlichen Bewohnern so bequemen Vermittler geblieben, welche unter dem Namen eines Factors den Einkauf aller, für die Haushaltung erforderlichen Gegenstände und den Vertrieb der gewonnenen Producte bewirken. Erst wenn sie hierdurch, so wie durch den Schacher wohlhabend geworden sind, gehen sie zu dem stehenden Handel über, und selbst die wenigen, welche zeitweise als Schneider, Schuhmacher oder Fleischer leben, vertauschen unter günstigen [60v] Umständen diese Gewerbe wieder mit dem Handel.

Demnächst können wir nicht unerwähnt lassen, daß die Bestimmungen des Edictes vom 11ten Maerz 1812 wegen der Militairpflichtigkeit der Juden, wenn auch nicht ganz in dem zu erwartenden Maaße, doch immer sehr vortheilhaft auf die Annäherung der Juden an die christliche Bevölkerung und Verlöschung der jüdischen Eigenthümlichkeiten eingewirkt hat. Zwar ist, immer nur ein verhältnißmäßig geringer Theil der militairpflichtigen Juden zum Militairdienst herangezogen worden, und zwar wegen der schwächlichen körperlichen Constitution derselben und wegen der vielen vorkommenden Leistenbrüche, an welchen namentlich die Juden der ärmeren Klasse, wahrscheinlich in Folge des frühzeitigen Packtragens [61r] leiden. –

Dagegen ist uns von vielen Seiten die Mitteilung gemacht worden, daß die einmal eingestellten Juden sehr brauchbare, diensteifrige Soldaten geworden sind.

Es wird nunmehr die Frage zu erörtern sein, wie die Ungleichheit und Unsicherheit des Rechtszustandes der Juden durch eine vollständige Regulirung des Judenwesens in den Königlichen Staaten am zweckmäßigsten zu handhaben sein dürfte. Dieses durch eine Revision sämmtlicher Particular-Verfassungen, durch Regulirung und Ausgleichung derselben erlangen zu wollen, dürfte nicht allein aus den weiter unten zu entwickelnden

staatsrechtlichen Grundsätzen, sondern auch aus der Nothwendigkeit einer einigen und gleichmäßigen Gesetzgebung unthunlich [61v] erscheinen.

Das bisherige Bestehen dieser Sonder-Verfassungen dürfte nur rechtfertigen sein: [*sic*]

a, durch die ungleichen Berechtigungen der Juden in den verschiedenen Provinzen,

b, durch ihre ungleiche Bildung, welche sie anscheinend zur Erlangung gleicher Rechte nicht befähiget,

c, durch die ungleiche Bevölkerung, welche bei einer allgemeinen Freizügigkeit die plötzliche Uebersiedelung in andere, weniger dicht von ihnen bevölkerte Provinzen herbeiführen würde.

Wir halten indessen diese Gründe nicht für genügend, um das Fortbestehen der Sonder-Verfassungen zu rechtfertigen.

Wie man auch das Wesen des Staats erfassen möge, nehme man ihn als Selbstzweck oder setze [62r] seinen Zweck in den Rechtsschutz und das Gemeinwohl, so kann die Religion des Staatsgenossen, sofern sie denselben bei Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten nicht entgegen steht, weder auf ihre politischen und bürgerlichen Rechte, noch durch politische Trennung auf die Staatsverfassung und Staatsverwaltung Einfluß haben. Bloß als Staatsgenosse, nicht aber als Bekenner eines bestimmten Glaubens, der nicht Gegenstand äußeren Zwanges sein kann, ist hiernach der Einwohner von dem Staat zu behandeln. Eine Staats-Religion ist aber weder rechtlich noch theologisch denkbar.

Dieses staatsrechtliche Axiom, welches vielfache theoretische Begründung erfahren hat, ist nicht der Theorie verfallen, sondern praktisch ins Leben getreten. Die Allerhöchste [62v] Cabinets-Ordre, durch welche unser Hochselige König und Herr den Urheber des Religions-Edictes vom 9ten Juli 1788[74] verabschiedete, das Edict vom 11ten Maerz 1812, welches den Juden die staatsbürgerlichen Rechte verlieh, die Verfassungs-Urkunde Baierns, /:Tit. IV § 9:/[75] Würtembergs /:§ 27:/[76] des Herzogthums

[74] C. O. Mylius, *NCC*, Bd. 8, 1788, Sp. 2175–2184.

[75] Die Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. Mai 1818, Titel IV, § 9, sichert nur den drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte zu. „Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freyheit; sie erhalten aber an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist." E. R. Huber, *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*..., Bd. 1, S. 147. Zum Edikt vom 10. Juni 1813 siehe S. Schwarz, *Die Juden in Bayern im Wandel der Zeiten*..., S. 181–211; M. Treml, *Von der „Judenmission" zur „Bürgerlichen Verbesserung". Zur Vorgeschichte und Frühphase der Judenemanzipation in Bayern*..., S. 254 ff.

[76] Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, § 27, garantiert nur – wie die bayerische Verfassung von 1818 und offenbar in Anlehnung an sie – die Gewissensfreiheit; weiter legt sie fest: „Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubens-Genossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung bürgerlicher Pflichten nicht gehindert werden." Erst durch das Gesetz vom 31. Dezember 1861 (*RegBl.* [1862], Sp. 3) erhält dieser Satz im § 27 Abs. 2 die Fassung: „Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse." E. R. Huber, *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*..., Bd. 1, S. 174.

Hessen /:Art. 15. 20:/[77] die Verhandlungen des Englischen Parlamentes, bei welchen Macauley, Barring, Robert Grant dieses Axiom mit siegender Gewalt durchführten,[78] sind dafür Zeugen. –

Wenn nun die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses eine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte nicht begründen kann, so fragt es sich, weshalb man Bedenken getragen hat, den Juden die vollen staatsbürgerlichen Rechte einzuräumen.

Die Gegner dieser Maaßregel [63r]

1, fechten das vorangestellte Prinzip an, indem sie behaupten, daß unser jetziger Staat ein christlicher sein müsse, und daß es zum Wesen dieses Staates gehöre, daß er allein aus Bürgern bestehe, welche auf den Namen Christi getauft wären. Der Staat habe die Kirche, die Trägerin des Christenthums zu unterstützen in ihrem Streben, alle an sich zu ziehen, welche dem Schooße derselben noch nicht angehören, und könne Keinen als ihm angehörig anerkennen, der nicht auch der Kirche angehöre. –

Diese Ansicht kann nur dann richtig sein, wenn Staat und Kirche Eins sind, beide ihr Wesen nur in die Form setzen und diese ihren Werth ausmacht. – Sie ist praktisch ins Leben getreten unter dem Scepter des Pabstes in der rein [63v] hierarchischen Verfassung Rom's. – Sie kann aber nie in einem Staat, wie Preußen, zur Wahrheit werden, in einem Staate, der es gezeigt hat, daß Staat und Kirche nicht Eins sind, sondern daß die Kirche dem Staate untergeordnet ist. –

Da die Staatsgewalt begrenzt wird durch das Reich des Gewissens, und da der Staat, nicht weniger, als die Kirche, ein Verein ist, welcher das Emporstreben der Menschen zu einem vollendeten Zustande befördern soll, so ist der Staat verpflichtet, die Gewissensfreiheit, die Selbstständigkeit der moralischen Urtheilskraft anzuerkennen und zu schützen; folglich Ausbrüchen der Unduldsamkeit und des Fanatismus zu begegnen. Würde es aber nicht **grade** [*nachträglich eingefügt*] Unduldsamkeit zu nennen sein, wenn der Staat denjenigen [64r] seiner Angehörigen die Unterthanenrechte entziehen wollte, welche nicht das Glaubensbekenntniß theilen, das die Mehrzahl seiner Bürger für wahr erklärt, oder wenn er, was dasselbe ist, denjenigen, welche seine Bürger sind, oder werden wollen, ein bestimmtes Glaubensbekenntniß aufzwänge? Stimmt es mit der Lehre der christlichen Religion überein, diejenigen von den Wohlthaten des Staats-

[77] Die Verfassung des Herzogtums Hessen-Darmstadt von 1820 stellt die Gewissensfreiheit fest; der Unterschied der politischen und rechtlichen Verhältnisse gegenüber den christlichen Einwohnern wird erst 1848 aufgehoben. *Jüdisches Lexikon*, Bd. 2, Sp. 1579.

[78] Robert Grant (1779–1838), „took the lead in the unsuccessful effort to remove the civil disabilities of the Jews, 1830–4"; Th. Pinney (Ed.), *The Letters of Thomas Babington Macaulay...*, Bd. 1, S. 223. – Thomas Babington Macaulay (1800–1859) war seit 1830 liberaler Unterhausabgeordneter. Bereits seine maiden speech im House of Commons am 5. April 1830 galt der Unterstützung eines Antrags von Robert Grant zur Aufhebung der Diskriminierungen (*a.a.O.*, S. 272). Bekannt geworden sind sein Beitrag für den *Edinburgh Review* vom Januar 1831 und seine Rede vom 17. April 1833, in der er den Antrag von Robert Grant zur Herstellung gleicher Rechte für die Juden unterstützte. *The Works of Lord Macaulay. Essays and Biographies...*, Vol. 2, S. 1–17; *a.a.O.*, Vol. 11, *Speeches, Poems, & Miscellaneous Writings...*, S. 528–542.

verbandes auszuschließen, welche den christlichen Glauben nicht theilen? Müßte es bei consequenter Durchführung dieses Principes, da doch nur eins der christlichen Glaubensbekenntnisse das wahre sein kann, nicht christlich-protestantische, christlich-katholische u.s.w. Staaten geben, deren Bürger allein resp. Protestanten oder [64v] Katholiken wären?

Allerdings giebt es Staaten, welche die Idee des christlichen Staates in dieser Consequenz durchführen, z. B. Norwegen, wo allein der Protestant, Spanien, wo allein der Katholik als Staatsbürger anerkannt wird. Aber gewiß kann die praktische Anwendung dieses Prinzipes seine Richtigkeit nicht beweisen.

Es würde zu weit führen, mit diesem Berichte eine wissenschaftliche Widerlegung dieses Prinzips zu verknüpfen. Dasselbe ist in der Theorie schon längst als vernichtet anzusehen.

/:cfr. Kants Rechtslehre S. 138 ff.:/[79]

/:Probst Keller über die Religions-Freiheit der Unterthanen:/[80]

/:Schlötzers Staatsgelahrtheit I S. 21 ff.:/[81]

Es ist aber auch, wie bereits oben erwähnt, aus der deutschen Staatspraxis verbannt worden. [65r]

/:cfr. Klübers Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congr. S. 393 ff.:/[82]

Wenn hiernach der erste Einwand der Gegner der Emancipation als erledigt zu betrachten ist, so behaupten sie ferner,

[79] Der Referent bezieht sich auf die *Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre* von Immanuel Kant: In der Allgemeinen Anmerkung C zum Staatsrecht (im II. Teil, Das öffentliche Recht) bezeichnet es Kant als Aufgabe des Staates gegenüber den Kirchengesellschaften lediglich, „die bürgerliche Eintracht nicht in Gefahr kommen zu lassen"; die Anteilnahme an religiösen Fragen nennt er „Einmischungen der obrigkeitlichen Gewalt, die unter ihrer Würde sind"; der Staat reklamiert zu Recht allerdings das ius inspectionis. I. Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Metaphysik der Sitten...*, T. 1, neu hrsg. von B. Ludwig, S. 150 f., 148.

[80] Gemeint ist wohl Wilhelm Abraham Teller; er gilt als einer der wichtigsten Vertreter einer protestantischen Aufklärungstheologie; siehe *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 9, Sp. 1349. Auf das „Sendschreiben", das von David Friedländer anonym an ihn gerichtet wurde, antwortete er 1799 mit der „Beantwortung des Sendschreibens einiger jüdischer Hausväter an mich". Siehe dazu zuletzt: S. M. Lowenstein, *The Berlin Jewish Community. Enlightenment, Family, and Crisis, 1770–1830...*

[81] A. L. von Schlözer, *StatsGelartheit nach ihren HauptTheilen...*, S. 21, § 5: „Eine Classe von Ideen ist vorzüglich wichtig, die ReligionsIdeen. Zwar gehen solche nur den Menschen, nicht den Bürger, an: und der Stat, der keine Fähigkeit hat, zu beurteilen, welche ReligionsIdeen war oder falsch seien, hat noch weniger Recht und Macht, bestimmte Arten derselben dem Bürger aufzuzwingen. Aber schützen muß er jedem seine Religion, wie seine Person und Habe; auch besorgen muß er, daß keine Art von Religion die höheren Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft störe. Also – ReligionsPolitik, ein Teil der AufklärungsPolitik..."

[82] J. L. Klüber, *Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses...*, S. 375–396: Ueber Rechte und bürgerliche Verbesserung der Juden. S. 393 ff. verwirft Klüber die staatsbürgerliche Gleichberechtigung, falls sich die Juden nicht völlig zur „Verabscheuung des Talmudismus und alles Uebrigen, was in dem Judenthum von der Staatsregierung für durchaus unvereinbar erklärt wird mit dem Gemeinwohl", bereit seien (S. 396). Der sonst als modern-aufgeklärt geltende badische Staats- und Kabinettsrat Klüber erklärt die Juden zu einer Gefahr für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft, weil sie sich als Nation und als Staat im Staate verstünden.

2, daß die Religion der Juden Lehrsätze enthalte, welche dem Staatsleben gefahrdrohend wäre. –

Dieser Einwand würde, wenn er wahr sein sollte, durchgreifend sein, weil der Staat nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht hat, von seinen Unterthanen zu verlangen, daß ihr Glaubensbekenntniß, dem Staate nicht nur nicht schädlich, sondern durch Beförderung sittlich-religiöser Veredlung der Bekenner, nützlich sei.

Es würde zuvörderst Sache des Staates sein, sich auf sichere Weise die Ueberzeugung von dem Grunde oder Ungrunde dieses Vorwurfes [65v] zu verschaffen. – Nach der uns beiwohnenden Kenntniß ist derselbe indessen unbegründet. Schon unter der Regierung Friedrichs des Großen wurde die Regulirung des Judenwesens für den Preußischen Staat vorbereitet, das Ritual-Gesetzbuch der Juden, der Schulschan-Arnds, [*sic*] wurde vorgelegt, und das Gutachten der berühmtesten Rabbiner jener Zeit, namentlich des Friedlaender, Hirsch u. a. m. über die religiösen Grundsätze der Juden eingeholt.[83] – Indessen hat sich hierbei nichts der jüdischen Lehre in Beziehung auf die Verhältnisse zum Staate Nachtheiliges ergeben. Ebenso ist das Bekenntniß der Juden in den verschiedenartigsten Schriften von Riesser,[84] Geiger[85] u. a. m. dargelegt worden, bei deren Studium sich das vorerwähnte Urtheil bestätigt findet. Wir können daher nach unserm Standpunkte diesen zweiten Einwand [66r] der Gegner der Juden-Emancipation nicht für begründet halten.

Sollte er sich aber bei einer vom Staate vorzunehmenden Prüfung bestätigt finden, dann könnte nicht die Rede von der Duldung der Juden im Staate sein, sondern alsdann wäre es Pflicht des letzteren, sie auch mit den allerbeschränktesten Rechten, als Angehörige des Staatsverbandes nicht zu dulden.

3, Ein dritter Einwand, welcher gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden erhoben wird, liegt in der Anamalie [*sic*] des jüdischen Volkscharakters, in ihrer Absonderung, in ihrer Abneigung, ihre Nationalität in der Nationalität des Volkes, dessem Staatsverbande sie angehören aufgehen zu lassen, in ihrem Schacher- und Handelsgeiste, in ihrer List, ihrem Christenhasse, und wie die dunkeln Schatten alle heißen, mit welchen, theils mit Recht, theils mit Unrecht ihr Character von [66v] der öffentlichen Meinung überkleidet wird. Daß diese Anomalie eine ursprüngliche, von jeher in dem jüdischen Character gelegene, naturgemäße oder durch ihre Religion bedingte sei,

[83] Eine solche Reform wurde unter Friedrich II. nicht vorbereitet, sondern erst unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm II. Der Referent hatte wohl vage Kenntnis von der Rolle, die David Friedländer (1750–1834) und David Hirsch (1721–1800) als Älteste der Berliner Gemeinde gespielt hatten. L. Geiger, *Geschichte der Juden in Berlin*..., Bd. 1, S. 145; I. Freund, *Die Emanzipation der Juden in Preußen*..., Bd. 1, S. 30 ff. Siehe neuerdings: D. Sorkin, *The Transformation of German Jewry*..., S. 73 ff.

[84] Gabriel Rießer (1806–1863), 1826 Promotion in Heidelberg, 1831 erscheint seine Schrift *Ueber die Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland. An die Deutschen aller Confessionen*, 1848 Mitglied des Vorparlaments und der Nationalversammlung, 1860 Mitglied des Hamburger Obergerichts und damit der erste Richter jüdischer Religion in Deutschland. *ADB*, Bd. 28, S. 586–589.

[85] Dr. Abraham Geiger (1810–1874), 1832 Rabbiner in Wiesbaden, 1840 Rabbinatsassessor und Prediger, 1843 erster Rabbiner in Breslau, Teilnehmer der Rabbiner-Versammlungen in Braunschweig, Frankfurt und Breslau, 1863 Rabbiner in Frankfurt, 1869 in Berlin. *ADB*, Bd. 8, S. 786 ff.

wird wohl Niemand behaupten, wenigstens dürfte eine solche Behauptung nie zu begründen sein.

Diejenigen, welche sich auf diesen Umstand berufen, übersehen also, daß es gerade die bisherige Stellung der Juden im Staate war, welche diese Anomalie hervorgebracht hat, und daß es weder rechtlich noch logisch ist, wenn aus der Thatsache, daß aus einem Unrechte eine schädliche Wirkung hervorgegangen ist, ein Grund hergeleitet werden soll, dieses Unrecht zu verewigen. Sie vergessen, daß diese Anomalie nur verschwinden kann und wird, wenn man ihre Ursachen hebt. Schon Macauley rief dem Englischen [67r] Parlamente zu:

> erst erzeugt man Laster, und dann schiebt man sie als Grund der Verfolgung vor; man macht England nur zu einem halben Lande für die Juden, und dann wundert man sich, daß sie nur halben Patriotismus haben, man behandelt sie wie Fremde und erstaunt darüber, daß sie nicht alle Gefühle der Landeskinder theilen, man zieht eine Scheidewand, und drückt dann seine Verwunderung aus, daß sie sich nicht unter uns wünschen.[86]

Zu diesem Vorwurfe der Absonderungs-Sucht gesellt sich der, der jüdischen Betriebsamkeit, Schlauheit und des Wuchergeistes. Aber eben jene Bestimmung einer zahlreichen Menschenklasse, alle Geschlechter hindurch einem und demselben Gewerbe anzugehören, – zumal, wenn dieses Gewerbe der [67v] vom Zufalle abhängige Klein- und Mäklerhandel ist, der von den regelmäßigen Geschäften ausgeschlossen, zu seiner Erhaltung unaufhörlich auf Gelegenheiten lauern, und von dem Abgange anderer Klassen hier ein wenig und dort ein wenig zu seiner Erhaltung suchen muß, – eben jene lange Zeit hindurch gewährte und theilweise noch jetzt währende Einzwängung der Juden in den Handel ist Schuld daran, daß Schlauheit und Wuchergeist ihnen zur anderen Natur geworden. Von anderen Erwerbszweigen ausgeschlossen, mußte der nothbedrängte Jude seiner Existenz wegen Mittel und Wege suchen, die er bei freier Bewegung nicht gesucht, ja kaum gefunden hätte. Man wende hingegen nicht ein, daß das Edict vom 11ten Maerz 1812 diese Schranken hinweggenommen [68r] habe, und daß dennoch die Juden sich im ganzen nicht geändert hätten.

[86] Es handelt sich um eine sehr freie Übersetzung. Im Wortlaut heißt es: „They [the bigots] never fail to plead in justification of persecution the vices which persecution has engendered. England has been to the Jews less than half a country; and we revile them because they do not feel for England more than a half patriotism. We treat them as slaves, and wonder that they do not regard us as brethren. We drive them to mean occupations, and then reproach them for not embracing honourable professions. We shut them out from all the paths of ambition; and then we despise them for taking refuge in avarice..." Die Rede ist gedruckt unter dem Titel *Jewish Disabilities. A Speech Delivered in a Committee of the House of Commons on the 17th of April, 1833*, in: *The Complete Works of Lord Macaulay...*, vol. 11, S. 528–542, das Zitat S. 540. Den Antrag auf die bürgerliche Gleichberechtigung hatte der Abgeordnete Robert Grant eingebracht. Für die Verbreitung der Rede hatte Francis Henry Goldsmid (1808–1878), der erste jüdische Rechtsanwalt in Großbritannien und Organisator des Jewish Committee, gesorgt: Er ließ die Rede aus dem *Mirror of Parliament* abdrucken und bereits im Mai 1833 in einer Broschüre verbreiten, die den Titel trug: *Speeches of the Right Hon. Robert Grant, the Right Hon. T. B. Macaulay, Joseph Hume esq. and D. O'Connell in the House of Commons ... on Mr. Grants Moving a Resolution Relative to the Civil Disabilities of the Jews...*; Th. Pinney (Ed.), *The Letters of Thomas Babington Macaulay...*, Bd. 2, S. 244. – Zur Haltung von Macaulay gegenüber den Juden siehe D. Feldman, *Englishmen and Jews. Social Relations and Political Culture 1840–1914...*, S. 36 ff., 75 f.

Einestheils ist die Zeit noch zu kurz, um die Wirkungen dieses vortrefflichen Gesetzes zu beurtheilen, anderntheils werden wir weiter unten bei unsern Vorschlägen nachweisen, warum die Wirkungen den gehegten Erwartungen nicht völlig entsprechen konnten.

4, Endlich wird gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden noch geltend gemacht, daß ihr Bildungsgrad zu untergeordnet sei, und daß derselbe der öffentlichen Meinung zu sehr entgegen stehe.

Was den Bildungsgrad der Juden anbetrifft, so ist der der niederen Klassen der jüdischen Bevölkerung bei uns von der der niedern Klassen der christlichen Bevölkerung durchaus nicht unterschieden. – [68v]

Von den Landräthen unser's Bezirkes ist uns, wie schon erwähnt, fast übereinstimmend angezeigt worden, daß die jüdischen Kinder die Ortsschulen sehr fleißig besuchen, um sich, mit Ausnahme des Religions-Unterrichtes, die erforderlichen gemeinnützigen Kenntnisse dort zu erwerben. Die große Bildungsfähigkeit der Juden überhaupt aber ist durch die glänzendsten Resultate außer Zweifel gesetzt. Von dieser Seite also dürfte ein Hinderniß nicht entgegen stehen. Im Allgemeinen aber würde es, wenn ein solcher Zustand der Roheit wirklich da wäre, Pflicht des Staats sein, denselben durch Verbreitung der Veredlung und Bildung zu heben; keinesweges aber würde derselbe ihm eine begründete Veranlassung geben können, den Verlust von Rechten daran zu knüpfen, welche [69r] damit in keiner directen Beziehung stehen.

Wenn die öffentliche Meinung bisher noch der bürgerlichen Gleichstellung der Juden entgegengewesen ist, so liegt der Grund hauptsächlich darin, daß von der Masse des Volkes an das Wort „Jude" ein ganz anderer Begriff geknüpft wird, als der ist, welchen der Gesetzgeber im Auge haben muß. Es ist dieß die widerwärtige Vorstellung von den Handelsjuden, dem hausirenden Kleinhändler, Pfandleiher, Wucherer.

Wenn dieser Begriff vorherrscht, so ist es natürlich, daß alle diejenigen, welche ihn mit dem Worte „Jude" verbinden, dergleichen Subjecte, sobald von möglicher Gesetzgebung die Rede ist, als im bürgerlichen Leben lästig, sittlich verderbt, auszuschließen streben, und daß dieses Streben durch die religiösen Beziehungen noch vermehrt [69v] wird.

Es kann aber in den Vorurtheilen und Leidenschaften Einzelner, seien ihrer Wenige oder Viele, weder ein Maaßstab für das Recht, noch für das Sittengesetz enthalten sein, eben so wenig kann die Abneigung Vieler gegen Einzelne ein Element der Gesetzgebung bilden. Gar wohl ist die öffentliche Meinung von dem Gesetzgeber zu würdigen, und viele erkennen in ihrer gewichtigen Einwirkung auf die Gesetzgebung das Heil der Menschheit und der Staaten. Es ist dieß aber die Meinung, welche auf das Recht und die Wahrheit basirt ist, nicht die, welche sich auf die Leidenschaft und das Vorurtheil gründet. Der Letzteren aber kann der Gesetzgeber ohne Besorgniß entgegentreten.

Wir halten hiernach die bürgerliche Gleichstellung der Juden staatsrechtlich nicht allein für [70r] zulässig, sondern auch für nothwendig und sind daher des unmaaßgeblichen Dafürhaltens, daß die bisherigen Sonder-Verfassungen der Juden wegfallen und letztere durch den ganzen Staat nach dem einigen Grundsatze gleicher Berechtigung mit der christlichen Bevölkerung behandelt werden müssen. Wie aber die Lehren des Staatsrechtes durch die Lehren der Staatsklugheit, so weit diese mit dem Rechte zu vereinigen

sind, modificirt werden, eben so wird der aufgestellte Grundsatz in Folge der gemachten Erfahrungen durch gerechte Berücksichtigung der vorhandenen besonderen Verhältnisse und Rücksichten modificirt werden müssen.

Wie wir bereits oben erwähnt haben, ist der Handelsbetrieb, trotz dem, daß die früheren Gesetzgebungen in den altländischen Kreisen und in Posen den [70v] freien Zutritt zu den Gewerben mehr oder weniger gestattet haben, die Haupt- und Lieblingsbeschäftigung geblieben. Der Grund hiervon liegt in dem alten, eingewurzelten Hange der Juden zum Handel und zum mühelosen Erwerbe, so wie darin, daß die Gesetzgebung entweder gar keine, oder doch nur mangelhafte Bestimmungen getroffen hat, um die Juden zum Uebertritt in die Gewerbe zu nöthigen. Nun sind die Juden den Christen in dem Handelsbetriebe, namentlich im Klein und Hausirhandel offenbar überlegen. Von früher Jugend an für den Handel erzogen, von Natur listig, sind sie viel früher, als der Christ geschickt, Hülfsquellen aufzusuchen. Zu diesem qualitativen Vortheil, in dem sie sich in dieser Beziehung den Christen gegenüber befinden, kommt noch der quantitative, ihre große Anzahl und die Ausdehnung ihrer Geschäfte. [71r] Der Staat ist daher nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, die christliche Bevölkerung gegen dieses anomale Verhältniß zu schützen.

Durch die zur Zeit bestehenden Sonder-Verfassungen und die den Juden vieler Provinzen abgeschnittene Freigängigkeit, war ein solcher Schutz, wiewohl nicht genügend, bereits gegeben. Es würde daher ungerecht sein, diesen Status quo aufzuheben, ohne den daraus in dieser Beziehung entstehenden nachtheiligen Folgen so lange vorzubauen, bis eine Ausgleichung stattgefunden hat. Sodann aber liegt es nicht allein im Interesse der christlichen Bevölkerung, sondern in dem Interesse der Juden selbst, diesem ungezügelten Hange der Juden zum Handel und Schacher durch die Gesetzgebung entgegen zu treten, sie dadurch den Gewerben, dem Ackerbau und der Hand- [71v] Arbeit zuzuführen, und auf diese Weise mehr zur Vermischung ihrer Eigenthümlichkeiten und zu ihrer Amalgamirung mit den übrigen Staatsbürgern beizutragen, als vielleicht irgend anders geschehen kann.

Hiernach würden unsere Vorschläge dahin gehen:

Die Bestimmungen des Edictes vom 11ten Maerz 1812, als desjenigen Gesetzes, welches den competenten Grundsätzen am nächsten kommt, auf den Umfang der ganzen Monarchie unter folgenden Modificationen auszudehnen:

1, Provisorisch dürfte den Juden derjenigen Landestheile, welche nicht überhaupt schon das Recht der Uebersiedelung aus ihrer gegenwärtigen Verfassung besitzen, die Freizügigkeit nur dann zu gestatten sein, wenn sie ein sonst zünftiges Gewerbe als alleinigen [72r] Erwerbszweig treiben, ohne damit Handel irgend einer Art zu verbinden, oder, wenn sie sich vom Landbau nähren, ohne christliches Gesinde zu halten.

Es scheinen die hier gemachten Beschränkungen nicht fehlen zu dürfen, weil sonst ein Jude beispielsweise zwar das Gewerbe als Seifensieder oder Nadler anmelden, in der Wirklichkeit aber den Handel mit erkauften Waaren ähnlicher Art treiben könnte, oder ebenmäßig ein ländliches Grundstück erwerben würde, ohne selbst thätiger Landwirt zu sein. Der Erwerb von großen Landgütern oder Rittergütern, so wie die Anlage von bedeutenden Fabriken unter Nachweis eines angemessenen Vermögens würde hier eine nothwendige Ausnahme machen.

Diese Maaßregel dürfte gleichzeitig die wegen der Freizügigkeit der Juden in dem hohen Rescripte [72v] vom 1sten April 1842 aufgestellten Bedenken unseres gehorsamsten Erachtens vollständiger zu heben im Stande sein, als der dort vorgeschlagene Mittelweg einer beschränkten Freizügigkeit, gebunden an die Bewilligung der Provinzial-Regierungen und das Gutachten der Commune, in welcher die Niederlassung erfolgen soll.

Indem sie vortheilhaft gegen den Handelsgeist der Juden einwirken, würde sie gleichzeitig die Anhäufungen von Handelstreibenden an Orten verhindern, wo dergleichen in so großer Zahl früher nicht existirten, und wo diese Anhäufung nachtheilig werden oder Unzufriedenheit erregen könnte. Sie würde auf diese Weise das einzige, gegründete Bedenken gegen Gestattung der Freizügigkeit aufgeben, da die Verbreitung der Juden über die Monarchie in Gewerben, im Ackerbau und in sonst gemeinnützigen [73r] Anlagen eher mit großem Vortheil, als mit Nachtheil verknüpft sein möchte. Sie würde endlich auch eine feste Norm abgeben, während den Behörden und Communen ohne Aufstellung fester Grundsätze anheimgegebene Befugniß zur Ertheilung der Genehmigung ein ungleichmäßiges, oft sehr willkührliches Verfahren herbeiführen dürfte.

2, Nur der Großhandel in den Städten würde ferner den Juden ohne Weiteres zu erlauben sein. Die Berechtigung dazu würde jedoch aber nicht allein an die Erlegung der Kaufmannssteuer, sondern auch an den Nachweis eines namhaften Vermögens, oder das Verbot, den Detailhandel mit dem Großhandel in Verbindung zu setzen, zu knüpfen sein. Der Betrieb des Kleinhandels und der Schankwirthschaft in den Städten würde nur mit Genehmigung der Provinzial- [73v] Regierung, welche vorher das Gutachten der betreffenden Commune einzuholen hätte, zu gestatten sein. Der Betrieb des Handels und des Schankgewerbes auf dem platten Lande müßte dagegen durchaus verboten werden. Dieses Verbot würde auch die Ausübung des Großhandels auf dem platten Lande treffen müssen, um Umgehungen des Gesetzes, welche hier leichter sein würden, als in den Städten, vorzubeugen. Endlich würden auch denjenigen Juden, welche nicht schon jetzt dazu berechtigt sind, steuerfreie Hausirscheine zum Ankauf oder Vertrieb ihrer Handelsgegenstände zu versagen sein.

Diese Maaßregel, welche ebenfalls nur als provisorisch anzukündigen, dürfte auf die ganze Monarchie auszudehnen sein.

Natürlich würde sie auf diejenigen, welche bereits im rechtlichen Besitze der entsprechenden [74r] Handelsbefugnisse sind, keine Anwendung finden, sondern nur diejenigen treffen, welche nach Publikation des Gesetzes den Handel betreiben wollen.

Wenn hierdurch die handelstreibenden Juden beschränkt werden, so haben sich die jüdischen Bewohner der altländischen Provinzen dieß selbst zuzuschreiben, weil sie die ihnen zeither durch das Edict verliehene Freiheit zum Uebergang in die bürgerlichen Gewerbe so wenig benutzt, und hierdurch bekundet haben, daß nicht durch freie Willensbestimmung, sondern durch Zwang auf sie eingewirkt werden muß. Die Juden der übrigen Provinzen haben entweder zu derselben Wahrnehmung Veranlassung gegeben, oder aber sie sind bereits im Handelsbetriebe mehr oder weniger beschränkt.

Im Uebrigen aber dürfte, was namentlich das Beschlußrecht der [74v] Gemeinden anlangt, Gelegenheit vorhanden sein, zu prüfen, wie sich diese Maaßregel praktisch bewährt hat, da das Würtembergische Gesetz über das Judenwesen vom 25sten April 1828 ähnliche Bestimmungen enthält.[87]

Wenn nun durch die vorgeschlagenen Bestimmungen der Handelsbetrieb der Juden ungemein erschwert wird, so muß der Gesetzgeber auch Bestimmungen treffen, um die Thätigkeit der Juden nach andern Seiten hin möglich zu machen. Dahin gehört aber vorzugsweise die Aufhebung der Gewerbe-Verfassung in denjenigen Landestheilen, wo das Zunftwesen noch besteht, und die Erlassung eines wohlthätigen, so sehr nothwendigen allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes.

Außerdem aber dürfte den Juden auch ein anderes Feld der [75r] Thätigkeit anzuweisen sein, und dieß machten den 3ten unserer Vorschläge aus, nämlich:

3, die Aufhebung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18ten August 1822[88] wegen nicht fernerer Zulassung der Juden zu akademischen und Lehrämtern.

Es läßt sich nicht verhehlen, daß die Zurücknahme des § 8 des Edictes von großer Härte war. Die Mißverhältnisse, welche der Grund dieser Zurücknahme gewesen sind, mögen außer in der Einwirkung mannigfacher Persönlichkeiten, namentlich der Abneigung christlicher Collegen sich Juden beigeordnet, und des Widerwillens der Jugend, sich jüdischen Lehrern unterzuordnen zu sehen, [*sic*] hauptsächlich wohl darin bestanden haben, daß die Zahl der Befähigten bei Weitem größer erschien, als das numerische Verhältniß der Juden [75v] erwarten ließ, und die Abweisung Aller oder der Meisten wieder nicht mit dem Gesetze vereinbar war.

Wenn wir aber prinzipienmäßig die gleiche Berechtigung der Juden zu diesen Stellen anerkennen müssen, sofern sie die erforderliche Befähigung nachweisen, wenn wir es ferner im Interesse der Intelligenz und der Wissenschaft nur für wohlthätig halten können, wenn die Juden sich den wissenschaftlichen Studien widmen, so können die obigen Rücksichten uns unmöglich bestimmen, uns für das Fortbestehen der allegirten Allerhöchsten Cabinets-Ordre auszusprechen, und zwar um so weniger, als ein Jeder bei der Wahl seines Lebensberufes die entgegenstehenden Hindernisse prüfen, und nach getroffener Wahl die durch die Verhältnisse erzeugten Schwierigkeiten [76r] seines Fortkommens ruhig ertragen muß.

Wir würden aus diesen Gründen auch keinesweges Anstand nehmen, uns für die Zulassung der Juden zu solchen Staatsbedienungen zu erklären, wo an sich das Religionsbekenntniß kein Hinderniß zur Ausübung der Amtspflichten in den Weg legt, und welche nicht gerade der Entwickelung der kirchlichen Macht angehören. In dieser Beziehung ist uns indessen der Umstand bedenklich, daß die jüdischen Ritual-Gesetze, so wie die Menge der jüdischen Feiertage und der, von dem christlichen Sonntage, abweichend fallende Sabbath der prompten Förderung der Geschäfte in den Weg treten könnte. Sollte jedoch auch hierin sich eine passende Ausgleichung finden

[87] Königl. Württembergisches Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen. K. A. von Kamptz, *Annalen* 12 (1828), S. 245–264.

[88] KO vom 18. August 1822; deren Bekanntmachung erfolgte am 4. Dezember 1822. *GS* 1822, S. 224; K. A. von Kamptz, *Annalen* 22 (1838), S. 655.

lassen, so dürfte unsers Erachtens der Zulassung der Juden zu Staatsbedienungen [76v] nichts im Wege stehen.

4, Sehr wohlthätig wird unseres Erachtens die Bestimmung des § 16 des Edictes wegen der Militairpflichtigkeit der Juden wirken, indem wir, wie wir schon oben bemerkt haben, darin ein vortreffliches Mittel zur Verschmelzung der Juden mit der christlichen Bevölkerung und zur Verwischung ihrer Eigenthümlichkeiten erfahrungsmäßig kennen gelernt haben. – In wiefern ihnen hierbei das Avancement zu den Unteroffizier- und Offizier-Stellen zu gestatten sein dürfte, würde nach dem zu beurtheilen sein, was wir vorstehend wegen ihrer Zulassung zu Staatsbedienungen, überhaupt geäußert haben. Die hier geäußerten Bedenken können auf die Militairpflicht der Juden keine Anwendung finden, da die Juden durch ihr Religions-Bekenntniß keineswegs verpflichtet sind, sich dem Militairdienste [77r] zu entziehen, und da hier, wo es um Erfüllung einer Pflicht handelt, [*sic*] welche mit der bürgerlichen Ehre und dem Bewußtsein des Patrioten in engster Verbindung steht, die Befolgung der Ritualgesetze und die Feier der Festtage und des Sabbath's dieser Pflichterfüllung weichen muß – wie denn dieß auch bei den Katholiken der Fall ist, welchen an katholischen Feiertagen, ihre militairische Functionen ebenfalls obliegen. –

5, Nach den oben entwickelten Grundsätzen dürfte ihnen ferner sowohl die Standschaft, als auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, sofern sie im Besitze der übrigen Erfordernisse sind, blos ihrer Religion wegen nicht länger zu entziehen sein.

6, Sehr wohlthätig dürfte ferner unseres gehorsamsten Erachtens die Gestattung der Ehen zwischen Juden und Christen einwirken. [77v]

Weit entfernt der Gefahr jüdischen Proselyten Raum zu geben, dürfte darin gerade ein sehr wirksames Mittel liegen, die Juden mit der christlichen Bevölkerung inniger zu binden, um sie dem Schooße des Christenthums zuzuführen. In welcher Art die Aufhebung des entgegenstehenden Verbots gewirkt hat, dieß zu erfahren, ist Gelegenheit vorhanden, indem im Herzogthum Anhalt-Dessau ein derartiges Verbot zur Zeit nicht mehr besteht.

7, Die § 22 und 23 des Edictes[89] dürften fernerhin provisorisch noch beizubehalten, jedoch nach einem bestimmten Zeitraume einer Revision auf Grund der gemachten Erfahrungen zu unterwerfen sein.

8, Endlich aber würden die § 39 des Edictes[90] vorbehaltenen Bestimmungen wegen des Cultus der Juden nunmehr erlassen [78r] werden müssen.

In welche traurige Lage diese Angelegenheiten durch die Passivität des Staats gerathen, und wie äußerst nothwendig die gesetzliche Regulirung dieses Zustandes ist, darüber haben wir uns bereits ausgelassen und glauben, die einer Einmischung des Staates in die Cultus-Angelegenheiten der Juden entgegenstehenden Bedenken widerlegt zu haben. Auch scheint es dem Inhalte des hohen Rescriptes vom 1sten April 1842 nach in der Absicht des Gesetzgebers zu liegen, diese Angelegenheit bei der vorhandenen Regulirung mit aufzunehmen, da corporative Verhältnisse nach Analogie der Ver-

[89] Hinsichtlich der Eidesleistungen der Juden soll es bei den Beschränkungen entsprechend der *Allgemeinen Gerichts-Ordnung*, Teil I, Tit. 10, §§ 317–351, und der *Kriminal-Ordnung*, § 335 Nr. 7 und § 357 Nr. 8, bleiben.

[90] Die „Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts" sind späteren Regelungen vorbehalten worden.

ordnung vom 1sten Juni 1833 unter den Juden begründet werden sollen, welche sich auf die innern Verhältnisse [78v] der Synagogen-Gemeinden und auf die Sorge für den Schul- und Religions-Unterricht der jüdischen Kinder beziehen.

So nothwendig und wohlthätig nun auch die Bildung jüdischer Synagogen-Gemeinden und die Sorge für den Schulunterricht der jüdischen Kinder sein mag, so dürfte hiermit doch nicht Alles gethan sein. Nach den Eingangs dargelegten Grundsätzen ist unseres Erachtens kein Hinderniß vorhanden, die jüdischen Religionsgesellschaften aus der bisherigen Kathegorie tolerirter in die Kathegorie recipirter Gesellschaften treten, und auf sie die Vorschriften des § 17 seq. Thl. II Tit. 11 Allg. Land-Rechts[91] Anwendung finden zu lassen. Wenn man indessen auch eine Trennung der rein bürgerlichen und politischen Rechte, von den, das religiöse [79r] Bedürfniß der Unterthanen betreffenden Befugnissen vornehmen, und den rein christlichen Standpunkt dahin bewahren wollte, daß zwar den religiösen Anstalten Andersgläubiger mit geziemender Achtung begegnet, dagegen jedes Mittel bewahrt werde, um die Mission des Christenthums als Weltreligion zu erfüllen und alle fremde Einwirkungen abzuhalten, welche dem entgegenstehen könnten; so würde doch mehr als die Bildung jüdischer Corporationen nöthig sein, um einen befriedigenden Zustand der jüdischen Cultus-Angelegenheiten herbeizuführen. Je mehr jüdische Corporationen nämlich entstehen, desto vervielfältigter und verschiedenartiger werden die Ansichten über religiöse Behandlung der innern Corporations-Angelegenheiten, so wie selbst über die religiösen Lehren werden. – Die Erfahrung liegt vor Augen und die öffentlichen Blätter zeigen [79v] hinlänglich, wie verschieden in jeder Gemeinde die wesentlichsten Fragen behandelt, bestritten und durchgesetzt werden.

Kann dem Staate nur daran liegen, die Juden-Angelegenheiten möglichst gleichmäßig, sicher und ruhig fortschreitend auf mindest mühsamem Wege geordnet zu wissen, so giebt es nur ein Mittel, dessen Wohlthätigkeit Holland und Frankreich bereits erprobt haben, nämlich die Errichtung einer Central-Behörde für den jüdischen Cultus, welche die Gesammteinnahme für die Cultus- und Unterrichts-Bedürfnisse aller jüdischen Gemeinden zu verwalten und zu bestreiten, die Bestätigung der Rabbiner und Lehrer, so wie deren Prüfung zu vollziehen, Vorschläge von religiösem Inhalte entgegen zu nehmen und zu beurtheilen und alle dahin schlagenden [80r] Beschwerden zu erledigen haben würde. Die Bestreitung der, den einzelnen jüdischen Gemeinden erwachsenden Kosten würde alsdann nicht von jeder einzelnen erfolgen, sondern die jüdische Bevölkerung würde die Kosten der Gesammtverwaltung ihrer Cultus-Angelegenheiten in folle[92] aufzubringen haben, damit eine zweckmäßige und gleichförmige Organisation und Verwaltung stattfinden könnte.

Auf diese Art würde die Bildung von Synagogen und Schulgemeinden der Juden bei Verleihung der Corporations-Rechte und unter Aufsicht und Leitung einer Central-Behörde erst wahrhaft segensreich für sittliche Veredelung der Juden und für eine zeitgemäßere, verbesserte Gestaltung ihres äußeren Gottesdienstes wirken, während ohne

[91] *ALR* II/11, §§ 17–19 betreffen die vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften mit den Rechten privilegierter Korporationen.

[92] follis = Sack, (Geld-)Beutel.

[80v] jene Einrichtung eine übereinstimmende sicher fortschreitende Ausbildung dieser Angelegenheiten schwerlich zu erwirken sein dürfte.

Auf das Entschiedenste aber müssen wir uns hierbei gegen eine weitere Ausdehnung des Begriffes der jüdischen Corporationen, als auf das kirchliche Gebiet mit den bezeichneten Zugehörigkeiten erklären. Eine Gesammtheit, die durch kein anderes erkennbares und rechtlich in Betracht kommendes Moment, als das der Religion von den übrigen Staatsangehörigen getrennt wird, auch außerhalb ihrer Religions-Angelegenheiten als Corporation zu behandeln, hieße einen Staat im Staate begründen und neue Schranken bauen, welche die Absonderung der Juden begünstigen, wenn solche noch nicht vorhanden, hervorzurufen, und [81r] eine Annäherung an die christliche Bevölkerung unmöglich machen würde.

Was endlich die Ausführbarkeit der Begründung jüdischer Synagogen und Schulgemeinden anlangt, so wird dieselbe in den altländischen Kreisen unseres Bezirkes, so wie in Grochow und Schermeisel ohne Schwierigkeiten erfolgen können. Die jüdische Bevölkerung ist dort wenigstens, mit Ausnahme des Cottbuser Kreises, wo nur sehr wenig Juden existiren, nicht so zerstreut, daß, wenn auch nicht orts- doch bezirksweise die Bildung der Gemeinden erfolgen könnte. Das beiliegende Verzeichniß ergiebt, wie viel Synagogen bereits bestehen, so wie die Zahl der jüdischen Bevölkerung in den verschiedenen Kreisen. Die Organisation der Gemeinden und ihre Zusammenlegung würde sich nach Emanirung des bezüglichen Gesetzes sehr gut bewerkstelligen lassen.

Schwierig würde dagegen die [81v] Zusammensetzung der Gemeinde-Bezirke in der Niederlausitz werden. Die beiliegende Zusammenstellung ergiebt die Zahl der dort wohnhaften Juden, so wie ihre Wohnorte.

Darnach würden etwa folgende Gemeinde-Bezirke zu bilden sein:

1, Friedland, Lieberose, Kupferhammer;
2, Lübben, Schlepzig, Luckau, Calau;
3, Guben und Fünfeichen;
4, Fürstenberg und Schlaben;
5, Sorau;
6, Spremberg.

Eines Theils würden aber diese Gemeinden sehr große Bezirke umfassen, zum andern aber würden einige derselben so unbedeutend sein, daß sie meist auf wenige Familien beschränkt bleiben müßten. Hier also dürfte es zweckmäßiger sein, diese einzelnen Familien der Hausandacht zu überlassen, wie dieß ja auch bei den, keiner Gemeinde angehörigen Katholiken der Fall ist. [82r] Die Bildung der Gemeinde aber bliebe der Zunahme der jüdischen Bevölkerung vorbehalten. Gleichzeitig aber müßte Bestimmung getroffen werden, wonach die Kinder dieser, keinem Gemeinde-Verbande angehörigen Familien einige Zeit lang den Religions-Unterricht in einer der zunächst gelegenen Gemeindeschulen genössen. Die Kosten davon würden principaliter die Eltern und die nach diesen eventuell verpflichteten Verwandten zu tragen haben. In Ermangelung derselben oder bei deren Unvermögen würden die Kosten jedoch auf die, in folle zur Bestreitung des Cultus-Aufwandes von sämmtlichen Juden aufgebrachten Fonds übernommen werden müssen.

Was endlich die Art und Weise der Constituirung der jüdischen Central-Cultus-Behörde anlangt, so haben wir hier Vorgänge in [82v] Holland, Frankreich, Baiern und Würtemberg, die die Probe der Erfahrung bestanden haben und denen analog auch bei der gegenwärtigen Regulirung zu verfahren sein dürfte. –

Tüchtige, selbstständige Männer aus den jüdischen Gemeinden werden am Besten im Stande sein, die hierher gehörigen Fragen durch ihre Begutachtung so weit zu erledigen, daß Ew. Excellenz hierüber ein umständlicher, ausführbarer und in seinen Wirkungen heilsamer Entwurf vorgelegt werden könnte.

In diesen unseren Vorschlägen liegt zugleich die theilweise Beantwortung der in dem hohen Rescripte vom 1sten April v. J. aufgestellten Fragen. Nur über folgende Punkte haben wir uns noch zu erklären:

a, Was den Vorschlag anlangt, die Juden von der Niederlassung auf [83r] dem platten Lande ganz auszuschließen, mit Ausnahme:

1, wenn ein Jude ein Rittergut erwirbt,

2, wenn er eine bäuerliche Stelle zur Bewirthschaftung mit jüdischem Gesinde erkauft,

3, wenn er auf den Nachweis gemeinnütziger Anlagen die Concession des Ministeriums erlangt,

so halten wir solches Verbot für viel zu ausgedehnt. – Nur der Betrieb des Handels und des Schankgewerbes auf dem platten Lande durch die Juden hat sich bisher bei uns nachtheilig gezeigt. Aus diesem Grunde haben wir auch bei unseren Vorschlägen sub No. 2 uns für den Verbot [*sic*] ausgesprochen, welches den Handelsbetrieb und das Schankgewerbe der Juden auf dem Lande ohne alle Ausnahme untersagt. Wenn dieses Verbot streng überwacht wird, namentlich auch [83v] die von uns angegebenen Sicherungs-Maaßregeln hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Juden überall zur Ausführung gebracht werden, so ist eine Umgehung dieses Verbots schwerlich denkbar. Wie aber die Juden beispielsweise als Tagelöhner, als Handwerker, als Dienstboten christlicher Herrschaften u.s.w. auf die ländliche Bevölkerung einen nachtheiligen Einfluß ausüben sollten, läßt sich nicht wohl absehen, und es dürfte daher kein Grund vorhanden sein, ihnen für andere Beschäftigungen, als für den Handels- und Schankbetrieb, den Aufenthalt auf dem platten Lande zu versagen. Im Gegentheil würde eine so weitgehende Beschränkung dem Uebertritte der Juden in andere, als die Handelsverhältnisse eher schädlich, als vortheilhaft sein, während bei einer freieren Bewegung derselben sich solcher mit Zuversicht voraussehen läßt. [84r]

b, Ferner ist noch die Frage aufgestellt worden, ob in den zum ehemaligen Herzogthum Warschau gehörig gewesenen, jetzt theils dem Regierungs-Bezirke Marienwerder, theils dem hiesigen Bezirke zugeschlagenen Districte bei Regulirung des Judenwesens die Vorschriften des Edictes vom 11ten Maerz 1812 oder die Vorschriften der Verordnung vom 1sten Juni 1833[93] zum Grunde zu legen sein möchten?

Wir haben uns im Allgemeinen bereits darüber ausgesprochen, daß wir eine gleichmäßige, den ganzen Staat umfassende Regulirung für nothwendig halten, auch

[93] Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogtum Posen. *GS* 1833, S. 66–72.

haben wir die Grundsätze angegeben, nach welchen unsers gehorsamsten Erachtens hierbei zu Werke zu gehen sein dürfte. Wenn indessen getrennte Verfassungen der Juden bestehen bleiben sollen, so können wir uns nur für die Einführung der Verordnung vom 1sten Juni 1833 [84v] für Schermeisel und Grochow erklären. Zwar haben die dortigen Juden bereits allerdings deutsche Eigenthümlichkeiten angenommen. Indessen die Mehrzahl derselben beschäftigt sich mit dem sogenannten Schacher, d. h. mit dem Vertrieb von schlechten Manufactur-Waaren, welche sie hauptsächlich aus Schwerin beziehen, und welche sie auf den Märkten, oft wohl auch, wenn sie dies unbemerkt thun können, auf dem Lande hausirend absetzen. Sollte nun auf diese, der Zahl nach ziemlich bedeutende Menge der Juden, welche meist alle in sehr dürftigen Umständen leben, mit einem Male die Vorschriften des Edictes, ohne die von uns vorgeschlagenen, den Handelsbetrieb und die Freizügigkeit beschränkenden Bedingungen angewendet werden, so würde dieß eine Ueberschwemmung der benachbarten Landestheile [85r] mit armen Handels-Juden zur Folge haben, gegen welche wir uns im Interesse unseres Bezirkes auf das Nachdrücklichste erklären müssen.

c, Was endlich die Frage anbetrifft, ob die singulairen Bestimmungen des Allg. Land-Rechts wie z. B. § 3 des Anhangs wegen des Volljährigkeits-Termines in den Theilen unseres Bezirkes Geltung haben, wo das Allg. Landrecht gilt, das Edict vom 11ten Maerz 1812 nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8ten August 1830[94] aber keine Anwendung findet, so wird darüber Folgendes bemerkt:

1, Hinsichtlich der Mündigkeit der Juden existiren in der Niederlausitz provinzielle Bestimmungen. Die Volljährigkeit der Juden nimmt nämlich nach den Bestimmungen der für die Niederlausitz besonders publicirten Vormundschafts-Ordnung vom 10ten October [85v] 1782 /:Cap. III § 1:/[95] ohne Unterschied des Geschlechtes mit Vollendung des 21sten Lebensjahres ihren Anfang.

/:Cod. August. II Forts. Th. I S. 383[96]
" " " " Th. III S. 807:/[97]

Die Wechselmündigkeit der Juden ist dagegen an die Vollendung des 25sten Lebensjahres geknüpft.

/:Mandat vom 21sten April 1724[98]

[94] KO über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen. *GS* 1828, S. 116.

[95] Sächsische Vormundschaftsordnung für die Niederlausitz: Volljährigkeit der Juden mit Vollendung des 21. Lebensjahres. *Codex Augusteus...*, 2. Forts., 1. Abt., Sp. 383–436.

[96] *Codex Augusteus...*, 2. Forts., T. 2, Sp. 383–436. Allgemeine Vormundschaftsordnung vom 10. Oktober 1782.

[97] *Codex Augusteus...*, 2. Forts., T. 3, Sp. 801–804. Oberamts-Regierungs-Patent in die 5 Creyße des Marggrafthums Niederlausitz d. d. 8. Dezember 1783, die Publication und Erläuterung der Vormundschafts-Ordnung betr., zu Folge eines aus dem geheimen Consilio erlassenen Reskripts d. d. 6. Oct. 1783.

[98] Mandat des Königs und Kurfürsten August: Wider das Aufborgen und Ausstellung derer Wechsel-Briefe, junger der Handlung nicht zugethaner und unter 25 Jahren befindlicher Leute, auch darbey mit unterlauffende Mißbräuche. *Codex Augusteus...*, T. 2, Sp. 2085–2090.

Cod. August. Th. II S. 2083[99]
" " Forts. II. Thl. III S. 715:/[100]

Nach den uns zugegangenen Nachrichten ist jedoch die Befolgung dieser Vorschriften von den Gerichten übersehen und sind dagegen die Bestimmungen des Allg. Landrechts zur Anwendung gebracht worden.[101]

Desgleichen ist nach einer Benachrichtigung des Ortsgerichts über Grochow und Schermeisel, von diesen die Gültigkeit des § 3 des Anhangs Allg. Land-Rechts als unzweifelhaft angesehen und danach verfahren worden.[102]

2, Was die Vorschriften des § 585 – [86r] 590 Thl. II Tit. 8 Allg. Landrechts[103] **anlangt** [*nachträglich eingefügt*], so gelten auch hier provinzielle Bestimmungen cfr. § 376 des Revisions-Entwurfes des Niederlausitzschen Provinzial-Rechtes.[104] Da indessen die letzteren als zweifelhaft angesehen werden müssen, so ist danach von den Gerichten zeither nicht verfahren worden.

3, Eben so werden in der Niederlausitz die Bestimmungen des § 1243 Thl. II Tit. 8 Allg. Landrechts [*Bleistiftanmerkung am Rande*: (§ 1243 enthält keine abweichende Judenbestimmung)][105] durch die bereits weiter oben ausführlich dargelegten Vorschriften des Mandats vom 1sten August 1811

/:Cod. August. III Forts. Th. I S. 256:/[106]

modificirt, wie denn auch in dieser Beziehung für Grochow und Schermeisel die singulairen Bestimmungen des General-Juden-Reglements von 1797 Anwendung finden.

4, Endlich kommen in der Niederlausitz, wie schon oben erwähnt, statt der Bestimmun-

[99] *Codex Augusteus*..., Bd. 2, Sp. 2085–2090. Mandat vom 21. April 1724 wider das Ausborgen und Ausstellung derer Wechsel-Briefe, junger der Handlung nicht zugethaner und unter 25 Jahren befindlicher Leute, auch darbey mit unterlauffender Mißbräuche.

[100] *Codex Augusteus*..., 2. Forts., T. 3, Sp. 715 f. Reskript von Moritz Wilhelm, Herzog zu Sachsen, 9. Januar 1730, die Anwendung der Leipziger Wechselordnung und des Anhangs der erläuterten Prozeß-Ordnung auf die im Marggrafthum Niederlausitz vorkommenden Wechsel-Sachen betreffend.

[101] *ALR* II/8 § 723 bestimmt, daß die Juden ohne Unterschied dem Wechselrecht unterworfen sind.

[102] Anhang § 3 zu *ALR* I/1 § 26: „Die Großjährigkeit der Juden nimmt, ohne Unterschied des Geschlechts, mit der Vollendung des zwanzigsten Jahres ihren Anfang."

[103] Den Handlungsbüchern der Juden, welche die Rechte christlicher Kaufleute haben, kommt dieselbe Beweiskraft zu wie den Handlungsbüchern von Christen, ebenso den Handlungsbüchern jüdischer Fabrikunternehmer und Bankiers (§ 585, 589); Handlungsbücher von Juden ohne diese Rechte haben Beweiskraft nur gegen Glaubensgenossen (§ 588); Handlungsbücher, „welche in jüdischer Sprache geführt sind", können nicht als Beweismittel gelten.

[104] Die hier getroffene Bestimmung betrifft die kaufmännischen Rechte der Besitzer offener Gewölbe und die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher. Im revidierten Entwurf des Niederlausitzer Provinzialrechts (1842) ist dieser Artikel nicht mehr enthalten.

[105] § 1243 bestimmt, daß es bei Einwendungen gegen Wechselforderungen keinen Unterschied mache, „ob ein Christ oder ein Jude Inhaber des Wechsels ist".

[106] *Codex Augusteus*..., 3. Forts., 1. Abt., Sp. 256–259. Mandat Friedrich Augusts vom 1. August 1811, die „Beschränkung des jüdischen Wuchers bei den von Christen an Juden ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen, auch Cessionsurkunden betr." von Wangenheim (Hrsg.), *Das Provinzialrecht des Markgrafthums Oberlausitz*..., in: *Jahrbücher für Preußische Gesetzgebung*, Bd. 64, S. 11. § 52 enthält mit Bezug auf *ALR* Teil I Tit. 11 § 674 dieselbe Bestimmung für Darlehns-, Wechsel- und Cessionsgeschäfte zwischen Juden als Cessionaren oder Indossaten und Christen als Cedenten oder Indossanten.

gen des § 805–808 Thl. I Tit. 11 Allg. Landrechts[107] die [86v] Vorschriften des Rescriptes vom 18ten Maerz 1767

/:Cod. August. I Forts. Th. III S. 396:/[108]

zur Anwendung.

Im Uebrigen wird überall nach den Vorschriften des Allg. Land-Rechts verfahren.

Schließlich fügen wir gehorsamst die befohlene Nachweisung der im hiesigen Bezirke vorhandenen jüdischen Schankwirthschaften bei.

Nr. 7

Frankfurt, kein Datum (9. Februar 1843).

Die Regierung Frankfurt an den Minister des Innern. Nachweisung der Regierung Frankfurt, Abteilung des Innern, über die jüdischen Einwohner des Regierungsbezirks (nach der statistischen Tabelle pro 1840).

GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen. 117, Beih. 1, fol. 87–88r.
Bericht.
Ausfertigung.

No.	Kreise	Anzahl der Juden
1.	Stadt Frankfurt a/O.	648
2.	Kreis Arnswalde	
	a, in den Städten	234
	b, auf dem platten Lande	58
3.	Kreis Calau	
	a, in den Städten	22
	b, auf dem platten Lande	0
4.	Kreis Cottbus	
	a, in den Städten	22
	b, auf dem platten Lande	10
5.	Kreis Crossen	
	a, in den Städten	109
	b, auf dem platten Lande	42
6.	Kreis Friedeberg	
	a, in den Städten	346

[107] *ALR* I/11 § 805 erlaubt den Kaufleuten sechs, den Juden acht Prozent Zinsen; Juden mit den Rechten christlicher Kaufleute werden jedoch auch in bezug auf den Zinssatz wie die christlichen Kaufleute behandelt (§ 806); bei Darlehen, die gegen Eintragung auf Grundstücke gemacht werden, beträgt der Zinssatz auch für Kaufleute und Juden nur fünf Prozent (§ 808).

[108] Reskript des Prinzen und Administrators Xaver, *Codex Augusteus...*, Forts., T. 3, Sp. 396–397.

No.	Kreise	Anzahl der Juden
	b, auf dem platten Lande	65
7.	Kreis Guben	
	a, in den Städten	83
	b, auf dem platten Lande	16 [87v]
8.	Kreis Koenigsberg	
	a, in den Städten	543
	b, auf dem platten Lande	64
9.	Kreis Landsberg	
	a, in den Städten	349
	b, auf dem platten Lande	137
10.	Kreis Lebus	
	a, in den Städten	118
	b, auf dem platten Lande	139
11.	Kreis Luebben	
	a, in den Städten	107
	b, auf dem platten Lande	17
12.	Kreis Luckau	
	a, in den Städten	6
	b, auf dem platten Lande	0
13.	Kreis Soldin	
	a, in den Städten	357
	b, auf dem platten Lande	11
14.	Kreis Sorau	
	a, in den Städten	22
	b, auf dem platten Lande	5
15.	Kreis Spremberg	
	a, in den Städten	6
	b, auf dem platten Lande	0 [88r]
16.	Kreis Sternberg	
	a, in den Städten	495
	b, auf dem platten Lande	190
17.	Kreis Zuellichau	
	a, in den Städten	77
	b, auf dem platten Lande	16
Summa		4314

Nr. 8

Frankfurt, kein Datum (9. Februar 1843).

Die Regierung Frankfurt an den Minister des Innern. Nachweisung der in den Städten und auf dem platten Lande im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder von Juden verwalteten Schankstätten.

GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen. 117, Beih. 1, fol. 89r.
Bericht.
Ausfertigung.

No.	Kreise	Schankwirthschaften		Bemerkungen
		in den Städten	auf dem platten Lande	
1.	Stadt Frankfurt a/O.	0	0	
2.	Kreis Arnswalde	2	1	als Nebengewerbe bei kaufmännischen Geschäften
3.	Kreis Calau	0	0	
4.	Kreis Cottbus	0	0	
5.	Kreis Crossen	0	2	
6.	Kreis Friedeberg	4	2	
7.	Kreis Guben	0	0	
8.	Kreis Koenigsberg	0	1	als Nebengewerbe beim kaufmännischen Geschäft
9.	Kreis Landsberg	0	3	
10.	Kreis Lebus	0	0	
11.	Kreis Luckau	0	0	
12.	Kreis Luebben	0	0	
13.	Kreis Soldin	4	0	als Nebengewerbe bei kaufmännischen pp. Geschäften
14.	Kreis Sorau	0	0	
15.	Kreis Spremberg	0	0	
16.	Kreis Sternberg	5	6	
17.	Kreis Zuellichau	0	1	
Summa		15	16	

Nr. 9

Frankfurt, kein Datum (9. Februar 1843).

Die Regierung Frankfurt an den Minister des Innern. Nachweisung der gottesdienstlichen Versammlungshäuser der Juden im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder.

GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen. 117, Beih. 1, fol. 90r.
Ausfertigung.
Bericht.
Ausfertigung.

No.	Kreis	Städte	Gottesdienstliche Versammlungshäuser der Juden	Anzahl der Juden
1.		Frankfurth a/O.	1	648
2.	Arnswalde	Arnswalde	1	90
		Neuwedell	1	65
		Reetz	1	79
3.	Friedeberg	Friedeberg	1	183
		Driessen	1	76
		Woldenberg	1	87
4.	Koenigsberg	Koenigsberg n/M	1	140
		Cuestrin	1	77
		Baerwalde	1	69
		Schoenfließ	1	106
5.	Landsberg	Landsberg a/W	1	349
6.	Lebus	Fuerstenwalde	1	26
		Seelow	1	22
7.	Soldin	Soldin	1	117
		Berlinchen	1	105
		Bernstein	1	71
		Lippehne	1	64
8.	Sternberg	Drossen	1	52
		Reppen	1	21
		Zielenzig	1	59
		Schermeisel	1	231
9.	Zuellichau	Zuellichau	1	65
Summa			23	2802

Nr. 10

Frankfurt, 23. Februar 1843.

Die Regierung Frankfurt/Oder, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Nachweisung über die Gewerbebetriebe und ländlichen Grundstücke der Juden.

Unterschriften: von Wissmann (Regierungspräsident),[109] von Maassen (Regierungsrat, Kassenrat),[110] Borsche (Regierungsrat), von Beguelin (Regierungsrat), Kap-herr [*sic*] (Hilfsarbeiter, Oberlandesgerichts-Assessor).
GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen. 117, Beih. 1, fol. 91r.
Bericht.
Ausfertigung.
Referent: Regierungsassessor Mothes.

Euer Excellenz überreichen wir in Verfolg unseres ehrerbietigsten Berichts vom 9. d. Mts. nachträglich ganz gehorsamst die darin erwähnte Nachweisung von den im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk vorhandenen gewerbetreibenden und mit ländlichen Grundstücken angesessenen Juden.

Nr. 11

Frankfurt, 23. Februar 1843.

Die Regierung Frankfurt an den Minister des Innern. Nachweisung der im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder vorhandenen Gewerbetreibenden und mit ländlichen Grundstücken eingesessenen Juden.

Unterschriften: von Maassen (Regierungsrat, Kassenrat).
GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen. 117, Beih. 1, fol. 92–97r.
Bericht.
Ausfertigung.

[109] Dr. Friedrich Ludwig August von Wissmann (1770–1856), 1813–1847 Regierungspräsident in Frankfurt a. d. Oder. W. Vogel, *Brandenburg*..., S. 130.
[110] E. H. Kneschke, *Neues Deutsches Adels-Lexicon*..., Bd. 6, S. 213.

Es befinden sich Juden				steuerpflichtige Gewerbe treiben von denselben											auf dem Lande waren angesessen		
im Jahre	in den Städten	auf dem platten Lande	in Schermeisel und Grochow	in den Städten der 2. Gewerbe-Steuer-Abtheilung[111]	überhaupt	in den Städten der 3. Gewerbe-Steuer-Abtheilung	überhaupt	in den Städten der 4. Gewerbe-Steuer-Abtheilung	überhaupt	auf dem platten Lande	überhaupt	in Schermeisel und Grochow	überhaupt	Summa aller steuerpflichtigen Gewerbetreibenden	mit Rittergütern	mit bäuerlichen Grundstükken	die Landwirthschaft betrieben von denselben selbst
[92v–94r][112]																	
in der Stadt Frankfurt a/O.																	
1842	661			Kaufleute 39													
				Händler 32													
				Schankwirthe 3													
				Hausirer 4													
				Lohnfuhrleute 2													
				Handwerker 18													
Summa					98												
im Arnswalder Kreise																	
1842	237	63				Pferdehändler 2 pp		Kaufleute 9 von denen zugleich 2 den Schank betreiben.		Kaufleute 9 von denen 1 zugleich die Schankwirthschaft betreibt.							

[111] *GS* 1820, S. 147 ff. Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Die Beilage B teilt die Städte in vier Klassen ein „nach Maaßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit"; *a.a.O.*, S. 156 f.

[112] Fol. 93 befindet sich am Ende der Tabelle; fol. 92v liegt daher fol. 94r gegenüber.

Es befinden sich Juden				steuerpflichtige Gewerbe treiben von denselben											auf dem Lande waren angesessen		
im Jahre	in den Städten	auf dem platten Lande	in Schermeisel und Grochow	in den Städten der 2. Gewerbe-Steuer-Abtheilung	überhaupt	in den Städten der 3. Gewerbe-Steuer-Abtheilung	überhaupt	in den Städten der 4. Gewerbe-Steuer-Abtheilung	überhaupt	auf dem platten Lande	überhaupt	in Schermeisel und Grochow	überhaupt	Summa aller steuerpflichtigen Gewerbetreibenden	mit Rittergütern	mit bäuerlichen Grundstükken	die Landwirthschaft betrieben von denselben selbst
(Fortsetzung der Tabelle): im Arnswalder Kreise																	
						Kürschner und Schneider 1		Kleinhändler 4		Kleinhändler 1							
						Hausirer 2		Hausirer 2		Kleinhändler und Fleischer 1		11					
						Schnittwaarenhändler 5		Fleischer 4									
						Materialwaarenhändler 2		Mäckler und Kleinhändler 5	24								
						Händler mit Wolle und rohen Producten 1											
						Händler mit geringen Kramwaaren 1											
						Lederhändler und Commissionaire 2	16										
Summa														51	1	2	1
[94v–95r]																	
im Cottbuser Kreise																	
1842	17	11		Commissionair und Händler 1	1			Händler 2	2	4	4						
Summa														7			

Es befinden sich Juden				steuerpflichtige Gewerbe treiben von denselben											auf dem Lande waren angesessen		
im Jahre	in den Städten	auf dem platten Lande	in Schermeisel und Grochow	in den Städten der 2. Gewerbe-Steuer-Abtheilung	überhaupt	in den Städten der 3. Gewerbe-Steuer-Abtheilung	überhaupt	in den Städten der 4. Gewerbe-Steuer-Abtheilung	überhaupt	auf dem platten Lande	überhaupt	in Schermeisel und Grochow	überhaupt	Summa aller steuerpflichtigen Gewerbetreibenden	mit Rittergütern	mit bäuerlichen Grundstükken	die Landwirthschaft betrieben von denselben selbst
im Crossener Kreise																	
1842	101	47				Kaufleute 18	18	Kaufleute 1	1	Kaufleute 9	9						
Summa														28			
im Friedeberger Kreise																	
1842	338	78				Kaufleute 28				Kaufleute 3							
						Händler 21				Händler 12							
						Schankwirthe 5				Schankwirthe 2							
						Hausirer 1	55			Fleischer 2							
										Hausirer 1	20						
Summa														75		1	1
im Königsberger Kreise																	
1842	543	64		Kaufleute 8		Kaufleute 22		Kaufleute 19		Kaufleute 27							
				Händler 4		Händler 14		Händler 11		Händler 4							
				Schankwirthe 2		Handwerker 1		Schankwirthe 4		Gastwirth 1							
				Hausirer 1	15	Hausirer 3	40	Hausirer 4	38	Handwerker 1	33						
Summa														126		2	

Es befinden sich Juden				steuerpflichtige Gewerbe treiben von denselben											auf dem Lande waren angesessen		
im Jahre	in den Städten	auf dem platten Lande	in Schermeisel und Grochow	in den Städten der 2. Gewerbe-Steuer-Abtheilung	überhaupt	in den Städten der 3. Gewerbe-Steuer-Abtheilung	überhaupt	in den Städten der 4. Gewerbe-Steuer-Abtheilung	überhaupt	auf dem platten Lande	überhaupt	in Schermeisel und Grochow	überhaupt	Summa aller steuerpflichtigen Gewerbetreibenden	mit Rittergütern	mit bäuerlichen Grundstükken	die Landwirthschaft betrieben von denselben selbst
[95v–96r]																	
im Landsberger Kreise																	
1842	349	137		von der Stadt Landsberg a/W. fehlen die Nachrichten.						Kaufleute 17 von denen 3 zugleich die Schankwirthschaft betreiben.						1 Der Besitzer Kaufmann Louis Boas wohnt in der Stadt Landsberg a/W.	
										Händler 4							
										Hausirer 1	22						
Summa														22			
im Lebuser Kreise																	
1842	118	139				Hierüber fehlen die Nachrichten.		Kaufleute 7		Kaufleute 20							
								Schankwirthe 1	8	Händler 7							
										Schankwirthe 1	28						
Summa														36		1	

Es befinden sich Juden				steuerpflichtige Gewerbe treiben von denselben											auf dem Lande waren angesessen		
im Jahre	in den Städten	auf dem platten Lande	in Schermeisel und Grochow	in den Städten der 2. Gewerbe-Steuer-Abtheilung	überhaupt	in den Städten der 3. Gewerbe-Steuer-Abtheilung	überhaupt	in den Städten der 4. Gewerbe-Steuer-Abtheilung	überhaupt	auf dem platten Lande	überhaupt	in Schermeisel und Grochow	überhaupt	Summa aller steuerpflichtigen Gewerbetreibenden	mit Rittergütern	mit bäuerlichen Grundstükken	die Landwirthschaft betrieben von denselben selbst
im Soldiner Kreise																	
1842	372	11				Kaufleute 12		Kaufleute 13		Händler 2							
						Händler 14		Händler 8									
						Schankwirthe 1		Schankwirthe 2	23								
						Hausirer 11	38										
Summa														63	1		
[96v–97r]																	
im Sternberger Kreise																	
1840	264	105	316			Kaufleute 19		Kaufleute 9		Kaufleute 3		Kaufleute 4					
						Händler 4		Schankwirthe 2	11	Händler 16		Händler 71					
						Schankwirthe 3				Schankwirthe 5	24	Schankwirthe 2					
						Fleischer 1						Fleischer 6					
						Hausirer 5	32					Hausirer 6	89				
Summa														156		1 der die Wirthschaft aber nicht selbst betreibt, sondern verpachtet hat.	

Es befinden sich Juden				steuerpflichtige Gewerbe treiben von denselben											auf dem Lande waren angesessen		
im Jahre	in den Städten	auf dem platten Lande	in Schermeisel und Grochow	in den Städten der 2. Gewerbe-Steuer-Abtheilung	überhaupt	in den Städten der 3. Gewerbe-Steuer-Abtheilung	überhaupt	in den Städten der 4. Gewerbe-Steuer-Abtheilung	überhaupt	auf dem platten Lande	überhaupt	in Schermeisel und Grochow	überhaupt	Summa aller steuerpflichtigen Gewerbetreibenden	mit Rittergütern	mit bäuerlichen Grundstükken	die Landwirthschaft betrieben von denselben selbst
im Züllichauer Kreise																	
1842	77	16				Kaufleute 8				Kaufleute 3							
						Händler 1				Schankwirthe 1	4						
						Schankwirthe 2	11										
Summa														15		1	

Provinz Preußen

Regierungsbezirk Königsberg

Nr. 12

Königsberg, 16. Februar 1843.

Die Regierung Königsberg, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden.

Unterschriften: Boetticher (Oberpräsident),[1] Siehr[2] (Regierungsrat), Schmitz (Regierungsrat), Krause (Regierungsassessor), Köhn von Jaski (Regierungsassessor).[3]
GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen. 117, Beih. 1, fol. 191–201r.
Bericht.
Ausfertigung.
Referent: Regierungsrat Pinder.

Ew. Excellenz haben in dem hohen Rescripte vom 1. April pr. unsere Berichterstattung
I. über die factischen Zustände der Juden im hiesigen Departement,
II. über den gegenwärtigen Rechtszustand derselben,
III. über die bei Regulirung des Judenwesens in Betracht kommenden Gesichtspunkte, erfordert.

Wir beehren uns diesem Auftrage in Nachstehendem zu genügen:

ad I. Die Gesammtzahl der Juden im hiesigen Departement beträgt nach der letzten am Schlusse des Jahres 1840 stattgefundenen Zählung: 4348.

Die gleichzeitig ermittelte Gesammtzahl aller Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks [191v] beträgt 786.896.

Es kommt daher durchschnittlich auf 181 Einwohner 1 Jude.

Die große Mehrzahl aller hiesigen Juden wohnt in den Städten, nämlich	3952
auf dem platten Lande wohnen nur	396
Summa	4348

Die Vertheilung derselben innerhalb beiden Kategorien ist äußerst ungleich. Unter den 48 Städten unseres Departements sind

[1] Carl Wilhelm von Bötticher (1791–1868), in den 1830er Jahren Präsident des Oberlandesgerichts Stettin, Vortragender Rat beim Staatsministerium, 1842–1848 Oberpräsident der Provinz Preußen. D. Stüttgen, *Ost- und Westpreußen*..., S. 21.
[2] Franz Ferdinand Theodor Siehr, Jurist (1790–1850). *DBA* 1184, 160.
[3] E. H. Kneschke, *Neues Deutsches Adels-Lexicon*..., Bd. 4, S. 553.

9	mit weniger als	10	jüdischen	Einwohnern.
15	mit 10 bis	50	"	"
17	" 50 "	100	"	"
6	" 100 "	150	"	"
1	" 1522 (Königsberg)		"	"
Sa. 48				

Während sich die Gesammtzahl aller Juden in den Städten /3952/ zu der Gesammtzahl aller städtischen Einwohner überhaupt /192.093/ verhält wie 1 zu 48,6 variirt das Verhältniß der Juden in den einzelnen Städten zu der Ortsbevölkerung von 1/12 bis 1/729.

Mit Ausnahme von Königsberg, dessen Handelsverhältnisse die Concentrirung einer bedeutenderen, das Durchschnitts-Verhältniß jedoch nur wenig übersteigenden Anzahl von Juden motiviren [192r] /:1522 unter 65.852 Einwohnern = 1/43:/ lassen sich nirgends allgemeine Gründe entdecken, welche die größere oder geringere Anhäufung von Juden in den einzelnen Städten bedingen.

Die häufig ausgesprochene Ansicht, daß der Grenzverkehr, die polnische Sprache und der Zusammenhang mit fremden Juden eine besondere Anhäufung von Juden in den diesseitigen Grenzbezirken veranlasse, ergiebt sich bei näherer Prüfung in Beziehung auf unsern Verwaltungs-Bezirk als unbegründet, wie aus nachstehender Vergleichung der Grenzkreise mit einigen Binnenkreisen und der Grenzstädte mit einigen Binnenstädten hervorgeht.

Grenzkreise

1,	Kreis	Neidenburg	hat	198	Juden unter	33.761	Einwohnern = 1/170
2,	"	Osterode	"	185	" "	39.324	" = 1/212
3,	"	Ortelsburg	"	188	" "	44.477	" = 1/236
4,	"	Memel	"	69	" "	43.065	" = 1/624

Binnenkreise

1,	Kreis	Roessel	hat	301	Juden unter	35.984	Einwohnern = 1/119
2,	"	Morungen	"	298	" "	41.319	" = 1/138
3,	"	Heilsberg	"	265	" "	41.854	" = 1/157
4,	"	Braunsberg	"	261	" "	41.716	" = 1/159

Grenzstädte

Ortelsburg	hat	105	Juden unter	1.468	Einwohnern	= 1/ 14
Neidenburg	"	98	" "	2.677	"	= 1/ 27
Osterode	"	78	" "	2.523	"	= 1/ 32
Soldau	"	53	" "	1.860	"	= 1/ 35
Memel	"	69	" "	9.188	"	= 1/133
Neidenburg	"	6	" "	1.926	"	= 1/321

Binnenstädte

Liebstadt	hat	139	Juden unter	1.705	Einwohnern	= 1/12
Gerdauen	"	139	" "	2.269	"	= 1/16
Guttstadt	"	115	" "	2.926	"	= 1/25

Pr. Holland hat 117 Juden unter 3.319 Einwohnern = 1/28
Heilsberg " 120 " " 4.460 " = 1/37
Bischofstein " 57 " " 2.800 " = 1/49 [192v]

Dagegen ist es bemerkenswerth, daß in denjenigen Kreisen, in welchen die katholische Confession die vorherrschende ist, sich eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Juden vorfindet als in denen, wo die evangelische Confession vorherrscht. Es befinden sich nemlich in den

katholischen Kreisen

Roessel	301	Juden	unter	35.984	Einw. = 1/119
Heilsberg	265	"	"	41.854	" = 1/158
Braunsberg	261	"	"	41.716	" = 1/159
Allenstein	153	"	"	35.879	" = 1/234
	980	Juden		155.433	Einw.

evangelischen Kreisen

Mohrungen	298	Juden	unter	41.319	Ew. = 1/ 138
Neidenburg	198	"	"	33.761	" = 1/ 170
Pr. Holland	176	"	"	34.299	" = 1/ 194
Gerdauen	158	"	"	31.246	" = 1/ 197
Osterode	185	"	"	39.324	" = 1/ 212
Ortelsburg	188	"	"	44.477	" = 1/ 236
Friedland	105	"	"	33.811	" = 1/ 322
Wehlau	116	"	"	40.087	" = 1/ 345
Rastenburg	95	"	"	34.796	" = 1/ 366
Labiau	94	"	"	41.713	" = 1/ 443
Heiligenbeil	71	"	"	33.713	" = 1/ 474
Pr. Eylau	72	"	"	40.448	" = 1/ 565
Memel	69	"	"	43.065	" = 1/ 624
Fischhausen	18	"	"	34.987	" = 1/1943
Königsberg (Landkreis)	2	"	"	36.823	" = 1/1844 [*sic*]
	1845	Jud.		563.869	Ew.
Königsberg (Stadtkreis)	1523	"	"	67.594	"
=	3368	Jud.		631.463	Ew.

Eine Vergleichung der vorstehenden Summen unter sich und mit der oben angeführten Gesammtzahl aller Juden im hiesigen Departement = 4348 unter 786.896 Einwohnern ergiebt ein bedeutendes Uebergewicht der Juden in den katholischen Kreisen. Während nämlich im ganzen Regierungs-Bezirk

durchschnittlich nur 1 Jude auf 181 Einwohner kommt,
trifft in den katholischen
Kreisen durchschnittlich ein " " 158 "
in den evangelischen Kreisen

einschließlich der Stadt
Königsberg dagegen nur 1 Jude auf 187 Einwohner
und wenn man die Stadt
Königsberg wegen ihrer
eigenthümlichen Verhältnisse
ausscheidet 1 " " 305 "

Hiernach ist das Verhältniß der Juden zu den Christen in den katholischen Kreisen fast doppelt so stark als in den evangelischen, ausschließlich der Stadt Königsberg.

Ob dieses bedeutende Uebergewicht der Juden in den katholischen Kreisen in den früheren politischen Verhältnissen des Bisthums Ermland, oder in andern Umständen seinen Grund habe, hat sich nicht ermitteln lassen, da über die Anzahl und sonstigen Verhältnisse der Juden unter der ehemaligen bischöflichen Regierung keine Nachrichten vorhanden sind. [193v] Doch möchte **sich kaum** [*nachträglich eingefügt*] eine Fortwirkung historischer Gründe annehmen lassen, da seit der Occupation des Ermlandes im Jahre 1772, also seit 70 Jahren, eine völlige Gleichstellung mit den übrigen Landestheilen stattgefunden hat, welche die Spuren etwaiger früherer Unterschiede allmählig verwischen müßte.

Betrachtet man ferner die jüdische Bevölkerung des platten Landes gesondert von den Städten, so zeigt sich dagegen bei einer ebenfalls sehr ungleichen Vertheilung in den einzelnen Kreisen ein bedeutendes Uebergewicht in denjenigen Gegenden, wo die polnische Sprache vorherrscht.

Während die Gesammtzahl der Juden auf dem platten Lande = 396 zu der Gesammtzahl der ländlichen Bevölkerung = 594.803, sich verhält wie 1 : 1502, und das Verhältniß in den einzelnen Kreisen von 0 bis 1/569 variirt, namentlich:

4	Kreise	ohne	jüdische	Landbewohner
7	"	mit 1–10		"
6	"	" 10–50		"
3	"	" 50–70		"

vorhanden sind, finden sich unter der [194r] vorherrschend polnischen Bevölkerung des

Kreises	Ortelsburg	70	Juden
"	Osterode	54	"
"	Neidenburg	47	"
"	Allenstein	46	"
	Summa	217	"

also über die Hälfte aller Juden des platten Landes im hiesigen Departement. Die Ursache dieser Erscheinung dürfte in dem Uebergang zu der polnischen Sitte zu suchen sein, wonach die Krugwirthschaft auf dem Lande vorzugsweise von Juden betrieben wird, und in der That haben auch die genannten Kreise den stärksten Antheil an den im hiesigen Departement überhaupt vorhandenen jüdischen Schank-Krugwirthschaften nemlich 31 von 44.

Ganz getrennt von den polnischen Gegenden gehört ferner der Kreis Labiau aus ganz singulairen Ursachen zu denjenigen Kreisen, welche die meisten Juden auf dem

platten Lande zählen, indem er deren 62 enthält. Der Grund hiervon liegt nächst dem Handel mit Fischen, welcher seit geraumer Zeit von dort nach Polen getrieben wird, wesentlich darin, daß bis vor 6 Jahren der Jude Finkelstein das bedeutende Rittergut Mehlauken besaß und durch [194v] diesen Besitz viele seiner Glaubensgenossen in jene Gegend zog.

Die Hauptbeschäftigung der Juden ist in unserm Departement wie überall der Handel theils im Großen, theils im Kleinen, mitunter Gast- und Schenkwirthschaft, selten das eigentliche Handwerk und die Landwirthschaft.

Rittergüter befinden sich zur Zeit nicht im Besitze der Juden.

Von andern ländlichen Besitzungen sind nur 12 in jüdischen Händen, und zwar werden hiervon nur 3 ausschließlich zur landwirthschaftlichen Production, 2 als Garten-Anlagen /bei Königsberg/ genutzt, während auf 6 andern zugleich die Krugwirthschaft und auf 1 der Kleinhandel betrieben wird.

Eine Einwirkung der Juden zur Belebung und Förderung allgemeiner Kulturzustände hat sich hier nicht bemerklich gemacht, und ist auch bei der geringen Anzahl derselben ein Verhältniß zu der christlichen Bevölkerung nicht zu erwarten gewesen. Dagegen ist unter den Juden selbst ein wesentlicher Fortschritt auf der Bahn der Cultur seit Emanation des Gesetzes vom 11. März 1812 nicht zu verkennen. [195r] Fast durchgängig wird von den Kreislandräthen und ganz besonders von dem hiesigen Polizei-Präsidium das sittliche und friedfertige Verhalten der Juden und die gewissenhafte Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten von ihrer Seite gerühmt, welchen Eigenschaften es beizumessen ist, daß fast niemals ein obrigkeitliches Einschreiten gegen hiesige Juden erforderlich wird.

Der Wohlthätigkeitssinn der Juden, namentlich in hiesiger Stadt, der sich nicht blos auf Glaubensgenossen, sondern auch auf Christen erstreckt, wird hervorgehoben, und das gute Verhalten der jüdischen Familien gegen christliches Gesinde wird allenthalben, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Gerdauen gerühmt.

Ausschweifungen in geschlechtlicher Beziehung und Ehescheidungen kommen sehr selten unter den Juden vor.

Fast durchgängig zeichnen sich dieselben durch Mäßigkeit aus.

Verbrechen und Polizeivergehen werden zur Zeit von den Juden mindestens nicht häufiger als von Christen verübt.

Die während der Besitzzeit des schon erwähnten Juden Finkelstein zu [195v] Mehlauken in jener Gegend häufig vorgekommenen Diebstähle und Brandstiftungen, waren das Werk auswärtiger Juden, die sich vagabundirend in jener waldreichen Gegend herumtrieben, und können daher den einheimischen Juden nicht zur Last gelegt werden.

ad II. Die Rechtsverhältnisse der Juden im hiesigen Departement sind durch

Gesetz vom 11. März 1812 (Gesetz Samml. pag. 17)[4]

[4] Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staat. *GS* 1812, S. 17–22; I. Freund, *Die Emanzipation der Juden in Preußen...*, Bd. 2, S. 453–459.

Declaration vom 20. April 1813 (G. S. p. 77)[5]
Verordnung vom 30. August 1816 (G. S. p. 207)[6]
und A.K.O. vom 18. Aug. 1822 (G. S. p. 224)[7]
normirt, welche in allen Theilen unseres Verwaltungs-Bezirks Geltung haben.

ad III. Was nun die Frage betrifft, ob die bevorstehende Regulirung des Judenwesens die Natur einer Reform annehmen solle? so müssen wir ehrerbietigst bekennen, daß wir eine Reform im eigentlichen Sinne, gegenüber dem Gesetze vom 11. März 1812 weder für zulässig noch für wünschenswerth erachten können.

Durch das allegirte Gesetz ist den staatsrechtlichen Verhältnissen der Juden innerhalb der damaligen Landesgränzen eine Basis gegeben, deren Erhaltung bis zu einer allgemeinen Verbesserung ihres [196r] bürgerlichen Zustandes wenigstens in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen durch Art. 16 der Wiener Bundesacte[8] feierlich garantirt ist, die in einem 30jährigen Zeitraume die Grundlage aller bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den betreffenden Landestheilen gewesen ist und die sich ebensowohl für den Staat als für die jüdische Bevölkerung selbst in diesem langen Zeitraum als ersprießlich bewährt hat.

Eine Beschränkung der in dem Gesetze vom 11. März 1812 den Juden ertheilten Rechte, würde daher nicht nur dem Grundvertrage des deutschen Bundes, sondern auch dem innern Staatsrechte und der Billigkeit, und ebenso denjenigen Grundsätzen widersprechen, welche in dem Vorwort zur Grund-Verfassung der Gesellschaft für Beförderung des Christenthums unter den Juden ausgesprochen, und von des Höchstseligen Königs Majestät in der Kabinetsordre vom 9. Februar 1822 (Gesetzsamml. 1822 p. 117)[9] anerkannt und gebilligt worden sind. Wir können im Gegentheil in dieser Kabinetsordre, in dem Art. 16 der Wiener Bundesacte und in dem Gesetze vom 11. März 1812 nur die Verpflichtung einer fortschreitenden Entwickelung der jüdischen Rechtszustände [196v] bis zur völligen Gleichstellung mit den christlichen Staatsbürgern erblicken, und glauben, daß die Erfahrung der letzten 30 Jahre ihre Befähigung dazu bekundet habe.

Die Fehler, welche einem Theil der Juden noch jetzt anhaften – wie die Vorurtheile, die noch gegen dieselben herrschen – sind wesentlich die Folgen der Jahrhunderte hin durcherlittenen und geübten Bedrückungen und Verfolgungen. Jede fortdauernde Unterdrückung entwürdigt zuletzt den Charakter des Unterdrückten und erniedrigt ihn in den Augen des Unterdrückers. Seitdem man angefangen hat, die Juden als Staatsbürger zu betrachten, ihnen einen Antheil an den daraus fließenden Rechten zu

[5] Allerhöchste Erklärung der Verordnung vom 11. März 1812, daß kein Staatsbürger jüdischer Religion höhere als den Kaufleuten erlaubte Zinsen rechtsgültigerweise sich versprechen noch zahlen lassen dürfe. *GS* 1813, S. 77–78.

[6] Verordnung wegen Verwaltung des Patronatsrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern und Grundstücken, die sich im Besitztum jüdischer Glaubensgenossen befinden. *GS* 1816, S. 207–208.

[7] Die Bekanntmachung erfolgte erst am 4. Dezember 1822. *GS* 1822, S. 224; K. A. von Kamptz, *Annalen* 22 (1838), S. 655.

[8] *GS* 1818, Anhang S. 143–155. Art. 16: S. 152 f.

[9] Allerhöchste Bestätigung der zu Berlin errichteten Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden. Mit Grundverfassung etc. *GS* 1823, S. 117–127.

gewähren, ist der moralische Zustand und die geistige Bildung derselben wesentlich gehoben worden.

Man vollende ihre politische Entfesselung, und von selbst wird der Rest derjenigen Eigenthümlichkeit verschwinden, der jetzt noch das Vorurtheil gegen sie begründet.

Die christliche Religion gebietet, Gott über Alles und unsern Nächsten, wie uns selbst zu lieben, und wir sollten dieses höchste [197r] Gebot unerfüllt lassen gegen die Nachkommen des Volks, das die Bibel als das auserwählte Volk Gottes bezeichnet?

Man hat mitunter behauptet, eine völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen würde den letzteren nachtheilig werden, allein die bloße Erinnerung an die geringe Anzahl der Juden = 194.000 unter einer Gesammtbevölkerung von 15 Millionen genügt um zu beweisen, daß eine solche Besorgniß den Preußischen Staat nicht abhalten könne, die allgemeine Aufgabe des Staatslebens, jedem seiner Bürger die freie Entwickelung und Benutzung seiner Kräfte und die Gelegenheit zur höchstmöglichen Ausbildung in geistiger und sittlicher Hinsicht zu gewähren, auch gegenüber der jüdischen Bevölkerung zu erfüllen.

Halten wir aber auch nur an dem Rechtszustande fest, welcher durch das Gesetz vom 11. März 1812 für die Juden der damaligen Landestheile normirt worden ist, so würde eine Annäherung an die Grundsätze der für das Großherzogthum Posen unterm 1. Juni 1833 erlassenen Verordnung[10] von uns nicht befürwortet werden können. [197v]

Der Charakter dieser Verordnung ist ein bloß transitorischer, wie Eingang und Schluß derselben ausdrücklich besagen. Sie soll dem Uebergang zu erweiterten Berechtigungen vermitteln, wie aus § 14 hervorgeht.

Die eigenthümlichen Verhältnisse der Juden in Posen machten den Erlaß dieser vorläufigen Verordnung nothwendig und gestatteten nicht bis zur Emanation eines allgemeinen die gesammten Provinzen der Monarchie umfassenden Gesetzes zu warten.

Der Charakter des Gesetzes vom 11. März 1812 hingegen ist ein definitiver; die Vorschriften dieses Gesetzes haben die Sanction eines dreißigjährigen Bestehens für sich, und man würde daher dieselben nicht den Grundsätzen der provisorischen Verordnung vom 1. Juni 1833 unterordnen können ohne einen wirklichen Rückschritt zu machen.

Was zuerst die Bildung von Juden-Corporationen betrifft – welche nach § 2. 9 u. 13 der Verordnung vom 1. Juni 1833 sich nur auf die inneren Verhältnisse der Synagogen Gemeinden als Kirchen-Gesellschaften und auf die Fürsorge [198r] für Ausbildung und künftigen Beruf der Jugend beziehen, für alle anderen bürgerlichen Angelegenheiten aber keinen besonderen Verband darstellen, sondern das Verhältniß der jüdischen Individuen zu den Ortsgemeinden unberührt lassen sollen – so würde die Zulassung freiwillig entstehender Corporationen dieser Art als eine Entwickelung der kirchlichen Zustände im Sinne des § 39 des Gesetzes vom 11. März 1812 gewiß dankbar anerkannt werden; eine zwangsweise Gründung solcher Corporationen hingegen, wie sie aus der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu folgern ist, würde alle Mängel einer

[10] Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogtum Posen. *GS* 1833, S. 66–72.

aufgedrungenen Verfassung an sich tragen, und in denjenigen Gegenden, wo die Juden so wie im hiesigen Departement sehr zerstreut wohnen, ganz ihren Zweck verfehlen.

In dem Kreise Fischhausen z. B. wohnen unter einer Gesammtbevölkerung von 34.987 Seelen nur 18 Juden, und zwar 2 in Pillau, 9 in Fischhausen und 7 auf dem platten Lande.

Diese geringe Anzahl würde außer Stande sein, die Pflichten einer selbständigen Corporation zu erfüllen, man [198v] müßte sie daher mit einer andern Corporation verbinden. Die Localität gestattet nur den Anschluß an die Judenschaft in Königsberg; aber Pillau ist 7 Meilen, Fischhausen 5 und einzelne Theile des Fischhausenschen Kreises 10 Meilen von Königsberg entfernt. Es würde unmöglich sein, aus solcher Entfernung an den Rechten und Pflichten der Corporation, namentlich an der im § 9–13 der Verordnung vom 1. Juni 1833 ihr übertragenen Fürsorge für den Unterricht der Jugend und an der ferneren Leitung zu einem bestimmten Beruf, Theil zu nehmen.

In Posen mag eine allgemeine Eintheilung der Juden in bestimmte Corporationen durch die große Anzahl derselben (1/16 der ganzen Bevölkerung) so wie durch ihre gleichmäßigere Verbreitung bedingt und von segensreicher Wirkung sein; in Preußen müssen wir sie für unausführbar halten.

Was ferner die vorgeschlagene Ausschließung der Juden von der Niederlassung auf dem platten Lande betrifft; so würde diese Maßregel eine Beschränkung enthalten, die sich [199r] gegenüber dem Gesetze vom 11. März 1812 um so weniger rechtfertigen ließe, als eine solche selbst in der Verordnung vom 1. Juni 1833 /§ 25/ nur gegen die nichtnaturalisirten Juden ausgesprochen, den naturalisirten Juden hingegen im § 20 ausdrücklich die Befugniß zur freien Niederlassung auf dem platten Lande ohne alle Beschränkung verstattet ist.

Die Einführung der vorgeschlagenen Beschränkungen in denjenigen Landestheilen, wo jetzt das Gesetz vom 11. März 1812 gilt, würde daher sogar eine Zurücksetzung der darin lebenden Juden gegen die naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen enthalten. Von welchem Gesichtspunkte man aber ausgehen möge, so ist in hiesiger Provinz nicht die entfernteste Veranlassung zu finden, eine Beschränkung der Juden rücksichtlich der Niederlassung auf dem Lande im Wege der Gesetzgebung zu wünschen. Wenn von 4348 Juden nur 396 auf dem platten Lande wohnen, so ist dieß der schlagendste Beweis, daß eine Neigung zur ländlichen Niederlassung bei den Juden des hiesigen [199v] Departements nicht vorherrschend ist. Von einer Gefährdung des Bauernstandes, wie sie nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. September 1836[11] in einem Theile des Regierungsbezirks Minden stattgefunden hat, ist hier nichts zu bemerken gewesen.

Ebensowenig hat bisher die Ausübung des Schankgewerbes durch Juden Ursache zu besondern Klagen gegeben.

[11] KO vom 20. September 1836, wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse. *GS* 1836, S. 248.

Wir legen eine Nachweisung der jetzt auf dem platten Lande bestehenden jüdischen Schankwirthschaften bei; wonach die Anzahl derselben im ganzen Departement nur 44 beträgt; wovon 31 den polnischen Kreisen Allenstein, Osterode, Neidenburg und Ortelsburg angehören. Polizeistrafen sind gegen jüdische Schankwirthe nicht häufiger als gegen Christliche festzusetzen gewesen, und auch die von einigen Landräthen angeführte Wahrnehmung, daß das Trinken durch Creditgeben begünstigt werde, gilt leider ebenso von christlichen als von jüdischen Schankwirthen.

Was endlich die Bedenken gegen eine unbeschränkte Freizügigkeit der [200r] Juden innerhalb des ganzen Staats betrifft, so können wir dieselben nur dann für begründet erachten, wenn neben einer solchen Verstattung die Verschiedenheit der jüdischen Rechtsverhältnisse in den einzelnen Landestheilen fortdauern sollte. Unter dieser Voraussetzung würde allerdings ein allmähliges Andrängen der Juden nach denjenigen Landestheilen, welche der freiesten Verfassung genießen, zu erwarten sein.

Bei Einführung einer gleichmäßigen Gesetzgebung hingegen würde der Trieb zu einer derartigen Anhäufung wegfallen, und es würde im Gegentheil die völlige Freiheit der Bewegung innerhalb des erweiterten Raumes eine gleichmäßigere Vertheilung der Juden im ganzen Staate zu Folge haben.

Einheit der Gesetzgebung erachten wir überhaupt für ein dringendes Erforderniß.

Für das Volk giebt es kein größeres Uebel als Rechtsunsicherheit, die eine unausbleibliche Folge einer zersplitterten Gesetzgebung ist.

Für den Gesetzgeber kann nur ein Princip das Rechte sein. [200v]

Die Duldung eines zweiten kann zwar vorübergehend geboten werden durch die Berücksichtigung wesentlicher Verschiedenheiten in den factischen Zuständen und durch die Erwartung allmähliger Ausgleichung; aber eine Fixirung dieser Verschiedenheiten durch die Gesetzgebung würde ein Widerspruch gegen die eigene Ueberzeugung sein.

Wesentliche Verschiedenheiten in den factischen Zuständen der Juden bestehen übrigens unseres Wissens nur zwischen dem Großherzogthum Posen und den übrigen Provinzen.

Es ist kein Grund abzusehen, weshalb der Jude in Danzig weniger Staatsbürgerrechte haben dürfte, als der Jude in Königsberg, der Jude in Stralsund weniger als der in Stettin, der Jude in der Lausitz und dem Herzogthum Sachsen weniger als der in der Mark Brandenburg.

Die Zerreißung des Staats in dem Tilsiter Frieden, die fremde Zwischenherrschaft, hat eine bleibende Verschiedenheit in den Kultur-Verhältnissen nicht begründen können; ebensowenig dürfte eine solche in den neuen Landes-Theilen [201r] vorhanden sein, welche in dem Wiener Frieden an den Preußischen Staat gelangten.

Wir müssen uns daher gegen eine Revision der Particular Gesetzgebungen aussprechen, welche überdieß auch practisch nur von geringem Werth sein würde, da ihre Anordnung die speciellste Bekanntschaft mit den historischen und statistischen Verhältnissen der zahlreichen einzelnen Landestheile, deren politische Existenz in der Preußischen Monarchie aufgegangen ist, nach wie vor erheischen würde – und können schließlich nur für eine allgemeine Regulirung des Judenwesens im ganzen Staate /ausschließlich des Großher-

zogthums Posen/ auf der Grundlage des Gesetzes vom 11. März 1812 und als Vorbereitung einer künftigen vollständigen Emancipation der Juden stimmen.

[*Am Ende des Berichts mit Bleistift der Zusatz durch den neuen Oberpräsidenten der Provinz Preußen*, Karl Wilhelm Bötticher:]

Ich erlaube mir gehorsamst zu bemerken, daß diese Angelegenheit bereits vor meiner Uebernahme der Präsidialgeschäfte vorgetragen u. beschlossen worden. Meinerseits würde ich den Juden, die das Edict vom 11. März 1812 für sich haben, nichts nehmen, auch das Edict der allgemeinen Gesetzgebung zum Grunde legen, von Bildung von Corporationen in Beziehung auf andere als religiöse Verhältnisse abstrahiren, niemals aber für eine vollständige Emancipation der Juden stimmen.

Nr. 13

Königsberg, 2. Februar 1843.

Die Regierung Königsberg an den Minister des Innern. Nachweisung der im Departement der Königlichen Regierung zu Königsberg von Juden betriebenen Schankwirtschaften.

GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen. 117, Beih. 1, fol. 202r.
Bericht.
Ausfertigung.

No.	Namen des Kreises	Anzahl der Schank-wirt-schaften	Bemerkungen
1.	Stadtkreis Königsberg	keine	
2.	Landkreis Königsberg	keine	
3.	Fischhausen	keine	
4.	Memel	2	zeichnen sich durch Unreinlichkeit aus.
5.	Labiau	1	der Krüger ist wegen Verheimlichung fremder Juden und wegen Verbreitung falscher Kassen-Anweisungen bestraft worden.
6.	Wehlau	keine	
7.	Friedland	keine	
8.	Pr. Eylau	1	Der Krüger hat den Krieg 1813/15 mitgemacht und sich durch moralischen Lebenswandel und Betriebsamkeit stets vortheilhaft ausgezeichnet.

No.	Namen des Kreises	Anzahl der Schank-wirt-schaften	Bemerkungen
9.	Heiligenbeil	keine	
10.	Gerdauen	keine	
11.	Rastenburg	keine	
12.	Braunsberg	keine	
13.	Heilsberg	3	Die Krüger leisten dem Trinker durch Credit Vorschub, zeichnen sich aber selbst durch Nüchternheit aus.
14.	Roessel	keine	
15.	Allenstein	5	Es haben in den letzten Jahren weniger Strafen gegen jüdische als gegen christliche Schänker stattgefunden.
16.	Pr. Holland	2	Kein Unterschied gegen christliche Schankwirthe bemerkt.
17.	Mohrungen	4	Haben sich durch characteristische Merkmale nicht ausgezeichnet.
18.	Osterode	9	Zeichnen sich durch zahlreichen Besuch aus, weil die Wirthe zuvorkommend sind; sie geben Credit bis zur Erschöpfung und nehmen gern Pfandstücke.
19.	Neidenburg	10	Kein Unterschied bemerkt worden.
20.	Ortelsburg	7	Desgleichen.
	in 20 Kreisen	44	

Regierungsbezirk Danzig

Nr. 14

Danzig, 28. Februar 1843.

Die Regierung Danzig, Abteilung des Innern, an den Minister des Innern, Grafen von Arnim. Die Rechtsverhältnisse der Juden im Regierungsbezirk. Die geplante Regulierung der Verhältnisse der Juden.

Unterschriften: von Blumenthal (Regierungspräsident),[12] Heyne (Ober- und Geheimer Regierungsrat, Dirigent der I. Abteilung [des Innern], Stellvertreter des Präsiedenten), Richter [?] (Regierungsrat), von Senden (Regierungsrat), von Meusel (Regierungsassessor).
GStA PK, Rep. 77-XXX, Gen. 117, Beih. 1, fol. 141–150r.
Bericht.
Ausfertigung.
Referent: Regierungsassessor von Meusel.

Euer Excellenz verfehlen wir nicht, in der neben bezeichneten Angelegenheit den mittelst verehrlichen Rescripts vom 1sten April v. J. erforderten gutachtlichen Bericht, nach dem wir die Landräthe unseres Verwaltungs-Bezirks, sowie das hiesige Polizei-Directorium und den hiesigen Magistrat mit ihren Gutachten gehört haben, in Nachstehendem ganz gehorsamst zu erstatten.

I. Wenn zuvörderst nach der von des Königs Majestät ausgesprochenen Allerhöchsten Absicht die Begründung, resp. Erweiterung corporativer Verhältnisse unter den Juden, mithin die orts- oder bezirksweise Vereinigung derselben in Judenschaften projectirt wird, und bei Regulirung dieser Verhältnisse die in der Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833[13] gegebenen Vorschriften zum Anhalt dienen sollen, so stellen sich in den localen Verhältnissen unseres Departements der Ausführung jener Allerhöchst befohlenen Einrichtung keine Hindernisse entgegen und wir halten dieselbe daher, abgesehen von deren Zweckmäßigkeit im Allgemeinen, namentlich auch rücksichtlich des diesseitigen Verwaltungsbezirks für wünschenswerth. [141v] Inhalts der beiliegenden nach den statistischen Tabellen des Jahres 1840 zusammengestellten Nachweisung der jüdischen Bevölkerung unseres Bezirks, wohnen von der Gesammtzahl der Juden, welche sich auf 5.304 beläuft (wovon allein auf die Stadt Danzig und deren Vorstädte 2.467 jüdische Bewohner kommen), nur 283 auf dem platten Lande, dagegen 5.021 in den Städten. Diese Vertheilung der jüdischen Bevölkerung ist demnach ihrer Vereinigung zu orts- oder bezirksweise zu bildenden Judenschaften (Synagogen-Gemeinden) umso günstiger, als sich ähnliche Verhältnisse bereits in einzelnen Städten unseres Departements factisch

[12] Robert Ludwig Werner von Blumenthal, 1841–1863 Regierungspräsident in Danzig. D. Stüttgen, *Ost- und Westpreußen...*, S. 17.

[13] Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogtum Posen. *GS* 1833, S. 66–72.

gebildet haben, durch die gesetzliche Einführung dieser Einrichtung daher eigentlich nicht eine Umgestaltung der hier bereits bestehenden factischen Verhältnisse, sondern nur deren Legalisirung und festere Begründung auf bestimmte gesetzliche Normen würde herbeigeführt werden.

Wenn wir uns hiernach für die projectirte Begründung corporativer Verhältnisse unter den Juden aussprechen, so setzen wir jedoch hierbei voraus, daß, wie auch aus den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1ten Juni 1833, welche bei jener Einrichtung [142r] zum Anhalt dienen soll, zu entnehmen seyn dürfte, die Judenschaften auch fernerhin nur geduldete Religionsgesellschaften bleiben sollen, denen aber rücksichtlich ihrer Vermögens-Angelegenheiten Corporations-Rechte beigelegt werden. In allen übrigen Angelegenheiten dagegen müssen unseres unmaßgeblichen Erachtens die Juden, wie auch der § 20 der vorallegirten Verordnung rücksichtlich der naturalisirten Juden bestimmt, unter Aufrechterhaltung des § 15 des Edicts vom 11. März 1812[14] nicht als Mitglieder einer besonderen Corporation, sondern, wie alle Christen, als Mitglieder, resp. Schutzverwandte derjenigen politischen Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, angesehen und behandelt werden. Wir würden es daher nicht für zweckmäßig halten, die Bestimmungen der §§ 9 u. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833, wonach die Sorge für den vorschriftsmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen jüdischen Kinder, so wie die Gewährung der nöthigen Kleidungsstücke, des Schulgeldes und der sonstigen Schulbedürfnisse an dürftige Kinder zu einer Angelegenheit der jüdischen Corporation gemacht wird, bei der neuen Regulirung des Judenwesens in den anderen Provinzen des Staats beizubehalten. [142v]

Es dürfte im Allgemeinen wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es wünschenswerth erscheint, Seitens des Staats auch im Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken, daß das Anomale und Eigenthümliche in dem jüdischen Naturell allmälig mehr und mehr verschwinden und die jüdische Bevölkerung auch der niederen Klasse, sich in ihren Ansichten, Begriffen, Sitten und Gebräuchen den christlichen Bewohnern desselben Staats mehr und mehr anschließe. Auch das Edict über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11ten März 1812 spricht seinem ganzen Inhalte nach offenbar diese Tendenz aus. Insoweit jene Eigenthümlichkeiten der jüdischen Natur in dem Abweichenden ihrer Religions- und Cultur-Verhältnisse begründet sind, kann denselben durch Staatseinrichtungen allerdings nicht entgegen gewirkt werden. Dagegen halten wir es zur Erreichung dieses Zweckes für äußerst wichtig, die Theilnahme der jüdischen Kinder an dem Unterrichte in den christlichen Schulen /:mit Ausschluß des Religions-Unterrichts:/ möglichst zu erleichtern und zu befördern. Bei der Empfänglichkeit des jugendlichen Gemüths für äußere Eindrücke und bei der fortwährenden [143r] Berührung zwischen den Schülern derselben Unterrichtsanstalt kann es nicht

[14] Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staat. *GS* 1812, S. 17–22; I. Freund, *Die Emanzipation der Juden in Preußen...*, Bd. 2, S. 453–459.

ausbleiben, daß jüdische Kinder durch den Besuch christlicher Schulen viele ihrer auf Natur und Erziehung begründeten Eigenthümlichkeiten ablegen, hierdurch ihren Schulgenossen christlicher Religion näher gebracht werden und beide ihre gegenseitige Abneigung nach und nach vergessen lernen. Daß diese durch den Schulunterricht hervorgebrachte Veränderung auch auf das reifere Alter des Juden nicht ohne Einfluß bleibe, liegt in der Natur der Sache und wird durch die Erfahrung bestätigt. Wenn es hiernach auch nicht für zulässig erachtet werden kann, die Errichtung besonderer jüdischer Schulen geradezu zu verbieten, so dürfte es doch im Interesse des Staats liegen, dieselbe wenigstens nicht zu begünstigen, dagegen die Aufnahme der jüdischen Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu befördern und die Sorge für den Schulunterricht der jüdischen Kinder, so wie im Falle der Bedürftigkeit der Eltern die Beschaffung der nöthigen Kleidungsstücke, des Schulgeldes und der sonstigen Schulbedürfnisse in derselben Art, wie rücksichtlich der christlichen Kinder, der betreffenden Schul-Societät, resp. der Orts-Gemeinde aufzuerlegen. [143v]

II. Was die Frage anbetrifft, in wiefern den Juden, im Falle einer größeren Gleichstellung derselben in Betreff ihrer bürgerlichen Rechte, die Freizügigkeit in den Provinzen des Preußischen Staats zu gestatten seyn möchte, so können wir die gegen die Gestattung einer unbedingten Freizügigkeit aufgestellten Bedenken nicht theilen.

Weder die hervorgehobene Anomalie der jüdischen Natur, noch die Ungleichheit der jüdischen Bevölkerung in den verschiedenen Gebietstheilen, scheinen uns Momente zu seyn, welche für den Fall, daß den Juden das Recht der freien Niederlassung unter Voraussetzung der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse gewährt würde, irgend erhebliche Benachtheiligungen der christlichen Bevölkerung befürchten lassen. Wir glauben im Gegentheil behaupten zu können, daß eben durch die Gestattung einer unbeschränkten Freizügigkeit das Abweichende des jüdischen Naturells so wie die Verschiedenheit der Juden unter einander in den verschiedenen Landestheilen sich nach und nach mehr verlieren würde, indem dadurch dem bisher zum Theil gehinderten freien Verkehr zwischen den Juden verschiedener Provinzen unter einander und mit der [144r] christlichen Bevölkerung eine Erleichterung zu Theil würde, welche uns gerade eines der hauptsächlichsten in der Gewalt des Staates liegenden Mittel zu einer gewiß sehr wünschenswerthen Beseitigung jener Verschiedenheiten zu seyn scheint. Wir halten auch die Befürchtung nicht für begründet, daß durch die Gestattung der Befugniß des freien Umzuges eine unverhältnißmäßige Anhäufung der Juden an einzelnen Orten herbeigeführt werden und namentlich in denjenigen Gebieten, wo, wie z. B. in Sachsen, bisher nur sehr wenige Juden sich niederlassen durften, erhebliche Mißverhältnisse hieraus hervorgehen und begründete Klagen der christlichen Bevölkerung erregt werden würden. Denn einestheils ist wohl kaum zu erwarten, daß die Juden, zumal unter der Voraussetzung einer möglichen Gleichstellung ihrer bürgerlichen Rechte, von der ihnen gestatteten Freizügigkeit plötzlich und in so ausgedehntem Maaße Gebrauch machen werden, daß dadurch die vorerwähnten Nachtheile an einzelnen Orten wirklich hervorgerufen werden sollten, u. wo, wie in manchen Fällen wohl zu erwarten seyn dürfte, die christliche Bevölkerung eines Orts nur deshalb über die zahlreichen Niederlassungen der Juden sich beschweren [144v] sollte, weil sie sich

an die Gemeinschaft mit ihnen noch nicht gewöhnt hat und daher Benachtheilungen [*sic*] befürchtet, die in der That nicht vorhanden sind, da kann man die Beseitigung dieses Vorurtheils auf dem Wege einer längeren Erfahrung nur wünschen.

Wenn schließlich durch die Gestattung der unbeschränkten Niederlassung voraussichtlich eine gleichmäßigere Vertheilung der jüdischen Bevölkerung in den verschiedenen Provinzen würde vermittelt werden, deren Herbeiführung uns nicht allein unbedenklich, sondern sogar wünschenswerth erscheint, so können wir uns nach unserer Ueberzeugung nur für die Gestattung einer unbedingten Freizügigkeit der Juden aussprechen, wobei wir nur die einzige Modalität für zweckmäßig erachten, daß den Provinzial-Regierungen die Befugniß beigelegt werde, in einzelnen dringenden Fällen (namentlich z. B. wenn aus der unverhältnißmäßigen Anhäufung der Juden an einem Orte wirklich Nachtheile mit Grund zu besorgen oder schon in der That entstanden sind) die Niederlassung der Juden an einem bestimmten Orte oder Gebietstheile zeitweise nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu untersagen. [145r]

Wir haben vorstehend nur die allgemeinen Gesichtspunkte aufgestellt, aus denen wir uns für die Bewilligung der Freizügigkeit aussprechen zu müssen glauben.

Was nun die in dieser Beziehung innerhalb unseres Verwaltungsbezirks vorgekommenen Erfahrungen anbetrifft, so können wir nur anführen, daß das Resultat derselben der von uns ausgesprochenen Ansicht wenigstens nicht entgegen ist, indem von keinem Orte unseres Departements, in welchem (abgesehen von dem in der hiesigen Stadt bestehenden exceptionellen Verhältnisse) durchweg das Edict vom 11ten März 1812 Gültigkeit hat, Beschwerden der christlichen Bevölkerung über zu bedeutende Anhäufung der Juden oder über Benachtheiligungen seitens der letzteren bisher zu unserer Cognition gekommen sind. Hierbei kommt nur zur Berücksichtigung, daß der hiesigen Stadtgemeinde durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. April 1832[15] das Recht belassen worden ist, auswärtigen Juden die Niederlassung am hiesigen Orte zu versagen und da der Magistrat von dieser Befugniß seit dem Erlasse jener Ordre fortdauernd den ausgedehntesten Gebrauch gemacht hat, [145v] so ist hierdurch allerdings jedem etwanigen Andrange neu anziehender Juden vorgebeugt worden.

Insbesondere befürchtet zwar das hiesige Polizei-Directorium, daß die Gestattung der unbeschränkten Niederlassung am hiesigen Orte eine unverhältnißmäßige Vermehrung der jüdischen Bevölkerung zur Folge haben werde, da schon bisher zahlreiche Anträge von auswärtigen Juden auf Aufnahme in die hiesige Stadt angebracht, von dem Magistrate aber immer zurückgewiesen worden seien. Wenn dieses sich aber auch wirklich durch die Erfahrung bestätigen sollte, so glauben wir theils (wie eben schon ausgeführt worden) auch von einer wesentlichen Vermehrung der jüdischen Bevölkerung an und für sich noch keine erheblichen Nachtheile für die christlichen Bewohner besorgen zu dürfen, theils würde für den Fall, daß solche Nachtheile sich wirklich her-

[15] KO über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der Stadt Danzig vom 25. April 1832. Die Mitteilung erfolgte durch Reskript des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 1. Mai 1832 an die Regierung Danzig, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in und aus der Stadt betreffend. K. A. von Kamptz, *Annalen* 17 (1833), S. 445–446.